



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

RSSP Basisprospekt D

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten Wertpapieren (das "**Programm**"), unter dem Aktien- und Indexbezogene Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") begeben werden können. RSSP bezeichnet das Retail Structured Securities Programme unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpPG. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt oder deren Einbeziehung zum Handel im unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und/oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "**SIX**") im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland Ltd., kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine solche Bescheinigung zukommen lässt.

Barclays Bank PLC

14. Juli 2014

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	11
SUMMARY	48
RISIKOFAKTOREN.....	80
1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage.....	81
2 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere.....	81
2.1 <i>Bewertung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren</i>	81
2.2 <i>Mögliche Illiquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt</i>	82
2.3 <i>Rücknahme des öffentlichen Angebots</i>	82
2.4 <i>Ausgabe weiterer Wertpapiere</i>	83
2.5 <i>Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken</i>	83
2.6 <i>Überemission</i>	84
2.7 <i>Abrechnungsbedingungen</i>	84
2.8 <i>Besteuerung</i>	84
2.9 <i>Änderungen von Steuergesetzen</i>	85
2.10 <i>Besteuerung nach US-FATCA</i>	85
2.11 <i>Einbehalt auf dividendengleiche Zahlungen</i>	85
2.12 <i>Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ("FTS")</i>	86
2.13 <i>Dematerialisierte Wertpapiere</i>	86
3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere	87
3.1 <i>Ersetzung der Emittentin</i>	87
3.2 <i>Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend</i>	87
3.3 <i>Anpassung oder vorzeitige Rückzahlung aufgrund bestimmter Ereignisse</i>	87
3.4 <i>Vertragsverletzung durch die Emittentin</i>	88
3.5 <i>Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere</i>	88
3.6 <i>Die Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts</i>	88
3.7 <i>Die Wertpapiere können im Zusammenhang mit einem Nennbetragskündigungsereignis vorzeitig zurückgezahlt werden</i>	89
3.8 <i>Mindesthandelsbetrag</i>	89
3.9 <i>Zinsen</i>	89
3.10 <i>Die Rendite in Zusammenhang mit Festverzinslichen Wertpapieren variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden</i>	90
3.11 <i>Die Wertpapiere können Währungsrisiken ausgesetzt sein</i>	90
3.12 <i>Optionsrisiko</i>	91
4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen	92
4.1 <i>Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) gekoppelt</i>	92

4.2	<i>Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung</i>	92
4.3	<i>Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf den/die Basiswert(e)</i>	92
4.4	<i>Hedging</i>	92
4.5	<i>Alternative Bewertung der Berechnungsstelle oder Verschiebung der Bewertung nach einem Störungsereignis</i>	93
4.6	<i>Schwellenländer</i>	93
4.7	<i>Auswirkungen der Durchschnittskursbildung</i>	94
4.8	<i>Auswirkungen von Lookback-Tagen</i>	94
4.9	<i>Das Wertsteigerungspotenzial der Wertpapiere kann beschränkt sein</i>	95
4.10	<i>Risiken im Zusammenhang mit "Worst-of" Wertpapieren</i>	95
5	<i>Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten</i>	95
5.1	<i>Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert</i>	95
5.2	<i>Aktienspezifische Risiken</i>	98
5.3	<i>Risiken im Zusammenhang mit Aktienindizes als Basiswert</i>	99
5.4	<i>Risiken im Zusammenhang mit Dividenden auf Aktien, die in einem als Basiswert verwendeten Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt</i>	101
6	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen</i>	102
6.1	<i>Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt</i>	102
6.2	<i>Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage</i>	102
6.3	<i>Kreditrisiko</i>	103
6.4	<i>Marktrisiko</i>	107
6.5	<i>Finanzierungsrisiko</i>	108
6.6	<i>Betriebsrisiko</i>	110
6.7	<i>Verhaltensrisiko</i>	123
6.8	<i>Reputationsrisiko</i>	125
6.9	<i>Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Falle des Ausfalls einer Bank, einschließlich der Bail-in-Befugnis nach britischem Recht</i>	125
6.10	<i>Risiken, die die Gruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus</i>	129
7	<i>Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten</i>	130
	WICHTIGE INFORMATIONEN	131
	PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	136
	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	138
	INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	145
	Die Bank und die Gruppe	145
	Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen	146
	Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten	147
	Directors	165
	Mitarbeiter	167

Abschlussprüfer	167
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	168
Allgemeines und Überblick.....	168
Anwendbares Recht.....	169
Form, Verwahrung und Übertragung.....	169
US steuerrechtliche Besonderheiten	169
Clearing.....	170
Währung.....	170
Art und Klasse	170
Status und Rang	170
Funktionsweise der Wertpapiere.....	170
Zinsprofile	172
(1) "Festbetrag"	172
(2) "Festzinssatz"	172
(3) "Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung"	172
(4) "Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung – Worst of"	173
(5) "Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert", "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"	174
Rückzahlungsprofile.....	175
(1) Vanilla – Ein Basiswert.....	176
(2) Europäische Barriere – Ein Basiswert	177
(3) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert	178
(4) Vanilla – Worst of.....	179
(5) Europäische Barriere – Worst of	180
(6) Amerikanische Barriere – Worst of	181
Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises.....	183
Anfangspreis.....	183
Finaler Bewertungspreis.....	183
WERTPAPIERBEDINGUNGEN TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES	184
HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LESART UND DEM GEBRAUCH DER WERTPAPIERBEDINGUNGEN INSTRUCTION FOR THE MANNER OF READING AND THE USE OF THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES	187
ZUSAMMENSTELLUNG DER RELEVANTEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN ZUM BEGEBENEN PRODUKT COMPOSITION OF THE RELEVANT TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES FOR THE PRODUCT ISSUED	191
Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen").....	Seite A-1
Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions").....	Page A-1
1 Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung	1
1 Interest, Early Redemption and Final Redemption.....	1
1.1 Zinsen	5
1.1 Interest	5

1.1.1 Festbetrag	5
1.1.1 Fixed Amount	5
1.1.2 Festzinssatz	6
1.1.2 Fixed Rate	6
1.1.3 Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung	7
1.1.3 Floating Rate – Screen Rate Determination	7
1.1.4 Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	14
1.1.4 Conditional Interest – Single Asset	14
1.1.5 Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	15
1.1.5 Conditional Interest with Memory – Single Asset	15
1.1.6 Bedingte Verzinsung – Worst of	16
1.1.6 Conditional Interest – Worst of	16
1.1.7 Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	18
1.1.7 Conditional Interest with Memory – Worst of	18
1.2 Finale Rückzahlung	19
1.2 Final Redemption	19
1.2.1 Vanilla – Ein Basiswert	19
1.2.1 Vanilla – Single Asset	19
1.2.2 Vanilla – Worst of	22
1.2.2 Vanilla – Worst of	22
1.2.3 Europäische Barriere – Ein Basiswert	26
1.2.3 European Barrier – Single Asset	26
1.2.4 Europäische Barriere – Worst of	30
1.2.4 European Barrier – Worst of	30
1.2.5 Amerikanische Barriere – Ein Basiswert	34
1.2.5 American Barrier – Single Asset	34
1.2.6 Amerikanische Barriere – Worst of	38
1.2.6 American Barrier – Worst of	38
2 Vorzeitige Rückzahlung	43
2 Early Redemption	43
2.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung	43
2.1 Early Redemption following an Issuer's Call	43
2.2 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis	44
2.2 Early Redemption following a Nominal Call Event	44
2.3 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis	44
2.3 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event	44
Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen")	Seite B-1
Section B - Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("Equity Linked Conditions")	Page B-1
1 Änderung, Einstellung, Störung oder Anpassung des Index	1
1 Index Modification, Cancellation, Disruption or Adjustment Event	1
1.1 Indexanpassungsereignisse	1

1.1 Index Adjustment Events	1
1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung.....	2
1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation.....	2
1.3 Indexkorrektur	3
1.3 Correction of an Index.....	3
1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung.....	3
1.4 Manifest Error in Index Calculation.....	3
2 Aktienanpassungen und Störungen	5
2 Share Adjustments or Disruptions	5
2.1 Anpassungsereignisse	5
2.1 Potential Adjustment Events	5
2.2 Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote	7
2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers.....	7
2.3 Austausch von Aktien.....	7
2.3 Substitution of Shares	7
3 Auswirkungen von Störungstagen	10
3 Consequences of Disrupted Days.....	10
3.1 Auswirkungen von Nicht-Planmäßigen Handelstagen.....	10
3.1 Consequences of Non Scheduled Trading Days	10
3.2 Bewertungstage	11
3.2 Valuation Dates	11
3.3 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage	13
3.3 Averaging Dates and Lookback Dates	13
4 Anpassungen	15
4 Adjustments.....	15
5 Devisenstörung	15
5 FX Disruption Event.....	15
6 Ortsbezogene Steuern und Kosten.....	17
6 Local Jurisdiction Taxes and Expenses	17
7 Mitteilung von Anpassungen.....	19
7 Notice of Adjustments	19
Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen")	Seite C-1
Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions")	Page C-1
1 Form.....	1
1 Form.....	1
1.1 Form der Wertpapiere	1
1.1 Form of Securities	1

1.2 Globalurkunde.....	1
1.2 Global Security	1
1.3 Nennbetrag und Anzahl	3
1.3 Denomination and Number	3
1.4 Mindesthandelsbetrag.....	3
1.4 Minimum Tradable Amount.....	3
2 Status.....	4
2 Status.....	4
3 Berechnungen und Veröffentlichung.....	4
3 Calculations and Publication	4
3.1 Rundungen.....	4
3.1 Rounding.....	4
3.2 Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung	5
3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement.....	5
3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere.....	5
3.3 Calculations in respect of Securities.....	5
3.4 Geschäftstagekonvention	6
3.4 Business Day Convention.....	6
4 Zahlungen und Lieferungen	7
4 Payments and Deliveries.....	7
4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere	7
4.1 Payments on the Securities.....	7
4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins.....	7
4.2 Reference to Principal and Interest.....	7
4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge.....	8
4.3 Depositing of Amounts Due	8
4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen.....	8
4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement.....	8
4.5 Zahlungen an Geschäftstagen.....	8
4.5 Payments on Business Days.....	8
5 Abrechnung.....	9
5 Settlement.....	9
5.1 Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes.....	9
5.1 Physical Settlement by Delivery of the Entitlement	9
5.2 Abrechnungsbedingungen.....	12
5.2 Conditions to Settlement	12
5.3 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung.....	13
5.3 Postponement of Payments and Settlement	13
6 Kündigungsgründe.....	13
6 Events of Default	13
7 Beauftragte Stellen.....	15

7 Agents	15
7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen	15
7.1 Appointment of Agents	15
7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle.....	15
7.2 Determinations by the Determination Agent	15
8 Steuern	15
8 Taxation.....	15
9 Vorlegungsfristen, Verjährung	18
9 Presentation Periods, Prescription.....	18
10 Mitteilungen.....	18
10 Notices	18
10.1 An die Wertpapierinhaber	18
10.1 To Holders	18
10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen.....	19
10.2 To the Issuer and the Agents	19
11 Schuldnerersetzung.....	19
11 Substitution	19
12 Schlussbestimmungen	22
12 Final Clauses	22
13 Anpassungen	22
13 Modifications	22
14 Begebung weiterer Wertpapiere	25
14 Further Issues	25
15 Erwerb und Entwertung	25
15 Purchases and Cancellations.....	25
Schweizer Anhang / Swiss Annex	26
1 Form und Übertragung	26
1 Form and Transfer.....	26
1.1 Form der Wertpapiere	26
1.1 Form of Securities	26
1.2 Wertrechte.....	26
1.2 Uncertificated Securities	26
2 Zahlungen und Lieferungen	28
2 Payments and Deliveries.....	28
3 Vorlegungsfristen, Verjährung	28
3 Presentation Periods, Prescription.....	28
4 Mitteilungen	29
4 Notices.....	29
4.1 An die Wertpapierinhaber	29
4.1 To Holders	29
5 Schlussbestimmungen	29
5 Final Clauses.....	29
Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen")	Seite D-1

<i>Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions")</i>	<i>Page D-1</i>
MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	194
Teil A/Part A Wertpapierbedingungen/ <i>Securities Terms</i>	195
Regelungen bezogen auf die Wertpapiere	195
Provisions relating to the Securities	195
Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)	195
Section A of the Conditions (Payoff Conditions)	195
Bedingungen bezogen auf die Verzinsung.....	196
Provisions relating to interest	196
Bedingungen zur Finalen Rückzahlung	199
Provisions relating to Final Redemption	199
Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung	201
Provisions relating to Early Redemption.....	201
Abschnitt B der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)	202
Section B of the Conditions (Equity Linked Conditions)	202
Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)	205
Section C of the Conditions (Additional Conditions)	205
Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen).....	206
Section D of the Conditions (Definitions)	206
Teil B/Part B Weitere Informationen/ <i>Further Information</i>	210
1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel	210
2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind	210
3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten	210
4. Wertentwicklung des Basiswertes	211
5. Angaben zur Abwicklung	211
6. Vertrieb	211
7. Bedingungen des Angebots.....	212
[Zusammenfassung]	216
BESTEUERUNG	218
Allgemeine steuerliche Informationen.....	218
1 Besteuerung im Vereinigten Königreich	218
2 Besteuerung in der Europäischen Union	221
3 Besteuerung in Deutschland.....	221
4 Besteuerung in Österreich.....	225
5 Besteuerung in den Niederlanden	230
6 Besteuerung in Luxemburg.....	231
7 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika.....	233
8 Besteuerung in der Schweiz	235
ERWERB UND VERKAUF	238
1 Europäischer Wirtschaftsraum.....	238
2 Vereinigte Staaten von Amerika	239

3	Vereinigtes Königreich	243
4	Schweiz	243
5	Allgemein	244
UNTERSCHRIFTENSEITE		U-1

Die nachstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung des Basisprospektes dar. Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder	[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.]

<p>einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung und Warnhinweis</p>	<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:</p> <table border="1" data-bbox="742 510 1425 1747"> <tr> <td data-bbox="742 510 1098 663">"Zugelassene(r) Anbieter"</td> <td data-bbox="1098 510 1425 663">[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 663 1098 909">[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 663 1425 909">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 909 1098 1093">Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 909 1425 1093">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 1093 1098 1290">Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 1093 1425 1290">[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 1290 1098 1747">Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:</td> <td data-bbox="1098 1290 1425 1747">[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein [2. [•]]</td> </tr> </table> <p>[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite]</p>	"Zugelassene(r) Anbieter"	[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]	[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:	[•]	Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[•]	Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]	Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:	[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein [2. [•]]
"Zugelassene(r) Anbieter"	[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]										
[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:	[•]										
Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[•]										
Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]										
Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:	[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein [2. [•]]										

	<p>veröffentlicht.]</p> <p>Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]</p>
--	---

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Emittentin ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft (<i>public limited company</i>). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> .
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken	<p>Die Geschäftstätigkeit und Erträge der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die "Gruppe") können durch steuerliche oder andere Vorschriften oder sonstige Maßnahmen verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden u. a. im Vereinigten Königreich, der EU und den USA, die jeweils Änderungen unterliegen, beeinflusst werden. Die aufsichtsrechtliche Antwort auf die Finanzkrise hat zu ganz erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen im Vereinigten Königreich, der EU, den USA und anderen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, geführt und wird dort auch weiterhin erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Unter anderem hat sie (i) zu einem bestimmteren Eingreifen der Behörden in vielen Jurisdiktionen geführt und (ii) Kapital- und Liquiditätsanforderungen erhöht (z. B. gemäß der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)). Künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten zu einer Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Gruppe, einer Verpflichtung zu bestimmten Kreditgeschäften und sonstigen erheblichen Compliance-Kosten führen.</p> <p>Zu den bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhaltende Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden, was eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge hat, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Sektor haben wird; • allgemeine Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, z. B. aufsichtsrechtliche Regeln im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen und Regeln, die für Finanzstabilität sorgen und den Anlegerschutz erhöhen

		<p>sollen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • der <i>U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i>, der weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen vorsieht (einschließlich Einschränkungen beim Eigenhandel und bei fondsbezogenen Tätigkeiten (sog. "Volcker-Regel")); • Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (<i>Independent Commission on Banking</i>), dass (i) das Privatkundengeschäft (<i>Retailbanking</i>) einer britischen Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich und Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen ausgegliedert werden sollte (sog. "Ring-Fencing"); und (ii) die Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie der Emittentin) auf ein Niveau erhöht werden sollte, das die Vorschläge von Basel III übersteigt; • Ermittlungen des britischen <i>Office of Fair Trading</i> bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard, die Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben können; • Ermittlungen durch Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze wie den London Interbank Offered Rate ("LIBOR") und den Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") zuständigen Gremien; und • Änderungen in der Wettbewerbs- und Preispolitik.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	<p>Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.</p> <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.</p>
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen	Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen.

<p>B.12</p>	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</p> <p>Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin</p> <p>Keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe</p>	<p>Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2013 bzw. zum 31. Dezember 2012 endende Jahr entnommen:</p> <table border="1" data-bbox="738 349 1361 1003"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">2013</th> <th style="text-align: right;">2012</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">GBP Mio.</th> <th style="text-align: right;">GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamte Aktiva:</td> <td style="text-align: right;">1.312.840</td> <td style="text-align: right;">1.488.761</td> </tr> <tr> <td>Gesamte Nettoforderungen</td> <td style="text-align: right;">468.664</td> <td style="text-align: right;">464.777</td> </tr> <tr> <td>Gesamte Einlagen</td> <td style="text-align: right;">482.770</td> <td style="text-align: right;">462.512</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">63.220</td> <td style="text-align: right;">59.923</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td style="text-align: right;">2.211</td> <td style="text-align: right;">2.856</td> </tr> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td style="text-align: right;">2.855</td> <td style="text-align: right;">650</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand</td> <td style="text-align: right;">3.071</td> <td style="text-align: right;">3.340</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe seit dem 31. März 2014.</p>		2013	2012		GBP Mio.	GBP Mio.	Gesamte Aktiva:	1.312.840	1.488.761	Gesamte Nettoforderungen	468.664	464.777	Gesamte Einlagen	482.770	462.512	Gesamtes Eigenkapital	63.220	59.923	Minderheitsbeteiligungen	2.211	2.856	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.855	650	Wertminderungsaufwand	3.071	3.340
	2013	2012																											
	GBP Mio.	GBP Mio.																											
Gesamte Aktiva:	1.312.840	1.488.761																											
Gesamte Nettoforderungen	468.664	464.777																											
Gesamte Einlagen	482.770	462.512																											
Gesamtes Eigenkapital	63.220	59.923																											
Minderheitsbeteiligungen	2.211	2.856																											
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.855	650																											
Wertminderungsaufwand	3.071	3.340																											
<p>B.13</p>	<p>Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind</p>	<p>Am 6. Dezember 2012 hat die Bank eine Vereinbarung zur Zusammenlegung des größten Teils ihrer Afrika-Geschäfte (Afrika-Geschäft) mit Absa Group Limited (Absa) geschlossen. Im Rahmen des Zusammenschlusses übernahm Absa Barclays Africa Limited, die Holdinggesellschaft für das Afrika-Geschäft; als Gegenleistung erhielt Barclays Africa Limited 129.540.636 Absa-Stammaktien (im Wert von ca. GBP 1,3 Mrd.). Der Zusammenschluss wurde am 31. Juli 2013 abgeschlossen und mit dem Vollzug der Transaktion erhöhte sich die 55,5 %-Beteiligung der Bank an Absa auf 62,3 %. Absa wurde danach in Barclays Africa Group Limited umbenannt, handelt aber weiterhin unter ihrem alten kommerziellen Namen Absa.</p> <p>In 2013 forderte der britische finanzpolitische Ausschuss (<i>UK Financial Policy Committee</i>) die britische <i>Prudential Regulation Authority</i> ("PRA") auf, Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass am Ende des Jahres 2013 große britische Banken und Bausparkassen, einschließlich der Gruppe, über ein Eigenkapital verfügen, welches 7 % ihrer risikogewichteten Aktiva entspricht. Im Rahmen ihrer Prüfung führte die PRA auch eine Zielvorgabe für die</p>																											

		<p>Verschuldungsquote in Höhe von 3 % ein und verlangte von der Gruppe, sie solle planen, diese Verschuldungsquote von 3 % bis zum 30. Juni 2014 zu erreichen. Die Berechnungen der PRA sowohl für die Kapital- als auch die Verschuldungsquote basierten auf den CRD IV-Definitionen, die vollumfänglich mit weiteren aufsichtsrechtlichen Anpassungen angewendet wurden.</p> <p>Um diese Ziele im Rahmen der von der PRA gesetzten Zeitvorgaben zu erreichen, hat die Gruppe einen Plan entworfen und mit der PRA abgestimmt, bestehend aus Kapitalmanagement und Fremdkapitalrisikomaßnahmen (<i>leverage exposure actions</i>), welcher am 30. Juli 2013 bekannt gegeben wurde. Die Gruppe hat diesen Plan 2013 durch folgende Maßnahmen umgesetzt: Durchführung einer Bezugsrechtsemission mit Underwriting zur Aufnahme von hartem Kernkapital in Höhe von ca. GBP 5,8 Mrd. (nach Abzug der Kosten), Emission von GBP 2,1 Mrd. (Gegenwert) Contingent Convertible-Wertpapieren des zusätzlichen Kernkapitals, die den CRD IV-Vorgaben entsprechen (<i>CRD IV qualifying contingent convertible Additional Tier 1 securities</i>) mit einer vollumfänglich angewendeten harten Kernkapitalquote von 7 % als Auslöser und Reduzierung der PRA Verschuldungsquote auf GBP 1.363 Mrd. Infolge dieser Maßnahmen wies die Gruppe zum 31. Dezember 2013 eine geschätzte harte Kernkapitalquote bei vollumfänglicher Anwendung der CRD IV (<i>fully loaded CRD IV CET1 ratio</i>) von 9,3 % und eine geschätzte PRA Verschuldungsquote von knapp 3 % aus.</p>
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	<p>Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.</p> <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.</p> <p>Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Emittentin nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien im Privat- und Geschäftskundengeschäft, in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig.</p>
B.16	Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung	<p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.</p>

	vorliegt	
--	----------	--

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	<p>[Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden nach schweizerischem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] [Wertpapieren] um [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden].]</p> <p>Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte, Teilnahmerechte an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.</p> <p>Der Inhaber [einer Schuldverschreibung] [eines Zertifikates] hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit [und sind wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar].</p> <p>Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.</p> <p>Die Wertpapiere stellen übertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.</p> <p>Zentrale Merkmale der Wertpapiere:</p> <p>Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen [ist fest.] [wird unter Bezugnahme auf einen [variablen][festen] Zinssatz festgelegt.] [hängt vom Wert [des][der] [Stammaktie(n)][.][und] [[Index] [Indizes]][.][und] [ADR[s]][.][und] [GDR[s]][.][und] [ETF[s]][.][und] [Genussschein[s][e]], auf den sich die Wertpapiere beziehen ([der][die] "Basiswert[e]"[, wie in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben]), ab. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.]</p> <p>Die Wertpapiere haben einen Berechnungsbetrag in Höhe von [dem Berechnungsbetrag] (der "Berechnungsbetrag") je Wertpapier.</p>

		<p>[Vorzeitige Rückzahlung:]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Emittentenkündigung" als anwendbar festgelegt wurde:</i> Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag nach einer entsprechenden Bekanntmachung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzuzahlen.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar festgelegt wurde:</i> [Darüber hinaus ist die Emittentin][Die Emittentin ist] berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn [der ausstehende Gesamtnennbetrag/die ausstehende Wertpapieranzahl] der Serie von Wertpapieren [den Nennbetragskündigungsschwellenwert] unterschreitet.]</p> <p>Endgültige Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger erhält entweder eine Barzahlung bzw. gegebenenfalls den Basiswert [mit der schlechtesten Entwicklung]. Beides wird entsprechend dem Wert [des] [der] Basiswerte[s] an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere festgelegt, wie in den Endgültigen Bedingungen näher angegeben.</p> <p>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</p> <p>Form: Die Wertpapiere werden [in Form von Inhaberglobalurkunden][in Form von Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten] ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung: Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorennummer: [●]] [●] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p>Berechnungsstelle: [Barclays Bank PLC] [●] (die "Berechnungsstelle") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p>Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen [deutschem] [schweizerischem] Recht].</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling][Euro][US Dollar][●] ausgegeben.
C.5	Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen.</p> <p>[Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der [bei Schuldverschreibungen: aus dem Nennbetrag und einem</p>

		<p>oder mehrerer Vielfacher davon] [bei Zertifikaten: aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p> <p>Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte)</p>	<p><u>Rangordnung:</u> Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u> Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p> <p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u> Wenn ein Zusätzliches Störungsereignis (eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin oder ein bestimmtes anderes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert und, potentiell auf die Hedgingpositionen der Emittentin) eintritt, kann die Emittentin von der Berechnungsstelle fordern, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere in angemessener Weise anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.</p> <p><u>Kündigungsgründe</u> Nach Eintritt bestimmter Ereignisse, z.B. wenn die Emittentin mit der Zahlung eines fälligen Betrages für eine festgelegte Anzahl von Tagen in Verzug ist, werden die Wertpapiere durch Kündigung des Investors fällig und auszahlbar.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung:</u> [Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Rechte auf Zahlung von Kapital und etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.]</p> <p>[Für Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen: Das Recht auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn</p>

		<p>Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der vorzeitigen Rückzahlung oder am Tag der Planmäßigen Rückzahlung, je nachdem, welches dieser Ereignisse früher eintritt. Das Recht auf Zahlung etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit des jeweiligen Zinsanspruchs.]</p> <p>[Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009. Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber vor.]</p>
C.11	Börsenzulassung und Zulassung zum Handel	<p>Börsenzulassung: [Die Emittentin kann [die Zulassung] [die Einbeziehung] der Wertpapiere zum Handel [an dem Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse] [an dem regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [an dem regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [an dem unregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)] [an dem unregulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [im Hauptsegment der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)] [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd. an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)] [Andere] beantragen.</p> <p>Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p>[Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht an einer Börse notiert.]</p> <p>Vertrieb: Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland,] [Österreich,] [den Niederlanden,] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p>
C.15	Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	<p>Die Rentabilität und der Wert der Wertpapiere leitet sich ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Zinsen, welche auf das Wertpapier gezahlt werden können; und • dem finalen Rückzahlungsbetrag am Planmäßigen Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden). <p>(i) <u>Im Hinblick auf Zinsbeträge:</u></p>

	<p>[Festbetrag]</p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinsbetrag gezahlt, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der Festzinssatz] multipliziert mit dem Berechnungsbetrag.]</p>
	<p>[Festzinssatz:</p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinssatz gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "Zinstagequotient").]</p>
	<p>[Variabler Zinssatz]</p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf den Variablen Zinssatz (wie unten definiert) gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet: das Produkt aus dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "Zinstagequotient") und dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Produkt aus [Partizipation] und Variablem Zinssatz zuzüglich [der Marge].</p> <p>[Einzufügen, wenn "Mindestzinssatz" anwendbar ist: Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz nicht niedriger als [der Mindestzinssatz] [ist].]</p> <p>[Einzufügen, wenn "Höchstzinssatz" anwendbar ist: [Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz] [und] nicht höher als [der Höchstzinssatz] ist.]</p> <p>Der "Variable Zinssatz" ist</p> <p>[Einzufügen, wenn Bildschirmfestsetzung-Angebotsquotierung anwendbar ist: die Quotierung des Referenzzinssatzes, die am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf der [Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.]</p> <p>[Einzufügen, wenn Bildschirmfestsetzung-</p>

	<p>Arithmetisches Mittel anwendbar ist: das Arithmetische Mittel der Angebotsquotierungen für den Referenzzinssatz, das am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf [der Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.</p> <p>Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (oder, wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.]</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR (Euro Interbanken-Geldmarktsatz)] [LIBOR (London Interbanken-Geldmarktsatz)] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz].]</p>
	<p>[Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert:</p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher</i> als die entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben bewegt und der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis des Basiswertes entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes</p>

nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als die entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach oben bewegt und der Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis des Basiswertes entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von dem [Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, für die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen zahlbar werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinsbewertungstagen zahlbar wurden.]

[Bedingte Verzinsung – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als dessen entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben bewegt und dessen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden

Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als dessen entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben bewegt und dessen Zinsbarriere entspricht oder

diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von dem [Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, für die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen zahlbar werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinsbewertungstagen zahlbar wurden.]

		<p>(ii) <u>In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:</u></p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus hängt die Frage, ob der Rückzahlungsbetrag in bar zu zahlen ist oder in Form einer Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen des Basiswertes [mit der schlechtesten Entwicklung] erfolgt, davon ab, welche der nachfolgenden Erfüllungsarten festgelegt wurde:</p> <p>(i) Wenn 'Barausgleich (cash)' festgelegt wird, erfolgt nur eine Barzahlung; bzw.</p> <p>(ii) Wenn 'Barausgleich oder physische Lieferung (cash or physical)' festgelegt wird, kann eine Barzahlung oder eine physische Lieferung des Basiswertes [mit der schlechtesten Entwicklung] erfolgen, je nachdem, wie sich der Wert des Basiswertes entwickelt.</p>
		<p><i>[Vanilla – Ein Basiswert [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)]:</i></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "Ausübungspreis") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswertes nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen</p>

		<p>Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt [Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt: oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dem Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
		<p>[Europäische Barriere – Ein Basiswert [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)]:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis [den Knock-In Barrierenpreis] (der "Knock-In Barrierenpreis") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch [den Ausübungspreis] geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswerts nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p>

		<p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
		<p><i>[Amerikanische Barriere – Ein Basiswert [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)]:</i></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "Ausübungspreis") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, oder <i>kein Trigger Ereignis eingetreten ist</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswerts nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der</p>

	<p>Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>niedriger</i> als der [Knock-In Barrierenpreis] ist.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes <i>zu irgendeinem Zeitpunkt</i> an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] <i>niedriger</i> als [der Knock-In Barrierenpreis] ist.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis [Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt: oder am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis] liegt.</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
	<p><i>[Vanilla [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)] – Worst of:</i></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten</p>

		<p>Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt [Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt: oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes ist in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
		<p><i>[Europäische Barriere [(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische Lieferung)] – Worst of:</i></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am</p>

Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

*[Amerikanische Barriere –
[(Barausgleich)][(Barausgleich oder physische
Lieferung)] – Worst of:*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung jedes Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt oder diesem entspricht*, oder *kein Trigger Ereignis eingetreten ist*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn "Barausgleich" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]

[Einzufügen, wenn "Barausgleich oder physische Lieferung" als "Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) *niedriger* als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.]

[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes *zu irgendeinem Zeitpunkt* an einem Planmäßigen Handelstag in einem

	<p>Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] <i>niedriger</i> als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn (i) sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt, oder (ii) sich der Kurs oder Stand keines Basiswert nach unten bewegt während der Laufzeit der Wertpapiere (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt) [Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt: oder (iii) sich der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (aber am Finalen Bewertungstag nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag während der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt und der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
	<p>Der Anfangspreis [des][der] Basiswerte[s]</p> <p>[[Der] [Die] Anfangspreis[e] [des] [der] Basiswerte[s] [ist] [sind] [•] (der "Anfangspreis").][Der Anfangspreis [des] [jedes] Basiswertes</p> <p>[Einzufügen wenn "Averaging-in" als anwendbar festgelegt wurde] [ist das arithmetische Mittel der an [Tage einfügen] (die "Averaging-in Tage") angegebenen Schlusskurse oder Schlussstände [des] [dieses] Basiswerte[s] (der "Anfangspreis").]</p> <p>[Einzufügen wenn "Lookback-in" als anwendbar festgelegt wurde] [ist der an [Tage einfügen] (die "Lookback-in Tage") beobachtete [höchste][niedrigste] Schlusskurs oder Schlussstand [des] [dieses] Basiswerte[s] (der "Anfangspreis").]</p>

		<p>Der Finale Bewertungspreis [des][der] Basiswerte[s]</p> <p>[Der Finale Bewertungspreis [des] [jedes] Basiswertes ist der Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswertes am [●] (der "Finale Bewertungspreis").] [Der Finale Bewertungspreis [des] [jedes] Basiswertes</p> <p><i>[Einzufügen wenn "Averaging-out" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [ist das arithmetische Mittel der an [Tage einfügen] (die "Averaging-out Tage") angegebenen Schlusskurse oder Schlusstände [des] [dieses] Basiswertes (der "Finale Bewertungspreis").]</p> <p><i>[Einzufügen wenn "Lookback-out" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [ist der an [Tage einfügen] (die "Lookback-out Tage") beobachtete [höchste][niedrigste] Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswertes (der "Finale Bewertungspreis").]</p>
C.16	Fälligkeitstermin	<p>Wenn die Wertpapiere nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden am [Planmäßigen Rückzahlungstag] (der "Planmäßige Rückzahlungstag") zurückgezahlt. Dieser Tag kann, wenn ein Tag, an dem eine Bewertung vorgenommen werden soll, ein Störungstag ist, Gegenstand von Verschiebungen sein.</p>
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag] (der "Ausgabetag") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing System für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers.</p> <p>Die Wertpapiere werden über [Euroclear] [Clearstream, Luxemburg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [●] geclart.</p>
C.18	Beschreibung Ertragsmodalitäten derivativen Wertpapieren der bei	<p>Der Wert de[s][r] Basiswerte[s], auf [den][die] sich die Wertpapiere beziehen, kann sich auf die Zinszahlungen auswirken sowie darauf, welcher Betrag am Planmäßigen Rückzahlungstag gezahlt wird.</p> <p>Etwaige Zinsen sowie sonstige fällige Beträge im Falle einer Rückzahlung vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag werden in bar gezahlt. Falls die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt werden, hängt die Art der Rückzahlung am Planmäßigen Rückzahlungstag vom Wert [des] [der] Basiswerte[s] ab. [Da 'Barausgleich' festgelegt wurde, werden nur Barmittel ausgezahlt.] [Da 'Barausgleich oder physische Lieferung' festgelegt wurde, kann abhängig vom Wert [des] [der] Basiswerte[s] ein Barausgleich oder eine physische Lieferung erfolgen.]</p>

C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	Der Finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf [den Preis bzw. Stand [des][jedes] Basiswertes [zum planmäßigen Börsenschluss] [●] am [●]][das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlussstände [des][dieses] Basiswertes an jedem [●]][den [niedrigsten][höchsten] Schlusskurs oder Schlussstand [des][dieses] Basiswertes an jedem [●]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, berechnet.
C.20	Art des Basiswertes	<p>Die Wertpapiere können auf folgende Basiswerte bezogen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktien • in Form von Aktienzertifikaten (<i>depository receipts</i>) begebene Instrumente • Anteile oder Stücke eines ETF (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel einen kollektiven Anlagefonds, eine Partnerschaft, ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente) • Aktienindizes; oder • Genussscheine. <p>[Die Wertpapiere sind auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:</p> <p>[Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[American Depositary Receipts (ADRs) bezogen auf Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[Global Depositary Receipts (GDRs) bezogen auf Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]</p> <p>[einen Fonds (ETF), der [Name des Index/der Indizes oder Aktien] abbildet]]</p> <p>[Genussscheine der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]].</p> <p>[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] an einer Börse gehandelt und [deren] / [dessen] Preise werden von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, die Preise des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.]</p> <p>[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] in den Bedingungen als, 'Aktie' bezeichnet.</p> <p>Die Wertpapiere sind [darüber hinaus] auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:</p>

		<p>[Name des Index/der Indices].</p> <p>[die Indices haben][Der Index hat] eigene Berechnungsmethoden, die von [dem Index Sponsor/den Indexsponsoren] angewandt werden. Der Indexstand wird von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, den Stand des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.</p> <p>[Diese] / [Dieser] Basiswert[e] [werden] / [wird] in den Bedingungen als ‚Index‘ bezeichnet.]]</p>
--	--	--

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Geschäftsbedingungen und die allgemeine Wirtschaftslage: Eine schwache oder rückläufige Konjunktur oder politische Instabilität in den wichtigsten Ländern, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, könnten sich nachteilig auf das Handelsergebnis der Gruppe auswirken. Die Gruppe übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich eine schwache oder rückläufige Konjunktur oder politische Instabilität in einem oder mehreren Ländern, in denen die Gruppe ihre Hauptgeschäftsbereiche hat (d. h. dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Eurozone und Südafrika) oder anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsstaaten in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe, deren einzelne Geschäftsbereiche und/oder spezielle Länder, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, auswirken.</p> <p>Kreditrisiko: Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Gruppe, darunter Regierungen und andere Finanzinstitute, könnte sich nachteilig auf die Gruppe auswirken. Das Kreditrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlustes der Gruppe, dadurch, dass Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Gruppe ihre vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllen. Der Gruppe können zudem Verluste entstehen, wenn der Wert ihrer Anlage in Finanzinstrumente eines Unternehmens fällt, weil das Kredit-Rating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Gruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (<i>fair value</i>) der Derivate der Gruppe, der von der Gruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken können.</p> <p>Marktrisiko: Veränderungen der Höhe als auch der Volatilität von Kursen können sich finanziell nachteilig auf die Gruppe</p>

auswirken. Das Marktrisiko kann zu einer Minderung des Gewinns oder Kapitals der Emittentin führen, falls sie nicht in der Lage ist, ihre Bilanz im Bankenbuch (*banking book*) zu marktgerechten Preisen abzusichern. Dies kann sich aus unvorhergesehenen oder volatilen Änderungen der Zinssätze, Inflationsraten, Bonitätsaufschläge, Rohstoffpreise, Aktien- und Anleihepreise und/oder Wechselkurse ergeben.

Finanzierungsrisiko: Die Fähigkeit der Gruppe, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden, dass sie ihre Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten nicht effektiv steuert. Das Finanzierungsrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe möglicherweise aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen: Sie schafft es nicht, angemessene Kapitalquoten einzuhalten (Kapitalrisiko); sie ist nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen (Liquiditätsrisiko); ungünstige Änderungen von Zinskurven, die sich auf das strukturelle Hedging von unverzinslichen Aktiva/Passiva oder Wechselkurse auf Kapitalquoten auswirken (Strukturelles Risiko).

Betriebsrisiko: Das Betriebsrisikoprofil der Gruppe kann sich infolge menschlichen Fehlverhaltens, unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme sowie äußerer Ereignisse verändern. Die Gruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für Größe und den Umfang der Geschäfte der Gruppe unangemessen sind) sowie von Ausfällen oder der Nichtverfügbarkeit von Systemen. Die Gruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Gruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Gruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Gruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Gruppe auf externe Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre Kunden zu beziehen.

Zinssicherungsprodukte: Nach kumulierter Verwendung eines hauptsächlich auf Verwaltungskosten bezogenen

Betrages von GBP 331 Mio. sowie eines für Entschädigungen aufzuwendenden Betrages von GBP 87 Mio. beträgt die von der Gruppe zum 31. Dezember 2013 ausgewiesene Rückstellung für Entschädigungen als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestuftter Kunden und damit verbundene Kosten GBP 1.169 Mio. Fast 30 % der als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestuften Kunden, die Teil der Überprüfung waren, wurde bereits über erste Ergebnisse der Überprüfung hinsichtlich der Entschädigungen informiert.

Die Gruppe geht davon aus, dass die Rückstellung zum 31. Dezember 2013 zur Abdeckung der Gesamtkosten für die Entschädigungen ausreichen wird. Dennoch wird die Angemessenheit des Rückstellungsbetrags weiterhin laufend überprüft; sollten die aktuellen Schätzungen nicht mit der Realität übereinstimmen, ist es möglich, dass die letztendlich tatsächlich anfallenden Kosten wesentlich abweichen.

Risiken im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren: Die Gruppe ist in stark regulierten Branchen tätig und die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die sie betreffenden Verfahren können erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Ergebnisse der Gruppe haben. Als global tätiger Finanzdienstleister unterliegt die Gruppe einer weitreichenden und umfassenden Regulierung gemäß den verschiedenen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist. Diese Gesetze und Vorschriften haben erhebliche Auswirkungen auf die Art, wie die Gruppe ihre Geschäfte führt, können den bestehenden Umfang ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Möglichkeiten in Bezug auf die von ihr angebotenen Produkte oder angestrebten Übernahmen einschränken und zu einer Erhöhung der Betriebskosten führen und/oder ihre Produkte und Dienstleistungen für Kunden verteuern. Außerdem sind Vorschriften und Verfahren zum Schutz der Kunden von Finanzdienstleistern inzwischen immer stärker in den Blickpunkt gerückt. Infolgedessen sind auch die Aufsichtsbehörden verstärkt darauf bedacht, bisherige Praktiken zu untersuchen, angeblichen Verstößen konsequent nachzugehen und hohe Geldstrafen für Finanzdienstleister zu verhängen.

Regulatorische Risiken: Regulatorische Risiken entstehen infolge der Nichteinhaltung oder des Unvermögens zur Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor, die momentan wesentlichen Änderungen unterliegen. Die Nichteinhaltung kann zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Reputationsschäden, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Änderungen der Struktur und/oder der Strategie der Gruppe, der zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen.

Verhaltensrisiko: Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Gruppe, oder die Gruppe und ihre Mitarbeiter können durch unsachgemäße Entscheidungen bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gruppe einen Nachteil erleiden. Wird das Verhaltensrisiko nicht effizient gesteuert, kann es zu Nachteilen für die Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Gruppe oder Verletzungen der Marktintegrität kommen. Außerdem können dadurch Nachteile für die Gruppe und ihre Mitarbeiter entstehen. Dies ist nicht vereinbar mit den Zielen und Werten der Gruppe und kann sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. Mögliche Folgen sind außerdem negative Berichterstattung, Ertragsausfälle, Rechtsstreitigkeiten, strengere Kontrolle und/oder Eingriffe durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtliche oder legislative Maßnahmen, Einbußen im bestehenden und potenziellen Kundengeschäft, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften. Dies kann zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Gruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, führen.

Reputationsrisiko: Die Marke der Gruppe kann sich aufgrund einer Verbindung, Handlung oder Unterlassung, die von Interessengruppen als unangemessen oder unethisch empfunden wird, Schaden erleiden. Wird das Reputationsrisiko nicht entsprechend gesteuert, kann es zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Gruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, und negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, strengerer Kontrolle und/oder Eingriffen durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften kommen. Ein erlittener Reputationssschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit und den Unternehmenswert der Gruppe haben, was wiederum das Geschäftsergebnis, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe beeinträchtigen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Falle des Ausfalls einer Bank, einschließlich der Bail-in-Befugnis nach britischem Recht. Die Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Erklärtes Ziel der Banken SA-Richtlinie ist es, den Aufsichtsbehörden, einschließlich der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich, einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen rechtzeitig abzuwenden,

		<p>um damit die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass Verluste auf den Steuerzahler zurückfallen, gering zu halten.</p> <p>Ausfallsicherheit in Bezug auf die Infrastruktur, Technik und Cyberspace-Risiko: Jegliche Störungen beim Zugriff von Kunden auf ihre Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Vornahme von Zahlungen beeinträchtigen die Reputation der Gruppe erheblich und können sowohl im Rahmen der Problembeseitigung als auch im Rahmen der Kundenentschädigung möglicherweise hohe Kosten verursachen.</p> <p>Restschuldversicherungsrisiko: In Bezug auf Restschuldversicherungen wurden im Jahr 2013 Rückstellungen auf GBP 1,35 Mrd. gesteigert, wodurch sich der Gesamtbetrag der Rückstellungen auf GBP 3,95 Mrd. erhöhte. Soweit sich die derzeitigen Schätzungen des Managements nicht bestätigen, kann eine erneute Rückstellungserhöhung erforderlich sein und weitere Reputationsschäden entstehen.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind; Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz verlieren könnte</p>	<p>Anleger können, wenn sie in die Wertpapiere investieren, ihren gesamten investierten Betrag verlieren: Der Anleger ist dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt und kann seinen gesamten investierten Betrag verlieren, wenn die Emittentin in Konkurs geht oder sonst nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.</p> <p>Darüber hinaus können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte sich dahingehend entwickelt, dass der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt; • Anleger die Wertpapiere vor Endfälligkeit im Sekundärmarkt zu einem niedrigeren als dem ursprünglichen Kaufpreis verkaufen; • die Wertpapiere aus Gründen, die außerhalb des Einflusses der Emittentin liegen (z. B. aufgrund eines zusätzlichen Störungsereignisses), vorzeitig zurückgezahlt werden und der an die Anleger zu zahlende Betrag unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt; und/oder • die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere so angepasst werden (in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere), dass der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag und/oder der Wert der Wertpapiere verringert ist. <p>Optionsrisiko: Die Wertpapiere sind Finanzinstrumente, die möglicherweise mit einem Optionsrecht ausgestattet sind und die deshalb viele Eigenschaften einer Option haben.</p>

	<p>Optionsgeschäfte unterliegen einem hohen Risiko.</p> <p>Wiederanlagerisiko / Renditeeinbußen: Anleger können nach einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage sein, die zurückgezahlten Beträge zu einer Rendite wieder anzulegen, die der Rendite der zurückgezahlten Wertpapiere entspricht.</p> <p>Abrechnungsbedingungen: Die Abrechnung erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Abrechnungsbedingungen durch den Anleger.</p> <p>Schwankende Marktpreise: Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen; auch kann er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkursschwankungen, Devisenkontrollen, Restlaufzeit der Wertpapiere, wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie die Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.</p> <p>Ertrag abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswertes bzw. von Basiswerten: Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist an die Änderung des Wertes [des] [der] Basiswerte[s] während der Laufzeit der Wertpapiere gekoppelt. Informationen über die historische Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf künftige Preisänderungen verstanden werden. Anleger haben keine Eigentumsrechte, auch keine Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden in Bezug auf den jeweiligen Basiswert.</p> <p>[Physische Lieferung anstelle einer Barzahlung: Unter bestimmten Umständen kann die Emittentin die Wertpapiere durch Lieferung von [Aktien] [ADRs] [GDRs] [Anteilen am ETF] [Genussscheinen] zurückzahlen und der Anleger unterliegt daher einem Risiko im Hinblick auf die Emittenten dieser Vermögenswerte. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie die gelieferten Vermögenswerte zu einem bestimmten Preis verkaufen können. Die gelieferten Vermögenswerte können einen sehr geringen Wert haben und letztlich wertlos sein. Der Anleger kann ferner Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder sonstigen Abgaben in Zusammenhang mit der Lieferung und/oder der Veräußerung dieser Vermögenswerte unterliegen.]</p> <p>[Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten:</p> <p>[Aktien: Die Wertentwicklung von Aktien ist von zahlreichen wirtschaftlichen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren (z. B. Erträgen, Marktposition, Risikosituation,</p>
--	--

	<p>Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik) abhängig. Jeder maßgebliche Emittent kann ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger in die Wertpapiere Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnten.]</p> <p>[American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"): Anleger, die auf einen ADR oder GDR bezogene Wertpapiere erwerben, erhalten möglicherweise eine geringere Rendite aus den Wertpapieren als die Zahlung, die sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die diesen ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien investiert hätten (beispielsweise, weil dem Inhaber des jeweiligen ADR oder GDR möglicherweise keine Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gezahlt werden).</p> <p>Rechtliche Eigentümerin der den ADRs oder GDRs zugrunde liegenden Aktien ist eine Depotbank; im Falle einer Insolvenz der Depotbank ist es möglich, dass ein Erwerber solcher ADRs oder GDRs seine Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verliert. Dies könnte sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]</p> <p>[Exchange Traded Funds ("ETFs"): Anleger, die auf Anteile eines ETF bezogene Wertpapiere erwerben, erhalten möglicherweise bei Rückzahlung ihrer Wertpapiere einen geringeren Betrag, als wenn sie direkt in die Aktie, in die der jeweilige ETF investiert, oder den Index, der von dem jeweiligen ETF "nachgebildet" wird, investiert hätten.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder und der Sponsor eines ETF sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden; sie könnten Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]</p> <p>[Genussscheine: Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.</p> <p>Im Allgemeinen vermitteln sie dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte, wie z. B. eine (wirtschaftliche) Beteiligung am Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft, jedoch keine mitgliedschaftlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte.</p> <p>Genussscheine können eine Verlustteilnahme vorsehen, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann; sie können auch nachrangig ausgestaltet sein, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Ebenso kann vorgesehen sein, dass die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen kann, während Genussscheininhaber meist weder ein ordentliches</p>
--	--

	<p>Kündigungsrecht noch ein Kündigungsrecht bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft haben. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]</p> <p>[Indizes: Wertpapiere, die von der Entwicklung eines Index abhängen, bieten Anlegern die Möglichkeit zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität der jeweiligen Aktienindizes.</p> <p>Die Rendite dieser Wertpapiere kann unter Umständen nicht der Rendite entsprechen, die ein Anleger erzielen würde, wenn er die entsprechenden Aktien der in diesem Aktienindex enthaltenen Unternehmen tatsächlich hielte.</p> <p>Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern, was sich nachteilig auf den Stand des Index und damit auch auf die Zahlungen unter den Wertpapieren auswirken kann.]</p> <p>[Worst-of: Anleger sind der Entwicklung <i>jedes</i> Basiswerts ausgesetzt. Wenn <i>ein Basiswert oder mehrere Basiswerte</i> eine für die Zahlung von Zinsen oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht bzw. nicht erreichen, erhalten Anleger – unabhängig von der Entwicklung der anderen Basiswerte – möglicherweise keine Zinszahlungen und/oder könnten ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.]]</p> <p>[Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots: Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Wertpapiere aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z.B. außergewöhnliche Ereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig. In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.]</p> <p>[Währungsrisiko: Anleger, die Wertpapiere kaufen, deren Abrechnungswährung sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und/oder der Heimatwährung des Anlegers unterscheidet, sind dem Risiko eines schwankenden Wechselkurses zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und/oder der Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt. Diese Schwankungen können den Wert der Wertpapiere sinken lassen.]</p>
--	---

Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt	Die Emittentin wird die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere [für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung, und/oder Absicherungen verwenden, es sei denn es ist nachstehend bezüglich einer bestimmten Emission der Wertpapiere etwas anderes vorgesehen,] [für den folgenden Zweck: [●]] verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p>Angebotspreis: [Der Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●]% des Ausgabepreises)]] [[●] % des Ausgabepreises]</p> <p>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</p> <p>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Mindestzeichnungshöhe:] [Maximale Zeichnungshöhe:] [●]]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere: Der Zeitraum ab dem [●] bis zum [●] / [Ausgabetag] / [Tag der [●] Geschäftstage nach [●] liegt.]</p> <p>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [●]]</p> <p>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [●]]</p> <p>[Besondere dem Zeichner oder Käufer berechnete Aufwendungs- und Steuerbeträge: [●]]</p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt: [Keine][●]]</p>
E.4	Für die Emission wesentliche Interessen, auch	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen, die für

	Interessenkonflikte	das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.] [●].
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.] [Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [●].] Über etwaige Erwerbsnebenkosten und -folgekosten (z.B. Börsengebühren, Verwahrkosten, Veräußerungskosten), die dem Anleger entstehen können, kann die Emittentin keine Aussage treffen.

[

Anhang

Basiswert	[Ausübungspreis]	[Knock-in Barrierenpreis]
C.1	C.15	C.15
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be annexed to the Final Terms.

SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as 'elements'. These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words 'not applicable'.

Section A – Introduction and Warnings		
A.1	Introduction and Warnings	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the EEA member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including any translation thereof, or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p>
A.2	Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final placement and warning	<p>[The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales.]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies within the offer period subject to the conditions, all as set forth in the following table:</p>

		<table border="1"> <tr> <td>"Authorised Offeror(s)"</td> <td><i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]</td> </tr> <tr> <td><i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]</td> </tr> <tr> <td>Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) [2. [•]]</td> </tr> </table> <p>[After the date of this Prospectus the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]</p> <p>Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</p>	"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]	<i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]	Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]	Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]	Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) [2. [•]]
"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]											
<i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]											
Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]											
Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]											
Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) [2. [•]]											

Section B- Issuer		
B.1	Legal and commercial name of the Issuer	The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the "Issuer"). The commercial name of the Issuer is Barclays.
B.2	Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of the	The Issuer is a public limited company organised under the laws of England and Wales and registered in England and Wales. The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the

	Issuer	Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company.
B.4b	Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates	<p>The business and earnings of the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "Group") can be affected by the fiscal or other policies and other actions of various governmental and regulatory authorities in the UK, EU, U.S. and elsewhere, which are all subject to change. The regulatory response to the financial crisis has led and will continue to lead to very substantial regulatory changes in the UK, EU and U.S. and in other countries in which the Group operates. It has also (amongst other things) led to (i) a more assertive approach being demonstrated by the authorities in many jurisdictions; and (ii) enhanced capital and liquidity requirements (for example pursuant to the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV)). Any future regulatory changes may restrict the Group's operations, mandate certain lending activity and impose other, significant compliance costs.</p> <p>Known trends affecting the Issuer and the industry in which the Issuer operates include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which is leading to increased or changing regulation that is likely to have a significant effect on the industry; • general changes in regulatory requirements, for example, prudential rules relating to the capital adequacy framework and rules designed to promote financial stability and increase depositor protection; • the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, which contains far reaching regulatory reform (including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "Volcker rule")); • recommendations by the Independent Commission on Banking that: (i) the UK and the European Economic Area ("EEA") retail banking activities of a UK bank or building society should be placed in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "ring-fencing"); and (ii) the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks (such as the Issuer) should be increased to levels higher than the Basel 3 proposals; • investigations by the Office of Fair Trading into Visa and MasterCard credit and debit interchange rates, which may have an impact on the consumer credit industry; • investigations by regulatory bodies in the UK, EU and U.S. into submissions made by the Issuer and other panel

		<p>members to the bodies that set various interbank offered rates such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR"); and</p> <ul style="list-style-type: none"> • changes in competition and pricing environments. 																											
B.5	Description of group and Issuer's position within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Group.</p>																											
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate.																											
B.10	Nature of any qualifications in audit report on historical financial information	Not applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications.																											
B.12	<p>Selected historical key financial information;</p> <p>No material adverse change in the prospects of the Issuer</p> <p>No significant change in the financial or trading position of the Group</p>	<p>The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2013 and 31 December 2012, respectively:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2013</th> <th>2012</th> </tr> <tr> <th></th> <th>£m</th> <th>£m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td>1,312,840</td> <td>1,488,761</td> </tr> <tr> <td>Net Loans and advances</td> <td>468,664</td> <td>464,777</td> </tr> <tr> <td>Total Deposits</td> <td>482,770</td> <td>462,512</td> </tr> <tr> <td>Total Shareholders' equity</td> <td>63,220</td> <td>59,923</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td>2,211</td> <td>2,856</td> </tr> <tr> <td>Profit before tax from continuing operations</td> <td>2,855</td> <td>650</td> </tr> <tr> <td>Credit impairment charges</td> <td>3,071</td> <td>3,340</td> </tr> </tbody> </table> <p>There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2013, the date of its last published audited financial statements.</p> <p>There has been no significant change in the financial position of the Group since 31 March 2014.</p>		2013	2012		£m	£m	Total Assets	1,312,840	1,488,761	Net Loans and advances	468,664	464,777	Total Deposits	482,770	462,512	Total Shareholders' equity	63,220	59,923	Non-controlling interests	2,211	2,856	Profit before tax from continuing operations	2,855	650	Credit impairment charges	3,071	3,340
	2013	2012																											
	£m	£m																											
Total Assets	1,312,840	1,488,761																											
Net Loans and advances	468,664	464,777																											
Total Deposits	482,770	462,512																											
Total Shareholders' equity	63,220	59,923																											
Non-controlling interests	2,211	2,856																											
Profit before tax from continuing operations	2,855	650																											
Credit impairment charges	3,071	3,340																											
B.13	Recent events materially relevant to the evaluation of Issuer's solvency	On 6 December 2012, the Bank entered into an agreement to combine the majority of its Africa operations (African Business) with Absa Group Limited (Absa). Under the terms of the combination, Absa acquired Barclays Africa Limited,																											

		<p>the holding company of the African Business, for a consideration of 129,540,636 Absa ordinary shares (representing a value of approximately £1.3 billion for Barclays Africa Limited). The combination completed on 31 July 2013 and, on completion, the Bank's stake in Absa increased from 55.5% to 62.3%. Absa was subsequently renamed Barclays Africa Group Limited but continues to trade under its old commercial name Absa.</p> <p>In 2013 the UK Financial Policy Committee asked the Prudential Regulation Authority ("PRA") to take steps to ensure that, by the end of 2013, major UK banks and building societies, including the Group, held capital resources equivalent to 7% of their risk weighted assets. As part of its review, the PRA also introduced a 3% leverage ratio target, which the PRA requested the Group plan to achieve by 30 June 2014. The PRA's calculations for both capital and leverage ratios were based on CRD IV definitions, applied on a fully loaded basis with further prudential adjustments.</p> <p>In order to achieve these targets within the PRA's expected timeframes the Group formulated and agreed with the PRA a plan comprised of capital management and leverage exposure actions which was announced on 30 July 2013. The Group executed on this plan in 2013 by completing an underwritten rights issue to raise approximately £5.8bn (net of expenses) in common equity tier 1 capital; issuing £2.1bn (equivalent) CRD IV qualifying contingent convertible Additional Tier 1 securities with a 7% fully loaded CET1 ratio trigger; and reducing PRA leverage exposure to £1,363bn. These actions resulted in the Group reporting a fully loaded CRD IV CET1 ratio of 9.3% and an estimated PRA leverage ratio of just under 3% as at 31 December 2013.</p>
B.14	Dependency of Issuer on other entities within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Issuer is not dependent on other entities within the Group.</p>
B.15	Description of Issuer's principal activities	<p>The Group is a global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, the United States, Africa and Asia.</p>
B.16	Description of whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and nature of such	<p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings.</p>

	control	
--	---------	--

Section C – Securities		
C.1	Type and class of securities being offered and/or admitted to trading	<p>[The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) in the meaning of section 793 German Civil Code.]</p> <p>[The Securities are issued under Swiss law. The [Notes] [Certificates] [Securities] are [bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>)] [uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (<i>Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten</i>)].]</p> <p>A typical feature of [Notes] [Certificates] is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitise (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.</p> <p>The holder of a [Note] [Certificate] is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The securities have a fixed term maturity [and can be redeemed earlier at the option of the issuer].</p> <p>It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.</p> <p>The Securities are transferable obligations of the Issuer.</p> <p>Key features of the Securities:</p> <p>Interest: The amount of interest payable on the Securities [is fixed.] [will be determined by reference to a [floating][fixed] rate of interest.] [depends on the value of the [common share[s]] [,][and] [index][indices][,][and] [ADR[s]][,][and] [GDR[s]][,][and] [ETF[s]][,][and] [profit participation certificate[s] (<i>Genussschein[e]</i>)] to which the Securities are linked (being the "Underlying Asset[s]"[, as set out in the Annex following E.7 of the Section E of this summary]) and in some cases the interest amount could be zero.]</p> <p>The Securities have a calculation amount equal to [the Calculation Amount] (the "Calculation Amount") per Security.</p> <p>[Early Redemption:]</p> <p>[Include if "Issuer Call" is specified as being applicable: The Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption Date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date, subject to prior notification of the Holders thereof.]</p> <p>[Include if "Nominal Call" is specified as being applicable: [In addition, the] [The] Issuer has the right to redeem the</p>

		<p>Securities prior to the Scheduled Redemption Date, subject to prior notification, if the [outstanding Aggregate Nominal Amount/Number of Securities] of the Series of Securities is less than [the Nominal Call Threshold Amount].]</p> <p>Final redemption: If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date and the cash payment the investor receives or [Worst Performing] Underlying Asset the investor is delivered (if any) will be determined by reference to the value of the Underlying Asset[s], on a specified date or dates during the life of the Securities, as further set out in the Final Terms.</p> <p>General features of the Securities</p> <p>Form: The Securities will be issued [in global bearer form] [in the form of Swiss uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (<i>Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten</i>)]. Definitive securities will not be issued.</p> <p>Identification Code: The Securities will be uniquely identified by [ISIN: [•]] [WKN: [•]] [Valoren: [•]] [•].</p> <p>Determination Agent: [Barclays Bank PLC] [•] (the "Determination Agent") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.</p> <p>Governing Law: The Securities will be governed by [German] [Swiss] law.</p>
C.2	Currency	The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][United States Dollar][•].
C.5	Description of restrictions on free transferability of the Securities	<p>Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system.</p> <p>[The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of [<i>in the case of Notes</i>: a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates</i>: a certain number of Certificates]. An investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p> <p>Subject to the above, the Securities will be freely transferable.</p>
C.8	Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)	<p><u>Ranking</u></p> <p>Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.</p> <p><u>Taxation</u></p> <p>All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having</p>

		<p>power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u> If an Additional Disruption Event (being a change in applicable law, a currency disruption, an Extraordinary Market Disruption or a tax event with respect to the Issuer and certain other events in relation to an Underlying Asset and, potentially, to the Issuer's hedge positions) occurs, the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities or the Securities may be redeemed early.</p> <p><u>Events of Default</u> Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due for a specified number of days, the Securities will become due and payable upon notice being given by the investor.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u> [For German law Securities: The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of two years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is reduced to 10 years.] [For Swiss law Securities: The right to payment of principal under the Securities is subject to prescription within a period of ten years. The prescription period begins on the earlier of the date of the early redemption or the date of the ordinary redemption. The right to payment of interest (if any) is subject to prescription within a period of five years from the maturity of such interest claim.] [For German law Securities: The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen). The terms and conditions of the Securities do not provide for a representative of debt security holders.]</p>
C.11	Listing and admission to trading	<p>Listing: [The Issuer may apply to [admit] [include] the Securities to trading, [on the Euro MTF segment of the Luxembourg Stock Exchange] [on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Frankfurt Stock Exchange] [on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange] [on the unregulated market of the Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)] [on the unregulated market of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange (EUWAX)]</p>

		<p>[on the SIX Swiss Exchange in the Main Segment (<i>Hauptsegment</i>)] [on the SIX Swiss Exchange on the platform of Scoach Switzerland Ltd.] [other].</p> <p>Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.</p> <p>[Not applicable. The Securities are not listed.]</p> <p>Distribution: The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany,] [Austria,] [the Netherlands,] [Luxembourg] [and] [Switzerland].</p>
C.15	Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying	<p>The return on, and value of, the Securities derives from:</p> <ul style="list-style-type: none"> • any interest payable on the Securities; and • the final redemption amount payable on the Scheduled Redemption Date (assuming that the Securities have not redeemed earlier). <p>(i) <u>In respect of any interest amount(s):</u></p> <p>[Fixed Amount:</p> <p>Each Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]</p>
		<p>[Fixed Rate:</p> <p>Each Security will pay a fixed rate of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount and then further multiplying by a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "Day Count Fraction").]</p>

		<p><i>[Floating Rate</i></p> <p>Each Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to the Floating Rate (as defined below), <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated as of the Interest Determination Date by multiplying a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "Day Count Fraction") by the Calculation Amount and further multiplying by the product of [the Participation] and the Floating Rate plus [the Margin].</p> <p><i>[If "Minimum Interest Rate" is applicable:</i> Provided that, the rate of interest shall be no lower than [the Minimum Interest Rate].]</p> <p><i>[If "Maximum Interest Rate" is applicable:</i> [Provided that, the rate of interest shall be] [and] no higher than [the Maximum Interest Rate].]</p> <p>The "Floating Rate" means</p> <p><i>[If "Screen Rate Determination – Offered Quotation" is applicable:</i> the quotation for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Screen Time] on the date for determining the rate.]</p> <p><i>[If "Screen Rate Determination - Arithmetic Mean" is applicable:</i> the arithmetic mean of the offered quotations for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Screen Time] on the date for determining the rate.</p> <p>If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest and the lowest (or where there is more than one of either, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations].</p> <p>The reference interest rate is [Number]-months [EURIBOR (Euro interbank offered rate)] [LIBOR (London Interbank Offered Rate)] [(currency) interbank offered rate].]</p>
		<p><i>[Conditional Interest – Single Asset:</i></p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is <i>greater than or equal to</i> the corresponding Interest Barrier.</p> <p>This means:</p> <p><i>[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the</i></p>

Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Conditional Interest With Memory – Single Asset:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal* to the corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to

or above the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] of the Initial Price

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable multiplied by the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.]

[Conditional Interest – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price of each Underlying Asset

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Conditional Interest With Memory – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal* to its corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price of each Underlying Asset

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable multiplied by the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.]

(ii) **In respect of any redemption amount payable at redemption:**

If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date.

	<p>In addition, whether the redemption amount will be payable in cash or deliverable in the form of a certain number of shares of the [Worst Performing] Underlying Asset will depend on which of the following settlement methods is specified:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) If 'cash' is specified, only cash will be paid; or (ii) If 'cash or physical' is specified, there may be a cash payment or physical delivery of the [Worst Performing] Underlying Asset, depending on the performance of the Underlying Asset.
	<p>[Vanilla [(cash)][(cash or physical)] – Single Asset:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Valuation Price is <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "Strike Price") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise:</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"]</i> [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price[and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways [If the Strike Price is below the Initial Price: or slightly downwards (but not below the Strike Price)].</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>

	<p>[European Barrier – Single Asset [(cash)][(cash or physical)]:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Valuation Price is <i>greater than or equal to</i> [the Knock-in Barrier Price] (the "Knock-in Barrier Price"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise:</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by [the Strike Price] and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"]</i> [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by [the Strike Price][and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below the Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
	<p>[American Barrier [(cash)][(cash or physical)] – Single Asset:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Valuation Price is <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "Strike Price") or a Trigger Event <i>has not occurred</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation</p>

Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price [and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"] [A "Trigger Event" shall occur if the closing price or level of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* [the Knock-in Barrier Price].]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"] [A "Trigger Event" shall occur if the market price or level of the Underlying Asset *at any time* on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* [the Knock-in Barrier Price].]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways or slightly downwards (but is on any Scheduled Trading Day never below the Knock-in Barrier Price [If the Strike Price is below the Initial Price: or on the Final Valuation Date below the Strike Price]).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day below the Knock-in Barrier Price and at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]

[Vanilla [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than or equal to* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways [**If the Strike Price is below the Initial Price:** or slightly downwards (but not below its Strike Price)].

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Strike Price of each Underlying Asset is set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[European Barrier [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than or equal to* the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below its Knock-in Barrier Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[American Barrier – [(cash)][(cash or physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of each Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than or equal* to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event *has not occurred*, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash"] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical"] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset [and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the closing price or level of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.]

[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"] [A "**Trigger Event**" shall occur if the market price or level of any Underlying Asset *at any time* on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation

		<p>Amount if (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below its Knock-in Barrier Price)[If the Strike Price is below the Initial Price: or (iii) the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (but on the Final Valuation Date not below its Strike Price)].</p> <p>If the price or level any Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day during the life of the Securities below its Knock-in Barrier Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]</p>
		<p>The Initial Price of the Underlying Asset[s]</p> <p>[The Initial Price[s] of the Underlying Asset[s] [is] [are] [●] (the "Initial Price").] [The Initial Price of [the] [each] Underlying Asset</p> <p><i>[Include if "Averaging-in" is specified as applicable]</i> [is the arithmetic average of the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [dates] (the "Averaging-in Dates") (the "Initial Price").]</p> <p><i>[Include if "Lookback-in" is specified as applicable]</i> [is the [maximum][minimum] closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [dates] (the "Lookback-in Dates") (the "Initial Price").]</p> <p>Final Valuation Price of the Underlying Asset[s]</p> <p>[The Final Valuation Price of [the] [each] Underlying Asset is the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [●] (the "Final Valuation Price").][The Final Valuation Price of [the][each] Underlying Asset</p> <p><i>[Include if "Averaging-out" is specified as applicable]</i> [is the arithmetic average of the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Averaging-out Dates") (the "Final Valuation Price")]</p> <p><i>[Include if "Lookback-out" is specified as applicable]</i> [is the [maximum][minimum] closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Lookback-out Dates") (the "Final Valuation Price").]</p>
C.16	Maturity Date	If the Securities have not redeemed early, the Securities are

		scheduled to redeem on [the Scheduled Redemption Date] (the "Scheduled Redemption Date"). This day is subject to postponement in circumstances where any day on which a valuation is scheduled to take place is a disrupted day.
C.17	Settlement Procedure	Securities will be delivered on [Issue Date] (the "Issue Date") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor. The Securities are cleared through [Euroclear] [Clearstream, Luxembourg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [●].
C.18	Description of how the return on derivative securities takes place	The value of the Underlying Asset[s] to which the Securities are linked may affect the interest paid and the amount paid on the Scheduled Redemption Date. Interest, if any, and any amount payable if the Securities redeem before the Scheduled Redemption Date will be paid in cash. On the Scheduled Redemption Date, if the Securities have not redeemed early, the settlement will depend on the value of the Underlying Asset[s]. [As 'cash' is specified, only cash will be paid out.] [As 'cash or physical' is specified, there may be cash or physical delivery depending on the value of the Underlying Asset[s].]
C.19	Final reference price of the underlying	The Final Valuation Price is calculated by looking at the price or level of [the][each] Underlying Asset at [the scheduled closing time] [●] on [●],[the arithmetic average of the closing price or level of [the][such] Underlying Asset on each of [●]][[the [maximum][minimum] closing price or level of [the][such] Underlying Asset on each of [●]], as determined by the Determination Agent.
C.20	Type of underlying	The Securities may be linked to any of the following Underlying Assets: <ul style="list-style-type: none"> • common shares; • a depositary receipt representing common shares; • shares or units in an exchange traded fund (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement and holding assets, such as shares, bonds, indices, commodities, and/or other securities such as financial derivative instruments); • equity indices; or • profit participation certificates (<i>Genussscheine</i>). [The Securities are linked to the following Underlying Asset[s]: [common shares of [name of company/companies]] [American depositary receipts (ADRs) representing shares in

		<p>[name of company/companies]]</p> <p>[global depository receipts (GDRs) representing shares in [name of company/companies]]</p> <p>[fund (ETF) that tracks [name of index/indices or shares]]</p> <p>[profit participation certificate (<i>Genussschein</i>) in [name of company]]</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be traded on stock exchanges and the prices of such will be published on recognised information services, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the prices of the Underlying Asset(s) during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as 'Share' in the Conditions.]</p> <p>[In addition, the] [The] Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[name of index/indices].</p> <p>The [indices have][index has] its own calculation methodology which is calculated by [name of index sponsor(s)]. The index level will be published on a recognised information service, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the level of the Underlying Asset[s] during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as 'Index' in the Conditions.]]</p>
--	--	--

Section D – Risks		
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer	<p>Business conditions and the general economy: Weak or deteriorating economic conditions or political instability in the Group's main countries of operation could adversely affect the Group's trading performance. The Group has significant activities in a large number of countries. Consequently, the operations, financial condition and prospects of the Group, its individual business units and/or specific countries of operation could be materially adversely impacted by weak or deteriorating economic conditions or political instability in one or a number of countries in any of the Group's main business areas (being the UK, the US, the Eurozone and South Africa) or any other globally significant economy.</p> <p>Credit Risk: The financial condition of the Group's customers, clients and counterparties, including governments and other financial institutions, could adversely affect the Group. Credit risk is the risk of the Group suffering financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Group. The Group may also suffer loss when the value of the Group's investment in the</p>

		<p>financial instruments of an entity falls as a result of that entity's credit rating being downgraded. In addition, the Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Group's credit spreads or those of third parties, as these changes may affect the fair value of the Group's derivative instruments, debt securities that the Group holds or issues, or any loans held at fair value.</p> <p>Market risk: The Group's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices. The market risk could lead to the Issuer's earnings or capital being reduced, if the Issuer is unable to hedge its banking book balance sheet at prevailing market levels. This could occur if there are unexpected or volatile changes in interest rates, inflation rates, credit spreads, commodity prices, equity and bond prices and/or foreign exchange levels.</p> <p>Funding Risk: The ability of the Group to achieve its business plans may be adversely impacted if it does not effectively manage its capital, liquidity and leverage ratios. Funding risk is the risk that the Group may not be able to achieve its business plans due to: being unable to maintain appropriate capital ratios (Capital risk); being unable to meet its obligations as they fall due (Liquidity risk); adverse changes in interest rate curves impacting structural hedges of non-interest bearing assets/liabilities or foreign exchange rates on capital ratios (Structural risk).</p> <p>Operational risk: The operational risk profile of the Group may change as a result of human factors, inadequate or failed internal processes and systems, and external events. The Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Group's business) and systems failure or non-availability. The Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Group. The operational risks that the Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.</p> <p>Interest Rate hedging Products: As at 31 December 2013 the Group recognised a provision of \$1,169m against the cost of redress for non-sophisticated customers and related costs, after cumulative utilisation of £331m to that date, primarily relating to administrative costs and £87m of redress costs</p>
--	--	--

		<p>incurred. An initial redress outcome had been communicated to nearly 30% of customers categorised as non-sophisticated that are being covered by the review.</p> <p>While the Group expects that the provision as at 31 December 2013 will be sufficient to cover the full cost of completing the redress, the appropriate provision level will be kept under review and it is possible that the eventual costs could materially differ to the extent experience is not in line with current estimates.</p> <p>Risks arising from legal, competition and regulatory matters: The Group operates in highly regulated industries, and the Group's businesses and results may be significantly affected by the laws and regulations applicable to it and by proceedings involving the Group. As a global financial services firm, the Group is subject to extensive and comprehensive regulation under the laws of the various jurisdictions in which it does business. These laws and regulations significantly affect the way that the Group does business, can restrict the scope of its existing businesses and limit its ability to expand its product offerings or to pursue acquisitions, or can result in an increase in operating costs for the business and/or make its products and services more expensive for clients and customers. There has also been an increased focus on regulation and procedures for the protection of customers and clients of financial services firms. This has resulted, moreover, in increased willingness on the part of regulators to investigate past practices, vigorously pursue alleged violations and impose heavy penalties on financial services firms.</p> <p>Regulatory risk: Regulatory risk arises from a failure or inability to comply fully with the laws, regulations or codes applicable specifically to the financial services industry which are currently subject to significant changes. Non-compliance could lead to fines, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, changes to the Group's structure and/or strategy, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate.</p> <p>Conduct Risk: Detriment may be caused to the Group's customers, clients, counterparties or the Group and its employees because of inappropriate judgement in the execution of the Group's business activities. Ineffective management of conduct risk may lead to poor outcomes for the Group's customers, clients and counterparties or damage to market integrity. It may also lead to detriment to the Group and its employees. Such outcomes are inconsistent with the Group's purpose and values and may negatively impact the Group's results of operations, financial condition and prospects. They may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and</p>
--	--	---

		<p>difficulties in recruiting and retaining talent. This could reduce – directly or indirectly – the attractiveness of the Group to stakeholders, including customers.</p> <p>Reputation Risk: Damage may occur to the Group’s brand arising from any association, action or inaction which is perceived by stakeholders to be inappropriate or unethical. Failure to appropriately manage reputation risk may reduce – directly or indirectly – the attractiveness of the Group to stakeholders, including customers and clients, and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. Sustained damage arising from conduct and reputation risks could have a materially negative impact on the Group’s ability to operate fully and the value of the Group’s franchise, which in turn could negatively affect the Group’s results of operations, financial condition and prospects.</p> <p>Risks relating to regulatory actions in the event of a bank failure, including the UK Bail-In Power: The Bank Recovery and Resolution Directive was published in the Official Journal of the European Union on 12 June 2014. The stated aim of the BRRD is to provide supervisory authorities, including the relevant UK resolution authority, with common tools and powers to address banking crises pre-emptively in order to safeguard financial stability and minimise taxpayers’ exposure to losses.</p> <p>Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk: Any disruption in a customer’s access to their account information or delays in making payments will have a significant impact on the Group’s reputation and may also lead to potentially large costs to both rectify the issue and reimburse losses incurred by customers.</p> <p>Payment protection insurance risk: Provisions of £1.35bn were raised against payment protection insurance in 2013, bringing cumulative provisions to £3.95bn. To the extent that future experience is not in line with management’s current estimates, additional provisions may be required and further reputational damage may be incurred.</p>
D.6	<p>Key information on the key risks that are specific to the Securities; and risk warning that investors may lose value of entire investment</p>	<p>Investors in Securities may lose up to the entire value of their investment: The investor is exposed to the credit risk of the Issuer and will lose up to the entire value of its investment if the Issuer goes bankrupt or is otherwise unable to meet its payment obligations. Investors may also lose the value of their entire investment, or part of it, if:</p> <ul style="list-style-type: none"> • the Underlying Asset[s] perform[s] in such a manner that the redemption amount payable to investors at maturity is less than the initial purchase price;

		<ul style="list-style-type: none"> • investors sell their Securities prior to maturity in the secondary market at an amount that is less than the initial purchase price; • the Securities are redeemed early for reasons beyond the control of the Issuer (such as following an additional disruption event) and the amount paid to investors is less than the initial purchase price; and/or • the determinations and calculations in relation to the Securities are adjusted (in accordance with the terms and conditions of the Securities) with the result that the redemption amount payable to investors and/or the value of the Securities is reduced. <p>Option Risk: The Securities are financial instruments which may include an option right and which, therefore, have many characteristics in common with options. Transactions in options involve a high level of risk.</p> <p>Reinvestment risk / loss of yield: Following an early redemption of the Securities for any reason, investors may be unable to reinvest the redemption proceeds at an effective yield as high as the yield on the Securities being redeemed.</p> <p>Settlement expenses: Payments, deliveries and settlement under the Securities may be subject to deduction of taxes and settlement expenses.</p> <p>Volatile market prices: The market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; the time remaining until the Securities mature; economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.</p> <p>Return linked to performance of Underlying Asset[s]: The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Underlying Asset[s] over the life of the Securities. Any information about the past performance of any Underlying Asset should not be taken as an indication of how prices will change in the future. Investors will not have any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends, in respect of any Underlying Asset.</p> <p>[Physical delivery instead of cash payment: In certain circumstances the Issuer may redeem the Securities by delivering [shares][depository receipts][shares in the ETF] [profit participation certificates (<i>Genussscheine</i>)] which will leave the investor exposed to the issuer of such delivered assets. Investors should not assume that they will be able to sell such delivered assets for a specific price and the delivered</p>
--	--	---

		<p>assets may have a very low value or may in fact be worthless. The investor may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.]</p> <p>[Risks associated with specific Underlying Assets:</p> <p>[Shares: The performance of shares is dependent upon numerous economic factors, such as interest and price levels in capital markets, currency developments, political factors as well as company specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any relevant share issuer may take actions without regard to the interests of any investors in the Securities, which could have a negative effect on the value of the Securities.]</p> <p>[American Depository Receipts ("ADRs") or Global Depository Receipts ("GDRs"): Investors who purchase Securities linked to ADRs or GDRs may receive a lower payment than they would have received if they had invested in the underlying shares directly (for example, because the holder of the relevant ADR or GDR may not receive any dividends paid on the underlying shares).</p> <p>The legal owner of the shares underlying the relevant ADRs or GDRs is a custodian bank and, in the event that the custodian bank becomes insolvent, it is possible that a purchaser of any such ADR or GDR may lose its rights in respect of the underlying shares. This could have an adverse effect on the value of the Securities.]</p> <p>[Exchange Traded Funds ("ETFs"): Investors who purchase Securities that are linked to any ETF may receive a lower payment upon redemption of their Securities than they would have received if they had invested directly in the share or index which is "tracked" or invested in by the relevant ETF.</p> <p>The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and could take actions which have a negative effect on the value of the Securities.]</p> <p>[Profit participation certificates (Genussscheine): Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.</p> <p>Profit participation certificates provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an (economical) interest in the profit of the company issuing the profit participation certificate. However, profit participation certificates do not have any other rights in the company and control rights.</p> <p>Profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate.</p>
--	--	--

	<p>Furthermore, profit participation certificates are subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. The company may be entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination or a right of termination in case of a deterioration of the company's economic situation. This may have a negative effect on the value of the Securities.]</p> <p>[Indices: Securities which are linked to the performance of any index provide investors with investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity indices.</p> <p>The return on such Securities may not reflect the return that an investor would realise if he or she actually owned the relevant shares of the companies comprising that Equity Index.</p> <p>The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an Index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the Index, which may have a detrimental impact on the level of the Index and thus also on payments to be made under the Securities.]</p> <p>[Worst-of: Investors are exposed to the performance of every Underlying Asset. Irrespective of how the other Underlying Assets perform, if any one or more Underlying Assets fail to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of the redemption amount, investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of their initial investment.])</p> <p>[Risk of withdrawal of the public offering: The Issuer reserves the right to withdraw the offer of the Securities for reasons beyond its control, such as extraordinary events that in the reasonable discretion of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, investors who have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.]</p> <p>[Foreign exchange risk: Investors who purchase Securities that have a settlement currency that is different to the currency of the Underlying Asset(s) and/or different to the investor's home currency will be exposed to the risk of foreign exchange rate fluctuations between the settlement currency and the currency of the Underlying Asset(s) and/or the investor's home currency. These fluctuations may decrease</p>
--	--

		the value of the Securities.]
--	--	-------------------------------

Section E – Other		
E.2b	Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The net proceeds from each issue of Securities will be applied by the Issuer [for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks, unless otherwise specified below with respect to a specific issue of Securities][for the particular identified use: [●]].
E.3	Terms and conditions of offer	<p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p>Offer Price: [The Issue Price [(plus a subscription surcharge of [●]% of the Issue Price).]][[●]% of the Issue Price]</p> <p>[Conditions to which the offer is subject: [●]]</p> <p>[Description of the application process: [●]]</p> <p>[Details of the minimum and/or maximum amount of application: [Minimum amount of application:] [Maximum amount of application:] [●]]</p> <p>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [●]]</p> <p>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: The period from [●] until [●]/[the Issue Date]/[the date which falls [●] business days thereafter]</p> <p>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [●]]</p> <p>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [●]]</p> <p>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [●]]</p> <p>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [●]]</p> <p>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [●]]</p> <p>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: [None][●]]</p>
E.4	Interest material to issue including conflicting interests	<p>[So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.]</p> <p>[●].</p>

E.7	Estimated expenses charged to investor	<p>[Not Applicable; no expenses will be charged to the investor by the Issuer or the offeror.]</p> <p>[The estimated expenses charged to the investor by the offeror will be in the amount of [●].]</p> <p>The Issuer is unable to make a statement regarding any ancillary or incidental costs (e.g. stock exchange fees, custody fees, sale costs) which may be charged to the investor.</p>
-----	--	--

Annex

<i>Underlying Asset</i>	<i>[Strike Price]</i>	<i>[Knock-in Barrier Price]</i>
<i>C.1</i>	<i>C.15</i>	<i>C.15</i>
<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>
<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>
<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>
<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die nachfolgend hervorgehobenen Risiken sind die wichtigsten Risiken einer Anlage in die Wertpapiere. Diese Risiken können sich negativ auf den Betrag, den Anleger in Bezug auf ihre Wertpapiere erhalten, auswirken. Infolgedessen können Anleger das von ihnen investierte Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach Einschätzung dieser wichtigsten Risiken, einschließlich der in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte bestehenden Risiken, erfolgen. Mehrere Risikofaktoren können sich gleichzeitig auf die Wertpapiere auswirken, so dass die Wirkung eines bestimmten Risikofaktors nicht vorhergesagt werden kann. Daneben können mehrere Risikofaktoren eine kombinierte Wirkung haben, die nicht vorhergesagt werden kann. Es wird keine Gewährleistung dahingehend abgegeben, welche Wirkung eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere hat.

Die nachstehende Darstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber eine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Emittentin oder den Preis und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Begriffe, die an anderer Stelle im Basisprospekt definiert sind, haben auch in diesem Abschnitt die ihnen in ihrer Definition zugewiesene Bedeutung.

Inhaltsverzeichnis Risikofaktoren:

- 1. Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage**
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere**
- 3. Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere**
- 4. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen**
- 5. Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten**
- 6. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen**
- 7. Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten**

1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage

ANLEGER KÖNNEN, WENN SIE IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN, INFOLGE DES EINTRITTS EINES ODER MEHRERER DER FOLGENDEN EREIGNISSE IHREN GESAMTEN INVESTIERTEN BETRAG VERLIEREN:

- (a) DIE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE GEWÄHRLEISTEN BEI RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE KEINE RÜCKZAHLUNG IN VOLLER HÖHE DES URSPRÜNGLICHEN KAUFPREISES UND AUFGRUND DER WERTENTWICKLUNG DES JEWEILIGEN BASISWERTES BZW. DER JEWEILIGEN BASISWERTE IST DER ZU ZAHLLENDE BZW. ZU LIEFERNDE AUSGLEICHSBETRAG ODER LIEFERUNGSWERT GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS;
- (b) DIE ANLEGER VERKAUFEN IHRE WERTPAPIERE VOR DEREN PLANMÄSSIGEM RÜCKZAHLUNGSTAG AUF DEM SEKUNDÄRMARKT ZU EINEM PREIS DER GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS IST;
- (c) IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN WURDE EIN INSOLVENZ- ODER KONKURSVERFAHREN ERÖFFNET ODER EIN ANDERES EREIGNIS IST EINGETRETEN, DASS SICH NACHTEILIG AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AUSWIRKT, IHRE PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIEREN ZU ERFÜLLEN;
- (d) IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE KOMMT ES ZU EINEM STÖRUNGSEREIGNIS (Z. B. EINER GESETZESÄNDERUNG, EINEM STEUEREREIGNIS; EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN MARKTSTÖRUNG ODER EINEM EREIGNIS HINSICHTLICH DES BASISWERTES BZW. DER BASISWERTE) UND DER ZAHLBARE AUSGLEICHSBETRAG IST GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS; UND
- (e) DIE FESTLEGUNGEN UND BERECHNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN WERDEN GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE ANGEPASST UND DIES FÜHRT DAZU, DASS DER AN ANLEGER ZAHLBARE BETRAG BZW. DIE BEWERTUNG DER WERTPAPIERE REDUZIERT IST.

ANLEGER KÖNNEN NACH EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE MÖGLICHERWEISE NICHT IN DER LAGE SEIN, DIE ZURÜCKGEZAHLTEN BETRÄGE ZU EINER RENDITE WIEDER ANZULEGEN, DIE DER RENDITE DER ZURÜCKGEZAHLTEN WERTPAPIERE ENTSPRICHT.

DIE VERPFLICHTUNGEN DER EMITTENTIN AUS DEN WERTPAPIEREN SIND NICHT BESICHERT UND DIE WERTPAPIERE SIND NICHT DURCH EINE EINLAGENSICHERUNGSEINRICHTUNG ODER SONSTIGE STAATLICHE ODER PRIVATE SICHERUNGSEINRICHTUNGEN GESCHÜTZT.

2 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere

2.1 *Bewertung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren*

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Ausgabepreis, soweit rechtlich zulässig, Provisionen und/oder sonstige Gebühren beinhalten kann, die von der Emittentin für

Vertriebsleistungen an Vertriebsstellen gezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass sich der theoretische Wert der Wertpapiere von dem An- und Verkaufskursen, die von der Emittentin, von mit ihr verbundenen Unternehmen oder von Dritten angegeben werden, abweicht, aufgrund dessen ist es möglich, dass Anleger bei einer Veräußerung von Wertpapieren einen geringeren Preis als erwartet erzielen. Informationen über die Höhe dieser Zuwendungen, Provisionen und Gebühren sind auf Verlangen bei der Emittentin oder Vertriebsstelle erhältlich.

Anleger werden in dieser Hinsicht ebenfalls darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen direkt nach Ausgabe der Wertpapiere, der Preis dieser Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt geringer als der Ausgabepreis sein kann, wenn dieser von der Emittentin an Vertriebsstellen gezahlte Provisionen und/oder sonstige Gebühren beinhaltet.

2.2 *Mögliche Illiquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt*

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich für die Wertpapiere möglicherweise kein Sekundärmarkt entwickelt, und selbst wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, können die Handelskurse der Wertpapiere auf einem solchen Sekundärmarkt nicht vorhergesagt werden. Diese Handelskurse spiegeln den theoretischen Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht korrekt wider.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, im Sekundärmarkt fortlaufend Geld- oder Briefkurse bezüglich der Wertpapiere zu stellen oder Rückkäufe zu tätigen. Daher sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wertpapiere problemlos oder zu Preisen zu veräußern, die ihnen eine Rendite einbringen, die vergleichbar ist mit ähnlichen Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt existiert. Die Anzahl der Wertpapiere einer Serie kann relativ gering sein, was sich zusätzlich nachteilig auf die Liquidität dieser Wertpapiere auswirken kann.

Die Emittentin kann Wertpapiere an einer Börse notieren; die Tatsache, dass Wertpapiere börsennotiert sind, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer besseren Handelbarkeit. Werden Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für diese Wertpapiere zu erhalten und die Handelbarkeit dieser Wertpapiere kann dadurch nachteilig beeinflusst werden.

Die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere oder der Wertpapiere, die von Personen gehalten werden, die keine mit der Emittentin verbundenen Unternehmen sind, kann sich jederzeit durch vorzeitige Rückzahlungen der Wertpapiere verringern. Dementsprechend kann die Liquidität des Sekundärmarktes für die Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere erheblich schwanken. Mangelnde Liquidität auf dem Sekundärmarkt für die Wertpapiere kann sich stark nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass die Anleger (i) ihre Wertpapiere nicht auf dem Sekundärmarkt verkaufen können oder (ii) weniger als den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Preis erhalten.

2.3 *Rücknahme des öffentlichen Angebots*

Im Falle eines öffentlichen Angebots, sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass das Folgende eine Bedingung darstellt, der das Angebot unterliegt, kann sich die

Emittentin das Recht vorbehalten, das Angebot aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z.B. außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Änderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder monetären Bedingungen oder Marktbedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder Ereignisse, die für die finanzielle oder wirtschaftliche Lage der Emittentin nachteilig sind und/oder andere maßgebliche Ereignisse, die nach Feststellung der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig.

In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.

2.4 *Ausgabe weiterer Wertpapiere*

Falls nachfolgend entweder durch die Emittentin oder einen anderen Emittenten weitere Wertpapiere oder Optionen ausgegeben werden, die dieselben Eigenschaften aufweisen oder sich auf denselben bzw. dieselben Basiswert(e) beziehen, wird das auf den Primär- und Sekundärmärkten bestehende Angebot an Wertpapieren, die diese Eigenschaften aufweisen oder sich auf diese(n) Basiswert(e) beziehen, steigen und möglicherweise zu einem Rückgang des Handelspreises der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt führen.

2.5 *Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken*

Der jeweilige Wert oder angegebene Handelspreis der Wertpapiere (einschließlich von der Emittentin angegebener Preise) hängt immer von Änderungen der Marktbedingungen und anderen, nicht vorhersehbaren Faktoren ab, einschließlich:

- Marktzins- und Renditeniveau;
- Devisenkursschwankungen;
- Restlaufzeit der Wertpapiere;
- wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer Rechtsordnung, und Ereignisse, die sich auf Kapitalmärkte im Allgemeinen oder die Börsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden, auswirken;
- die Bonität oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob diese anhand von Ratings oder auf einem anderen Wege ermittelt werden); und
- die Entwicklung des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basiswerte.

Zusätzlich wird während und eventuell vor der Zeit, in der sich die Emittentin entschließt, die Wertpapiere zurückzunehmen, der Marktpreis der Wertpapiere den Preis, zu dem sie zurückgenommen werden können, grundsätzlich nicht übersteigen.

Diese Änderungen können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere, und auch auf den Preis, den ein Anleger im Rahmen eines Sekundärmarktverkaufs erzielt, auswirken. Dieser

kann daher (i) von dem Wert der Wertpapiere abweichen, der anhand der Preisbestimmungsmodelle der Emittentin ermittelt wurde und (ii) niedriger als der Ausgabepreis sein.

Verkaufen Anleger ihre Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag, kann der Betrag den sie erhalten niedriger sein als der vom Anleger für die Wertpapiere ursprünglich gezahlte Kaufpreis und kann sich sogar auf null belaufen.

Von Dritthändlern angegebene Preise können erheblich von den Preisen abweichen, die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen angegeben werden. Außerdem wird Anlegern, die ihre Wertpapiere verkaufen, voraussichtlich eine Provision für eine solche Sekundärmarkttransaktion berechnet.

2.6 Überemission

Im Rahmen ihrer Emissions-, Market-Making- und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin mehr Wertpapiere begeben als die Wertpapiere, die anfänglich von Drittanlegern gezeichnet oder erworben werden sollen. Die Emittentin (oder deren verbundene Unternehmen) können diese Wertpapiere halten, um damit ggf. die künftige Nachfrage von Anlegern zu befriedigen oder Market-Making-Aufgaben zu erfüllen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher nicht davon ausgehen, dass das Emissionsvolumen einer Serie einen Anhaltspunkt für die Tiefe oder Liquidität des Markts für diese Serie oder für die Nachfrage nach dieser Serie bietet. Sollte sich kein aktiver und liquider Sekundärmarkt entwickeln, so wird es einem Anleger in die Wertpapiere wahrscheinlich nicht möglich sein, seine Wertpapiere zu verkaufen, bzw. er wird, sofern er seine Wertpapiere verkaufen kann, wahrscheinlich keinen Preis Erlösen, der eine Rendite erzielt, die der Rendite ähnlicher Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt entwickelt hat, vergleichbar ist.

2.7 Abrechnungsbedingungen

Die Bedingungen der Wertpapiere können Abrechnungsbedingungen vorsehen, die die Zahlung von Ausgleichsbeträgen und die Lieferung von Lieferungswerten regeln. Bestimmt die Emittentin, dass eine von einem Anleger zu erfüllende Abrechnungsbedingung nicht vollständig erfüllt ist, so wird eine Zahlung des an diesen Anleger zahlbaren Betrages oder Lieferungswertes erst fällig, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind und die Emittentin zahlt wegen einer solchen Verzögerung oder Verschiebung keine zusätzlichen Beträge.

2.8 Besteuerung

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Abgaben und sonstige Steuern bzw. Aufwendungen, einschließlich Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern und sonstiger Abgaben, gemäß den Gesetzen und Praktiken der Länder erhoben werden können, in denen die Wertpapiere übertragen werden. Ein Anleger ist zur Zahlung aller dieser Steuern und/oder Kosten verpflichtet. Alle Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen in der Rechtsordnung der Emittentin (oder von einer zur Steuererhebung ermächtigten Stelle

oder ihrer politischen Untergliederung) erhobenen Steuern, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor. Ist ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben, hat die Emittentin – mit Ausnahme begrenzter Fälle – zur Deckung der auf diese Weise einbehaltenen oder abgezogenen Beträge zusätzliche Beträge zu zahlen; ein solches Ereignis ermöglicht es der Emittentin, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, da es sich dabei um ein "Emittentin-Steuerereignis" handelt, das ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge für US-Quellensteuer gemäß dem *Foreign Account Tax Compliance Act* zu zahlen.

2.9 *Änderungen von Steuergesetzen*

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Steuervorschriften und deren Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden, möglicherweise rückwirkend geändert werden können und dass dies den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen kann. Solche Änderungen können dazu führen, dass die steuerliche Behandlung der Wertpapiere nicht mehr der Steuersituation zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht und dass die Aussagen im vorliegenden Basisprospekt in Bezug auf die maßgeblichen Steuervorschriften und deren Umsetzung möglicherweise nicht mehr zutreffend sind oder wesentliche Steueraspekte in Bezug auf die Wertpapiere nicht ausreichend behandeln. Es ist nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt die zutreffende steuerliche Behandlung genau vorherzusagen. Änderungen von Steuergesetzen können die Emittentin dazu berechtigen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

2.10 *Besteuerung nach US-FATCA*

Eine FATCA-Quellensteuer von 30 Prozent wird auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Nicht-U.S.-Finanzinstitute erhoben, die Bescheinigungspflichten in Bezug auf deren direkte oder indirekte U.S.-Anteilhaber und/oder U.S.-Kontoinhaber nicht nachkommen. Diesen Melde- oder Bescheinigungspflichten unterliegende U.S.-Kontoinhaber können auch Inhaber der Wertpapiere einschließen.

Wenn ein Betrag aufgrund von FATCA von den Zahlungen abgezogen oder einbehalten wird, kann die Rendite des Anlegers deutlich geringer ausfallen als erwartet.

2.11 *Einbehalt auf dividengleiche Zahlungen*

Das U.S. Treasury Department hat die Vorschläge für Regelungen (Regulations) im Rahmen von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung kürzlich überarbeitet. Werden diese Vorschläge in der jetzigen Form endgültig beschlossen, könnten sie die Emittentin möglicherweise dazu verpflichten, Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere die sich auf U.S.-Aktien beziehen, vollständig oder anteilig als "dividendengleiche" (dividend equivalent) Zahlungen zu behandeln, welche einer Quellensteuer von 30 Prozent (oder einem geringeren Steuersatz gemäß einem geltenden Abkommen) unterliegen. Wird ein Betrag aufgrund der obengenannten Regelungen von den Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten, erhalten Anleger möglicherweise einen erheblich niedrigeren Betrag als erwartet.

2.12 *Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ("FTS")*

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie über eine einheitliche FTS in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die **"teilnehmenden Mitgliedstaaten"**) veröffentlicht.

Die vorgeschlagene FTS hat einen weitreichenden Anwendungsbereich und könnte, sollte sie in der derzeitigen Form eingeführt werden, unter bestimmten Umständen auf bestimmte Handelsaktivitäten mit den Wertpapieren (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) angewendet werden. Voraussichtlich sind die Emission und die Zeichnung der Wertpapiere jedoch steuerbefreit.

Gemäß den aktuellen Vorschlägen könnte die FTS unter bestimmten Umständen auf Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar sein. Im Allgemeinen würde sie auf bestimmte Handelsaktivitäten mit den Wertpapieren anwendbar sein, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und darüber hinaus mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Es gibt viele Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist oder als dort "ansässig" gilt; so z. B. (a) wenn das Finanzinstitut mit einer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person Geschäfte macht oder (b) wenn das Finanzinstrument, auf das sich die entsprechenden Handelsaktivitäten beziehen, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wurde.

Der FTS-Vorschlag wird weiterhin von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und zudem rechtlich angefochten. Es kann daher vor der Umsetzung noch zu Änderungen kommen. Außerdem bleibt der Zeitpunkt für die Umsetzung weiterhin unklar. Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich dazu entscheiden, an der FTS teilzunehmen. Potenziellen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, sich eigenständig unabhängige professionelle Beratung zur FTS zu suchen.

2.13 *Dematerialisierte Wertpapiere*

Anleger, die Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form (**"Dematerialisierte Wertpapiere"**) halten, sind keine rechtlichen Eigentümer der zugrundeliegenden Wertpapiere, auf die sich die Dematerialisierten Wertpapiere beziehen (die **"Zugrundeliegenden Wertpapiere"**). Diesen Anlegern können zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen.

Die Rechte an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden über Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing-Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger in Dematerialisierte Wertpapiere:

- Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegende Wertpapiere nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können; und
- im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Intermediärs gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Zugrundeliegende Wertpapiere investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anlegern Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Dematerialisierten Wertpapieren entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei den verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können und von den für die jeweiligen Dematerialisierten Wertpapiere anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können die Rendite eines Anlegers reduzieren.

3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere

3.1 *Ersetzung der Emittentin*

Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere kann jede Gesellschaft an die Stelle der Emittentin als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jede Gesellschaft treten, die über ein gleichwertiges Rating von einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die nachfolgende Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss. Ferner unterliegt jeder Anleger nach einem solchen Austausch dem Kreditrisiko des neuen Emittenten.

3.2 *Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend*

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Investoren ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Investoren das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Modifikation wesentlich nachteilig auf den Anleger auswirkt.

3.3 *Anpassung oder vorzeitige Rückzahlung aufgrund bestimmter Ereignisse*

Bestimmte emittentenspezifische oder äußere Ereignisse können die Bedingungen der Wertpapiere oder ihre Rückzahlung beeinflussen, davon umfasst sind (i) eine Gesetzesänderung, eine Währungsstörung und ein Steuerereignis, das die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigt, ein außergewöhnliches Marktstörungsereignis oder (ii) ein störendes Ereignis in Bezug auf die Existenz, das Fortbestehen, den Handel, die Bewertung, die Kursfeststellung oder die Veröffentlichung eines Basiswerts oder (iii) eine Störung hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder sonstige wesentliche Auswirkungen auf diese Fähigkeit (jeweils ein "**Zusätzliches Störungsereignis**").

Tritt ein Zusätzliches Störungsereignis ein, kann die Emittentin gemäß der Emissionsbedingungen der Wertpapiere:

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen (ohne die Zustimmung der Anleger); oder
- sich entscheiden, die Wertpapiere vor deren planmäßigem Rückzahlungstag zurück zu zahlen (infolge dessen zahlt die Emittentin an den Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag des Wertpapiers oder, bei bestimmten Hedgingstörungen, dem vorzeitigem Kündigungsbetrag entspricht).

Jede Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und der vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag oder der vorzeitige Kündigungsbetrag, den ein Anleger dann erhält, kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital oder null betragen.

3.4 *Vertragsverletzung durch die Emittentin*

Bei einer Vertragsverletzung durch die Emittentin (z. B. wenn eine Zinszahlung oder Kapitalrückzahlung nicht erfolgt oder die Emittentin Gegenstand eines Abwicklungsbeschlusses ist) können die Anleger die sofortige Rückzahlung ihrer Wertpapiere zum vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag verlangen. Ein Betrag, den ein Anleger unter diesen Umständen erhält, kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein oder null betragen.

3.5 *Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere*

Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag kann die Emittentin bei der Bestimmung des maßgeblichen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes einen Betrag in Bezug auf alle der Emittentin oder im Namen der Emittentin in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere gegebenenfalls entstandenen (oder voraussichtlich entstehenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen berücksichtigen und davon abziehen. Diese Kosten, Verluste und Aufwendungen verringern den von den Anlegern bei Rückzahlung erhaltenen Betrag und können den maßgeblichen Ausgleichsbetrag auf null reduzieren.

3.6 *Die Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts*

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des Basiswertes teilhaben. Die Rendite, die bei einer Rückzahlung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin erzielt wird, kann niedriger sein als erwartet und der zahlbare Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag und null betragen.

Weiterhin kann das Merkmal des Emittentenkündigungsrechts den Marktwert der Wertpapiere vermindern, da während der Zeit, in der die Emittentin wählen kann, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nicht wesentlich über den Preis steigt, zu dem diese zurückzuzahlen sind. Dies kann auch für den Zeitraum vor diesem Rückzahlungszeitraum zutreffen.

3.7 Die Wertpapiere können im Zusammenhang mit einem Nennbetragskündigungsereignis vorzeitig zurückgezahlt werden

Sofern in den Bedingungen der Wertpapiere geregelt ist, dass die Emittentin die Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen kann, falls der Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet (ein "Nennbetragskündigungsereignis"), werden die Wertpapiere zu ihrem Wahlbarausgleichsbetrag oder vorbehaltlich der Zahlung des Wahlbarausgleichsbetrag zurückgezahlt. Dieser Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Preis oder kann null betragen.

3.8 Mindesthandelsbetrag

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag vor, der aus dem Nennbetrag/Nennwert und einem oder mehreren Vielfachen eines weiteren kleineren Betrags besteht, gilt für einen Anleger, der auf seinem Konto beim jeweiligen Clearing System einen Betrag hält, der unter dem Mindesthandelsbetrag liegt:

- i. er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen;
- ii. um Wertpapiere verkaufen oder übertragen zu können, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag/Nennwert kaufen, der zusammen mit dem Wert seiner Position mindestens diesem Mindesthandelsbetrag entspricht.

3.9 Zinsen

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Festbetrag oder Festzinssatz vor besteht für Anleger das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Wertpapiere, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Wertpapiere, bis die Rendite dieser Wertpapiere jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Anleger vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung vor, ist der Zinsertrag nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Wertpapiere zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen das Wiederanlagerisiko, wenn Marktzinssätze steigen. Das heißt, das Anleger u.U. die ausbezahlten Zinserträge nur zu den dann geltenden niedrigeren Zinssätzen wieder anlegen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert, Bedingte Verzinsung mit Memory– Ein Basiswert, Bedingte Verzinsung – Worst

of oder Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of vor, ist die Verzinsung der Wertpapiere von der Wertentwicklung einer oder mehrerer zugrunde liegenden Aktien, Hinterlegungsscheine (*depository receipts*), ETFs, Aktienindizes, Fonds oder Genussscheinen abhängig und kann sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern. Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann unter dem Satz liegen, den die Emittentin (oder andere Banken oder Einlagenkreditinstitute) möglicherweise im Hinblick auf Einlagen für einen entsprechenden Zeitraum zahlen, und null betragen.

Wenn die Zinszahlungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte geknüpft sind, sollten die Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass sie möglicherweise keine Zinszahlungen erhalten, wenn ein Basiswert nicht die erwartete Wertentwicklung aufweist.

Zinsen werden dann nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes höher ist als eine bestimmte Barriere oder dieser entspricht. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt.

3.10 *Die Rendite in Zusammenhang mit Festverzinslichen Wertpapieren variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden*

Im Falle von festverzinslichen Wertpapieren erfolgen Renditeangaben in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere. Diese gelten ausschließlich für Anlagen, die zu einem dem Ausgabepreis dieser Wertpapiere entsprechenden (und nicht darüber oder darunter liegenden) Preis erfolgen. Investiert ein Anleger zu einem Preis in die Wertpapiere, der nicht dem Ausgabepreis entspricht, unterscheidet sich die Rendite dieser vom Anleger getätigten Anlage von der in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Renditeangabe für die Wertpapiere.

3.11 *Die Wertpapiere können Währungsrisiken ausgesetzt sein*

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere in einer anderen Währung als derjenigen des Basiswerts bzw. der Basiswerte und/oder in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers zu erfolgen hat, kann der Anleger in diese Wertpapiere (i) einem Risiko hinsichtlich der nachteiligen Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und/oder die Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt sein; und/oder (ii) nicht in der Lage sein, von der positiven Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts bzw. die Basiswerte und/oder die Heimatwährung des Anlegers zu profitieren.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere Barzahlung und/oder physische Lieferung eines bestimmten Basiswertes vor und unterscheidet sich die Währung des Basiswerts von der Abrechnungswährung und/oder der Heimatwährung des Anlegers, wird der Anleger in diese Wertpapiere (i) nicht von der positiven Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts profitieren; und/oder (ii) dem Risiko der Volatilität und den Schwankungen dieser Währung des Basiswerts bezogen auf die Abrechnungswährung und/oder die Heimatwährung des Anlegers nach dem Datum der maßgeblichen Festsetzung in Bezug auf die Rückzahlung der Wertpapiere. Weiterhin

können Anleger in den Fällen, in denen sich die Währung des Basiswerts von der Abrechnungswährung unterscheidet, einem ähnlichen Währungsrisiko hinsichtlich des Anteils des Basiswerts, der nicht an die Anleger geliefert wird, sondern in Bezug auf den sie stattdessen Anspruch auf eine Barzahlung haben.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Wechselkurse in hohem Maße volatil sind und von verschiedenen Faktoren abhängen, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftliche Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedliche Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationale politische Faktoren, die Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulation und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken. Zu diesen Maßnahmen zählen u. a. die Auferlegung aufsichtsrechtlicher Kontrollen oder Steuern, die Ersetzung einer bestehenden Währung durch eine neue Währung, Veränderungen des Wechselkurses oder der dem Wechselkurs unterliegende Merkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder die Einführung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Übertragung einer bestimmten Währung, die Auswirkungen auf die Wechselkurse und auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung hätten.

Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwährung eines Anlegers und der Währung, in der eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere fällig ist, können sich auf Anleger auswirken, die eine Umrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Ausübung oder dem Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung beabsichtigen; sie können letztlich zum Verlust des gesamten ursprünglich vom Anleger investierten Betrags oder eines Teils davon führen.

3.12 Optionsrisiko

Die Wertpapiere sind Finanzinstrumente, die möglicherweise mit einem Optionsrecht ausgestattet sind. Optionsgeschäfte sind mit einem hohen Risiko verbunden. Anleger, die beabsichtigen, mit Optionen zu handeln, müssen die mit dieser Art von Kontrakten (beispielsweise Call- und Put-Optionen) verbundenen Eigenschaften und Risiken verstehen. Eine Anlage in Optionen ist eine in hohem Maße volatile Anlage, und es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die jeweilige Option an ihrem vorgesehenen Verfalltag möglicherweise wertlos ist. Ein Betrag, den Anleger unter diesen Umständen erhalten, ist möglicherweise niedriger als das ursprünglich investierte Kapital oder beträgt möglicherweise null.

Da der Wert der Option von einem oder mehreren Basiswerten abhängt, sind Anleger den nachfolgend beschriebenen Risiken in Verbindung mit einem Bezug auf derartige Basiswerte ausgesetzt - weitere Einzelheiten hierzu finden sie in den nachfolgenden Abschnitte zu den Risikofaktoren in Ziffer 4 "*Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen*", Ziffer 5 "*Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten*" und Ziffer 6 "*Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen*".

4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen

4.1 *Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) gekoppelt*

Da die Bedingungen der Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswert(e) Bezug nehmen, sind Anleger in die Wertpapiere von der Wertentwicklung dieses bzw. dieser Basiswerte(s) abhängig. Der Preis oder die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) können sich im Laufe der Zeit aufgrund vieler Faktoren auf unvorhersehbare Weise ändern unter anderem aufgrund von finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, staatlichen Maßnahmen und Maßnahmen von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Hinsichtlich spezieller Risiken in Bezug auf die Wertpapiere sollten Anleger zudem die entsprechenden "Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten" beachten.

4.2 *Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung*

Zum Behebungszeitpunkt des Wertpapiers verfügbare Informationen über die historische Wertentwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des Basiswertes oder als Hinweis auf das künftige Ausmaß oder die künftige Richtung der Preis- oder Wertschwankungen des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist daher nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf der Grundlage der historischen Wertentwicklung vorherzusagen.

4.3 *Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf den/die Basiswert(e)*

Es sollte Anlegern bewusst sein, dass die Emittentin den maßgeblichen Basiswert bzw. die maßgeblichen Basiswerte nicht zugunsten der Anleger hält und dass die Anleger keinen Anspruch in Bezug auf diesen Basiswert und keine Eigentumsrechte daran haben, auch Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden oder sonstige Ausschüttungen in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert bzw. die maßgeblichen Basiswerte sind ausgeschlossen. Zudem haben die Anleger weder einem Aktienemittenten, einem Indexsponsor, Fondsemittenten, Fondsinitiator oder einem Genussscheinemittenten noch einem anderen Dritten gegenüber einen Anspruch in Bezug auf einen Basiswert; diese Parteien sind auch nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln.

4.4 *Hedging*

Anleger, die die Wertpapiere erwerben möchten, um sich gegen das mit einer Anlage in ein Produkt bezogen auf die Wertentwicklung eines Basiswertes verbundene Marktrisiko abzusichern, sollten sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diese Zwecke bewusst sein. Angebots- und Nachfrageschwankungen in Bezug auf die Wertpapiere und vielfältige andere Faktoren können bewirken, dass der Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Schwankungen des Basiswertes bzw. der Basiswerte korreliert.

4.5 *Alternative Bewertung der Berechnungsstelle oder Verschiebung der Bewertung nach einem Störungsereignis*

Ein möglicherweise eintretendes "Störungsereignis" kann dazu führen, dass die Bewertung eines Basiswertes nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Die Berechnungsstelle bestimmt, ob an einem Tag ein entsprechendes Störungsereignis (einschließlich einer nicht erfolgenden Öffnung einer Börse an einem Berechnungstag) eingetreten ist. Ist dies der Fall, kann die Berechnungsstelle:

- die Bewertung verschieben, oder
- dafür sorgen, dass eine alternative Bewertung berechnet wird, oder
- nach eigenem Ermessen eine alternative Bewertung berechnen.

Eine solche Maßnahme durch die Berechnungsstelle kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder zur Verschiebung des Rückzahlungstages führen.

Für weitere Einzelheiten zu entsprechenden Störungsereignissen sollten Anleger die Risikofaktoren für den entsprechenden Basiswert bzw. die entsprechenden Basiswerte lesen.

4.6 *Schwellenländer*

Haben die Wertpapiere einen direkten oder indirekten Bezug zu Schwellenländern, sind Anleger den mit diesen Ländern verbundenen Risiken hinsichtlich Volatilität, staatlicher Intervention und Fehlen eines entwickelten Rechtssystems ausgesetzt.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf von Emittenten aus Schwellenländern ausgegebene Wertpapiere bezogen sind, besteht außerdem das Risiko, dass gegenüber diesen im Allgemeinen weniger öffentlich verfügbare Informationen vorliegen und dort unter Umständen auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften gelten. Darüber hinaus kann der Preis der Wertpapiere in Schwellenländern und die finanzielle Lage der Emittenten von politischer, wirtschaftlicher, finanzieller und gesellschaftlicher Instabilität in diesen Ländern abhängen, wie z. B. Regierungswechseln, wirtschaftlichen und steuerlichen Richtlinien, Devisenvorschriften oder sonstigen ausländischen Gesetzen oder Beschränkungen.

Wertpapiere, die indirekt über Wertpapiere, Indizes, Waren oder Währungen auf Schwellenländer bezogen sind, können zudem den Risiken in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein; dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahmung von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der

Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Eine Kombination einzelner oder aller der vorstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Wert eines auf Schwellenländer bezogenen Basiswertes oder unmittelbar den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

4.7 *Auswirkungen der Durchschnittskursbildung*

Wenn "Averaging-in" oder "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, wird der auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert auf der Grundlage eines anfänglichen Preises oder eines endgültigen Preises, der dem Durchschnitt der jeweiligen Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des Basiswertes an den angegebenen Durchschnittskursermittlungstagen- und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag oder einem endgültigen Bewertungstag – entspricht, berechnet. Wenn sich der anwendbare Stand, Preis oder Wert des Basiswertes an einem oder mehreren Durchschnittskursermittlungstage stark verändert, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem anfänglichen Bewertungstag oder einem endgültigen Bewertungstag berechnet worden wäre.

4.8 *Auswirkungen von Lookback-Tagen*

Wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, wird der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert auf der Grundlage des niedrigsten der jeweiligen Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) an den angegebenen Min Lookback-out Tagen – und nicht an einem endgültigen Bewertungstag – berechnet. Wenn sich der anwendbare Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem der Min Lookback-out Tage stark nach unten entwickelt, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen anfänglichen Bewertungstag berechnet worden wäre.

Wenn 'Max Lookback-in' in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, wird der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert auf der Grundlage des höchsten der jeweiligen Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) an den angegebenen Max Lookback-in Tagen – und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag – berechnet. Wenn sich der anwendbare Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem der Max Lookback-in Tage stark nach oben entwickelt, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen anfänglichen Bewertungstag berechnet worden wäre.

4.9 *Das Wertsteigerungspotenzial der Wertpapiere kann beschränkt sein*

Sofern in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, dass der zu zahlende Betrag auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, ist die Möglichkeit des Anlegers, an der Wertentwicklung des Basiswertes teilzuhaben, beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, wie weit der Stand, Kurs oder sonstige Wert des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere den entsprechenden Höchstbetrag überschreitet. Die Rendite, die ein Anleger auf das Wertpapier erhält, kann daher erheblich niedriger ausfallen als bei einem direkten Erwerb des Basiswertes.

4.10 *Risiken im Zusammenhang mit "Worst-of" Wertpapieren*

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of", "Europäische Barriere – Worst of" oder "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" oder "Bedingte Verzinsung – Worst of" oder "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, sind Anleger der Entwicklung jedes Basiswertes, und dem Basiswert, der sich schlecht entwickelt, ausgesetzt.

Dies bedeutet, dass unabhängig von der Entwicklung der anderen Basiswerte, Anleger möglicherweise keine Zinszahlungen erhalten und/oder ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können, wenn ein oder mehrere Basiswerte eine für die Zahlung von Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht bzw. nicht erreichen.

5 Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten

5.1 *Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert*

Die Wertentwicklung von Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen ist von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und von politischen Faktoren sowie von spezifischen Faktoren des jeweiligen den Basiswert ausgebenden Unternehmens wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig.

(a) *Stammaktien*

Maßnahmen der Aktienemittentin können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken

Die Emittentin von Stammaktien einer Gesellschaft ist nicht an der Erstellung der Bedingungen der Wertpapiere oder der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere beteiligt. Die Emittentin wird im Zusammenhang mit einer solchen Aktienemittentin keine Untersuchungen oder Überprüfungen anstellen. Daher kann nicht versichert werden, dass alle vor dem jeweiligen Begebungstag eingetretenen Ereignisse, die den Handelspreis der betreffenden Aktie beeinflussen können, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine nachträgliche Bekanntgabe solcher Ereignisse oder die Bekanntgabe oder Nichtbekanntgabe wesentlicher künftiger Ereignisse hinsichtlich einer Aktienemittentin, kann sich auf den Handelspreis der Aktie und damit den Handelspreis der Wertpapiere

auswirken. Die Emittentin von Stammaktien kann ungeachtet der Interessen der Anleger in die Wertpapiere Maßnahmen in Bezug auf die Stammaktien ergreifen oder dies unterlassen was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Keine Dividenden

Anleger in auf Stammaktien bezogene Wertpapiere erhalten keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die auf diese Aktie gezahlt werden.

(b) *Depository Receipts*

American Depository Receipts ("ADRs") sind in den USA in Form von Aktienzertifikaten begebene Finanzinstrumente, die außerhalb der USA im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen. *Global Depository Receipts* ("GDRs") sind in Form von Aktienzertifikaten begebene Instrumente, die im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbriefen und in der Regel außerhalb der USA angeboten oder begeben werden.

Der Betrag, den ein Anleger auf an einen ADR oder GDR bezogene Wertpapiere erhält, entspricht unter Umständen nicht der Rendite, die dieser Anleger erzielen würde, wenn er die dem ADR bzw. GDR zugrunde liegenden Aktien hielte, da der Preis des ADR bzw. GDR möglicherweise den Wert von ggf. auf die zugrunde liegenden Aktien gezahlten Dividenden nicht berücksichtigt. Daher erhalten Anleger, die auf einen ADR oder GDR bezogene Wertpapiere erwerben, möglicherweise eine geringere Rendite aus den Wertpapieren als die Zahlung, die sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die diesen ADR bzw. GDR zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums

Das rechtliche Eigentum an den dem ADR oder GDR zugrunde liegenden Aktien hält die Depotbank, die auch als Emissionsstelle für die *Depository Receipts* fungiert. Je nach Rechtsordnung, gemäß der die *Depository Receipts* begeben wurden, sollten Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass diese Rechtsordnung die Erwerber von ADRs bzw. GDRs rechtlich nicht als wirtschaftliche Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank ist es möglich, dass eine Anordnung ergeht, die die freie Verfügung über die zugrunde liegenden Aktien einschränkt. In diesem Fall verliert der Erwerber eines ADR oder GDR möglicherweise seine aus diesem resultierenden Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das ADR oder GDR wäre dadurch wertlos. Infolgedessen könnte der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst und ebenfalls wertlos werden.

(c) *Exchange Traded Funds ("ETF")*

Sind die Wertpapiere auf Anteile eines ETF bezogen (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), einen kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), eine Partnerschaft (*partnership*), ein Treuhandvermögen (*trust*) oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente (für Zwecke dieses Unter-Absatzes "Referenzwert(e)") hält und der bzw. die an einer anerkannten Börse notiert sind) und besteht das Anlageziel dieses ETF darin, die

Wertentwicklung dieses Referenzwertes abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Entwicklung des ETF und nicht von der Entwicklung des Referenzwertes abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der ETF möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die diesem ETF zugrunde liegenden Referenzwert(e) tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die auf einen ETF bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in den diesem ETF zugrunde liegenden Referenzwert investiert hätten.

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines ETF die Anlageziele des ETF nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser ETF investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines ETF sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen dementsprechend keiner Verpflichtung gegenüber einem Anleger in die Wertpapiere. Sie können ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ein ETF kann in derivative Finanzinstrumente investieren. Dadurch ist der ETF und ein Anleger den Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments ausgesetzt.

(d) Genussscheine

Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Genussscheine sind Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z. B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Genussscheine sind oft verzinslich ausgestaltet. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine jedoch abhängig von bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im Übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine

außerordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

5.2 ***Aktienspezifische Risiken***

(a) Physische Lieferung

Die Wertpapiere können das Recht der Emittentin einschließen, den verbrieften Anspruch statt durch Barzahlung durch Lieferung von Stammaktien, ADRs, GDRs, Anteilen am ETF oder Genussscheinen an die Anleger zu erfüllen. Der Anleger unterliegt daher einem Risiko im Hinblick auf die Emittenten dieser Stammaktien bzw. der den ADRs oder GDRs zugrunde liegenden Aktien (sowie im Hinblick auf die Depotbank, die diese Aktien hält), ETFs oder Genussscheine sowie den mit den zu liefernden Vermögenswerten verbundenen Risiken. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie die gelieferten Vermögenswerte nach Rückzahlung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis verkaufen können. Die gelieferten Vermögenswerte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben und letztlich wertlos sein. Der Anleger kann ferner Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder sonstigen Abgaben in Zusammenhang mit der Lieferung und/oder der Veräußerung dieser Vermögenswerte unterliegen.

In Fällen, in denen der an einen Anleger zu liefernde physische Lieferungswert einen Bruchteil eines Bestandteils des Lieferungswertes beinhalten würde, ist der jeweilige Anleger zudem berechtigt, anstelle dieses Bruchteils einen Barbetrag in einer von der Berechnungsstelle bestimmten Höhe zu erhalten.

Die Anleger sollten außerdem Ziffer 2.7 der Risikofaktoren "Abrechnungsbedingungen" beachten.

(b) Außergewöhnliche Ereignisse

Bestimmte außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien oder die Emittentin der jeweiligen zugrunde liegenden Aktien (z. B. eine Fusion "Aktie gegen Aktie", bei der die maßgebliche Gesellschaft nicht das fortbestehende Unternehmen ist) können zu einer Änderung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, zur vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zur Ersetzung der zu liefernden Aktien durch Ersatzaktien führen.

(c) Abrechnungsstörungen

"Abrechnungsstörungen" entsprechend der Definition in den Bedingungen der Wertpapiere, z. B. wenn keine ausreichende Menge der zu liefernden Aktien erworben werden kann oder eine entsprechende Lieferung unmöglich oder praktisch undurchführbar ist, können dazu führen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Abrechnung zu verschieben oder anstelle der Lieferung des jeweiligen Lieferungswertes einen Barbetrag zu zahlen.

(d) Anpassungsereignis

Bei Eintritt eines Ereignisses, das einen mindernden oder konzentrierenden Effekt auf den Wert des Basiswertes hat (entsprechend der Definition in den Bedingungen der

Wertpapiere ein "**Anpassungsereignis**"), kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ändern oder an den Anleger zusätzliche Wertpapiere liefern bzw. eine Barzahlung leisten, um dem mindernden oder konzentrierenden Effekt des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(e) Ersetzung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, kann die Emittentin in Fällen, in denen sie feststellt, dass der Lieferungswert nicht frei übertragbar ist, sie diesen nicht erwerben kann oder der Preis erheblich durch Illiquidität beeinträchtigt sein würde, den festgelegten Basiswert durch einen gleichwertigen Ersatzwert ersetzen oder einen gleichwertigen Barbetrag zahlen.

Jede der vorstehend genannten Anpassungen kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

5.3 Risiken im Zusammenhang mit Aktienindizes als Basiswert

Aktienindexbezogene Wertpapiere bieten Anlegern die Möglichkeit, in Wertpapieren anzulegen, die an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Aktienindizes gekoppelt sind. Diese Wertpapiere bieten Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität der jeweiligen Aktienindizes.

Aktienindizes bestehen aus einem synthetischen Aktienportfolio. Dementsprechend ist die Wertentwicklung eines Aktienindex wiederum abhängig von den Risiken im Zusammenhang mit Indizes, wie unten dargestellt, und mit Aktien, wie oben in Risikofaktor 5.1 "*Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien, ADR, GDR, ETFs und Genussscheinen als Basiswert*" beschrieben.

Der für Wertpapiere, die sich auf einen Aktienindex beziehen, zu zahlende Betrag oder Lieferungswert kann unter Umständen nicht der Rendite entsprechen, die ein Anleger erzielen würde, wenn er die entsprechenden Aktien der in diesem Aktienindex enthaltenen Unternehmen tatsächlich hielte, denn der Schlussstand des Index an einem bestimmten Bewertungstag kann die Preise dieser Indexbestandteile ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen auf diese Indexbestandteile widerspiegeln. Dementsprechend können Anleger, die auf einen Aktienindex bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere eine geringere Rendite erzielen, als wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

Anleger in auf Aktienindizes bezogene Wertpapiere erhalten keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die auf die in diesen Indizes enthaltenen Aktien gezahlt werden.

Änderungen der Zusammensetzung, der Methodik oder der Regeln der Zusammenstellung des Index

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern. Diese Ereignisse können sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken, was wiederum negative Auswirkungen auf Zahlungen an Anleger in die Wertpapiere haben kann.

Anpassungsereignis

Falls ein Indexsponsor eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen Index vornimmt oder einen Index einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert oder den Index nicht berechnet und veröffentlicht, kann die Berechnungsstelle, sofern das maßgebliche Ereignis nach Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Auswirkung auf die Wertpapiere hat, den Stand des Index unter Verwendung der zuletzt verwendeten Formel und Berechnungsmethode berechnen oder die Wertpapiere vor ihrer Planmäßigen Rückzahlung gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zurückzahlen.

Wird eine Korrektur hinsichtlich des maßgeblichen Index vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen.

Falls nach Ermessen der Berechnungsstelle die Berechnung eines Index offensichtlich fehlerhaft ist, kann die Berechnungsstelle den Stand des Index gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers verwendeten Formel und Berechnungsmethode neu berechnen.

Nachfolgeindex oder Indexsponsornachfolger

Wird ein Index durch einen Indexsponsornachfolger berechnet oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, so gilt der durch den Indexsponsornachfolger berechnete Index beziehungsweise der Nachfolgeindex als der Index, sofern er von der Berechnungsstelle genehmigt ist.

Der Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile werden gegebenenfalls rund um die Uhr gehandelt, während der Handel der Wertpapiere gegebenenfalls nur während der regulären Handelszeiten in Europa erfolgt

Handelt es sich bei dem Markt des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile um einen weltweiten Markt mit rund um die Uhr erfolgreichem Handel, stimmen die Handelszeiten für die Wertpapiere gegebenenfalls nicht mit den Zeiten überein, in denen der jeweilige Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile gehandelt werden. Es kann zu erheblichen Bewegungen der Stände, Werte oder Kurse des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile kommen, die sich nicht unmittelbar im Kurs der jeweiligen Wertpapiere niederschlagen. Unter Umständen erfolgt keine systematische Veröffentlichung von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden

Bestandteile. Das Fehlen von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Kursnotierungen würden es vielen Anlegern erschweren, rechtzeitig korrekte Daten zum Zustand des Marktes für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile zu erhalten.

Datenbeschaffung und Berechnung

Die jährliche Zusammenstellung der Indizes unterliegt üblicherweise einer Neuberechnung anhand historischer Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten, die Fehlern in den Datenquellen oder sonstigen Fehlern unterliegen können, welche Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Indexgewichtungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Möglicherweise wird nicht jede Unstimmigkeit von den Indexsponsoren festgestellt.

5.4 *Risiken im Zusammenhang mit Dividenden auf Aktien, die in einem als Basiswert verwendeten Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt*

Sind die Wertpapiere auf Dividenden auf in einem Aktienindex enthaltene Aktien bezogen, so sind die Anleger dieser Wertpapiere von dem Beschluss und der Ausschüttung dieser etwaigen Dividenden durch die Aktienemittenten abhängig und der Beschluss und die Ausschüttung von etwaigen Dividenden kann von den folgenden Risiken abhängen:

- Der Wert der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, ist von vielen Faktoren abhängig: Die Zahlung von Bardividenden durch die Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, kann aufgrund zahlreicher unabhängiger Faktoren, wie z. B. der Erträge und der Ausschüttungspolitik, geringer ausfallen oder überhaupt nicht erfolgen, so dass der Wert der Wertpapiere sinken könnte.
- Änderungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörde und das steuerliche Umfeld: Steuerliche und aufsichtsrechtliche Entscheidungen können die Höhe der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, verringern.
- Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, zahlen möglicherweise im maßgeblichen Dividendenzeitraum keine Dividende: Werden von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind während des maßgeblichen Dividendenzeitraums, auf den sich die Wertpapiere beziehen, keine Dividenden auf die Indexbestandteile gezahlt, so können Anleger möglicherweise keine Rendite aus ihrer Anlage erzielen und die Wertpapiere können in einigen Fällen wertlos sein.
- Möglicherweise fließen nicht alle Dividenden der Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, in den Stand des Index ein: Möglicherweise fließen nur bestimmte Dividendenarten, wie reguläre unveränderte Bruttobardividenden und/oder für die Indexbestandteile geltende Quellensteuern in Bezug auf bestimmte Bardividenden und Kapitalerträge in den Aktienindex ein. Sonderdividenden werden

u. U. nicht berücksichtigt, was wiederum eine geringere Rendite auf die Wertpapiere zur Folge haben könnte.

6 Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen

6.1 *Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt*

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

6.2 *Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage*

Eine schwache oder rückläufige Konjunktur oder politische Instabilität in den wichtigsten Ländern, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, könnten sich nachteilig auf das Handelsergebnis der Gruppe auswirken.

Die Gruppe bietet Privatkunden und institutionellen Kunden, einschließlich Staaten, eine große Bandbreite von Dienstleistungen an und übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich eine schwache oder rückläufige Konjunktur oder politische Instabilität in einem oder mehreren Ländern, in denen die Gruppe ihre Hauptgeschäftsbereiche hat (d. h. dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Eurozone und Südafrika) oder anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsstaaten, beispielsweise durch (i) eine Verschlechterung des Geschäftsklimas und schwindendes Vertrauen der Verbraucher und Anleger sowie infolgedessen rückläufige Kundenaktivitäten und somit sinkende Umsatzerlöse und/oder höhere Kosten, (ii) Mark-to-Market-Verluste in den Handelsportfolios, z. B. bedingt durch

Änderungen von Kredit-Ratings, Aktienkursen und der Zahlungsfähigkeit von Vertragsparteien und (iii) durch erhöhten Abschreibungsbedarf und höhere Ausfallraten, in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe, deren einzelne Geschäftsbereiche und/oder spezielle Länder, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, auswirken.

Die Weltwirtschaft sieht sich auch weiterhin einem Umfeld gegenüber, das durch ein langsames Wachstum charakterisiert ist. Die Regierungen und Zentralbanken in fortgeschrittenen Volkswirtschaften haben jedoch eine äußerst akkommodierende Geldpolitik aufrechterhalten, was zur Ankurbelung der Nachfrage in Zeiten sehr ausgeprägter finanzieller Restriktionen und Bilanzsanierungen beitrug. In den nächsten Jahren wird die Kombination aus der prognostizierten Erholung der Nachfrage des privaten Sektors, deren tatsächliche Erholung und die prognostizierte Abschwächung des strikten Sparkurses in Europa und den Vereinigten Staaten wahrscheinlich zu einer Rückkehr der Zentralbanken zu konventionelleren geldpolitischen Maßnahmen führen. Eine reduzierte finanzielle Unterstützung durch die Zentralbanken könnte weitere nachteilige Auswirkungen auf die Volatilität in den Finanzmärkten und den Erfolg von bedeutenden Geschäftsbereichen der Gruppe haben; dies könnte sich jeweils nachteilig auf die zukünftigen Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

6.3 Kreditrisiko

Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Gruppe, darunter Regierungen und andere Finanzinstitute, könnte sich nachteilig auf die Gruppe auswirken.

Der Gruppe können Verluste entstehen, wenn ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner im Markt ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe nicht nachkommen. Der Gruppe können zudem Verluste entstehen, wenn der Wert ihrer Anlage in Finanzinstrumente eines Unternehmens fällt, weil das Kredit-Rating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Gruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (*fair value*) der Derivate der Gruppe, der von der Gruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken können.

Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen

Die Gruppe kann weiterhin nachteilig beeinflusst werden durch die Unsicherheit der Weltwirtschaft und der Wirtschaft in bestimmten Geschäftsregionen der Gruppe sowie in Gebieten, die möglicherweise Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben. Der Erfolg der Gruppe unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung des konjunkturellen Umfelds infolge einer Reihe von Unsicherheiten, zu denen insbesondere die folgenden Faktoren zählen:

(i) *Steigende Zinssätze, auch infolge einer Abnahme der geldpolitischen Impulse, könnten sich auf die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher und die Ertragskraft von Unternehmen auswirken*

Die Möglichkeit einer Abnahme der geldpolitischen Impulse durch einen oder mehrere Staaten bringt eine stärkere Unsicherheit hinsichtlich der kurzfristigen wirtschaftlichen Entwicklung in allen wichtigen Märkten der Gruppe mit sich, da sie zu erheblichen Schwankungen der Marktzinsen führen kann. Höhere Zinsen könnten sich nachteilig auf die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Gruppe auswirken; dies, verbunden mit einer Verminderung des Werts der Sicherheiten, könnte eine geringere Werthaltigkeit sowie einen geringeren Wert der Vermögenswerte der Gruppe zur Folge haben und somit eine höhere Wertminderungsrückstellung der Gruppe erforderlich machen. Jede Zunahme von Wertminderungen, die z. B. durch höhere Abschreibungen hinsichtlich der Werthaltigkeit des Privatkundenportfolios (*in the retail book*) und vollständige Abschreibungen bedingt ist, kann sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

(ii) *Preisrückgang bei Wohnimmobilien im Vereinigten Königreich, in Westeuropa und in Südafrika*

Da Hypothekenkredite im Vereinigten Königreich den bedeutendsten Anteil der Gesamtforderungen der Gruppe an den Privatkundensektor ausmachen, ist die Gruppe einem hohen Risiko bezüglich negativer Entwicklungen im Immobiliensektor des Vereinigten Königreichs ausgesetzt. Obwohl die Immobilienpreise im Vereinigten Königreich 2009 um 20 % nach unten korrigiert wurden, sind sie (vor allem in London) nach wie vor wesentlich höher als der längerfristige Durchschnitt und steigen auch weiterhin schneller als die Einkommen. Die Verringerung der Erschwinglichkeit z. B. infolge höherer Zinsen oder gesteigerter Arbeitslosigkeit kann auf kurze Sicht zu höheren Wertminderungen führen, insbesondere beim *Interest-only*-Portfolio im Vereinigten Königreich.

Die spanische und die portugiesische Wirtschaft und insbesondere die Wohnungs- und Immobilienmärkte dieser Länder sind nach wie vor erheblich unter Druck. Die sinkenden Immobilienpreise haben hier die Beleihungsquoten (*LTV ratios*) ansteigen lassen und tragen zu höheren Wertminderungsaufwendungen bei. Sollten diese Trends anhalten oder sich verschlimmern und/oder diese Entwicklungen in anderen europäischen Ländern wie Italien eintreten, können der Gruppe künftig erhebliche Wertminderungsaufwendungen entstehen, die sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken können.

Die südafrikanische Wirtschaft stellt weiterhin eine Herausforderung dar; auch besteht weiterhin das Risiko, dass sich eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachteilig auf den Erfolg der Gruppe bei Hypothekenkrediten auswirken könnte.

(iii) Politische Instabilität oder wirtschaftliche Unsicherheit in Märkten, in denen die Gruppe geschäftstätig ist

Politische Instabilität in weniger entwickelten Regionen, in denen die Gruppe geschäftstätig ist, könnte die Wachstumsaussichten schwächen, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldentilgungsfähigkeit der Kunden auswirken könnte. Beispielsweise wird durch die wirtschaftliche und politische Unsicherheit in Südafrika die Bereitschaft der Anleger, in das Land zu investieren, bei gleichbleibenden Kreditwachstumsraten, insbesondere bei der unbesicherten Kreditvergabe, weiterhin gedämpft.

Die Referenden über die schottische Unabhängigkeit im September 2014 und über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union (voraussichtlich vor 2017) können das Risikoprofil der Gruppe negativ beeinflussen, indem sie schon vor den jeweils für diese Referenden angesetzten Terminen oder – je nach Ausgang der Referenden – im Anschluss an diese potenziell wesentliche neue Unsicherheiten und Instabilität in den Finanzmärkten auslösen.

Am Markt besteht weiterhin Sorge hinsichtlich des Kreditrisikos (auch in Bezug auf Staaten) und der Krise in der Eurozone. Die hohen Staatsschulden und/oder Haushaltsdefizite etlicher Länder der Eurozone und die Nachhaltigkeit der von diesen Ländern eingeführten Sparprogramme haben bei den Marktteilnehmern Bedenken bezüglich der Finanzlage dieser Länder sowie von Finanzinstituten, Versicherungen und anderen Unternehmen ausgelöst, die entweder in diesen Ländern der Eurozone ansässig sind oder diesen jeweils direkt oder indirekt ausgesetzt sind.

(iv) Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone

Die Gruppe ist dem Risiko einer Zuspitzung der Krise in der Eurozone durch den Staatsbankrott und Austritt eines Landes aus der Eurozone in folgender Hinsicht ausgesetzt:

- Das direkte Risiko des Staatsbankrotts eines austretenden Landes, in dem die Gruppe über bedeutende Geschäftsfelder verfügt, und der nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft dieses austretenden Landes und die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Gruppe in diesem Land.
- Die darauf folgenden nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft in anderen Ländern der Eurozone und die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Gruppe in diesen anderen Ländern der Eurozone.
- Das indirekte Risiko aus Kreditderivaten, die sich auf Schuldtitel von Ländern der Eurozone beziehen.
- Das direkte Risiko einer Währungsumstellung für die Bilanzen von lokalen Unternehmen der Gruppe in Ländern der Eurozone, soweit sich dies unterschiedlich auf den Wert der Aktiva und Passiva infolge der Rückkehr eines oder mehrerer Länder zu ihrer nationalen Währung auswirken sollte.

- Die Einführung von Kapitalkontrollen oder neuen Währungen in einem oder mehreren dieser austretenden Länder.
- Wesentliche Auswirkungen auf bestehende Vertragsbeziehungen und die Erfüllung von Verpflichtungen durch die Gruppe und/oder ihre Kunden.

Falls einige oder alle diese Bedingungen auftreten, bestehen bleiben oder sich verschlechtern, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe haben. Das derzeitige Fehlen eines festgelegten Mechanismus für den Austritt eines Mitgliedstaats aus dem Euro bedeutet, dass es unmöglich ist, die Folgen eines solchen Ereignisses vorherzusagen oder dessen Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe genau zu quantifizieren.

Bestimmte Sektoren/Regionen

Die Gruppe unterliegt dem Risiko, dass sich in Bezug auf Kreditnehmer und Vertragspartner eines bestimmten Portfolios oder einer bestimmten Region oder in Bezug auf eine große Einzeladresse die Bonität und die Werthaltigkeit von Forderungen ändert. Jede Verschlechterung der Bonität würde eine geringere Werthaltigkeit und höhere Wertminderung in Bezug auf einen bestimmten Sektor, eine bestimmte Region oder bestimmte große Vertragspartner zur Folge haben.

(i) 'Exit Quadrant'-Anlagen

Die Investmentbank hält ein großes Anlagenportfolio; die Gruppe hat den Ausstieg aus diesem Portfolio beschlossen, da es unwahrscheinlich ist, dass diese Anlagen nachhaltige Renditen erzielen oder dass sie wenig attraktiven Marktsegmenten angehören. Zu ihnen zählen z. B. bestimmte Gewerbeimmobilien und gehebelte Finanzierungsdarlehen, die (i) weiterhin illiquide sind, (ii) auf Grundlage von Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen bewertet werden, die sich im Laufe der Zeit verändern können und (iii) die weiteren Verschlechterungen und Abschreibungen unterliegen.

(ii) Zum Zeitwert bewertete Corporate Banking-Anlagen

Der Bereich Corporate Banking hält ein Portfolio von langfristigeren zum Zeitwert bewerteten Darlehen an Kunden aus dem Bildungs-, Sozialwohnungs- und Kommunalsektor (*Education, Social Housing and Local Authority (ESHLA) sectors*). Der Wert dieser Darlehen unterliegt ebenfalls dem Risiko von Marktbewegungen und kann dementsprechend zu Verlusten führen.

(iii) Hohe Einzeladressenausfälle

Darüber hinaus ist die Gruppe hohen Risiken in Bezug auf einzelne Vertragspartner ausgesetzt. Falls diese Vertragspartner ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe nicht erfüllen, könnte sich dies erheblich auf die Buchwerte dieser Anlagen auswirken. Hinzu kommt, dass trotz einer gegebenenfalls erfolgten Minderung des Adressenausfallrisikos durch gestellte Sicherheiten das Kreditrisiko weiterhin hoch sein kann, falls die gehaltenen Sicherheiten nicht verwertet werden können oder zu Preisen verwertet werden müssen,

die nicht ausreichen, um den vollen Betrag ihres Kredit- oder Derivateengagements wiederzuerlangen. Solche Ausfälle von Schuldnern könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe haben.

6.4 *Marktrisiko*

Veränderungen der Höhe als auch der Volatilität von Kursen können sich finanziell nachteilig auf die Gruppe auswirken.

Die Gruppe ist dem Risiko einer Minderung ihres Gewinns oder Kapitals aus den folgenden Gründen ausgesetzt: (i) Veränderungen des Wertes oder der Volatilität von Positionen in ihren Handelsbüchern, hauptsächlich im Geschäftsbereich Investmentbank, darunter Änderungen von Zinssätzen, Inflationsraten, Bonitätsaufschlägen, Rohstoffpreisen, Aktien- und Anleihepreisen und Wechselkursen, (ii) die Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre Bilanz im Bankenbuch (*banking book*) zu marktgerechten Preisen abzusichern und (iii) es besteht das Risiko, dass die leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen der Gruppe steigen oder der Wert der diese Verpflichtungen deckenden Vermögenswerte aufgrund von Änderungen der Höhe oder der Volatilität von Kursen abnimmt. Diese Marktrisiken könnten zu erheblich niedrigeren Erträgen führen, die sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken könnten.

Zu den spezifischen Beispielszenarien, in denen das Marktrisiko in den kommenden Jahren zu erheblich niedrigeren Erträgen führen und die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Gruppe beeinträchtigen kann, gehören:

(i) Verminderte Kundenaktivität und verringerte Liquidität im Markt

Das Geschäftsmodell des Geschäftsbereichs Investmentbank ist auf Vermittlungsleistungen gegenüber dem Kunden ausgerichtet. Ein erheblicher Rückgang der Kundenvolumen oder der Marktliquidität könnte dazu führen, dass die Einnahmen aus Gebühren und Provisionen zurückgehen und zwischen der Ausführung einer Transaktion für den Kunden, der Gattstellung eines Absicherungsgeschäfts oder der Auflösung einer aus dieser Transaktion resultierenden Position mehr Zeit vergeht. Längere Haltedauern in Zeiten hoher Volatilität können aufgrund von Preisänderungen zu einer Volatilität der Erträge führen. Die genannten Umstände könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

(ii) Unsicheres Zinsumfeld

Die Volatilität von Zinssätzen kann die Nettozinsspanne der Gruppe, d. h. die erzielte Zinsdifferenz zwischen den Kosten der Kreditvergabe und den Kosten der Kreditaufnahme, beeinflussen. Die Gefahr künftiger Volatilität und Margenveränderungen dauert an, und es ist schwierig, mit irgendeiner Genauigkeit die Veränderungen der absoluten Zinssätze, Renditekurven und Aufschläge vorauszusagen. Veränderungen der Zinssätze können, soweit sie nicht durch Absicherungsmaßnahmen neutralisiert werden, wesentliche

nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe haben.

(iii) Pensionsrisiken

Ungünstige Bewegungen zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten im Rahmen von leistungsorientierten Pensionsplänen könnten zu einem Pensionsdefizit beitragen. Die Inflation stellt ein zentrales Risiko für den Pensionsfonds dar und die Nettoposition der Gruppe im Rahmen leistungsorientierter Pensionsverpflichtungen war bereits von einem Anstieg der langfristigen Inflationsannahmen nachteilig betroffen und könnte erneut nachteilig davon betroffen werden. Ein Rückgang des Abzinsungssatzes, der von Renditen auf Unternehmensanleihen mit AA-Rating abgeleitet wird und folglich eine Gefährdung sowohl bezogen auf risikofreie Renditen als auch auf Bonitätsaufschläge beinhaltet, kann ebenfalls die Pensionsbewertungen beeinträchtigen und sich daher in erheblichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

6.5 Finanzierungsrisiko

Die Fähigkeit der Gruppe, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden, dass sie ihre Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten nicht effektiv steuert.

Das Finanzierungsrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe möglicherweise aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen: Sie schafft es nicht, angemessene Kapitalquoten einzuhalten (Kapitalrisiko); sie ist nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen (Liquiditätsrisiko); ungünstige Änderungen von Zinskurven, die sich auf das strukturelle Hedging von unverzinslichen Aktiva/Passiva oder Wechselkurse auf Kapitalquoten auswirken (Strukturelles Risiko).

(i) Erhaltung einer starken Kapitalposition in einem zunehmend anspruchsvolleren Umfeld

Sollte die Gruppe nicht in der Lage sein, angemessene Kapitalquoten aufrecht- oder einzuhalten, könnte dies dazu führen, dass: Die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Anforderungen nicht erfüllt werden können, Kredit-Ratings geändert werden, was in einem Anstieg der Kosten oder in einer eingeschränkten Fähigkeit zur Aufnahme von Liquidität resultieren kann, und/oder die Vornahme zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kapital- oder Leverage Position der Gruppe erforderlich wird. Aufgrund von Basel III und CRD IV sind die Anforderungen an die Höhe und die Qualität des von der Gruppe zu haltenden Eigenkapitals gestiegen. Die im Vereinigten Königreich erlassenen CRD IV-Anforderungen können sich infolge weiterer von den EU-Gesetzgebern vereinbarter Änderungen der CRD IV, sowie von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde entwickelter verbindlicher technischer Regulierungsstandards oder Änderungen der Auslegung und Anwendung dieser Anforderungen auf britische Banken seitens der PRA (u. a. auch im Hinblick auf die Genehmigung einzelner Modelle im Rahmen von CRD II und III) ändern. Diese Änderungen können – einzeln und/oder in ihrer

Gesamtheit betrachtet – weitere unerwartete erhöhte Anforderungen in Bezug auf das CRD IV-Eigenkapital der Gruppe zur Folge haben.

Zusätzliche Kapitalanforderungen ergeben sich auch aus anderen Vorschlägen, darunter die Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*) des Vereinigten Königreichs, der Prüfungsbericht einer hochrangigen Expertengruppe über mögliche Strukturreformen im EU-Bankensektor (Liikanen-Bericht) und *Section 165* des Dodd-Frank Act. Es ist derzeit nicht möglich, Einzelheiten zu Rechtsverordnungen oder der regulatorischen Gesetzgebung, die nach diesen Vorschlägen zu erwarten sind, genau vorauszusagen; dies gilt gleichermaßen für Voraussagen hinsichtlich der möglichen Folgen für die Gruppe. Wahrscheinlich wäre es jedoch infolge dieser Änderungen von Gesetzen oder Rechtsvorschriften erforderlich, die rechtliche Struktur der Gruppe sowie die Art und Weise, wie ihre Geschäftsbereiche mit Kapital ausgestattet und finanziert werden und/oder in der Lage sind, ihre Geschäftstätigkeit fortzuführen, zu verändern; dies könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. Solche erhöhten Kapitalanforderungen oder die Änderung der Definition dessen, was Kapital darstellt, können die Gruppe außerdem in ihren beabsichtigten Tätigkeiten beschränken, zu Zwangsverkäufen von Vermögenswerten und/oder Bilanzreduktionen führen, Kosten erhöhen und/oder sich auf die Gewinne der Gruppe auswirken. Ferner kann es sich in Marktstörungsphasen oder zu Zeiten, in denen beträchtlicher Wettbewerb um die von der Gruppe benötigte Finanzierungsform herrscht, als schwieriger und/oder teuer erweisen, die Kapitalausstattung der Gruppe zu erhöhen, um bestimmte Zielvorgaben zu erreichen oder einzuhalten.

(ii) Änderungen bei der Verfügbarkeit von Liquidität und bei den Kosten

Sollte es der Gruppe nicht gelingen, ihre Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken hinreichend zu steuern, kann dies dazu führen, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann und/oder regulatorische Liquiditätsanforderungen nicht eingehalten werden können und/oder Kredit-Ratings geändert werden. Eine wesentliche nachteilige Veränderung der Marktliquidität (wie die 2008 eingetretene) oder die Verfügbarkeit und Kosten von Kundeneinlagen und/oder Wholesale-Finanzierung, jeweils unabhängig davon, ob dies durch Faktoren bedingt ist, welche die Gruppe im Besonderen (z. B. eine Rating-Herabstufung) oder den Markt im Allgemeinen betreffen, könnten sich jeweils nachteilig auf die Fähigkeit der Gruppe auswirken, Liquidität in dem Umfang aufrechtzuerhalten, der zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen und zur Aufrechterhaltung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Gruppe von unvermittelten, großen und unerwarteten Nettoliquiditätsabflüssen, beispielsweise durch Abhebungen vonseiten der Kunden, oder von Inanspruchnahmen von Kreditzusagen in nicht vorhergesehenem Maße betroffen ist, was wiederum (i) Zwangsreduktionen der Bilanzen der Gruppe, (ii) die Nichterfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Ausreichung von Krediten durch Mitglieder der Gruppe und (iii) die Nichteinhaltung der regulatorischen Liquiditätsanforderungen der Gruppe zur Folge haben könnte. In Marktstörungsphasen kann die Fähigkeit der Gruppe,

Liquiditätsanforderungen zu steuern, durch die geringere Verfügbarkeit von Wholesale-Finanzierungen mit fester Laufzeit (*wholesale term funding*) sowie erhöhten Kosten der Beschaffung von Geldern bei Wholesale-Finanzierungen (*wholesale funds*) beeinträchtigt werden. Sowohl Verkäufe von Vermögenswerten, Bilanzreduktionen als auch höhere Kosten der Beschaffung von Geldern können sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

(iii) *Änderungen von Wechselkursen und Zinssätzen*

Die Gruppe verfügt über eine Kapitalausstattung und risikogewichtete Aktiva in Fremdwährung; Änderungen der Wechselkurse bedingen Änderungen des entsprechenden Gegenwertes in Pfund Sterling der auf die jeweilige Fremdwährung lautenden Kapitalausstattung und risikogewichteten Aktiva. Infolgedessen sind die regulatorischen Eigenkapitalquoten der Gruppe in hohem Maße von Wechselkursänderungen abhängig. Die Gruppe ist außerdem einem nicht handelsbezogenen Zinsrisiko ausgesetzt, da sie (nicht gehandelte) Bankprodukte und -dienstleistungen im Privat- und Geschäftskundenbereich anbietet. Dies bezieht sich auch auf Kontokorrentkonten und Eigenkapitalguthaben, für die es keinen festgelegten Fälligkeitstermin gibt und deren Verzinsung nicht von Änderungen des Basiszinssatzes abhängig ist. Unterbleibt eine angemessene Steuerung der Bilanz der Gruppe zur Berücksichtigung dieser Risiken, könnte sich dies (i) beim Wechselkursrisiko nachteilig auf regulatorische Eigenkapitalquoten und (ii) beim nicht handelsbezogenen Zinsrisiko nachteilig auf den Ertrag auswirken. Das strukturelle Risiko lässt sich kaum genau voraussagen und kann sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

6.6 **Betriebsrisiko**

Das Betriebsrisikoprofil der Gruppe kann sich infolge menschlichen Fehlverhaltens, unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme sowie äußerer Ereignisse verändern.

Die Gruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für Größe und den Umfang der Geschäfte der Gruppe unangemessen sind) sowie von Ausfällen oder der Nichtverfügbarkeit von Systemen. Die Gruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Gruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Gruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Gruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Gruppe auf externe

Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre Kunden zu beziehen.

(i) Ausfallsicherheit in Bezug auf technologische Infrastruktur

Die technologische Infrastruktur der Gruppe ist ein entscheidender Faktor für ihren Geschäftsbetrieb und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an ihre Kunden und Klienten. Jegliche Störungen beim Zugriff von Kunden auf ihre Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Vornahme von Zahlungen beeinträchtigen die Reputation der Gruppe erheblich und können sowohl im Rahmen der Problembeseitigung als auch im Rahmen der Kundenentschädigung möglicherweise hohe Kosten verursachen. Technische Effizienz und Automatisierung sind außerdem für die Kontrollumgebung wichtig, weshalb ein Hauptaugenmerk der Gruppe auf Verbesserungen in diesem Bereich liegt (z. B. durch Aktualisierung von Altsystemen und Einführung zusätzlicher Sicherheits-, Zugriffverwaltungs- und Funktionstrennungskontrollen).

(ii) Einstellung und Bindung von qualifiziertem Personal

Die Gruppe ist stark auf gut ausgebildetes und hochqualifiziertes Personal angewiesen. Deshalb ist die Gruppe darauf angewiesen, neues vielfältig qualifiziertes Personal zu gewinnen und geeignete Mitarbeiter langfristig zu binden, um dauerhaft ihre Geschäfte führen, einen Wachstumskurs beschreiten sowie im Wettbewerb und einem immer komplexeren aufsichtsrechtlichen Umfeld bestehen zu können. Insbesondere infolge der Neuausrichtung der Vergütungsstruktur bei gleichzeitiger Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Gruppe und in Anbetracht der anhaltenden Erholung der Weltwirtschaft besteht das Risiko, dass einige Mitarbeiter sich dazu entschließen können, die Gruppe zu verlassen. Dies kann insbesondere auf Mitarbeiter zutreffen, die von der Einführung positionsbezogener Vergütung und Bonusbegrenzungen infolge gesetzlicher Änderungen betroffen sind oder deren Kompetenzen derzeit stark gefragt sind.

Gelingt es der Gruppe nicht, den Abgang von geeigneten Mitarbeitern zu verhindern, geeignetes Personal, das in der Lage ist, die Umsetzung aktueller und künftiger aufsichtsrechtlicher Standards und Vorgaben zu betreuen und durchzuführen, zu halten oder solche Mitarbeiter zeitnah und adäquat zu ersetzen, so kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe sowie die Motivation ihrer Mitarbeiter haben.

(iii) Cyber-Sicherheit

Die Bedrohung, die Cyber-Angriffe für die Sicherheit von Informationen und Kundendaten der Gruppe darstellen, ist real und wächst zunehmend. Computersysteme werden u. a. von Aktivisten, feindlichen Staaten und Cyber-Kriminellen bedroht. Risiken in Bezug auf technische Systeme und Cyber-Sicherheit ändern sich schnell und erfordern eine ständige Überwachung und laufende Investitionen. In Anbetracht des wachsenden Fortschritts und der Möglichkeiten potenzieller Angriffe aus dem Cyberspace ist es möglich, dass Cyber-Angriffe künftig zu erheblichen Sicherheitsverletzungen führen. Wird mit Cyber-Sicherheitsrisiken nicht angemessen verfahren und werden bestehende Prozesse nicht

fortlaufend überprüft und an neue Bedrohungen angepasst, drohen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe.

(iv) Ermessen bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS ist es erforderlich, Schätzungen vorzunehmen. Außerdem sind von der Geschäftsleitung bei der Anwendung von maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Ermessensentscheidungen zu treffen. Die zentralen Bereiche mit höheren Ermessensspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen von entscheidender Bedeutung für die Konzern- und Einzelabschlüsse sind, sind u. a. der Wertminderungsaufwand für Restbuchwerte, Wertminderung und Wertbemessung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinvestitionen, Berechnung von Erträgen und latenten Steuern, der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, Bewertung von Geschäfts- oder Firmenwert und immateriellen Vermögenswerten, Bewertung von Rückstellungen und Verbuchung von Pensionsverpflichtungen und Ruhestandsleistungen. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich eine Ermessensentscheidung, Schätzung oder Annahme nachträglich als unrichtig herausstellt, dies zu einem erheblichen Verlust für die Gruppe führen kann, der den angenommenen Verlust oder die gebildeten Rückstellungen übersteigen kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse und die Finanzlage der Gruppe auswirken.

Gemäß dem International Accounting Standard (IAS) 37 "Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen" stellt, soweit in veröffentlichten Abschlüssen und Ergebnismitteilungen Rückstellungen für laufende Gerichts- oder aufsichtsrechtliche Verfahren (einschließlich in Bezug auf Restschuldversicherungen (*payment protection insurance*) und Zinssicherungsprodukte) ausgewiesen werden, der als Rückstellung angesetzte Betrag die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist. Solche Schätzungen sind zwangsläufig unsicher und es ist möglich, dass die tatsächlichen Ausgaben wesentlich von den aktuellen Schätzungen abweichen, wodurch künftig erforderliche Rückstellungen erhöht werden müssen (wie es z. B. in Bezug auf die von der Gruppe für die Entschädigungszahlungen für Restschuldversicherungen gebildeten Rückstellungen der Fall war) oder sich tatsächliche Verluste ergeben können, die die gebildeten Rückstellungen übersteigen.

Darüber hinaus wurden in Zusammenhang mit bekannten oder künftigen Gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren keine Rückstellungen gebildet, soweit keine Verpflichtung (gemäß Definition in IAS 37) festgestellt werden konnte. Dementsprechend kann eine für die Gruppe nachteilige Entscheidung in solchen Fällen zu erheblichen Verlusten für die Gruppe führen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden. Solche Verluste würden sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

Für zahlreiche der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gruppe stehen keine beobachtbaren Marktpreise zur Verfügung. Zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts wird eine Vielzahl von Verfahren angewendet. Sollte die Bewertung von solchen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beobachtbar werden, zum Beispiel infolge von Veräußerungen oder Handelsaktivitäten Dritter von bzw. mit vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, könnte dies zu einer wesentlich abweichenden Bewertung der derzeitigen Buchwerte in den Abschlüssen der Gruppe führen.

Die weitere Entwicklung von Rechnungslegungsstandards und Auslegungen im Rahmen von IFRS könnte sich auch erheblich auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. So wird sich die Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 "Finanzinstrumente" wahrscheinlich wesentlich auf die Bewertung und Wertminderung der von der Gruppe gehaltenen Finanzinstrumente auswirken.

(v) Risiken im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren

Die Gruppe ist in stark regulierten Branchen tätig und die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die sie betreffenden Verfahren können erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Ergebnisse der Gruppe haben

Als global tätiger Finanzdienstleister unterliegt die Gruppe einer weitreichenden und umfassenden Regulierung gemäß den verschiedenen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist. Diese Gesetze und Vorschriften haben erhebliche Auswirkungen auf die Art, wie die Gruppe ihre Geschäfte führt, können den bestehenden Umfang ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Möglichkeiten in Bezug auf die von ihr angebotenen Produkte oder angestrebten Übernahmen einschränken und zu einer Erhöhung der Betriebskosten führen und/oder ihre Produkte und Dienstleistungen für Kunden verteuern. Außerdem sind Vorschriften und Verfahren zum Schutz der Kunden von Finanzdienstleistern inzwischen immer stärker in den Blickpunkt gerückt. Infolgedessen sind auch die Aufsichtsbehörden verstärkt darauf bedacht, bisherige Praktiken zu untersuchen, angeblichen Verstößen konsequent nachzugehen und hohe Geldstrafen für Finanzdienstleister zu verhängen.

Die Gruppe ist vielen Formen von Risiken im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass (i) die Führung der Geschäfte möglicherweise nicht im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen weltweit erfolgt oder erfolgt ist und daraus Geldstrafen und andere Strafen resultieren, (ii) vertragliche Ansprüche möglicherweise nicht wie beabsichtigt oder nur mit nachteiliger Wirkung für die Gruppe durchgesetzt werden können, (iii) gewerbliche Schutzrechte möglicherweise nicht wie beabsichtigt geschützt sind oder die Gruppe möglicherweise gewerbliche Schutzrechte nutzt, die die Rechte Dritter tatsächlich oder angeblich verletzen und (iv) eine Haftung gegenüber Dritten, die aus Schäden, die aus der Geschäftstätigkeit der Gruppe resultieren, entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit wesentlichen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren

Die Gruppe ist, wie auch andere global tätige Finanzdienstleister, dem Risiko einer Zunahme von Gerichtsverfahren in den Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Dies trifft insbesondere auf die Vereinigten Staaten zu, wo gegen die Gruppe u. a. im Rahmen von Sammelklagen Gerichtsverfahren in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit geführt werden und künftig geführt werden können.

Die Gruppe ist auch dem Risiko aufsichtsrechtlicher und anderer Ermittlungen in verschiedenen Rechtsordnungen sowie dem Risiko möglicher künftiger aufsichtsrechtlicher und anderer Ermittlungen sowie weiterer von Dritten u. a. im Rahmen von Einzel- und/oder Sammelklagen angestregten Zivilverfahren ausgesetzt.

Der Ausgang der aktuellen (und künftig möglicherweise angestregten) wesentlichen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren ist schwer vorauszusagen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass, unabhängig vom tatsächlichen Ausgang, der Gruppe in Zusammenhang mit solchen Verfahren erhebliche Ausgaben entstehen und dass eins oder mehrere dieser Verfahren folgende nachteilige Konsequenzen für die Gruppe haben könnten: Erheblicher monetärer Schadenersatz und/oder Geldstrafen, andere Strafen und Unterlassungsverfügungen, zusätzliche Zivilverfahren, unter bestimmten Umständen strafrechtliche Verfolgung, der Verlust eines vereinbarten Schutzes vor Strafverfolgung, aufsichtsrechtliche Auflagen für das Geschäft der Gruppe, Erhöhung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Einstellung einzelner Geschäftsfelder, öffentliche Verweise, Verlust beträchtlicher Vermögenswerte und/oder nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe.

Einzelheiten zu wesentlichen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, denen die Gruppe derzeit ausgesetzt ist, finden sich nachstehend unter "*Die Bank und die Gruppe - Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten*".

Mögliche finanzielle und rufschädigende Folgen von sonstigen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren

Die Gruppe ist an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich und einigen anderen Jurisdiktionen geführten Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt. Sie ist Gegenstand von durch die Gruppe oder gegen die Gruppe eingeleiteten Verfahren, die sich von Zeit zu Zeit aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben (u. a. beispielsweise bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, Wertpapieren, der Eintreibung von Schulden, Verbraucherkrediten, Betrugsfällen, Treuhandverhältnissen, Kundenvermögen, Wettbewerbs-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Fragen des *Statute Law* (kodifiziertes Recht) oder des *Common Law*). In Bezug auf die Gruppe laufen außerdem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Auskunftersuchen, Prüfungen, Gerichts- und sonstige Verfahren von Aufsichtsbehörden sowie staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit (u. a.) Verbraucherschutzmaßnahmen, Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften,

Großhandelsaktivitäten und anderen Bank- und Geschäftsaktivitäten, denen die Gruppe nachgeht oder nachgegangen ist.

Es können auch Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren geführt werden, die der Gruppe derzeit nicht bekannt sind oder bei denen derzeit noch keine Aussage dazu getroffen werden kann, ob diese sich wesentlich nachteilig auf die Lage der Gruppe auswirken. In Anbetracht der im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren bestehenden Unsicherheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Gruppe auswirkt, was u. a. von der Höhe des aus den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des anderweitig für den jeweiligen Berichtszeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt. Hält die Gruppe aufgrund unzureichender Kontrollmaßnahmen oder aus einem anderen Grund geltende Gesetze, Vorschriften und für ihre Geschäftstätigkeit maßgebliche Verhaltenskodizes aller Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, nicht ein, können die vorstehend beschriebenen Folgen eintreten und es kann zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in bestimmten Geschäftsfeldern kommen.

Die Nichteinhaltung kann zudem Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungen und Entschädigungen betroffener Kunden nach sich ziehen. Letztere können die unmittelbaren Kosten aus aufsichtsrechtlichen Zwangsmaßnahmen übersteigen. Hinzu kommt, dass sich durch einen Reputationsschaden der Franchise-Wert verringern kann.

Zudem besteht das Risiko, dass aus dem Ausgang von (derzeitigen oder künftigen) Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren oder entsprechenden Ermittlungen, an denen die Gruppe beteiligt ist (unabhängig davon, ob diese in diesem Risikofaktor aufgeführt sind), im Rahmen einer umfassenden Reaktion der zuständigen Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden Änderungen von Gesetzen oder Rechtsvorschriften hervorgehen. Eine nachteilige Entscheidung in einem oder mehreren dieser Verfahren, entweder gegen die Gruppe oder ein anderes Finanzinstitut, gegen das vergleichbare Klagen geführt werden, könnte zu weiteren Klagen gegen die Gruppe führen.

Jedes dieser Risiken könnte sich im Falle seines Eintretens nachteilig auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

(vi) Regulatorische Risiken

Der Finanzdienstleistungssektor unterliegt weiterhin erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, finanzielle Entwicklung sowie Kapital- und Risikomanagementstrategien der Gruppe haben können

Regulatorische Risiken entstehen infolge der Nichteinhaltung oder des Unvermögens zur Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor, die momentan wesentlichen Änderungen unterliegen. Die Nichteinhaltung kann zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Reputationsschäden, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Änderungen der Struktur und/oder der

Strategie der Gruppe, der zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen. Die Nichteinhaltung kann zudem Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungen und Entschädigungen betroffener Kunden nach sich ziehen. Letztere können die unmittelbaren Kosten aus aufsichtsrechtlichen Zwangsmaßnahmen übersteigen. Hinzu kommt, dass sich durch einen Reputationsschaden der Franchise-Wert verringern kann.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Gruppe unterliegt, wie die meisten anderen Finanzdienstleister, in vielen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist (insbesondere im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten sowie in Anbetracht des umfangreichen Investmentbankinggeschäfts der Gruppe), weiterhin in einem erheblichen Ausmaß aufsichtsrechtlichen Änderungen und verschärften Kontrollen. Dies hat zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit Überwachung und Beaufsichtigung, gestiegenen Erwartungen und erhöhten Anforderungen geführt, unter anderem im Hinblick auf: (i) Eigenkapital-, Liquiditäts- und Fremdkapitalanforderungen (beispielsweise gemäß Basel III und CRD IV), (ii) strukturelle Reformen und Sanierungs- und Abwicklungsplanung und (iii) Marktinfrastrukturreformen wie zum Beispiel Clearing von OTC-Derivativen. Infolgedessen bedürfen die regulatorischen Risiken weiterhin der Aufmerksamkeit der Führungsspitze und werden einen erheblichen Anteil der Unternehmensressourcen binden. Außerdem könnten sich der vorstehend beschriebene strengere Ansatz und die verschärften Anforderungen, Unsicherheit sowie der Umfang internationaler regulatorischer Koordination im Zuge der Entwicklung und Umsetzung verbesserter aufsichtsrechtlicher Standards nachteilig auf die Geschäfts-, Kapital- und Risikomanagementstrategien der Gruppe auswirken und/oder dazu führen, dass die Gruppe sich dazu entschließt, Änderungen an ihrer rechtlichen Struktur, ihren Kapital- und Finanzierungsstrukturen sowie ihrer geschäftlichen Ausrichtung vorzunehmen oder bestimmte Geschäftstätigkeiten ganz einzustellen oder in bestimmten Bereichen trotz des ansonsten attraktiven Potenzials nicht zu expandieren.

Umsetzung von Basel III/CRD IV und zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben der PRA

Die CRD IV führt erhebliche Änderungen der für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ein, darunter: erhöhte Mindestkapitalquoten, Änderungen hinsichtlich der Definition von Eigenkapital und der Berechnung risikogewichteter Aktiva sowie die Einführung neuer Maßnahmen in Bezug auf Leverage, Liquidität und Finanzierung. Die CRD IV trat im Vereinigten Königreich und anderen EU-Mitgliedstaaten am 1. Januar 2014 in Kraft. Die CRD IV sieht für einige der verschärften Eigenkapitalanforderungen und einige andere Maßnahmen, wie z. B. die CRD-IV-Verschuldungsquote, die voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2018 endgültig umgesetzt werden, eine Übergangsfrist vor. Unabhängig davon fordert die britische Prudential Regulation Authority ("PRA") von der Gruppe, dass diese innerhalb vorgegebener Fristen bestimmte Vorgaben in Bezug auf Eigenkapital- und Verschuldungsquote erfüllt. Die Gruppe hat die Vorgabe der PRA erfüllt, bis 31. Dezember 2013 eine bereinigte *Common Equity Tier 1*-Quote bei vollumfänglicher Anwendung der

CRD IV (*adjusted fully loaded CET1 ratio*) von 7 % zu erreichen, und wird voraussichtlich bis 30. Juni 2014 eine PRA-Verschuldungsquote von 3 % erreichen.

Es besteht das Risiko, dass entweder infolge von weiteren Änderungen weltweiter Standards, des EU-Rechts (einschließlich der CRD IV selbst und/oder über verbindliche von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde entwickelte aufsichtsrechtliche technische Standards) oder Änderungen der Auslegung und Anwendung der CRD-IV-Anforderungen durch die PRA in Bezug auf Banken im Vereinigten Königreich, einschließlich hinsichtlich der Zulassung einzelner Modelle gemäß CRD II und III, im Vereinigten Königreich umgesetzte CRD-IV-Anforderungen geändert werden. So sollen weitere vom Baseler Ausschuss im Januar 2014 veröffentlichte Richtlinien zur Berechnung der Verschuldungsquote im Laufe des Jahres 2014 in EU-Recht und das Recht des Vereinigten Königreichs umgesetzt werden.

Darüber hinaus verfügt der Ausschuss für Finanzpolitik (*Financial Policy Committee*) der Bank of England, soweit dies zum Schutz der finanziellen Stabilität erforderlich ist, über rechtliche Befugnisse zur Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und darüber hinaus über weitere Befugnisse (oder kann diese eingeräumt bekommen), einschließlich der Befugnis, die PRA und die FCA anzuweisen, Eigenkapitalanforderungen branchenspezifisch anzupassen. Solche Anweisungen würden für alle Banken und Bausparkassen im Vereinigten Königreich gelten, und nicht nur für die Gruppe selbst.

Entsprechende Änderungen können – einzeln oder in ihrer Gesamtheit betrachtet – unerwartet zu verschärften Anforderungen hinsichtlich der Kapital-, Verschuldungs-, Liquiditäts- und Finanzierungsquote der Gruppe führen oder die Methode zur Berechnung dieser Quoten ändern. Dadurch können weitere Maßnahmen der Geschäftsführung zur Anpassung an die geänderten Anforderungen erforderlich werden, u. a. Kapitalerhöhungen, Senkung der Verschuldungsquote und Abbau risikogewichteter Aktiva, Änderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur (einschließlich hinsichtlich der Aufnahme und des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen für die Gruppe) und Änderung der geschäftlichen Ausrichtung der Gruppe oder Aufgabe von sonstigen Geschäftsfeldern und/oder das Ergreifen sonstiger Maßnahmen zur Stärkung der Position der Gruppe.

Strukturreform

In einer Reihe von Rechtsordnungen sind neue Rechtsvorschriften bzw. Regelungen eingeführt worden (oder es wird derzeit erwogen, diese einzuführen), die sich in beträchtlichem Maße auf die Struktur, die geschäftlichen Risiken und die Geschäftsführung der Gruppe sowie insgesamt auf den Finanzdienstleistungssektor auswirken könnten. Zu den wesentlichen für die Gruppe maßgeblichen Entwicklungen zählen u. a.:

- Der *UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013* verleiht britischen Behörden die Befugnis zur Umsetzung zentraler Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*), darunter: (i) die

Ausgliederung des Privatkundengeschäfts der größten britischen Banken im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich, betrieblich und wirtschaftlich eigenständiges und unabhängiges Unternehmen (sog. "Ring-Fencing"), (ii) gesetzliche Bevorzugung von Einlegern im Falle der Insolvenz, (iii) eine Reservebefugnis (*reserve power*), die es der PRA unter bestimmten Umständen erlaubt, die vollständige Ausgliederung des Privatkundengeschäfts von britischen Banken, die von den Reformen erfasst sind, durchzusetzen und (iv) eine "Bail-in"-Stabilisierungsoption im Rahmen der Befugnisse der britischen Abwicklungsbehörde.

- Die Vorschläge der Europäischen Kommission von Januar 2014 für eine Richtlinie zur Umsetzung des Liikanen-Berichts, die für EU-Finanzinstitute von weltweiter Bedeutung gelten würden, sehen u. a. Folgendes vor: (i) ein Verbot des Eigenhandels mit Finanzinstrumenten und Waren, (ii) die Befugnis und, in bestimmten Fällen, Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Übertragung von als mit hohem Risiko behaftet geltenden Handelsaktivitäten auf eigenständige Rechtsträger innerhalb einer Bankengruppe anzuordnen und (iii) Regelungen hinsichtlich der wirtschaftlichen, rechtlichen, unternehmensführungsbezogenen und betrieblichen Verbindungen zwischen dem eigenständigen Rechtsträger, auf den die Handelsaktivitäten übertragen wurden, und der übrigen Bankengruppe.
- Das *US Board of Governors of the Federal Reserve System* ("FRB") erließ im Februar 2014 (zur Umsetzung verschiedener durch *Section 165* des *Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010* eingeführter verschärfter aufsichtsrechtlicher Standards) endgültige Regelungen (*final rules*) für bestimmte ausländische Bankinstitute und deren US-Geschäfte, die auch die Gruppe betreffen. Da ihr Gesamtvermögen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten USD 50 Mrd. übersteigt, würde die Gruppe den strengsten Anforderungen der endgültigen Regelungen unterliegen, u. a. der Anforderung zur Schaffung einer US-Zwischenholdingstruktur für ihre Banken- und sonstigen Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten (einschließlich Barclays Capital Inc., die US-Broker-Dealer-Tochter der Gruppe). Die Zwischenholdinggesellschaft würde grundsätzlich wie eine US-Banken-Holdinggesellschaft vergleichbarer Größe der Aufsicht und Regulierung durch das FRB unterliegen, einschließlich im Hinblick auf regulatorisches Eigenkapital und Stresstests. So hätte die konsolidierte Zwischenholdinggesellschaft gemäß den endgültigen Regelungen eine Reihe zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu erfüllen, u. a.: (i) von wenigen Ausnahmen abgesehen, regulatorische Eigenkapitalanforderungen des FRB und Begrenzungen des zulässigen Verschuldungshebels (*leverage limits*) entsprechend der für US-Bankinstitute vergleichbarer Größe geltenden Regelungen, (ii) obligatorische interne und aufsichtsbehördliche Stresstests in Bezug auf Kapitalausstattung und Vorlage eines Kapitalplans beim FRB, (iii) aufsichtsrechtliche Genehmigung und Begrenzungen von Kapitalausschüttungen der Zwischenholdinggesellschaft an die Bank, (iv) erhebliche zusätzliche Liquiditätsanforderungen (einschließlich monatlicher interner Liquiditätsstresstests und Vorhaltung vorgegebener Liquiditätspuffer) und sonstige

Anforderungen in Bezug auf das Liquiditätsrisikomanagement sowie (v) allgemeine Risikomanagementanforderungen, einschließlich Bildung eines US-Risikoausschuss und Benennung eines US Chief Risk Officer. Die endgültigen Regelungen treten am 1. Juni 2014 in Kraft, allerdings ist in den meisten Fällen eine zwischen 2015 und 2018 endende Übergangsfrist vorgesehen. Die Gruppe muss eine Zwischenholdinggesellschaft erst bis 1. Juli 2016 gegründet haben. Die Zwischenholdinggesellschaft hat ab 1. Januar 2018 die grundsätzlich in den Vereinigten Staaten geltende Leverage-Mindestanforderung zu erfüllen (*US generally applicable minimum leverage capital requirement*) (die von der internationalen Verschuldungsquote nach Basel III abweicht, u. a. dahingehend, dass hier keine außerbilanziellen Risikopositionen berücksichtigt werden).

- Endgültige Regelungen (die im Dezember 2013 erlassen wurden) zur Umsetzung der Anforderungen von *Section 619* des Dodd-Frank Act – die sogenannte "Volcker-Regel" – werden, sobald sie vollständig in Kraft getreten sind, bestimmte Eigenhandelsaktivitäten von Bankinstituten, einschließlich Barclays PLC, der Bank und verschiedenen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, untersagen und deren Tätigkeit als Sponsor von Private-Equity- und Hedgefonds sowie Investitionen in Private-Equity- und Hedgefonds (jeweils im weiteren Sinne) einschränken. Bei diesen Beschränkungen bestehen jedoch einige wichtige Ausnahmen sowie weitere Ausnahmeregelungen bei Transaktionen und Investitionen, die ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen. Die Gruppe wird auch dazu verpflichtet sein, im Hinblick auf Eigenhandels- und versteckte Fondsaktivitäten ein umfassendes Compliance- und Überwachungsprogramm (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten) mit verschiedenen Anforderungen im Hinblick auf Executive-Officer-Bestätigungen aufzusetzen, weshalb die Gruppe davon ausgeht, dass die Compliance-Kosten steigen werden. Grundsätzlich sind die Regelungen (bei einigen Regelungen vorbehaltlich möglicher Verlängerungen) bis Juli 2015 umzusetzen.
- Am 12. Juni 2014 wurde eine Richtlinie zur Einführung eines europaweiten Rahmens für die Sanierung und Auflösung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**" oder "**Banken SA-Richtlinie**") im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Diese Gesetze und Vorschriften sowie die Art und Weise ihrer Auslegung und Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden ist möglicherweise mit vielen erheblichen Auswirkungen verbunden, darunter Änderungen der rechtlichen Struktur der Gruppe, Änderungen hinsichtlich der Art und Weise, in der Kapital und Finanzierungen innerhalb der Gruppe aufgenommen und verwendet werden, sowie Änderungen hinsichtlich der Stellen innerhalb der Gruppe, an denen dies geschieht, erhöhte Anforderungen an die Fähigkeit der Gruppe und/oder bestimmter juristischer Personen oder Konzernteile innerhalb der Gruppe zur Verlustabsorption und mögliche Änderungen der geschäftlichen Ausrichtung und des Geschäftsmodells (einschließlich einer möglichen Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten). Diese und weitere aufsichtsrechtliche Änderungen und die daraus resultierenden Maßnahmen können sich nachteilig auf die Rentabilität, die betriebliche

Flexibilität, die Flexibilität des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen, die Eigenkapitalrendite, die Fähigkeit zur Zahlung von Dividenden und/oder die Finanzlage der Gruppe auswirken. Nähere Einzelheiten zu diesen rechtlichen Bestimmungen und der regulatorischen Gesetzgebung sowie deren endgültigen Auswirkungen auf die Gruppe, die erheblich sein könnten, sind derzeit noch nicht vorhersehbar.

Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Der Schwerpunkt internationaler und britischer Aufsichtsbehörden liegt auch weiterhin klar auf der Frage der Abwicklungsfähigkeit. Die Gruppe arbeitet weiterhin mit allen zuständigen Behörden hinsichtlich Sanierungs- und Abwicklungsplänen (**Sanierungs- und Abwicklungspläne**) sowie der praktischen Details des Abwicklungsprozesses zusammen. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Informationen, die im Falle einer Abwicklung für eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit der Gruppe erforderlich wären. Die Gruppe hat erstmals Mitte 2012 ihre Sanierungs- und Abwicklungspläne bei britischen und US-amerikanischen Aufsichtsbehörden förmlich eingereicht und seither weiterhin mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet, um mögliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu ermitteln und auszuräumen. Der zweite US-Abwicklungsplan wurde im Oktober 2013 eingereicht; die Gruppe geht von jährlichen Einreichungen in der Zukunft aus.

Mit der Banken SA-Richtlinie wird ein Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen eingeführt. Ziel dieses Abwicklungsregimes ist es, den Behörden die Instrumente an die Hand zu geben, die sie benötigen, um beim Ausfall eines Kreditinstituts rechtzeitig und schnell genug eingreifen zu können, damit die Kontinuität der kritischen wirtschaftlichen und Finanzierungsfunktionen des Kreditinstituts bzw. des Wertpapierunternehmens sichergestellt ist, und dabei die Auswirkungen eines Ausfalls auf das Finanzsystem zu minimieren. Ferner soll mit dem Abwicklungsregime sichergestellt werden, dass Verluste zunächst von den Gesellschaftern und nach den Gesellschaftern von bestimmten Gläubigern getragen werden; dabei gilt jeweils die Maßgabe, dass den Gläubigern Verluste nur in der Höhe entstehen dürfen, in der sie im Falle der Abwicklung des Kreditinstituts im Wege eines ordentlichen Insolvenzverfahrens entstanden wären. Durch die Banken SA-Richtlinie erhalten die Abwicklungsbehörden Befugnisse, von Kreditinstituten wesentliche Änderungen im Hinblick auf eine verbesserte Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit zu verlangen. Im Rahmen dieser Befugnisse können sie u. a. von der Gruppe verlangen, dass diese Änderungen an ihrer rechtlichen oder operativen Struktur vornimmt (einschließlich der Restrukturierung der Gruppe dahingehend, dass diese in leichter abwickelbare Einheiten aufgespalten wird), bestimmte gegenwärtig durchgeführte oder beabsichtigte Aktivitäten einschränkt oder einstellt oder ein festgelegtes Minimum an 'Bail-in'-Verbindlichkeiten hält, deren Abschreibung bzw. Umwandlung in Eigenkapital im Rahmen des sog. 'Bail-in'-Instruments eingefordert werden kann. Die Banken SA-Richtlinie ist in allen europäischen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2015 umzusetzen; hiervon ausgenommen sind die 'Bail-in'-Befugnisse, die bis zum 1. Januar 2016 umgesetzt sein müssen.

Im Vereinigten Königreich wird die Sanierungs- und Abwicklungsplanung inzwischen als Teil der laufenden Aufsicht angesehen. Für die einzelnen

Kreditinstitute/Wertpapierunternehmen wird im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Vorgehens der PRA jeweils geprüft, wie Hindernisse für die Abwicklung beseitigt werden können; dabei kann die PRA von den Kreditinstituten/Wertpapierfirmen wesentliche Änderungen im Hinblick auf eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit verlangen. Das Vereinigte Königreich wird darüber hinaus zu prüfen haben, wie es die Banken SA-Richtlinie in britisches Recht umsetzt.

Die Gruppe ist der Ansicht, dass sie bei der Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklung gute Fortschritte erzielt; sollten die zuständigen Behörden jedoch letztlich entscheiden, dass die Gruppe oder eine wesentliche Tochtergesellschaft nicht abwicklungsfähig ist, könnten die Auswirkungen der strukturellen Änderungen (gleichgültig, ob im Zusammenhang mit Sanierungs- und Abwicklungsplänen oder sonstigen Initiativen zu Strukturreformen) die Kapital-, die Liquiditäts- und die Verschuldungsquote sowie die Gesamtrentabilität der Gruppe beeinträchtigen, z. B. infolge einer Verdopplung von Infrastrukturkosten, entgangene Umsätze im Zusammenhang mit Kreuzparitäten (*lost cross-rate revenues*) und zusätzlicher Finanzierungskosten.

Reformen der Marktinfrastruktur

Mit der EU-Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (**EMIR**) werden Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verringerung der Risiken in Verbindung mit dem Derivatemarkt eingeführt. Einige dieser Anforderungen sind bereits 2013 in Kraft getreten, weitere werden 2014 in Kraft treten. Gemäß EMIR sind Unternehmen, die Derivatekontrakte in irgendeiner Form abschließen möchten, zu Folgendem verpflichtet: Jeden abgeschlossenen Derivatekontrakt an ein Transaktionsregister zu melden; einen neuen Risikomanagementstandards für alle zweiseitigen außerbörslichen Derivategeschäfte, deren Clearing nicht über eine zentrale Gegenpartei durchgeführt wird, einzuführen; und ein Clearing – über eine zentrale Gegenpartei – von außerbörslichen Derivaten, für die zwingend eine Clearingpflicht vorgesehen ist, durchzuführen. Mit der Eigenkapitalrichtlinie IV (**CRD IV**) soll EMIR über die Anwendung höherer Eigenkapitalanforderungen für zweiseitige außerbörsliche Derivategeschäfte ergänzt werden. Geringere Eigenkapitalanforderungen für geclearte Geschäfte können nur gewährt werden, wenn die zentrale Gegenpartei eine anerkannte ‚qualifizierte zentrale Gegenpartei‘ (*‘qualifying central counterparty’*) ist, die über eine Zulassung oder Anerkennung gemäß der EMIR (unter Einhaltung damit verbundener verbindlicher technischer Standards) verfügt. Weitere bedeutende Reformen der Marktinfrastruktur werden durch Änderungen der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) eingeführt, die derzeit von den rechtssetzenden Organen der EU finalisiert und voraussichtlich 2016 umgesetzt werden.

In den Vereinigten Staaten ist gemäß dem Dodd-Frank Act ebenfalls vorgeschrieben, dass bestimmte Arten von Derivaten, die derzeit außerbörslich gehandelt werden, an einer Börse oder einer sogenannten *Swap Execution Facility* gehandelt werden müssen, und die einem zentralen Clearing durch eine regulierte Clearingstelle zu unterwerfen sind. Darüber hinaus unterstehen die Teilnehmer an den betreffenden Märkten nunmehr der Regulierung und Aufsicht durch die US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) und die US

Securities and Exchange Commission (SEC). Für Unternehmen, die sich bei der CFTC als ‚Swap-Händler‘ (*‘swap dealer’*) oder sogenannte ‚Major Swap Participants‘ bzw. bei der SEC als sogenannte ‚Security-Based Swap Dealers‘ oder ‚Major Security-Based Swap Dealers‘ registrieren lassen müssen, gelten bereits oder künftig Pflichten hinsichtlich Geschäftsführung, Kapital, Margen und der Führung von Unterlagen sowie Meldepflichten. Die Bank hat sich bei der CFTC als Swap-Händler registrieren lassen.

Es ist möglich, dass weitere aufsichtsrechtliche Bestimmungen und die damit verbundenen Aufwendungen und Anforderungen zu einer Erhöhung der Kosten und einer Beschränkung der Teilnahme an den Derivatemärkten führen, wodurch sich die Kosten für den Abschluss von Hedging-Geschäften oder sonstigen Geschäften erhöhen können und es zu einer Reduzierung der Liquidität sowie einer Einschränkung der Nutzung der Derivatemärkte kommen kann.

Die neuen für die Derivatemärkte geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen könnten sich nachteilig auf das Geschäft der Gruppe auf den betreffenden Märkten auswirken und die Durchführung von Hedging- und Handelsaktivitäten erschweren und verteuern, was wiederum zu einer geringeren Nachfrage nach Swap-Handelsdienstleistungen und ähnlichen Dienstleistungen der Gruppe führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge dieser erhöhten Kosten die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Gruppe veranlassen, eine Verringerung ihrer Aktivitäten an diesen Märkten zu beschließen.

(vii) Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung

Die Gruppe unterliegt den Steuergesetzen in allen Ländern, in denen sie tätig ist, einschließlich der auf EU-Ebene verabschiedeten Steuergesetze, und wird von einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen beeinflusst, die zwischen Ländern abgeschlossen werden.

Es besteht das Risiko, dass die Gruppe Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung, sonstigen finanziellen Kosten oder Reputationsschäden erleiden könnte, die darauf zurückzuführen sind, dass gegen das geltende Steuerrecht verstoßen wurde oder dessen Anwendung falsch eingeschätzt wurde, der Umgang mit den Steuerbehörden nicht rechtzeitig und auf transparente und effektive Weise erfolgte (auch in Bezug auf vergangene Transaktionen, die möglicherweise als steuerlich aggressiv wahrgenommen wurden), die Steuerschätzungen in Bezug auf die eingereichten und prognostizierten Steuerangaben falsch berechnet wurden oder eine fehlerhafte Steuerberatung erfolgte. Solche Vorwürfe oder das Vorgehen gegen Entscheidungen zuständiger Steuerbehörden könnten zu negativer Berichterstattung, Reputationsschäden und potenziell zu Kosten führen, deren Betrag die kurzfristigen Rückstellungen wesentlich übersteigt, jeweils in einem Ausmaß, das sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken könnte.

Darüber hinaus könnten sich Änderungen der auf die Gruppe anwendbaren Steuersysteme in erheblichem Maße nachteilig auf die Gruppe auswirken. Zum Beispiel könnte sich, je nach Ausgestaltung der in der endgültigen Fassung der Rechtsvorschriften umgesetzten Bedingungen die Einführung der beabsichtigten EU-Finanztransaktionssteuer nachteilig

auf bestimmte Geschäftsbereiche der Gruppe auswirken und sich auch in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

(viii) Umsetzung des 'Transform Programme' und anderer Strategiepläne

Das ‚Transform Programme‘ stellt die derzeitige Strategie der Gruppe sowohl für eine verbesserte finanzielle Entwicklung als auch für einen Kulturwandel dar. Die Gruppe geht von erheblichen Restrukturierungskosten für die Umsetzung dieses Strategieplans aus. Bei der erfolgreichen Entwicklung und Umsetzung solcher Strategiepläne sind schwierige, subjektive und komplexe Einschätzungen vorzunehmen, u. a. Prognosen der Wirtschaftsbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt, und es bestehen dabei erhebliche Ausführungsrisiken. So können ein merklicher Abschwung der globalen Konjunktur, Altlasten (*'legacy issues'*), Einschränkungen in Bezug auf Management- oder operative Fähigkeiten oder wesentliche und unerwartete aufsichtsrechtliche Veränderungen in Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, die Fähigkeit der Gruppe zur erfolgreichen Umsetzung des Transform Programme und anderer derartiger Strategiepläne beeinträchtigen. Darüber hinaus werden sich die verschiedenen Komponenten des "Transform Programme" (einschließlich Kostenreduktion im Vergleich zum Nettoergebnis) wahrscheinlich nicht einheitlich oder linear entwickeln und bestimmte Ziele können langsamer als andere oder überhaupt nicht erreicht werden.

Ein Scheitern der erfolgreichen Umsetzung des "Transform Programme" könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Gruppe auswirken, die vorgegebenen Ziele, Schätzungen (auch in Bezug auf künftige Kapital- und Verschuldungsquoten und Dividendenausschüttungsquoten) und andere erwartete Nutzen des "Transform Programme" zu erreichen. Außerdem besteht das Risiko, dass die mit der Umsetzung der Strategie verbundenen Kosten den durch das Programm erwarteten finanziellen Nutzen übersteigen. Darüber hinaus kann es sein, dass das Ziel, konzernweit eine Unternehmenskultur und einen Wertrahmen zu verankern und damit einen nachhaltigen und bedeutsamen Kulturwandel in der Gruppe zu bewirken, nicht erreicht wird. Dies könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

6.7 Verhaltensrisiko

Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Gruppe, oder die Gruppe und ihre Mitarbeiter können durch unsachgemäße Entscheidungen bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gruppe einen Nachteil erleiden.

Wird das Verhaltensrisiko nicht effizient gesteuert, kann es zu Nachteilen für die Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Gruppe oder Verletzungen der Marktintegrität kommen. Außerdem können dadurch Nachteile für die Gruppe und ihre Mitarbeiter entstehen. Dies ist nicht vereinbar mit den Zielen und Werten der Gruppe und kann sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. Mögliche Folgen sind außerdem negative Berichterstattung, Ertragsausfälle, Rechtsstreitigkeiten, strengere Kontrolle und/oder

Eingriffe durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtliche oder legislative Maßnahmen, Einbußen im bestehenden und potenziellen Kundengeschäft, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften. Dies kann zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Gruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, führen.

In einer Reihe von Bereichen hat die Gruppe finanziellen Verlust und Reputationsschaden mit wahrscheinlich anhaltenden Folgen aufgrund verhaltensbezogener Angelegenheiten erlitten. Hierzu zählen Angelegenheiten in Bezug auf den LIBOR (*London interbank offered rate*), Zinssicherungsprodukte und Restschuldversicherungen (*payment protection insurance*). 2013 wurden in Bezug auf Zinssicherungsprodukte die Rückstellungen auf insgesamt GBP 650 Mio. gesteigert, wodurch sich der Gesamtbetrag der Rückstellungen zum 31. Dezember 2013 auf GBP 1,5 Mrd. erhöhte. In Bezug auf Restschuldversicherungen wurden im Jahr 2013 Rückstellungen auf GBP 1,35 Mrd. gesteigert, wodurch sich der Gesamtbetrag der Rückstellungen auf GBP 3,95 Mrd. erhöhte. Soweit sich die derzeitigen Schätzungen des Managements nicht bestätigen, kann eine erneute Rückstellungserhöhung erforderlich sein und weitere Reputationsschäden entstehen.

Außerdem hat die Gruppe bestimmte Probleme mit Daten in einigen alten Kontoauszügen und Mahnungen im Zusammenhang mit Verbraucherkreditkonten festgestellt und deshalb einen Plan zur Rückzahlung von fälschlicherweise von Kunden eingeforderten Zinszahlungen umgesetzt. Die Gruppe überprüft außerdem alle Bereiche, in denen es zu ähnlichen Problemen kommen könnte, u. a. Business Banking, Barclaycard, Wealth and Investment Management und Corporate Bank, um ähnliche oder damit verbundene Probleme zu beurteilen. Der Ausgang dieser Überprüfung ist derzeit noch offen. Die Ergebnisse der Überprüfung können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, das Finanzergebnis und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

Darüber hinaus werden mitunter aufsichtsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Gruppe geführt, bei denen das Risiko besteht, dass die Beteiligung der Gruppe an einem Fehlverhalten festgestellt wird. Es ist nicht möglich, die sich daraus ergebenden Folgen oder Auswirkungen vorherzusehen, so dass neben Geldstrafen auch andere Arten aufsichtsrechtlicher Sanktionen möglich sind. Es besteht das Risiko, dass es weitere Fälle von Fehlverhalten (auch bei bereits abgeschlossenen Geschäften) gibt, die der Gruppe derzeit nicht bekannt sind.

Risiken im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Bestechung sowie im Zusammenhang mit Sanktionen und andere Compliance-Risiken

Ein zentrales politisches Thema im Hinblick auf Finanzinstitute in den letzten Jahren (insbesondere im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten) ist die Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Terrorismusfinanzierung sowie die Durchsetzung von Wirtschaftssanktionen. Insbesondere für das US-Geschäft der Gruppe maßgebliche Vorschriften enthalten die Verpflichtung, geeignete Strategien, Prozesse und interne Kontrollen zur Aufdeckung, Verhinderung und Anzeige von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzusetzen. Außerdem ist die Gruppe aufgrund solcher

Vorschriften in den Vereinigten Staaten dazu verpflichtet, Wirtschaftssanktionen der USA u. a. gegen ausländische Staaten, Organisationen, Gesellschaften und Einzelpersonen einzuhalten.

Das Risiko von Verstößen ist bei großen global tätigen Bankengruppen wie der Gruppe in Anbetracht von Art, Umfang und Komplexität ihrer Organisation und der mit der Einführung verlässlicher Kontrollmechanismen verbundenen Herausforderungen hoch. Die Gruppe ist zudem in weniger etablierten Märkten wie Afrika, Asien und dem Nahen Osten tätig, wo die Risiken von Verstößen höher als in den etablierten Märkten sind. Gelingt es der Gruppe nicht, geeignete Mechanismen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Terrorismusfinanzierung umzusetzen oder Wirtschaftssanktionen einzuhalten, kann es zu ernsthaften rechtlichen Folgen und Reputationsschäden für die Organisation kommen, einschließlich Bußgelder, straf- und zivilrechtlicher Sanktionen und anderer Schäden sowie Einschränkungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gruppe in bestimmten Rechtsordnungen.

6.8 Reputationsrisiko

Die Marke der Gruppe kann sich aufgrund einer Verbindung, Handlung oder Unterlassung, die von Interessengruppen als unangemessen oder unethisch empfunden wird, Schaden erleiden.

Wird das Reputationsrisiko nicht entsprechend gesteuert, kann es zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Gruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, und negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, strengerer Kontrolle und/oder Eingriffen durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften kommen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit und den Unternehmenswert der Gruppe haben, was wiederum das Geschäftsergebnis, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe beeinträchtigen könnte.

6.9 Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Falle des Ausfalls einer Bank, einschließlich der Bail-in-Befugnis nach britischem Recht

Europäischer Abwicklungsrahmen und Verlustabsorption zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit

Die Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Erklärtes Ziel der Banken SA-Richtlinie ist es, den Aufsichtsbehörden, einschließlich der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich, einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen rechtzeitig abzuwenden, um damit die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass Verluste auf den Steuerzahler zurückfallen, gering zu halten.

Die gemäß der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie für die Aufsichtsbehörden gewährten Befugnisse sehen u.a. die Einführung einer gesetzlichen 'Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnis' und einer 'Bail-in'-Befugnis vor, wodurch die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich befugt wäre, den Nennbetrag bestimmter unbesicherter Verbindlichkeiten (möglicherweise einschließlich der Wertpapiere) eines ausfallenden Instituts oder Zinsen auf die betreffenden unbesicherten Verbindlichkeiten (möglicherweise einschließlich der Wertpapiere) insgesamt oder teilweise zu löschen und/oder Forderungen (möglicherweise einschließlich der Wertpapiere) in sonstige Wertpapiere, einschließlich Aktien an einer gegebenenfalls fortbestehenden Gruppengesellschaft, umzuwandeln. Die Mehrzahl der in der Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2015 eingeführt, wobei die Bail-in-Befugnis für abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (möglicherweise einschließlich der Wertpapiere) zum 1. Januar 2016 eingeführt wird. Darüber hinaus wird durch die Änderungen des *Banking Act 2009* des Vereinigten Königreichs in der jeweils gültigen Fassung (*Banking Act*), wie unten im Abschnitt "Bail-in-Option gemäß dem *Banking Act*" beschrieben, wahrscheinlich die Einführung einiger oder aller dieser Abwicklungsbefugnisse im Vereinigten Königreich beschleunigt.

Neben einer 'Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnis' und einer 'Bail-in-Befugnis' umfassen die Befugnisse, die der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich im Rahmen der Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gewährt werden sollen, die Befugnis, (i) die Veräußerung des jeweiligen Finanzinstituts oder seiner gesamten Geschäftstätigkeit oder eines Teils davon zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen, ohne dass die Zustimmung der Anteilhaber erforderlich ist oder ansonsten anzuwendende Verfahrensvorschriften einzuhalten sind, (ii) die gesamte Geschäftstätigkeit des jeweiligen Finanzinstituts oder einen Teil davon auf ein "Brückeninstitut" (ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen) zu übertragen und (iii) die wertgeminderten oder problematischen Vermögenswerte des betreffenden Finanzinstituts auf eine Zweckgesellschaft zu übertragen, um zu ermöglichen, dass diese dann über die Zeit verwaltet werden. Darüber hinaus gewährt die Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie, neben der Gewährung weitreichenderer Befugnisse an die jeweilige für die Abwicklung zuständige Behörde, der jeweiligen für die Abwicklung zuständigen Behörde die Befugnis, die Fälligkeitstermine und/oder Zinszahlungstermine von Anleihen oder sonstigen eligible Verbindlichkeiten des betreffenden Finanzinstituts anzupassen und/oder Zahlungen vorläufig auszusetzen.

Die Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie enthält Maßnahmen zum Schutz von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf die Anwendung der 'Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnis' und der 'Bail-in-Befugnis', mit denen sichergestellt werden soll, dass die von den Anteilhabern und Gläubigern erlittenen Verluste nicht höher sind als die Verluste, die entstanden wären, wenn das betreffende Finanzinstitut im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens abgewickelt worden wäre.

Hinsichtlich der endgültigen Ausgestaltung sowie des endgültigen Umfangs dieser Befugnisse sowie hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Emittentin, die Gruppe und die Wertpapiere im Falle ihrer Umsetzung besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit. Entsprechend können derzeit noch keine Voraussagen hinsichtlich der vollen Auswirkungen der Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie auf die Emittentin, die Gruppe und auf die Inhaber von Wertpapieren gemacht werden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass deren Umsetzung, die Art und Weise ihrer Umsetzung oder die Ergreifung von Maßnahmen durch die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich entsprechend der Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber von Wertpapieren, den Kurs von Wertpapieren, den Wert einer Anlage darin und/oder die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere hätte.

Die Ausübung einer solchen Befugnis oder der Vorschlag hinsichtlich einer solchen Ausübung könnte sich daher vorbehaltlich der Bestimmungen der Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie wesentlich nachteilig auf den Wert von Wertpapieren auswirken und dazu führen, dass die Inhaber von Wertpapieren den von ihnen in die Wertpapiere angelegten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Abwicklungsrahmen im Vereinigten Königreich

Im Vereinigten Königreich sieht der *Banking Act* einen Rahmen (Abwicklungsrahmen) vor, der es der Bank of England (bzw. – unter bestimmten Umständen – dem britischen Finanzministerium (UK HM Treasury)) ermöglicht, scheiternde Banken mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich in Abstimmung mit der PRA, der FCA und ggf. dem britischen Finanzministerium zu zerschlagen. Durch den *Banking Act* werden diesen Institutionen bestimmte Befugnisse eingeräumt, wie beispielsweise (a) die Befugnis zur Anordnung der Übertragung von Anteilen (*share transfer*), wonach die von einer britischen Bank begebenen Wertpapiere insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer oder die britische Regierung übertragen werden können, und (b) die Befugnis, eine Übertragung des Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten einer britischen Bank insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer oder ein Unternehmen der Bank of England anzuordnen (*property transfer*). Eine Anordnung zur Übertragung von Anteilen kann sich auf eine große Bandbreite an Wertpapieren beziehen, u. a. auf von einer britischen Bank (einschließlich der Emittentin) oder ihrer Holdinggesellschaft (der Barclays PLC) begebene Aktien und Anleihen sowie Bezugsrechte für entsprechende Aktien bzw. Anleihen. Einige dieser Befugnisse wurden auf Gesellschaften ausgeweitet, die der gleichen Gruppe wie eine britische Bank angehören.

Durch den *Banking Act* werden den Behörden zudem Befugnisse eingeräumt, Kündigungsgründe oder –rechte außer Kraft zu setzen, auf die man sich infolge der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse (*resolution powers*) berufen könnte. Die durch den *Banking Act* eingeräumten Befugnisse gelten ungeachtet etwaiger vertraglicher Beschränkungen. Unter Umständen ist sowohl bei der Anordnung einer Anteilsübertragung als auch bei einer Vermögensübergabe eine Entschädigung zu zahlen.

Durch den *Banking Act* wird der Bank of England auch die Befugnis eingeräumt, vertragliche Verpflichtungen zwischen einer britischen Bank, ihrer Holdinggesellschaft und ihren Gruppengesellschaften gegen eine angemessene Gegenleistung außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuerlegen, um es der übernehmenden Bank oder Nachfolgebank zu ermöglichen, ihr Geschäft effektiv zu betreiben. Darüber hinaus erhält das britische Finanzministerium die Befugnis, Gesetze zu ändern (mit Ausnahme von Bestimmungen, die durch oder im Rahmen des *Banking Act* erlassen wurden), um die Befugnisse der Regelungen des *Banking Act* effektiv und möglicherweise auch rückwirkend ausüben zu können.

Würden diese Befugnisse in Bezug auf die Emittentin (oder ein Mitglied der Gruppe) ausgeübt, würde sich dies möglicherweise wesentlich nachteilig auf die Rechte der Inhaber von Wertpapieren, einschließlich im Rahmen wesentlich nachteiliger Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, auswirken.

Bail-in-Option gemäß dem Banking Act

Im Dezember 2013 wurde im Vereinigten Königreich der *UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (UK Banking Reform Act)* verabschiedet. Im Rahmen der durch den *UK Banking Reform Act* eingeführten Änderungen wurde der *Banking Act* geändert und um Bestimmungen hinsichtlich einer Bail-in-Option als Teil der Befugnisse der für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich ergänzt. Die Bail-in-Option tritt in Kraft, wenn das britische Finanzministerium dies vorsieht.

Die Bail-in-Option wurde als zusätzliche Befugnis der für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich eingeführt, mit der es ihr ermöglicht wird, ein ausgefallenes Institut zu refinanzieren, indem sie dessen Anteilhabern und unbesicherten Gläubigern in einer Art und Weise Verluste zuweist, durch welche die Rangfolge von Ansprüchen im Falle einer Insolvenz eines maßgeblichen Finanzinstituts so gewahrt bleibt, dass die Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstituten nicht ungünstiger behandelt werden als dies im Rahmen einer Insolvenz der Fall gewesen wäre. Die Bail-in-Option umfasst die Befugnis, eine Verbindlichkeit zu streichen oder Vertragsbedingungen zu ändern, um die Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank zu verringern oder aufzuschieben, sowie die Befugnis die Form einer Verbindlichkeit in eine andere umzuwandeln. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass folgende Voraussetzungen für eine Anwendung der Bail-in-Option bestehen: (i) die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die Bank ausfällt oder ihr Ausfall wahrscheinlich ist, (ii) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kann keine andere Maßnahme zur Vermeidung des Ausfalls der Bank ergriffen werden und (iii) die für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich stellt fest, dass die Ausübung der Bail-in-Option im öffentlichen Interesse liegt.

Darüber hinaus wird möglicherweise der *Banking Act* geändert und/oder andere Gesetze im Vereinigten Königreich verabschiedet, um den Abwicklungsrahmen, der im Falle des Ausfalls einer Bank gelten würde, zu ändern oder die Aufsichtsbehörden mit weiteren Abwicklungsbefugnissen auszustatten.

Die Fälle, in denen die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich die vorgeschlagene Bail-in-Befugnis nach britischem Recht ausüben würde, sind derzeit unklar.

Wenngleich Voraussetzungen für die Ausübung der Bail-in-Befugnis nach britischem Recht vorgeschlagen wurden, besteht weiterhin Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Faktoren, welche die für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich in einer Entscheidung berücksichtigen würde, ob sie die Bail-in-Befugnis nach britischem Recht in Bezug auf das jeweilige Finanzinstitut und/oder die jeweiligen von diesem Institut begebenen Wertpapiere, wie beispielsweise die Wertpapiere, ausüben soll.

Darüber hinaus ist es angesichts des Umstandes, dass die endgültigen Kriterien, welche die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich bei der Ausübung einer Bail-in-Befugnis nach britischem Recht berücksichtigen würde, ihr voraussichtlich einen erheblichen Ermessensspielraum verschaffen, Inhabern der Wertpapiere unter Umständen nicht möglich, sich auf öffentlich bekannte Kriterien zu stützen, um die mögliche Anwendung einer solchen Bail-in-Befugnis nach britischem Recht und somit deren mögliche Auswirkung auf die Emittentin, die Gruppe und die Wertpapiere vorherzusehen.

Es bestehen wahrscheinlich nur begrenzte Widerspruchsrechte von Inhabern der Wertpapiere gegen die Ausübung einer Bail-in-Befugnis nach britischem Recht durch die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich.

Es besteht einige Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Verfahrensrechte und Verfahren, die den Inhabern von Wertpapieren (einschließlich der Wertpapiere) bei einer Umsetzung der endgültigen Bestimmungen der Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie im Rahmen der Bestimmungen über die Bail-in-Befugnis nach britischem Recht zu- bzw. offenstehen, sowie hinsichtlich der weitreichenderen Abwicklungsbefugnisse, welche der für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich bei Umsetzung der Bestimmungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gewährt werden. Möglicherweise stehen Inhabern der Wertpapiere nur in begrenztem Umfang Rechte zu, Widerspruch gegen eine Entscheidung der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich über die Ausübung ihrer Bail-in-Befugnis nach britischem Recht einzulegen und/oder die Aussetzung einer solchen Entscheidung zu verlangen bzw. diese Entscheidung im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens oder auf sonstige Weise überprüfen zu lassen.

6.10 Risiken, die die Gruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus

Risiken, die die Gruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist. Beispielsweise würde die Reputation der Emittentin im Falle eines Reputationsschadens für eine ihrer Tochtergesellschaft wahrscheinlich ebenfalls beschädigt, was sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte.

7 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in den Bereichen Handel und Marketmaking tätig werden und Long- oder Short-Positionen an Instrumenten oder Derivaten, die auf dem bzw. den jeweiligen Basiswert(en) beruhen oder damit verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder sonstige von ihnen verwaltete Konten halten. Soweit die Emittentin direkt oder indirekt über ihre verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragtes Unternehmen, Manager, Sponsor oder Konsortialbank dieser Instrumente tätig ist, können ihre Interessen im Hinblick auf diese Produkte denen der Anleger entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere kann die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein oder mehrere Hedginggeschäfte im Hinblick auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder darauf bezogene Derivate abschließen. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann im Zusammenhang mit diesen Hedginggeschäften oder im Hinblick auf Eigenhandels- oder sonstige Handelstätigkeiten Derivate-Transaktionen in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e) abschließen, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, aber nicht hierauf abzielen, und die sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann ungeachtet der Folgen für die Anleger zum Schutz eigener Interessen für notwendig erachtete Hedginggeschäfte im Hinblick auf den bzw. die Basiswert(e) oder darauf bezogene Derivate eingehen und sonstige für notwendig erachtete Maßnahmen ergreifen.

Bestimmte verbundene Unternehmen der Emittentin können von Zeit zu Zeit, kraft ihrer Position als Konsortialbank, Berater oder in anderer Position, Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere, den bzw. die Basiswert(e) und darauf bezogene Derivate besitzen oder Zugriff auf solche haben. Solche verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger von Wertpapieren entsprechende Informationen offenzulegen, und werden dies auch nicht tun.

Berechnungsstelle und Interessenkonflikte

Da die Berechnungsstelle entweder die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein kann, können zwischen der Berechnungsstelle und Anlegern, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Befugnisse der Berechnungsstelle Interessenkonflikte bestehen. Die Berechnungsstelle ist befugt, (i) festzulegen, ob bestimmte Ereignisse in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren eingetreten sind, und (ii) daraus resultierende Anpassungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere festzulegen die infolge des Eintritts eines solchen Ereignisses vorzunehmen sind. Festlegungen durch die Berechnungsstelle können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Vertriebsstelle(n) und Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit öffentlich vertriebenen Wertpapieren entstehen, wenn der/die ernannte(n) Vertriebsstelle(n) entsprechend des von der Emittentin gewährten Mandats handelt/handeln und Provisionen und/oder sonstige Gebühren auf Basis der erbrachten Leistungen und dem Ergebnis der Platzierung der Wertpapiere erhält.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 80 BIS 130 DIESES BASISPROSPEKTES.

Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

Verantwortlichkeit und Zustimmung

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für die den Inhalt dieses Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;

- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**"); und
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist.

Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen

enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Basiswerte

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf einen Basiswert enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität zu finden sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, so werden in den Endgültigen Bedingungen u.a. ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen, Name des Wertpapieremittenten, die Börse, an der das Wertpapier gehandelt wird, und die Basiswertwährung angegeben. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, werden in den Endgültigen Bedingungen u.a. die Bezeichnung des Index, die entsprechende Börse sowie der Ort angegeben, wo Informationen zu dem Index erhältlich sind.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Unabhängige Prüfung

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

Veränderungen

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

Vertrieb

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

Verkaufsbeschränkungen in den Vereinigten Staaten

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) U.S. Securities Act von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten registriert.

Die Wertpapiere werden nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S ("**Regulation S**") gemäß des Securities Act.

Die Wertpapiere unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an, bzw. für Rechnung oder zugunsten von, U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in jeweils gültiger Fassung, und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

DIE WERTPAPIERE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US

AUFSICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES WERTPAPIERANGEBOTES ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen sind bei der Financial Conduct Authority ("FCA") bzw. bei der BaFin hinterlegt und gelten als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- der gemeinsame Geschäftsbericht (*Annual Report*), der Barclays PLC und der Barclays Bank PLC ("**Emittentin**"), wie bei der U.S. Securities and Exchange Commission ("**SEC**") mittels Form 20-F für die am 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2013 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre, eingereicht (der "**Gemeinsame Geschäftsbericht**"); hiervon ausgenommen sind diejenigen per Verweis in den Gemeinsamen Geschäftsbericht einbezogenen Dokumente, auf die im Anlagenindex (*Exhibit Index*) des Gemeinsamen Geschäftsberichts Bezug genommen wird: Sie gelten nicht als in diesen Basisprospekt einbezogen;
- die Geschäftsberichte (*Annual Reports*) der Emittentin mit den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Bank für die am 31. Dezember 2012 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2012**") bzw. 31. Dezember 2013 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2013**") zu Ende gegangenen Geschäftsjahre;
- der von der Barclays PLC bekannt gegebene Leverage Plan, wie bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (Film Number) 13995561 am 30. Juli 2013 eingereicht;
- der ungeprüfte Zwischenfinanzbericht (*Interim Management Statement*) von Barclays PLC wie bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 14816123 am 6. Mai 2014 für die drei Monate, die am 31. März 2014 endeten (der "**Zwischenfinanzbericht**"), eingereicht;
- die Bekanntmachung der Barclays PLC und der Bank hinsichtlich des gemeinsam bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 14827183 am 9. Mai 2014 eingereichten aktualisierten Gruppenstrategie (*Group Strategy Update*); und
- die Wertpapierbedingungen, die auf den Seiten A-1 bis D-49 im Barclays Bank PLC Basisprospekt D vom 25. Juli 2013 enthalten sind.

Der nachfolgenden Tabelle sind jeweils die Seitenzahlen für die im Gemeinsamen Geschäftsbericht enthaltenen Dokumente zu entnehmen:

Corporate Governance Bericht (<i>Corporate Governance Report</i>)	29
Lagebericht (<i>Directors' report</i>)	54
<i>Board of Directors</i>	59
Mitarbeiter (<i>People</i>)	62
Vergütungsbericht (<i>Remuneration Report</i>)	65
Risikobericht (<i>Risk Review</i>)	107
Bestandsaufnahme (<i>Financial Review</i>)	211
Jahresabschluss (<i>Financial Statements</i>)	243

Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays PLC (<i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC</i>)	245
Konsolidierter Jahresabschluss (<i>Consolidated Financial Statements</i>) der Barclays PLC	246
Anmerkungen zum Jahresabschluss (<i>Notes to the Financial Statements</i>)	253
Risikomanagement (<i>Risk Management</i>)	346
Aktionärsinformationen (<i>Shareholder Information</i>)	391
Weitere Informationen (<i>Additional Information</i>)	405
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays Bank PLC (<i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC</i>)	444
Daten zu Barclays Bank PLC (<i>Barclays Bank PLC Data</i>)	445

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant. Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "Verfügbarkeit von Unterlagen" unter "Allgemeine Informationen" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der *International Financial Reporting Standards* ("IFRS"), wie vom International Accounting Standards Board veröffentlicht, und von der Europäischen Union (die "EU") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsrichtlinien für die Emittentin ist im Geschäftsbericht der Emittentin 2012 und dem Geschäftsbericht der Emittentin 2013 abgedruckt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ermächtigung und Zustimmungen

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programms zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und im Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung und/oder Absicherungen verwenden, soweit nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Serie von Wertpapieren angegeben ist. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren einen bestimmten Angebotsgrund oder Verwendungszweck für den Emissionserlös, wird dieser, der geschätzte Nettoemissionserlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Angebot

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Platzierung und Übernahme

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

Basisprospekt und Nachträge

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassungen zum Handel an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt, es sei denn, alle notwendigen Zustimmungen für die Erweiterung des Zeitraums liegen vor.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

Börsennotierung

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt oder die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel an einem unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX) und/oder einer anderen Wertpapierbörse) beantragt werden. Bei der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "**SIX**") kann beantragt werden, diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel des Hauptsegments der SIX oder der Plattform von

Scoach Switzerland Ltd. einzubeziehen. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "Notifizierung"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Österreich);
- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (Niederlande); und
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der BaFin beantragen.

Maßgebliche Clearing-Systeme

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der Common Code für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("WKN") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valoren werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("ISIN") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Clearstream Frankfurt Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Deutschland und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht sowie die Dokumente unter (b), (c), (e) und (f) zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle sowie auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;

- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2013 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "Per Verweis Einbezogene Dokumente" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;
- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

Ratings

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard & Poor's und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch.

Die Ratings habe die folgende Bedeutung:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark
	A-1	F1	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
			eingeschätzt.
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen
P-3	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen
NP	B	B	Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch / S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab.
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab
NP	SD ¹⁾ / D	RD ²⁾ / D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug

1) SD = Selective Default

2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			Außergewöhnlich gute Bonität
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko.
			Exzellente gute Bonität
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Gute Bonität
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			Spekulative Bonität
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen
B2	B	B	
B3	B-	B-	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			Höchstspekulative Bonität
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug
			Default
---	D	DDD DD D	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 ("SchVG"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

Keine wesentliche Änderung

Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe seit dem 31. März 2014.

Keine wesentliche nachteilige Änderung

Es gab keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses.

Gerichtsverfahren

Mit Ausnahme der in "Die Bank und die Gruppe — Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten" (außer unter der Überschrift "Allgemeines") genannten Verfahren gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) an denen ein Mitglied der Gruppe beteiligt ist oder war, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Bank und/oder der Gruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Bank und die Gruppe

Die Bank (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Bankengruppe**")) ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales unter der Nummer 1026167 im Companies House von England und Wales in Cardiff eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Bank ist beschränkt. Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Bank ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Bank wurde am 7. August 1925 nach dem *Colonial Bank Act 1925* gegründet und am 4. Oktober 1971 als *company limited by shares* nach dem *Companies Act 1948 to 1967* eingetragen. Gemäß dem *Barclays Bank Act 1984* erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Bank als *public limited company* und ihre Umfirmierung von 'Barclays Bank International Limited' in 'Barclays Bank PLC'. Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Bank befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Barclays PLC (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Gruppe**") ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe und gehört nach Marktkapitalisierung zu den größten Finanzdienstleistern der Welt. Die Finanzlage der Bank ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Bank nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.

Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister im Privat- und Geschäftskundengeschäft, Kreditkartengeschäft, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement und hat eine weitreichende internationale Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien. Zusammen mit ihren Vorgängerunternehmen kann die Bankengruppe auf eine über 300-jährige Geschichte im Bankenbereich zurückblicken und verfügt daher über eine entsprechende Expertise. Heute ist die Bankengruppe in über 50 Ländern tätig und hatte zum 31. Dezember 2013 ca. 140.000 Mitarbeiter. Für ihre Kunden weltweit agiert die Bankengruppe als Darlehensgeberin, wickelt Geldverkehr ab, tätigt Investitionen und schützt Gelder. Ausführliche Informationen zur Beschreibung der Gruppe finden sich in dem Geschäftsbericht der Barclays PLC, der in dem Gemeinsamen Geschäftsbericht enthalten und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist.

Die kurzfristigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Bank sind wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 von Moody's Investors Service Ltd. und F1 von Fitch Ratings Limited; die langfristigen Verbindlichkeiten der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 von Moody's Investors Service Ltd. und A von Fitch Ratings Limited.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Bank für das zum 31. Dezember 2013 bzw. zum 31. Dezember 2012 endende Jahr entnommen:

	2013	2012
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamten Aktiva:	1.312.840	1.488.761
Gesamte Nettoforderungen	468.664	464.777

	2013	2012
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamte Einlagen	482.770	462.512
Gesamtes Eigenkapital	63.220	59.923
Minderheitsbeteiligungen	2.211	2.856
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden		
Geschäftsbereichen der Gruppe	2.855	650
Wertminderungsaufwand	3.071	3.340

Anleger sollten die Informationen zur Emittentin und Gruppe im Barclays PLC Geschäftsbericht (*Barclays PLC Annual Report*) (jeweils gemäß der Definition im Abschnitt "Per Verweis einbezogene Dokumente" dieses Basisprospekts) berücksichtigen.

Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen

Strategischer Zusammenschluss von Barclays Africa und Absa Group Limited

Am 6. Dezember 2012 hat die Bank eine Vereinbarung zur Zusammenlegung des größten Teils ihrer Afrika-Geschäfte (**Afrika-Geschäft**) mit Absa Group Limited (**Absa**) geschlossen. Im Rahmen des Zusammenschlusses übernahm Absa Barclays Africa Limited, die Holdinggesellschaft für das Afrika-Geschäft; als Gegenleistung erhielt Barclays Africa Limited 129.540.636 Absa-Stammaktien (im Wert von ca. GBP 1,3 Mrd.). Der Zusammenschluss wurde am 31. Juli 2013 abgeschlossen und mit dem Vollzug der Transaktion erhöhte sich die 55,5 %-Beteiligung der Bank an Absa auf 62,3 %. Absa wurde danach in Barclays Africa Group Limited umbenannt, handelt aber weiterhin unter ihrem alten kommerziellen Namen Absa.

Prüfung der Eigenkapitalausstattung durch die PRA

In 2013 forderte der britische finanzpolitische Ausschuss (*UK Financial Policy Committee*) die PRA auf, Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass am Ende des Jahres 2013 große britische Banken und Bausparkassen, einschließlich der Gruppe, über ein Eigenkapital verfügen, welches 7 % ihrer risikogewichteten Aktiva entspricht. Im Rahmen ihrer Prüfung führte die PRA auch eine Zielvorgabe für die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % ein und verlangte von der Gruppe, sie solle planen, diese Verschuldungsquote von 3 % bis zum 30. Juni 2014 zu erreichen. Die Berechnungen der PRA sowohl für die Kapital- als auch die Verschuldungsquote basierten auf den CRD IV-Definitionen, die vollumfänglich mit weiteren aufsichtsrechtlichen Anpassungen angewendet wurden.

Um diese Ziele im Rahmen der von der PRA gesetzten Zeitvorgaben zu erreichen, hat die Gruppe einen Plan entworfen und mit der PRA abgestimmt, bestehend aus Kapitalmanagement und Fremdkapitalrisikomaßnahmen (*leverage exposure actions*), welcher am 30. Juli 2013 bekannt gegeben wurde. Die Gruppe hat diesen Plan 2013 durch folgende Maßnahmen umgesetzt: Durchführung einer Bezugsrechtsemission mit Underwriting zur Aufnahme von hartem Kernkapital in Höhe von ca. GBP 5,8 Mrd. (nach Abzug der Kosten), Emission von GBP 2,1 Mrd. (Gegenwert) Contingent Convertible-Wertpapieren des zusätzlichen Kernkapitals, die den CRD IV-Vorgaben

entsprechen (*CRD IV qualifying contingent convertible Additional Tier 1 securities*) mit einer vollumfänglich angewendeten harten Kernkapitalquote von 7 % als Auslöser und Reduzierung der PRA Verschuldungsquote auf GBP 1.363 Mrd. Infolge dieser Maßnahmen wies die Gruppe zum 31. Dezember 2013 eine geschätzte harte Kernkapitalquote bei vollumfänglicher Anwendung der CRD IV (*fully loaded CRD IV CET1 ratio*) von 9,3 % und eine geschätzte PRA Verschuldungsquote von knapp 3 % aus.

Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten

Gruppe steht vor wettbewerbsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen **sowie sonstigen rechtlichen** Herausforderungen, von denen sie viele nicht beeinflussen kann. Es ist nicht immer möglich, das Ausmaß der Auswirkungen der wettbewerbsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen **sowie sonstigen rechtlichen** Verfahren, in welche die Gruppe gegenwärtig oder vielleicht künftig involviert ist, auf die Gruppe vorherzusagen; solche Auswirkungen können jedoch die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe in wesentlichem Maße beeinträchtigen.

Lehman Brothers

Hintergrundinformationen

Im September 2009 wurden von Lehman Brothers Holdings Inc. (**LBHI**), dem Liquidator (*Trustee*) der Lehman Brothers Inc. im US-Verfahren nach dem *Securities Investor Protection Act* (SIPA) (der **Liquidator**) und dem offiziellen Ausschuss der unbesicherten Gläubiger (*Official Committee of Unsecured Creditors*) der Lehman Brothers Holdings Inc. (**Ausschuss**) bei dem US-Insolvenzgericht für den *Southern District of New York* (*Bankruptcy Court for the Southern District of New York – Insolvenzgericht*) Anträge eingereicht. Mit allen drei Anträgen werden bestimmte Aspekte der Transaktion, in deren Rahmen Barclays Capital Inc. (**BCI**) und andere Gesellschaften der Gruppe im September 2008 den größten Teil der Vermögenswerte von Lehman Brothers Inc. (**LBI**) übernahm, sowie die gerichtliche Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs (der **Verkauf**) angefochten. Die Kläger wollten eine Verfügung erwirken, mit der die Übertragung bestimmter Vermögenswerte an BCI für nichtig erklärt wird, BCI gezwungen wird, einen etwaigen Überschussbetrag, den BCI angeblich erhalten hat, an die Insolvenzmasse von LBI herauszugeben, und festgestellt wird, dass der von BCI gemäß den Verkaufsunterlagen und der Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs geltend gemachte Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (die Ansprüche aus *Rule 60* der US-Bundeszivilprozessordnung – **Rule 60-Ansprüche**), nicht besteht. Im Januar 2010 legte BCI eine Antwort auf diese Anträge vor und reichte dabei ebenfalls einen auf die Lieferung bestimmter Vermögenswerte, die von LBHI und LBI nicht gemäß den Verkaufsunterlagen und der gerichtlichen Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs geliefert wurden, gerichteten Antrag ein (zusammen mit den konkurrierenden Ansprüchen des Liquidators in Bezug auf diese Vermögenswerte, **Vertragsansprüche**).

Status

In der im Februar 2011 veröffentlichten Urteilsbegründung wies das Insolvenzgericht die *Rule 60*-Ansprüche zurück; bei manchen Vertragsansprüchen entschied es zugunsten des Liquidators, bei anderen zugunsten der Gruppe. Im Juli 2011 erließ das Insolvenzgericht die abschließende Entscheidung in diesem Sinne. Die Gruppe und der Liquidator legten jeweils beim US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York (SDNY)* Berufung gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche ein. LBHI und der Ausschuss legten keine Berufung gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts über die *Rule 60*-Ansprüche ein. Im Anschluss an entsprechende Vorbringen hob das SDNY im Juni 2012 mit seiner Urteilsbegründung eine der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche, die für die Gruppe nachteilig war, auf; dabei bestätigte es die übrigen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche. Das SDNY korrigierte im Juli 2012 in seiner Urteilsbegründung einige Fehler, was jedoch keine Auswirkungen auf die Entscheidungen hatte; zudem erließ es in Umsetzung der darin getroffenen Entscheidungen ein vergleichsähnliches Urteil nach amerikanischem Recht (ein sog. *Agreed Judgement*) (**Urteil**). Dem Urteil zufolge stehen der Gruppe die folgenden Ansprüche zu: (i) Herausgabe von für die Sicherstellung der Abwicklung bestimmter Geschäfte vorgesehenem sog. '*Clearance-Box*'-Vermögen (**Clearance-Box-Vermögen**) in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mrd.) durch den Liquidator; (ii) Vermögen, das bei verschiedenen Instituten für die im Wege des Verkaufs an BCI übertragenen börsengehandelte Derivate-Depots gehalten wird (**ETD Margin**). Der Liquidator hat beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit*) (**Second Circuit**) gegen die für ihn nachteiligen Entscheidungen des SDNY Berufung eingelegt. Das aktuelle Urteil ist ausgesetzt, bis über die Berufung des Liquidators entschieden ist.

Im Rahmen der Übernahme erworbene Vermögenswerte in Höhe von ca. USD 4,3 Mrd. (GBP 2,6 Mrd.) hat die Gruppe bis zum 31. Dezember 2013 noch nicht erhalten; davon wurde ein Betrag in Höhe von ca. USD 2,7 Mrd. (GBP 1,6 Mrd.) in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 als Forderung erfasst. Mit dem nicht in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Betrag in Höhe von ca. USD 1,6 Mrd. (GBP 1,0 Mrd.) wird de facto eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus dem Rechtsstreit und potenzieller Verfahren im Anschluss an die Berufung sowie Fragen im Zusammenhang mit der Herausgabe bestimmter, von einem Institut außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltener Vermögenswerte gebildet. Soweit die Gruppe letztendlich künftig Vermögenswerte erhält, deren Wert den in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Betrag von ungefähr US 2,7 Mrd. (GBP 1,6 Mrd.) übersteigt, hätte dies einen Gewinn in Höhe dieses Überschussbetrages zur Folge. Es scheint, dass der Liquidator der Gruppe ihren Anspruch auf einen bestimmten Teil der ETD Margin sogar dann streitig machen könnte, wenn die Gruppe im anhängigen Verfahren vor dem Second Circuit obsiegt. Darüber hinaus besteht Ungewissheit hinsichtlich der Beitreibbarkeit eines Anteils an der ETD Margin, der von einem Institut außerhalb der Vereinigten Staaten gehalten wird und der Gruppe noch nicht geliefert wurde. Somit kann die Gruppe nicht zuverlässig einschätzen, welchen Anteil an der ETD Margin sie letztendlich erhalten wird. Gleichwohl erhält die Gruppe, wenn die Entscheidungen des SDNY in der Berufungsinstanz nicht durch künftige Verfahren geändert werden, (wobei jedoch dieser Erwartung die konservative Annahme zugrunde liegt, dass die Gruppe

denjenigen Anteil an der ETD Margin, der ihrer Ansicht nach entweder im Anschluss an die Berufung einer Anfechtung durch den Liquidator oder Ungewissheit hinsichtlich seiner Beitreibbarkeit unterliegen könnte, nicht erhalten wird) Vermögenswerte, deren Betrag den in der Bilanz der Gruppe zum 31. Dezember 2013 als Forderung erfassten Betrag in Höhe von USD 2,7 Mrd. (GBP 1,6 Mrd.) übersteigt. Sollte das Second Circuit im schlimmsten Fall die Entscheidung des SDNY aufheben und bestimmen, dass die Gruppe keinen Anspruch auf das Clearance-Box-Vermögen oder die ETD Margin hat, beträgt der Gesamtverlust nach Einschätzung der Gruppe, unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Rückstellung, ca. USD 6 Mrd. (GBP 3,6 Mrd.). Davon wären ca. USD 3,3 Mrd. (GBP 2 Mrd.) von der Gruppe bereits erhaltene Clearance-Box-Vermögen und ETD Margin sowie Zinsen vor und nach dem Urteil auf Clearance-Box-Vermögen und ETD Margin, welche entweder zurückzugeben oder an einen Treuhänder zu zahlen wären. In diesem Zusammenhang ist die Gruppe mit der Bewertung des in der Bilanz erfassten Vermögenswertes und der sich daraus ergebenden Höhe der tatsächlichen Rückstellung zufrieden.

Sonstiges

Im Mai 2013 reichte die Citibank N.A. (Citi) eine Klage gegen die Bank beim SDNY ein und machte dabei die Verletzung eines Vertrages über Schadloshaltung/Entschädigung geltend. Im November 2008 gab die Bank gegenüber Citi eine Zusage ab, diese für Verluste zu entschädigen, die Citi im Zeitraum zwischen dem 17. und dem 19. September 2008 im Rahmen der Erbringung von Abwicklungsdienstleistungen für Devisentransaktionen für LBI in ihrer Eigenschaft als von LBI bestimmtes Settlement Member bei der CLS Bank International entstanden sind. Citi forderte die Zahlung dieser Entschädigung erst am 1. Februar 2013 ein; die zu diesem Zeitpunkt von Citi gestellte Forderung bezog sich auch auf Beträge, zu deren Zahlung die Gruppe nach eigener Einschätzung nicht verpflichtet war. In einem nächsten Schritt strengte Citi im Mai 2013 eine Klage an, in deren Rahmen sie die Gruppe für einen 'Kapitalverlust' von USD 90,7 Mio. verantwortlich machte; dabei machte sie jedoch zusätzlich geltend, die Gruppe sei zum Ausgleich eines angeblichen 'Verlusts von Finanzierungsmitteln' aus der Zeit vom September 2008 bis zum Dezember 2012 gegenüber Citi verpflichtet. Im Juni 2013 machte Citi gegenüber dem Gericht geltend, dass ihr neben einem Anspruch aufgrund eines Kapitalverlusts in Höhe von USD 90,7 Mio. auch ein Anspruch aufgrund eines Verlusts von Finanzierungsmitteln in Höhe von mindestens USD 93,5 Mio. zustehe; dieser setze sich aus angeblichen Zinsverlusten in Höhe von über USD 55 Mio. und angeblichen Kapitalkosten in Höhe von USD 38,5 Mio. zusammen. Beide Parteien haben Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren, ein sog. *Partial Summary Judgment*, gestellt; im November 2013 entschied das SDNY, (i) dass Citi lediglich vorprozessuale gesetzliche Zinsen für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2013 (dem Tag, an dem Citi die Entschädigung von der Bank einforderte) geltend machen kann, (ii) dass Citi gemäß der Entschädigungszusage der Bank, soweit Citi den Nachweis eines tatsächlichen Verlusts von Finanzierungsmitteln in Form von Zins- und Kapitalkosten im Zeitraum vom September 2008 bis zum Dezember 2012 erbringen kann, ein Anspruch auf Ausgleich dieses Verlusts zusteht und (iii) dass die Bank zur Verteidigung gegen den Anspruch hinsichtlich eines Verlusts von Finanzierungsmitteln vertragsgemäß berechtigt ist, nachzuweisen, dass Citi im Zeitraum vom September 2008 bis zum Dezember 2012 kein Verlust von Finanzierungsmitteln entstanden ist, aufgrund der Tatsache, dass Citi in diesem Zeitraum LBI-Einlagen hielt, deren Betrag den Kapitalbetrag überstieg, dessen Verlust im

Rahmen der Erbringung von CLS-Dienstleistungen für LBI im Zeitraum zwischen dem 17. und dem 19. September 2008 von Citi geltend gemacht wird. Citi und die Bank haben im Hinblick auf die Beilegung dieser Klage (vorbehaltlich der Verhandlung und Umsetzung endgültiger Dokumente) eine grundsätzliche Einigung erzielt.

American Depositary Shares

Hintergrundinformationen

Gegen Barclays PLC, die Bank und verschiedene gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des *Board of Directors* von Barclays PLC sollen fünf verschiedene (miteinander verbundene) Wertpapier-Sammelklagen vor dem SDNY anhängig gemacht werden. In der im Februar 2010 eingereichten verbundenen geänderten Klage werden Ansprüche gemäß *Section 11*, *Section 12(a)(2)* und *Section 15* des *Securities Act of 1933* geltend gemacht, wobei der Vorwurf erhoben wird, die Offenlegungsberichte für die von der Bank zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2006 und 2008 angebotenen, in American Depositary Shares verbrieften Vorzugsaktien der Serien 2, 3, 4 und 5 (**ADS-Vorzugsaktien**) hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf das Portfolio der Bank aus hypothekenbezogenen Wertpapieren (darunter US-subprime-bezogene Positionen), die Risikopositionen der Bank im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Bank aufgewiesen.

Status

Im Januar 2011 entsprach das SDNY dem Antrag der Beklagten auf vollständige Abweisung der Klage und Einstellung des Verfahrens. Im Februar 2011 stellten die Kläger beim SDNY Antrag auf nochmalige Prüfung von dessen Verfügung zur Abweisung der Klage und im Mai 2011 wies das SDNY den Antrag der Kläger auf nochmalige Prüfung in vollem Umfang zurück. Die Kläger legten beim Second Circuit sowohl gegen die Abweisung der Klage als auch gegen die Ablehnung des Antrages auf nochmalige Prüfung Berufung ein.

Im August 2013 bestätigte der Second Circuit die Abweisung der von den Klägern in Bezug auf die ADS-Vorzugsaktien der Serien 2, 3 und 4 geltend gemachten Ansprüche, da diese verjährt seien. Der Second Circuit befand jedoch, dass eine zweite, geänderte Klage in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 hätte zugelassen werden sollen und verwies die Klage im Hinblick auf ein weiteres Verfahren in Übereinstimmung mit seiner Entscheidung an das SDNY zurück. Im September 2013 reichten die Kläger eine zweite, geänderte Klage ein, in deren Rahmen angeblich Ansprüche bezüglich der ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 sowie abgewiesene Ansprüche bezüglich der ADS-Vorzugsaktien der Serien 2, 3 und 4 geltend gemacht wurden; die Beklagten haben Antrag auf Klageabweisung gestellt.

Die Bank ist der Ansicht, dass die gegen sie gerichteten ADS-bezogenen Klagen unbegründet sind und verteidigt sich nachdrücklich gegen diese.

Aktivitäten und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Hypotheken

Die Aktivitäten der Gruppe im US-Hypothekensektor in den Jahren 2005 bis einschließlich 2008 umfassten das Sponsoring und Underwriting in Bezug auf Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 39 Mrd., die Übernahme des wirtschaftlichen Underwriting-Risikos in Bezug auf sonstige Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 34 Mrd., den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd. an staatlich geförderte Unternehmen (*government sponsored enterprises – GSE*) und den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 3 Mrd. an andere Käufer. Darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum durch als Grundpfandrechtsbesteller (*mortgage originator*) fungierende verbundene Unternehmen einer Gesellschaft, welche die Gruppe im Jahr 2007 erworben hatte (**Erworbene Tochtergesellschaft**), Kredite im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. ausgegeben und an Dritte verkauft (davon ausgenommen im entsprechenden Zeitraum verkaufte und anschließend wieder zurückgekaufte Kredite im Volumen von ca. USD 500 Mio.).

Die Gruppe hat im Zusammenhang mit ihrem Verkauf von Krediten und Sponsoring von Private-Label-Verbriefungen bestimmte die Kredite betreffende Zusicherungen und Gewährleistungen (**Z&G**) abgegeben, die sich allgemein auf die zugrunde liegenden Grundpfandrechte, die Immobilien, die Unterlagen in Bezug auf die Grundpfandrechte und/oder die Einhaltung von Rechtsvorschriften beziehen. In Bezug auf von ihr gesponserte Verbriefungen im Volumen von ca. USD 5 Mrd. sowie die von ihr an GSE verkauften Kredite im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd. und an andere Käufer verkauften Kredite im Volumen von ca. USD 3 Mrd. hat die Gruppe entsprechende Z&G alleine abgegeben. Daneben hat die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf alle von ihr an Dritte verkauften Kredite entsprechende Z&G alleine abgegeben. Außer bei an andere Käufer verkauften Krediten im Volumen von ca. USD 1 Mrd., in Bezug auf die die Z&G vor 2012 erloschen sind, wurden für die von der Gruppe oder Erworbenen Tochtergesellschaft abgegebenen Z&G keine zeitlichen Begrenzungen angegeben. Die von der Gruppe abgegebenen Z&G in Bezug auf die an andere Käufer verkauften Kredite im Volumen von ca. USD 3 Mrd. beziehen sich auf Kredite, die allgemein mit erheblichen Preisabschlägen verkauft wurden, und waren im Umfang begrenzt, im Gegensatz zu den abgegebenen Z&G in Bezug auf an GSE verkaufte Kredite, die von der Erworbenen Tochtergesellschaft verkauften Kredite sowie einen Anteil von ca. USD 5 Mrd. der von der Gruppe gesponserten Verbriefungen (wie vorstehend beschrieben). Die Z&G in Bezug auf die übrigen von der Gruppe gesponserten Verbriefungen im Volumen von ca. USD 34 Mrd. wurden hauptsächlich von Drittbestellern, als Deponent der Treuhandgesellschaft, direkt an die Verbriefungstreuhandgesellschaften einer Tochtergesellschaft der Gruppe abgegeben, und sind im Umfang begrenzt. Unter bestimmten Umständen kann die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Kredite zurückzukaufen oder Zahlungen in Bezug auf diese Kredite zu leisten, wenn die Z&G nicht eingehalten werden. Hinsichtlich der spätestens am 31. Dezember 2013 eingegangenen, noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf in Verbindung mit allen Z&G, die die Gruppe oder die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf an GSE und andere Käufer verkaufte Kredite und in Bezug auf Private-Label-Aktivitäten abgegeben haben, bestand zum Zeitpunkt des Verkaufs ein ursprünglicher ausstehender Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 1,7 Mrd.

Forderungen auf Rückkauf

Im Wesentlichen alle vorstehend beschriebenen noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf beziehen sich auf Zivilklagen, die von den Treuhändern für bestimmte Verbriefungen in Form sog. *Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS)* eingeleitet wurden und im Rahmen derer die Treuhänder behaupten, die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft müsse Kredite zurückkaufen, bei denen ein Verstoß gegen die operativen Z&G vorliegt. Die Treuhänder haben im Rahmen dieser Klagen geltend gemacht, dass möglicherweise ein Verstoß gegen die operativen Z&G bezüglich eines höheren (jedoch nicht bezifferten) Betrages der Kredite vorliegt, als des zuvor von den Treuhändern in ihren konkreten Forderungen auf Rückkauf angegebenen Betrages.

Klagen im Zusammenhang mit *Residential Mortgage-Backed Securities*

Die für zwei staatlich geförderte US-Unternehmen (*U.S. government sponsored enterprises*), Fannie Mae und Freddie Mac, handelnde *US-Federal Housing Finance Agency (FHFA)* strengte Klagen gegen 17 Finanzinstitute im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS durch Fannie Mae und Freddie Mac an. In den Klagen wird unter anderem der Vorwurf erhoben, die Angebotsmaterialien zu den RMBS hätten sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen enthalten. Zwei dieser Verfahren, die Verkäufe von RMBS im Zeitraum von 2005 bis 2007 betreffen, bei denen eine Tochtergesellschaft der Gruppe als Lead Underwriter oder als Co-Lead Underwriter fungierte, wurden gegen die Bank und/oder einige ihrer verbundenen Unternehmen oder ehemalige Mitarbeiter der Bank angestrengt.

In beiden Klageschriften wird unter anderem Folgendes geltend gemacht: Rückabwicklung und Herausgabe der für die RMBS gezahlten Gegenleistung, sowie Ersatzleistung für die angeblichen finanziellen Verluste, die Fannie Mae und Freddie Mac infolge des Eigentums an den RMBS entstanden sind. Die Klagen sind einer Reihe anderer Zivilverfahren vergleichbar, die von verschiedenen anderen Klägern im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS gegen die Bank und/oder einige ihrer verbundenen Unternehmen angestrengt wurden.

Der ursprüngliche, mit den Ansprüchen gegen die Gruppe verbundene RMBS-Nennbetrag belief sich in den FHFA-Prozessen und den übrigen vorstehend genannten Zivilklagen gegen die Gruppe auf insgesamt ungefähr USD 9 Mrd.; hiervon stand zum 31. Dezember 2013 ein Betrag in Höhe von ungefähr USD 2,6 Mrd. noch aus. Die für diese RMBS zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen kumulierten Verluste beliefen sich auf ungefähr USD 0,5 Mrd. Die Gruppe ist der Ansicht, dass ihr im Falle des Unterliegens in diesen Prozessen ein Verlust in Höhe von maximal dem zum Zeitpunkt des Urteils noch ausstehenden RMBS-Betrag (unter Berücksichtigung weiterer Kapitalzahlungen nach dem 31. Dezember 2013) droht, zuzüglich kumulierter Verluste auf die RMBS zu dem betreffenden Zeitpunkt, sowie Zinsen, Gebühren und Kosten, abzüglich des Marktwertes der RMBS zu jenem Zeitpunkt und abzüglich bislang in Anspruch genommener Rücklagen. Die Gruppe schätzt den Marktwert dieser RMBS zum 31. Dezember 2013 auf insgesamt ungefähr USD 1,6 Mrd. Der Gruppe steht möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung für einen Teil dieser Verluste zu.

Am 24. April 2014 haben sich die Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen und ehemalige Mitarbeiter der Bank auf den Ausgleich der Ansprüche der FHFA geeinigt, der einen Ausgleich aller Ansprüche gegen diese Unternehmen und Einzelpersonen vorsieht im Gegenzug für eine Zahlung von USD 0,28 Mrd. durch die Bank.

Untersuchungen durch Aufsichtsbehörden

Verschiedene Aufsichts- und sonstige Behörden sind mit Fragen im Hinblick auf Untersuchungen der hypothekenbezogenen Aktivitäten der Gruppe, u. a. mit Vorladungen, an die Gruppe herangetreten; die Gruppe kooperiert mit den Behörden bei diesen Untersuchungen.

Devonshire Trust

Hintergrundinformationen

Im Januar 2009 strengte die Bank beim Obersten Gerichtshof von Ontario (*Ontario Superior Court*) eine Klage an; damit wollte sie eine Verfügung erwirken, nach der die im Vorfeld der Klageerhebung von ihr herbeigeführte vorzeitige Beendigung zweier Credit Default Swaps gemäß einem ISDA-Rahmenvertrag mit dem Devonshire Trust (**Devonshire**), einem Asset Backed Commercial Paper Conduit Trust, für wirksam erklärt wird. Am gleichen Tag, an dem die Bank die Credit Default Swaps beendete, gab auch Devonshire vor, die Swaps mit der Begründung beenden zu wollen, die Bank habe das Commercial Paper von Devonshire nicht mit Liquidität versorgt, obwohl dies erforderlich war.

Status

Im September 2011 entschied der Oberste Gerichtshof von Ontario, dass die vorzeitige Beendigung der Credit Default Swaps durch die Bank jeweils unwirksam, deren vorzeitige Beendigung durch Devonshire hingegen wirksam sei, weshalb Devonshire ein Anspruch auf Rückgabe der Barsicherheiten in Höhe von ungefähr CAD 533 Mio., nebst aufgelaufener Zinsen, durch die Bank zustehe. Die Bank hat gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Ontario Berufung beim Berufungsgerichtshof von Ontario (*Court of Appeal for Ontario*) eingelegt. Im Juli 2013 gab das Berufungsgerichtshof seine Entscheidung bekannt und wies die Klage der Bank ab. Im September 2013 ersuchte die Bank den kanadischen Obersten Gerichtshof (*Supreme Court of Canada*) um Zulassung der Berufung. Im Januar 2014 wies der kanadische Oberste Gerichtshof den Antrag der Bank auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtshofs von Ontario ab. Die Bank prüft derzeit, welche Möglichkeiten ihr weiterhin in dieser Sache zur Verfügung stehen. Wird die Entscheidung des Berufungsgerichtshofs in dieser Form in der Berufungsinstanz bestätigt, rechnet die Bank mit einem Verlust in Höhe von ungefähr CAD 500 Mio., abzüglich der bisher erfassten Wertminderungsrückstellungen. Diese Rückstellungen tragen der Entscheidung des Berufungsgerichtshofs von Ontario in vollem Umfang Rechnung.

Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte

Nach den Vergleichen bezüglich der nachstehend unter 'Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix, andere Bezugswerte und Wechselkurse' erwähnten Ermittlungen haben eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern Zivilklagen gegen die Gruppe im Zusammenhang mit LIBOR und/oder anderen Referenzindizes angedroht oder anhängig gemacht. Die Mehrzahl der in verschiedenen US-Jurisdiktionen angestregten USD-LIBOR-Klagen werden für vorprozessuale Zwecke vor dem US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York* (**Bezirksgericht**) gemeinsam verhandelt. In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, die Bank und die anderen Banken hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen Bestimmungen des *U.S. Sherman Act*, des *U.S. Commodity Exchange Act (CEA)*, des *U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act ("RICO")* sowie verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie USD-LIBOR-Sätze manipulierten. In den Klagen wird Schadenersatz in unbestimmter Höhe gefordert, ausgenommen in drei Klagen, in denen die Kläger von allen Beklagten, darunter die Bank, Schadenersatz in Höhe von zusammen USD 910 Mio. zuzüglich Strafschadenersatz fordern. In einigen der Klagen wird Schadenersatz in dreifacher Höhe (*trebling of damages*) nach Maßgabe der Bestimmungen des *U.S. Sherman Act* und des RICO gefordert. Einige der Zivilklagen sollen als Sammelklagen (u. a.) im Namen von Klägern anhängig gemacht werden, die (i) USD-LIBOR-bezogene OTC-Geschäfte getätigt (**OTC-Gruppe**), (ii) USD-LIBOR-bezogene Finanzinstrumente an einer Börse erworben (**Börsengeschäft-Gruppe**), (iii) USD-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben (**Schuldtitel-Gruppe**), (iv) auf USD-LIBOR-bezogene variabel verzinsliche Hypotheken erworben oder (v) auf USD-LIBOR-bezogene Darlehen vergeben haben.

Im März 2013 erging eine Entscheidung des Bezirksgerichts, in der die Mehrzahl der gegen die Bank sowie gegen die anderen Banken gerichteten Klagen, die jeweils als drei Hauptsammelklagen (**Hauptsammelklagen**) und drei Haupteinzelklagen (**Haupteinzelklagen**) anhängig gemacht werden sollen, abgewiesen wurde. Nach der Entscheidung ersuchten die Kläger der Hauptsammelklagen das Bezirksgericht, entweder die Einreichung einer geänderten Klage oder die Berufung gegen einen Aspekt der Entscheidung vom März 2013 zuzulassen. Im August 2013 wies das Bezirksgericht die Mehrzahl der im Rahmen der Hauptsammelklagen gestellten Anträge ab. Infolgedessen wurden die Ansprüche der Schuldtitel-Gruppe vollumfänglich abgewiesen; die Ansprüche der Börsengeschäft-Gruppe sind auf Ansprüche nach dem CEA beschränkt und die Ansprüche der OTC-Gruppe sind auf Bereicherungsansprüche und Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Fairnessgebots beschränkt. Im Anschluss an die Entscheidung des Bezirksgerichts vom März 2013 strengten die Kläger der Haupteinzelklagen erneut beim zuständigen Gericht (*State Court*) in Kalifornien ein Verfahren an (das inzwischen dem Bezirksgericht übertragen wurde), in dessen Rahmen sie ihr ursprüngliches Vorbringen aus den vorstehend beschriebenen Verfahren, die als Sammelklagen anhängig gemacht werden sollten, wiederholen. Es ist möglich, dass in Zukunft verschiedene Kläger versuchen werden, Berufung gegen einige oder alle Entscheidungen des Bezirksgerichts einzulegen.

Ferner wird eine Reihe weiterer beim Bezirksgericht anhängig gemachter Klagen, vorbehaltlich weiterer Verfahren hinsichtlich der Hauptsammelklagen, weiter ausgesetzt.

Solange die Verfahren nicht weiter verhandelt werden, ist die letztendliche Auswirkung der Entscheidungen des Bezirksgerichts unklar, wobei die Entscheidung jedoch möglicherweise im Rahmen der Auslegung durch Gerichte Auswirkungen auf andere Prozesse haben wird, darunter die nachfolgend beschriebenen Verfahren, von denen einige verschiedene Referenzzinssätze zum Gegenstand haben.

Gegen die Bank und andere Banken wurden überdies weitere Einzelklagen und Verfahren angestrengt, die als Sammelklagen vor anderen US-Bezirksgerichten anhängig gemacht werden sollen und in deren Rahmen die Kläger – in ähnlicher Weise wie die Kläger der USD-LIBOR-Klagen, auf die vorstehend Bezug genommen wurde – geltend machen, die Beklagten hätten in verschiedenen Zeiträumen (einzeln oder kollektiv) die USD-LIBOR-, Yen-LIBOR-, Euroyen-TIBOR und/oder EURIBOR-Sätze manipuliert. Grundsätzlich bringen die Kläger vor, Transaktionen mit Darlehen, Derivaten und/oder anderen Finanzinstrumenten getätigt zu haben, deren Wert jeweils von den Änderungen der USD-LIBOR-, Yen-LIBOR-, Euroyen-TIBOR und/oder EURIBOR-Sätze beeinträchtigt wurde, und machen Ansprüche nach einzel- und bundesstaatlichem Recht geltend. Im Oktober 2012 wies das US-Bezirksgericht von Kalifornien (*District Court for the Central District of California*) eine Sammelklage ab, die im Namen von Inhabern von auf USD-LIBOR-bezogenen variabel verzinslichen Hypotheken anhängig gemacht werden sollte. Von den Klägern wurde Berufung eingelegt und die vollständige Berufungsbegründung liegt vor.

Barclays PLC wurde von der Antitrust Division des US-Justizministeriums (*Department of Justice*), der DOJ-AD, ein bedingter Nachlass im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit Bezug auf EURIBOR zugestanden. Infolge der Gewährung dieses bedingten Nachlasses hat Barclays PLC Anspruch auf (i) eine Haftungsobergrenze in Höhe des tatsächlichen anstatt des dreifachen Schadenersatzes, wenn in einem zivilrechtlichen Kartellverfahren nach US-amerikanischem Kartellrecht auf Grundlage eines Verhaltens, dass durch den bedingten Nachlass abgedeckt ist, dem Kläger Schadenersatz zugesprochen wurde, und (ii) eine Befreiung im Hinblick auf eine mögliche gesamtschuldnerische Haftung in Verbindung mit einem derartigen zivilrechtlichen Kartellverfahren, vorbehaltlich der Bedingung, dass Barclays PLC das DOJ sowie das über die entsprechende zivilrechtliche Klage befindende Gericht davon überzeugt, dass sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

Darüber hinaus sind die Barclays PLC, die Bank, BCI sowie vier ehemalige Führungskräfte und Direktoren der Bank, Beklagte einer vor dem SDNY anhängigen Wertpapier-Sammelklage im Zusammenhang mit der Rolle der Bank als an der LIBOR-Festlegung beteiligte Panel-Bank. In der Klageschrift werden Ansprüche nach Maßgabe von *Section 10(b)* und *Section 20(a)* des *U.S. Securities Exchange Act 1934* geltend gemacht; hauptsächlich wird darin der Vorwurf erhoben, die Geschäftsberichte der Bank für die Jahre 2006 bis 2011 hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen hinsichtlich (unter anderem) der Einhaltung ihrer Verfahren für das Betriebsrisikomanagement und bestimmter Gesetze und Rechtsvorschriften aufgewiesen. Weiterhin wird in der Klageschrift der Vorwurf erhoben, dass die täglichen Einreichungen der Bank zur Festlegung des USD-LIBOR Falschaussagen unter Verletzung des US-Wertpapierrechts darstellten. Der Kreis der Sammelkläger, in

deren Auftrag die Klage eingereicht wird, setzt sich aus allen natürlichen und juristischen Personen zusammen, die im Zeitraum vom 10. Juli 2007 bis zum 27. Juni 2012 an einer US-Wertpapierbörse von Barclays PLC geförderte *American Depositary Receipts* erworben haben. Im Mai 2013 hat das Gericht dem Antrag der Bank auf vollständige Klageabweisung stattgegeben. Von den Klägern wurde Berufung eingelegt und die vollständige Berufungsbegründung liegt vor.

Neben den Klagen in den USA sind gegen die Gruppe in zahlreichen Ländern Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den angeblichen LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen angestrengt oder angedroht worden. Die Zahl dieser Verfahren, der Referenzindizes, auf die sie sich beziehen, und der Länder, in denen sie angestrengt werden können, wird sich voraussichtlich im Laufe der Zeit erhöhen.

Zivilklagen in Bezug auf den Devisenhandel

Seit November 2013 wurde beim SDNY eine Reihe Zivilklagen im Namen von Klägern, die in Klägergruppen (*proposed classes of plaintiffs*) zusammengefasst werden sollen, eingereicht, im Rahmen derer eine Manipulation von Devisenmärkten und somit ein Verstoß nach dem *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie nach dem Recht des Bundesstaates New York behauptet und mehrere internationale Banken, darunter die Bank, als Beklagte genannt werden.

Nähere Einzelheiten zu mit '*Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte*' verbundenen wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten sind dem nachstehenden Abschnitt '*Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix, andere Bezugswerte und Wechselkurse*' zu entnehmen.

Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix, andere Bezugswerte und Wechselkurse

Zu den verschiedenen Behörden, die Ermittlungen zu den Einreichungen der Bank und anderer Finanzinstitute an die für die Festlegung und Zusammenstellung verschiedener finanzieller Bezugswerte (z. B. den London Interbank Offered Rate (**LIBOR**) und den Euro Interbank Offered Rate (**EURIBOR**)) zuständigen Gremien durchführen (**Ermittlungen**) gehören unter anderen die FCA, die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*U.S. Commodity Futures Trading Commission – CFTC*), die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC, die Abteilung für Betrugsbekämpfung des US-Justizministeriums (*U.S. Department of Justice Fraud Section – DOJ-FS*), dessen *Antitrust Division (DOJ-AD)*, die Europäische Kommission, die für schwere Betrugsdelikte zuständige britische Behörde (*Serious Fraud Office – SFO*), die Zentralbank und Finanzaufsichtsbehörde von Singapur (*Monetary Authority of Singapore*), die japanische Finanzdienstleistungsbehörde (*Japan Financial Services Agency*), die Staatsanwaltschaft in Trani, Italien, sowie die Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten.

Am 27. Juni 2012 gab die Bank bekannt, dass sie mit der FSA (als der Vorgängerbehörde der FCA), der CFTC und der DOJ-FS jeweils einen Vergleich bezüglich deren Ermittlungen geschlossen hat; dabei hat sich die Bank zur Zahlung einer Strafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. verpflichtet, die als Betriebsaufwand für 2012 verbucht wurden. Der Vergleichsschluss erfolgte jeweils auf Grundlage

entsprechender Vereinbarungen: ein sog. *Settlement Agreement* mit der FSA, ein *Non-Prosecution Agreement* (eine Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung – NPA) mit der DOJ-FS und ein sog. *Settlement Order Agreement* mit der CFTC (**CFTC-Vereinbarung**). Ferner wurde der Bank von der DOJ-AD ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen (*conditional leniency*) im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden.

Die Bedingungen des *Settlement Agreement* mit der FSA sind vertraulich. Die *Final Notice* der FSA, in der eine Geldstrafe in Höhe von GBP 59,5 Mio. verhängt wird, ist jedoch auf der Website der FSA allgemein zugänglich. Diese enthält die Argumentation für die Geldstrafe, nimmt Bezug auf die Abwicklungsgrundsätze und erläutert den Sachzusammenhang der festgelegten Bedingungen und die Begründung für diese. Die NPA und die CFTC-Vereinbarung werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Der vollständige Text der NPA und der CFTC-Vereinbarung kann auf den jeweiligen Websites von DOJ und CFTC abgerufen werden.

Neben einer zivilen Geldstrafe in Höhe von USD 200 Mio. sieht die CFTC-Vereinbarung vor, dass die Bank weitere Verletzungen bestimmter Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act* zu unterlassen und bestimmte Schritte zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit ihrer Einreichungen zu Referenzzinssätzen (darunter LIBOR und EURIBOR) und zur Verbesserung damit verbundener interner Kontrollen zu unternehmen hat. Die CFTC-Vereinbarung sieht u. a. vor, dass die Bank zu Folgendem verpflichtet wird:

- Vornahme ihrer Einreichungen zur Festlegung der Referenzzinssätze auf der Grundlage bestimmter festgelegter Faktoren, wobei den Transaktionen der Bank, vorbehaltlich bestimmter festgelegter Anpassungen und Erwägungen, das größte Gewicht beigemessen wird;
- Implementierung von Firewalls, mit denen der unzulässige Informationsaustausch, auch zwischen Händlern und den für diese Einreichungen zuständigen Mitarbeitern verhindert werden soll;
- Erstellung und Aufbewahrung bestimmter Unterlagen in Bezug auf die Einreichungen und Aufbewahrung entsprechender Mitteilungen;
- Umsetzung von Prüfungs-, Überwachungs- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Einreichungen der Bank und der damit verbundenen Prozesse;
- regelmäßige Berichterstattung an die CFTC hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen der CFTC-Vereinbarung;
- Förderung der Entwicklung strenger Kriterien für Referenzzinssätze nach besten Kräften; und
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der CFTC bei deren laufenden Ermittlungen zu Referenzzinssätzen.

Im Rahmen der NPA hat sich die Bank zu einer Strafzahlung in Höhe von USD 160 Mio. verpflichtet. Außerdem hat sich das DOJ bereit erklärt, von einer strafrechtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen der Bank im Zusammenhang mit deren Einreichungen zur Festlegung von Referenzzinssätzen, darunter LIBOR und EURIBOR, abzusehen (hiervon ausgenommen ist die Verfolgung steuerstrafrechtlicher Verstöße, hinsichtlich derer das DOJ keine Vereinbarungen schließt und dies

auch nicht darf), sofern die Bank im Rahmen der NPA festgelegte Verpflichtungen erfüllt. Insbesondere verpflichtete sich die Bank im Rahmen der NPA u. a. dazu, während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 26. Juni 2012:

- keine wie auch immer gearteten, in den Vereinigten Staaten strafbaren Handlungen zu begehen;
- nicht schutzwürdige Informationen über die Aktivitäten der Bank, ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter, sowie sonstige Informationen über sämtliche Angelegenheiten, zu denen das DOJ Fragen stellt, wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen; diese Informationen können zu jedem Zweck verwendet werden, sofern nach der NPA keine sonstigen Einschränkungen vorgesehen sind;
- das DOJ auf jedes potenziell strafbare Verhalten der Bank oder ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit Betrugsdelikten oder Verstößen gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze aufmerksam zu machen; und
- das DOJ auf alle straf- oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungen, Verwaltungsverfahren und Zivilklagen aufmerksam zu machen, die von staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten aufgrund angeblicher Betrugsdelikte oder Verstöße gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze entweder seitens der Bank bzw. ihrer Mitarbeiter oder gegen diese eingeleitet werden.

Ein Verstoß gegen eine Bestimmung des NPA könnte zur strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit den Einreichungen der Gruppe zu Referenzzinssätzen führen und erhebliche Konsequenzen für die gegenwärtige und künftige Geschäftstätigkeit der Gruppe in den Vereinigten Staaten haben.

Die Bank hat sich darüber hinaus zur Zusammenarbeit mit dem DOJ und anderen staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit allen sich aus dem in der NPA beschriebenen Verhalten ergebenden Ermittlungs- oder Strafverfolgungsaktivitäten verpflichtet; diese Verpflichtung bleibt bis zum Abschluss aller entsprechenden Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsaktivitäten in Kraft. Außerdem kooperiert die Bank auch weiterhin im Rahmen der sonstigen laufenden Ermittlungen.

Nach den im Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüssen nahmen 31 Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten eigene Ermittlungen in Sachen LIBOR, EURIBOR und Tokyo Interbank Offered Rate auf. Die Generalanwaltschaft von New York schickte im Juli 2012 im Auftrag der anderen Generalanwaltschaften eine Vorladung mit der Aufforderung zur Übermittlung weitreichender Informationen an die Bank (und weitere Vorladungen an eine Reihe anderer Banken) und hat seitdem weitere Auskunftsverlangen im Hinblick auf Dokumente und Transaktionsdaten an die Bank gerichtet. Die Bank beantwortet diese Auskunftsverlangen fortlaufend. Außerdem gab die SFO nach den Vergleichsabschlüssen im Juli bekannt, sie habe Ermittlungen hinsichtlich des LIBOR-Sachverhalts beschlossen. In diesem Zusammenhang hat die Bank Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

Die Europäische Kommission führt ebenfalls seit einiger Zeit Ermittlungen hinsichtlich der Manipulation u. a. des EURIBOR durch. Am 4. Dezember 2013 gab die Europäische Kommission eine Einigung mit der Gruppe sowie einer Reihe anderer Banken hinsichtlich wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem EURIBOR bekannt. Die Gruppe hatte der Europäischen Kommission ihr Verhalten im Zusammenhang mit dem EURIBOR freiwillig gemeldet und bei der Ermittlung der Europäischen Kommission vollumfänglich kooperiert. Aufgrund dieser Kooperation wurde der Gruppe ein vollständiger Erlass der Geldstrafen, die ansonsten verhängt worden wären, gewährt.

Die CFTC und die FCA ermitteln außerdem unabhängig voneinander hinsichtlich Vorgängen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem ISDAfix, neben anderen Referenzindizes. Die Bank hat strafbewehrte Anordnungen zur Vorlage von Beweismitteln und Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

Verschiedene Aufsichts- und Vollzugsbehörden, darunter die FCA im Vereinigten Königreich, die CFTC, das DOJ, die SEC und das Ministerium für Finanzdienstleistungen des Staates New York (*New York State Department of Financial Services*) in den Vereinigten Staaten sowie die Hongkonger Währungsbehörde (*Hong Kong Monetary Authority*) haben darauf hingewiesen, dass sie Ermittlungen in Bezug auf den Devisenhandel, einschließlich möglicher Versuche, bestimmte Referenzwechselkurse zu manipulieren oder andere Handlungen zur Verbesserung von Handelspositionen durchzuführen, aufgenommen haben. Einige dieser Ermittlungen betreffen eine Vielzahl von Marktteilnehmern in verschiedenen Ländern. Einige dieser Behörden sind mit Fragen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Ermittlungen an die Bank herangetreten; entsprechende Nachfragen gab es auch seitens anderer Aufsichtsbehörden, die sich mit Devisenangelegenheiten befassen. Die Gruppe prüft ihren Devisenhandel in Bezug auf einen mehrjährigen Zeitraum bis Oktober 2013 und kooperiert mit den betreffenden Behörden im Rahmen ihrer Ermittlungen.

Nähere Einzelheiten zu den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen sind den Abschnitten "*Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte*" und "*Zivilklage in Bezug auf den Devisenhandel*" zu entnehmen.

FERC

Hintergrundinformationen

Die Vollzugsbehörde (*Office of Enforcement*) der US-Energiemarktaufsicht *Federal Energy Regulatory Commission (FERC)* führte Ermittlungen bezüglich des Stromhandels der Gruppe im Westen der USA für den Zeitraum ab Ende 2006 bis 2008 durch. Im Oktober 2012 erließ die FERC im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit eine Anordnung zur Abgabe einer Stellungnahme nebst Bescheid über Strafvorschläge (eine sog. *Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties* – die ***Order and Notice***) gegen die Bank und vier ihrer ehemaligen Händler. In der *Order and Notice* machte die FERC geltend, die Bank und ihre ehemaligen Händler hätten gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen der FERC, die sog. *Anti-Manipulation Rule*, verstoßen, indem sie in der Zeit von November 2006 bis

Dezember 2008 die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipulierten, und schlug die Zahlung zivilrechtlicher Strafen sowie die Herausgabe entstandener Gewinne durch die Bank vor. Im Juli 2013 erließ die FERC einen Bescheid über die Festsetzung zivilrechtlicher Strafen (*Order Assessing Civil Penalties*), in dem sie eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von USD 435 Mio. gegen die Bank festsetzte und an sie die Anordnung erließ, zusätzlich ihr entstandene Gewinne in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, herauszugeben (wobei die beiden Beträge jeweils mit den in der *Order and Notice* angegebenen Beträgen übereinstimmen).

Status

Im Oktober 2013 reichte die FERC zur Beitreibung der Strafe und des herauszugebenden Gewinns eine Zivilklage gegen die Bank und ihre ehemaligen Händler beim Bezirksgericht (*District Court*) von Kalifornien ein. In der im Rahmen der Zivilklage eingereichten Klageschrift wiederholt die FERC ihre zuvor in der *Order and Notice* vom Oktober 2012 und der *Order Assessing Civil Penalties* vom Juli 2013 erhobenen Anschuldigungen. Die Bank verteidigt sich nachdrücklich gegen diese Klage. Die Bank und ihre ehemaligen Händler haben Antrag auf Abweisung der Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit oder – hilfsweise – Verweisung der Klage an das US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York (SDNY)* sowie Antrag auf Abweisung der Klage aufgrund ungenügender Klageerhebung gestellt. Im September 2013 wandte sich die für Strafsachen zuständige Abteilung des *United States Attorney's Office* im *Southern District of New York* an die Bank und teilte mit, dass sie den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe.

BDC Finance L.L.C.

Hintergrundinformationen

Im Oktober 2008 reichte die BDC Finance L.L.C. (**BDC**) beim Obersten Gerichtshof des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York – NY Supreme Court*) eine Klage ein, in deren Rahmen sie den Vorwurf erhob, die Bank habe gegen einen für eine Total Return Swap-Transaktion geltenden ISDA-Rahmenvertrag und den entsprechenden Einzelabschluss (*Master Confirmation*) betreffend einen kreditbezogenen Total Return Swap (*Total Return Loan Swap*) (der **Vertrag**) verstoßen, als sie im Oktober 2008 der Forderung von BDC nach Übertragung angeblicher überschüssiger Sicherheiten in Höhe von ca. USD 40 Mio. (**Forderung**) nicht nachkam. BDC macht geltend, die Bank sei nach dem Vertrag nicht berechtigt gewesen, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, und selbst wenn die Bank dazu berechtigt gewesen wäre, habe sie es versäumt, die Forderung zu bestreiten. BDC verlangt Schadenersatz in einer Gesamthöhe von USD 297 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessualen Zinsen.

Status

Im August 2012 erging ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren, ein sog. *Partial Summary Judgement*, des NY Supreme Court zugunsten der Bank, in dem entschieden wurde, dass die Bank berechtigt war, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, jedoch

auch festgestellt wurde, dass im Rahmen einer Verhandlung ermittelt werden müsse, ob die Bank diese auch tatsächlich bestritten hatte. Die Parteien legten bei der Berufungskammer, der sog. *Appellate Division* des NY Supreme Court (**Appellate Division**) Anschlussberufung ein. Im Oktober 2013 hob die Appellate Division das Urteil im abgekürzten Verfahren des NY Supreme Court zugunsten der Bank auf und gab stattdessen dem Antrag von BDC auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren statt, da sie die Ansicht vertrat, die Bank habe gegen den Vertrag verstoßen. Die Appellate Division traf keine Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzes für BDC, die vom NY Supreme Court bislang noch nicht festgelegt wurde. Am 25. November 2013 stellte die Bank bei der Appellate Division Antrag auf neue Verhandlung oder – hilfsweise – Zulassung der Berufung beim Berufungsgericht des Bundesstaates New York, dem sog. *New York Court of Appeals*. Im Januar 2014 erging ein Beschluss der Appellate Division, in dem der Antrag auf neue Verhandlung abgewiesen und dem Antrag auf Zulassung der Berufung beim *New York Court of Appeals* stattgegeben wurde. Im September 2011 wurden die Bank und BCI auch von der Anlageberaterin von BDC, BDCM Fund Adviser, L.L.C. und deren Mutterunternehmen, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. beim zuständigen Gericht von Connecticut (*Connecticut State Court*) auf Schadenersatz in unbestimmter Höhe verklagt, der angeblich durch das Verhalten der Bank im Zusammenhang mit dem Vertrag begründet sei; dabei wurden Ansprüche aufgrund der Verletzung von Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken gemäß dem *Connecticut Unfair Trade Practices Act* sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Eingriff in Geschäftsbeziehungen und potenzielle Geschäftsbeziehungen geltend gemacht. Die Parteien haben einer Aussetzung des Verfahrens zugestimmt.

Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze

Sowohl das britische *Office of Fair Trading* als auch Kartellbehörden anderer europäischer Länder führen nach wie vor Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa und MasterCard durch. Als Kartenherausgeber erhält die Gruppe Interchange-Gebühren von Anbietern von Acquiring-Dienstleistungen für Händler. Die Hauptrisiken, die diese Ermittlungen mit sich bringen, sind die mögliche Verhängung von Geldbußen durch Kartellbehörden, mögliche Rechtsverfahren und neue Gesetzesvorschläge. Die Gruppe muss möglicherweise Bußgelder zahlen oder Schadenersatz leisten und sie könnte von Gesetzesänderungen hinsichtlich Interchange-Regelungen betroffen sein.

Zinssicherungsprodukte

Im Jahr 2012 gab die Financial Services Authority bekannt, dass eine Reihe britischer Banken, darunter die Gruppe, eine Überprüfung im Hinblick auf Entschädigungen (sog. *Review and Redress Exercise*) im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten durchführen werde, die am 1. Dezember 2001 oder danach an Privatkunden verkauft wurden, die als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) gemäß den Bedingungen der Vereinbarung eingestuft wurden. Während des maßgeblichen Zeitraums hat die Gruppe Zinssicherungsprodukte an ungefähr 4.000 Privatkunden verkauft; ca. 2.900 von ihnen wurden als nicht sachkundige (*non-sophisticated*) Kunden eingestuft.

Nach kumulierter Verwendung eines hauptsächlich auf Verwaltungskosten bezogenen Betrages von GBP 331 Mio. sowie eines für Entschädigungen aufzuwendenden Betrages von GBP 87 Mio. beträgt die von der Gruppe zum 31. Dezember 2013 ausgewiesene Rückstellung für Entschädigungen als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestufte Kunden und damit verbundene Kosten GBP 1.169 Mio. Fast 30 % der als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestuften Kunden, die Teil der Überprüfung waren, wurde bereits über erste Ergebnisse der Überprüfung hinsichtlich der Entschädigungen informiert.

Die Gruppe geht davon aus, dass die Rückstellung zum 31. Dezember 2013 zur Abdeckung der Gesamtkosten für die Entschädigungen ausreichen wird. Dennoch wird die Angemessenheit des Rückstellungsbetrags weiterhin laufend überprüft; sollten die aktuellen Schätzungen nicht mit der Realität übereinstimmen, ist es möglich, dass die letztendlich tatsächlich anfallenden Kosten wesentlich abweichen.

Entschädigung für Restschuldversicherungen

Nach Abschluss der gerichtlichen Überprüfung in Bezug auf die Bewertung der und Entschädigung für Restschuldversicherungen (*payment protection insurance – "PPI"*) im Jahr 2011 hat die Gruppe Rückstellungen für entsprechende Kosten im Zusammenhang mit Entschädigungen für Restschuldversicherungen und Klagen in einer Gesamthöhe von GBP 3,95 Mrd. gebildet. Zum 31. Dezember 2013 sind GBP 2,98 Mrd. der Rückstellung verwendet worden, sodass ein Rückstellungsbetrag in Höhe von GBP 0,97 Mrd. verbleibt.

Die aktuelle Höhe der Rückstellung wird anhand mehrerer Schlüsselannahmen berechnet, die nach wie vor maßgeblich im Ermessen des Managements liegen: Die sich auf dieser Grundlage ergebende Rückstellung stellt die bestmögliche Schätzung der Gruppe hinsichtlich aller künftig erwarteten Entschädigungskosten für Restschuldversicherungen dar. Es ist jedoch möglich, dass das Ergebnis letztlich von der gegenwärtigen Schätzung abweicht; im Falle wesentlicher, sich nachteilig auswirkender Abweichungen wird eine weitere Rückstellung gebildet; andernfalls werden etwaige verbleibende Kosten voraussichtlich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgewickelt. Die Rückstellung beinhaltet auch eine Schätzung der Kosten der Gruppe für die Bearbeitung von Ansprüchen sowie der Kosten in Zusammenhang mit Ansprüchen, die später an den *Financial Ombudsman Service (FOS)* weitergeleitet werden.

Die Gruppe wird die tatsächliche Anzahl der geltend gemachten Ansprüche und die der Berechnung ihrer Rückstellungen für Entschädigungen für Restschuldversicherungen zugrundeliegenden Annahmen weiterhin beobachten. Sollten die Schätzungen des Managements nicht mit der tatsächlichen Realität übereinstimmen, ist es möglich, dass die letztendlich tatsächlich anfallenden Kosten wesentlich abweichen.

Kartellrechtliche Ermittlungen am CDS-Markt

Sowohl die Europäische Kommission als auch die DOJ-AD hat Ermittlungen am CDS-Markt eingeleitet (im Jahr 2011 bzw. 2009). Im Juli 2013 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Bank sowie 12 weitere Banken, die Markit und die ISDA gerichtet. In dem betreffenden Fall geht es um Bedenken, dass bestimmte Banken kollektiv darauf hingewirkt haben könnten, den Eintritt von Börsen in den Kreditderivatemarkt zu verzögern und zu verhindern. Hinsichtlich einer möglichen Entscheidung der Europäischen Kommission hat diese angedeutet, dass sie beabsichtigt, Sanktionen aufzuerlegen. Zu den möglichen von der Europäischen Kommission aufzuerlegenden Sanktionen gehören Bußgelder. Bei den Ermittlungen der DOJ-AD handelt es sich um zivilrechtliche Ermittlungen, die sich auf ähnliche Angelegenheiten beziehen. Auch in den Vereinigten Staaten sollen im Zusammenhang mit ähnlichen Angelegenheiten Sammelklagen anhängig gemacht werden. Der zeitliche Ablauf dieser Fälle ist ungewiss.

Schweizer / US-Steuerprogramme

Im August 2013 gaben das DOJ und das Eidgenössische Finanzdepartement das sog. *Programme for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks* bekannt – ein Programm, in dessen Rahmen unter bestimmten Umständen von der strafrechtlichen Verfolgung von Schweizer Banken abgesehen bzw. bescheinigt wird, dass diese nicht Gegenstand entsprechender Untersuchungen sind (**Programm**). Dem vorausgegangen ist ein langwieriger Streit zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz über steuerliche Verpflichtungen aufgrund von bei Schweizer Banken unterhaltenen Konten mit US-Bezug (sog. *U.S. Related Accounts*).

Die Barclays Bank (Suisse) SA und die Genfer Niederlassung der Barclays Bank PLC nehmen an dem Programm teil, in dessen Rahmen eine strukturierte Überprüfung der US-Konten erforderlich ist. Diese Überprüfung wird derzeit durchgeführt; das Ergebnis der Überprüfung entscheidet darüber, ob im Falle der Barclays Bank (Suisse) SA und der Genfer Niederlassung der Barclays Bank PLC von der strafrechtlichen Verfolgung abgesehen wird oder ihnen Sanktionen auferlegt werden. Das ursprüngliche Fristende für den Abschluss der Überprüfung war der 30. April 2014. In Übereinstimmung mit den Bedingungen des Programms hat die Bank eine Verlängerung von 60 Tagen beantragt, die bewilligt wurde. Infolgedessen ist das Datum des Abschlusses der 30. Juni 2014.

Ermittlungen in Bezug auf bestimmte Verträge

Die FCA hat Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Verträge durchgeführt, darunter zwei zwischen der Bank und der Qatar Holding LLC (**Qatar Holding**) im Juni beziehungsweise Oktober 2008 geschlossene Beratungsverträge, sowie hinsichtlich der Frage, ob diese in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen der Gruppe im Juni und im November 2008 gestanden haben könnten.

Die FCA hat im September 2013 Warnhinweise (**Warnhinweise**) gegen Barclays PLC und die Bank erteilt. Das Bestehen des im Juni 2008 geschlossenen Beratungsvertrag wurde in den Bekanntmachungen oder öffentlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen

im Juni und November 2008 offengelegt, der Abschluss des Beratungsvertrags im Oktober 2008 und die unter beiden Verträgen zu zahlenden Honorare, die sich insgesamt auf GBP 322 Mio., zahlbar über einen Zeitraum von fünf Jahren, belaufen, jedoch nicht. In den Warnhinweisen ist zwar berücksichtigt, dass Barclays PLC und die Bank damals davon ausgingen, dass zumindest ein nicht spezifizierter und unbestimmter Wert aus den Verträgen bezogen werden sollte, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in erster Linie nicht Zweck der Verträge war, Beratungsleistungen zu beziehen, sondern zusätzliche, Zahlungen für die katarische Beteiligung an den Kapitalbeschaffungen zu leisten, die nicht offengelegt wurden. In den Warnhinweisen wird festgestellt, dass Barclays PLC und die Bank gegen bestimmte Notierungsregeln in Bezug auf Offenlegungspflichten verstießen und Barclays PLC auch gegen das *Listing Principle 3* (die Pflicht, sich gegenüber Inhabern und potentiellen Inhabern von Aktien des Unternehmens integer zu verhalten). In dieser Hinsicht ist die FCA der Ansicht, dass Barclays PLC und die Bank leichtfertig (*recklessly*) handelten. Das in den Warnhinweisen gegen die Gruppe verhängte Bußgeld beträgt GBP 50 Mio. Barclays PLC und die Bank bestreiten die Feststellungen weiterhin.

Das FCA-Verfahren ruht derzeit, bis sich Fortschritte bei den Ermittlungen des SFO bezüglich derselben Verträge einstellen. Die Ermittlungen des SFO sind noch nicht so weit fortgeschritten und die Gruppe hat Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet hat.

Das DOJ und die SEC führen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die der Gruppe beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *United States Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden. Das DOJ und die SEC untersuchen auch die oben genannten Verträge, einschließlich der beiden Beratungsverträge. Die *US Federal Reserve* hat verlangt, laufend informiert zu werden.

Alternative Handelssysteme und Hochfrequenzhandel

Die SEC und die Generalstaatsanwaltschaft New York (*New York State Attorney General ("NYAG")*) haben eine Reihe von Angelegenheiten in Verbindung mit alternativen Handelssystemen (AHS) und den Aktivitäten von Hochfrequenzhändlern untersucht. Die Gruppe hat den Behörden in Beantwortung ihrer Fragen Informationen zur Verfügung gestellt.

Am 25. Juni 2014 reichte die NYAG beim NY Supreme Court eine Klage gegen Barclays PLC und Barclays Capital Inc. ein, in deren Rahmen sie unter anderem den Vorwurf erhob, dass Barclays PLC und Barclays Capital Inc. an Betrugsfällen und irreführenden Praktiken im Zusammenhang mit *LX Liquidity Cross*, dem SEC-registrierten AHS der Gruppe, beteiligt waren. In der Klage der NYAG wird ein nicht näher spezifizierter monetärer Schaden ersetzt und eine Unterlassungsverfügung gefordert.

Allgemeines

Die Gruppe ist an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich und einigen anderen Jurisdiktionen geführten Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, die von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entstehen, beteiligt. Derzeit geht die Gruppe

nicht davon aus, dass das endgültige Ergebnis dieser anderen Verfahren sich wesentlich nachteilig auf ihre Finanzlage auswirkt.

Der Ausgang von Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, einschließlich der oben offengelegten, ist jeweils schwer vorherzusagen. Von einer Schätzung, in welchem Umfang sich die aus oder im Zusammenhang mit ihnen begründeten Eventualverbindlichkeiten möglicherweise finanziell auf die Gruppe auswirken könnten, hat die Gruppe sowohl in Fällen, in denen dies nicht praktikabel ist, als auch in solchen, in denen dies zwar praktikabel, jedoch auch potenziell nachteilig für die Verfahrensführung ist, abgesehen. In Fällen, in denen die Gruppe mögliche Verluste zuverlässig beziffern kann und die möglichen Verluste unter keine Kleinbetragsregelung fallen, wurden Rückstellungen gebildet.

Directors

Der folgenden Übersicht sind folgende Informationen zu entnehmen: die *Directors* der Bank, ihre jeweilige Position innerhalb der Gruppe sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Gruppe von Bedeutung sind. Alle als *Directors* aufgeführten Personen haben jeweils die Geschäftsanschrift 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Sir David Walker	Vorsitzender	Mitglied und Treuhänder (<i>Trustee</i>) Consultative Group on International Economic and Monetary Affairs, Inc. (Group of Thirty); Treuhänder (<i>Trustee</i>) Cicely Saunders International
Antony Jenkins	<i>Chief Executive</i> der Gruppe	<i>Director</i> , The Institute of International Finance, Mitglied des International Advisory Panel der Monetary Authority von Singapur
Tushar Morzaria	Finanzvorstand der Gruppe (<i>Group Finance Director</i>)	
Tim Breedon CBE	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Ministry of Justice Departmental Board
Crawford Gillies	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Standard Life plc; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , MITIE Group PLC.; Vorsitzender, Control Risks Group Limited; Vorsitzender, Scottish Enterprise.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Reuben Jeffery III	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	<i>Chief Executive Officer</i> , Rockefeller & Co., Inc.; <i>Chief Executive Officer</i> , Rockefeller Financial Services Inc.; Mitglied der <i>International Advisory Council of the China Securities Regulatory Commission</i> ; Mitglied, <i>Advisory Board of Towerbrook Capital Partners LP</i> ; <i>Director</i> , Financial Services Volunteer Corps; Mitglied, International Advisory Committee, RIT PLC
Dambisa Moyo	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , SABMiller PLC; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Stellvertretender Vorsitzender (<i>Deputy Chairman</i>) und <i>Senior Independent Director</i>	Vorsitzender, BT Group PLC; <i>Director</i> , McGraw-Hill Financial Inc.; <i>President</i> , Confederation of British Industry
Sir John Sunderland	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Vorsitzender, Merlin Entertainments Group Limited; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , AFC Energy plc; <i>Governor</i> , Reading University Council; <i>Chancellor</i> , Aston University
Diane de Saint Victor	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	<i>General Counsel</i> , <i>Company Secretary</i> und Mitglied des <i>Group Executive Committee</i> von ABB Limited, Mitglied des Beirats des World Economic Forum: <i>Open Forum</i> in Davos
Frits van Paasschen	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	CEO und <i>President</i> der Starwood Hotels and Resorts Worldwide Inc.
Mike Ashley	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Mitglied im Prüfungsausschuss des britischen Finanzministeriums (<i>HM Treasury Audit Committee</i>); Mitglied des <i>Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee</i> ; <i>Vice-Chair</i> , European Financial

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Wendy Lucas-Bull	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> ; Vorsitzende der Barclays Africa Group Limited	Reporting Advisory Group's Technical Expert Group <i>Director</i> , Afrika Tikkun NPC; <i>Director</i> , Peotona Group Holdings (Pty) Limited
Stephen Thieke	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	

Barclays Africa Group Limited (BAGL) befindet sich im mehrheitlichen Anteilsbesitz der Gruppe und ein kleiner Anteil des stimmberechtigten Kapitals befindet sich im nicht-beherrschenden Anteilsbesitz Dritter. Es bestehen Verfahren zur Regelung potenzieller Interessenskonflikte, die aus Wendy Lucas-Bull's Pflichten als Nicht an der Geschäftsführung beteiligter *Director* der Bank und ihren Pflichten als Vorsitzende der BAGL entstehen. Mit Ausnahme des in Bezug auf Wendy Lucas-Bull oben dargelegten, bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Pflichten der vorstehend aufgeführten *Directors* gegenüber der Bank und deren privaten Interessen bzw. sonstigen Pflichten.

Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2013 belief sich die Gesamtzahl der von der Gruppe beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) auf ca. 140.000 (31. Dezember 2012: 139.200).

Abschlussprüfer

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered Accountants in England and Wales*) (ICAEW) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board*) (PCAOB).

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben. Großgeschriebene Worte werden in Abschnitt D der Bedingungen weiter erläutert.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Wertpapierbeschreibung muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Bedingungen bestehen dabei aus den "Auszahlungsbedingungen" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Bedingungen), den "Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen**") der Bedingungen), den "Zusätzlichen Bedingungen" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Bedingungen) und den "Definitionen" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Bedingungen). Die Bedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Bedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Bedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbiefen nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere dargestellt:

Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen kann (i) einem Festbetrag entsprechen oder (ii) von einem Festzinssatz, variablen Zinssatz oder vom jeweiligen Wert oder vom jeweiligen Kurs eines oder mehrerer Basiswerte, auf den bzw. die sich die Wertpapiere beziehen (der/die "**Basiswert(e)**"), abhängig sein. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.

Endgültige Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie grundsätzlich am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger kann entweder eine Barzahlung erhalten oder bei aktienbezogenen Wertpapieren den jeweiligen Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung) geliefert bekommen. Beides richtet sich nach der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte und wird am Finalen Bewertungstag festgelegt.

Basiswerte können z.B. sein: Aktie(n), ein Index oder Indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s) oder Genussschein(e).

Anwendbares Recht

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte in Form von Bucheffekten nach schweizerischem Recht begeben.

Form, Verwahrung und Übertragung

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden, werden in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

US steuerrechtliche Besonderheiten

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten" (*registration required obligations*) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "nicht anwendbar" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury Regulations* sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

Clearing

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

Währung

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Art und Klasse

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Bedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Status und Rang

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

Funktionsweise der Wertpapiere

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Diese Darstellung ist lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Auszahlungsprofile. Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage dieser Beschreibung treffen, sondern seine Entscheidung auf die Informationen im gesamten Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*).

In den Endgültigen Bedingungen wird jeweils ein Zinsprofil mit einem Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung kombiniert.

Die folgenden Kombinationen sind (sowohl für Wertpapiere, die in Form von Schuldverschreibungen als auch für Wertpapiere, die in Form von Zertifikaten begeben werden) möglich:

An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere:

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festbetrag	Vanilla – Ein Basiswert
Festbetrag	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Festbetrag	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Festzinssatz	Vanilla – Ein Basiswert
Festzinssatz	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Festzinssatz	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Vanilla – Ein Basiswert
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Vanilla – Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Vanilla – Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert

An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere:

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festbetrag	Vanilla –Worst of
Festbetrag	Europäische Barriere –Worst of
Festbetrag	Amerikanische Barriere – Worst of
Festzinssatz	Vanilla –Worst of
Festzinssatz	Europäische Barriere –Worst of
Festzinssatz	Amerikanische Barriere – Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Vanilla –Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Europäische Barriere –Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Amerikanische Barriere – Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Vanilla –Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Europäische Barriere –Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of
Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Europäische Barriere –Worst of
Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of

Zusätzlich können die Rückzahlungsprofile für die vorzeitige Rückzahlung (Emittentenkündigung und Nennbetragskündigungsereignis) anwendbar sein. Die von der Emittentin gewählte Kombination ergibt sich aus den Angaben in den Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten daher sowohl die entsprechende Darstellung des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsprofils als auch des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsprofils lesen.

Neben den Auszahlungsbedingungen sind in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen")*) Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten. Zusätzlich ist in den Auszahlungsbedingungen eine Regelung

enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung, die Wertpapiere vorzeitig kündigen kann (Ziffer 2.3 der Auszahlungsbedingungen).

Zinsprofile

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Festbetrag"*
- (2) *"Festzinssatz"*
- (3) *"Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung"*
- (4) *"Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung – Worst of"*
- (5) *"Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"*

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Zinszahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 6 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) "Festbetrag"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(2) "Festzinssatz"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, dem Berechnungsbetrag und dem entsprechenden Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(3) "Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf einen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie von

Wertpapieren beschrieben) gezahlt. Der Referenzzinssatz kann auch einen Partizipationsfaktor beinhalten, einen Mindest- oder Höchstzinssatz oder eine Kombination hiervon.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR oder ein (Währung) Interbanken-Geldmarktsatz sein, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

EURIBOR (*Euro interbank offered rate*) ist der Interbankenzinssatz (d.h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für Laufzeiten von einem bis zwölf Monate um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit auf einer Stichprobe von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) ist der Zinssatz, zu dem eine Panel-Bank (*individual contributor panel bank*) Gelder aufnehmen kann, indem sie kurz vor 11:00 Uhr (Londoner Zeit) Interbanken-Angebote in angemessener Marktgröße einholt und annimmt.

Das bedeutet, dass der Anleger, solange der Referenzzinssatz am maßgeblichen Festsetzungstag nicht Null beträgt, grundsätzlich an jedem Zinszahlungstag eine Zinszahlung erhält, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(4) "Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung – Worst of"

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen

Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(5) "Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert", "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"

Die Zinszahlung hängt von der Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus der unter (a) errechneten Zahl und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen in Bezug auf sämtliche vorangegangene aufeinanderfolgende Zinsbewertungstage umfasst, für die keine Zinsen zahlbar waren.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlussstand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Rückzahlungsprofile

Die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen und die Art des Basiswertes bzw. der Basiswerte bestimmen wie der Rückzahlungsbetrag ausgestaltet ist. Dies kann entweder (i) ein Barbetrag ("**Barausgleich**") oder (ii) ein Barbetrag oder die physische Lieferung des Basiswertes (mit der schlechtesten Entwicklung) ("**Barausgleich oder physische Lieferung**") sein. Physische Lieferung findet keine Anwendung, wenn ein Basiswert ein Index ist.

I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

(i) Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

Unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("*Auszahlungsbedingungen*")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(ii) Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("*Auszahlungsbedingungen*")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

II Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab. Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) "Vanilla – Ein Basiswert"
- (2) "Europäische Barriere – Ein Basiswert"
- (3) "Amerikanische Barriere – Ein Basiswert"
- (4) "Vanilla – Worst of"
- (5) "Europäische Barriere – Worst of"
- (6) "Amerikanische Barriere – Worst of"

Die Rendite der Wertpapiere hängt vom Wert oder der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Der Finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Schlusskurse oder Schlusstände des Basiswertes bzw. der Basiswerte von der Berechnungsstelle berechnet.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 7 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) Vanilla – Ein Basiswert

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern die Währung des Basiswertes nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert.

Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(2) Europäische Barriere – Ein Basiswert

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Knock-In Barrierenpreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(3) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes entweder den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an

einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Kurs oder Stand des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(4) *Vanilla – Worst of*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dessen Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(5) Europäische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der

dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(6) Amerikanische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung jedes Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere (i) sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben oder seitwärts oder (ii) sich der Kurs oder Stand keines Basiswertes nach unten bewegt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises

Anfangspreis

Der Anfangspreis eines Basiswertes ist entweder:

- der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Preis oder Stand; oder
- wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlussstände des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn nichts in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.

Finaler Bewertungspreis

Der Finale Bewertungspreis eines Basiswertes ist entweder:

- wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlussstände des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN *TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES*

Die Bedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Auszahlungsbedingungen vor. Wenn die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen vor. Wenn die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Definitionen vor.

In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail. In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Payoff Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Equity Linked Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Additional Conditions and the Definitions, the Definitions will prevail.

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "Wertpapiere" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.

References in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to 'Securities' are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "Wertpapiere" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin oder Barclays Capital Securities Limited, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben;
- (b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

*The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to 'Securities' shall be construed accordingly.*

*The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".*

*"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.*

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

- (a) *the initial Determination Agent shall be the Issuer or Barclays Capital Securities Limited, as specified in the Final Terms;*
- (b) *the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.*

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the Equity Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

*Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.*

**HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LESART UND DEM GEBRAUCH DER
WERTPAPIERBEDINGUNGEN**
***INSTRUCTION FOR THE MANNER OF READING AND THE USE OF THE
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES***

Die folgende Handlungsanweisung stellt dar, wie der Anleger die für das jeweilige Produkt relevanten Informationen der Wertpapierbedingungen erhält. In sechs Schritten wird erläutert, wo die relevanten Informationen in Abhängigkeit der jeweiligen Ausgestaltung des Produkts zu finden sind.

The following instruction describes how the investor can obtain the relevant information of the Terms and Conditions of the Securities for the respective product. It provides guidance on where to find the relevant information for the respective features of the product in six steps.

1. Schritt: Welche Bedingungen gelten in Bezug auf die Verzinsung?

Die relevanten Informationen zur Verzinsung des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-46). Abschnitt A findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden und enthält sämtliche Arten der Verzinsung. Es finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen insgesamt 7 Arten der Verzinsung in Bezug auf einen einzelnen Basiswert oder den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die unter Punkt 1.1 (auf den Seiten A-5 bis A-19) dargestellt werden. Welche Verzinsungsart für das jeweilige Produkt relevant ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen. Die relevanten Informationen zur Berechnung der Verzinsung ergeben sich aus der entsprechenden in Abschnitt A unter Punkt 1.1 dargestellten Zinsart.

Beispiel: Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen als Verzinsungsart "Bedingte Verzinsung – Worst of", so finden sich die relevanten Informationen zur Verzinsung in Abschnitt A unter Punkt 1.1.6 auf den Seiten A-16f.

1st step: Which conditions are applicable in respect of the interest payments?

*The relevant information with respect to the interest provisions of the respective security can be found in Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-46). Section A shall be applicable to all securities issued under this Programme and contains all interest types. In Section A of the terms and conditions, a total of 7 interest types relating to a single Underlying Asset or a Worst Performing Underlying Asset, respectively, is described under Number 1.1 (on pages A-5 to A-19) or. The relevant interest type for the respective product is specified in the Final Terms. The relevant information on the calculation of interest can be found in Section A under Number 1.1 for the respective interest type.*

Example: *If the Interest Type is specified as "Conditional Interest – Worst of" in the Final Terms, the relevant information in respect to the interest can be found in Section A under Number 1.1.6 on pages A-16f.*

2. Schritt: Welche Bedingungen gelten in Bezug auf die Rückzahlung bei Fälligkeit?

Die relevanten Informationen zur Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-46). Abschnitt A findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden und enthält sämtliche Arten der Rückzahlung. Es finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen insgesamt 6 Rückzahlungsarten in Bezug auf einen einzelnen Basiswert oder den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die unter Punkt 1.2 (auf den Seiten A-19 bis A-43) dargestellt werden. Welche Rückzahlungsart für das jeweilige Produkt relevant ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen. Die relevanten Informationen zur Rückzahlung ergeben sich aus der entsprechenden in Abschnitt A unter Punkt 1.2 dargestellten Rückzahlungsart.

Beispiel: Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen als Rückzahlungsart "Vanilla – Ein Basiswert", so finden sich die relevanten Informationen zur Rückzahlung in Abschnitt A unter Punkt 1.2.1 auf den Seiten A-19ff.

2nd step: Which conditions are applicable in respect to redemption at maturity?

*The relevant information with respect to the redemption of the respective security can be found in Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-46). Section A shall be applicable to all securities issued under this Programme and contains all redemption types. In Section A of the Terms and Conditions of the Securities, a total of 6 redemption types relating to a single Underlying Asset or a Worst Performing Underlying Asset, respectively, is described under Number 1.2 (on pages A-19 to A-43). The relevant redemption type for the respective product is specified in the Final Terms. The relevant information on the redemption can be found in the relevant Section A under Number 1.2 for the respective redemption type.*

Example: *If the Redemption Type is specified as "Vanilla – Single Asset" in the Final Terms, the relevant information in respect to the redemption can be found in Section A under Number 1.2.1 on pages A-19ff.*

3. Schritt: Wie erfolgt die Rückzahlung?

Die relevanten Informationen zur Erfüllungsart finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-46). Die Endgültigen Bedingungen geben an, in welcher Form die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen kann. Als Erfüllungsarten kommen "Barausgleich" und "Barausgleich oder Physische Lieferung" in Betracht. Bei Fälligkeit wird folglich entweder ein entsprechender Betrag gezahlt oder ein entsprechender Wert des Basiswertes geliefert. Die Informationen zur Erfüllungsart finden sich ebenfalls unter der Beschreibung der maßgeblichen Rückzahlungsart (Unterpunkt b) oder c).

Beispiel: Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen als Rückzahlungsart "Vanilla – Wortst of" und die Erfüllungsart "Barausgleich oder Physische Lieferung" so kann die Erfüllung durch Zahlung oder Lieferung erfolgen. Die relevanten Informationen zur Erfüllungsart finden sich in Abschnitt A unter Punkt 1.2.2 c) auf den Seiten A-25f.

3rd step: How is the redemption effected?

The relevant Information with respect to the Settlement Method can be found in Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-46). The Settlement Method is specified in the Final Terms. The Settlement Method can be "Cash Settlement" or "Cash or Physical Settlement". Upon maturity, either a corresponding amount is paid or a corresponding value of the underlying is delivered. Information on the Settlement Method can also be found under sub-point b) or c) of the description of the relevant redemption type.

Example: If the Redemption Type is specified as "Vanilla – Worst of" and the Settlement Method is specified as "Cash or Physical Settlement" in the Final Terms, the settlement can be effected by payment or delivery. The relevant information in respect to the Settlement Method can be found in Section A under Number 1.2.2 c) on pages A-25f.

4. Schritt: Gibt es Bedingungen in Bezug auf eine Vorzeitige Rückzahlung?

Die relevanten Informationen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (vor Fälligkeit) finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-46). Es finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen unter Punkt 2 (Seiten A-43 bis A-46) die entsprechenden Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, wann eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen kann sowie Informationen zur Vorzeitigen Rückzahlung. Ob das jeweilige Produkt vorzeitig rückzahlbar ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen. Die relevanten Informationen zur Rückzahlung ergeben sich aus der in Abschnitt A unter Punkt 2 dargestellten vorzeitigen Rückzahlung.

Beispiel: Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen unter Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar, so finden sich die relevanten Informationen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere in Abschnitt A unter Punkt 2.2 auf der Seite A-44.

4th step: Are there conditions with respect to Early Redemption?

The relevant Information with respect to Early Redemption of the securities (before maturity) can be found in Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-46). The corresponding provisions with respect to a Early Redemption or when an Early Redemption can be effected and the corresponding provisions with respect to Early Redemption can be found under Number 2 (pages A-43 and A-46). It is specified in the Final Terms, if a type of Early Redemption is applicable to the respective product. The relevant information on Early Redemption can be found in the relevant Section A under 2 for the respective type.

Example: If Nominal Call Event is specified as being applicable in the Final Terms, the relevant information with respect to an Early Redemption of the securities can be found in Section A under Number 2.2 on page A-44.

5. Schritt: Informationen zum Basiswert, mit dem das Wertpapier verbunden ist

Die relevanten Informationen zum Basiswert des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Aktien- und Indexbezogene Bedingungen**", Seite B-1 bis B-19).

5th step: Information on the Underlying connected to the security

*The relevant information with respect to the underlying of the respective security can be found in Section B - Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("**Equity Linked Conditions**", page B-1 to B-19).*

6. Schritt: Wo finden sich weitere allgemeine Informationen zum Produkt?

Die weiteren relevanten Informationen zum Produkt, die nicht die Verzinsung und die Rückzahlung betreffen, finden sich in Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**", Seite C-1 bis C-30). Dieser Abschnitt findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden.

6th step: Where can additional information with respect to the product be found?

*The additional information with respect to the product which is not relating to interest or redemption can be found in Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**", page C-1 to C-30). This section is applicable to all securities issued under this Programme.*

**ZUSAMMENSTELLUNG DER RELEVANTEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN ZUM BEGEBENEN
PRODUKT**
**COMPOSITION OF THE RELEVANT TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES FOR THE
PRODUCT ISSUED**

Die produktrelevanten Wertpapierbedingungen setzen sich in Abhängigkeit der Ausgestaltung des jeweiligen Produkts aus den folgenden insgesamt vier Abschnitten zusammen:

The product specific Terms and Conditions of the Securities consist of the following four sections depending on the features of the relevant product:

1. Abschnitt A – Auszahlungsbedingungen (Seite A-1 bis A-46)

Abschnitt A findet auf jedes Produkt Anwendung und enthält die folgenden Regelungen:

- a) 1. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Verzinsung (Seite A-5 bis A-19), d.h. die anwendbare Verzinsungsart (Punkt 1.1);
- b) 2. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Rückzahlung (Seite A-19 bis A-43), d.h. die anwendbare Rückzahlungsart (Punkt 1.2);
- c) 3. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Erfüllungsart (Seite A-19 bis A-43 Unterpunkt b) oder c)), d.h. die relevante Erfüllungsart ("Barausgleich" oder "Barausgleich oder Physische Lieferung"); und
- d) 4. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Vorzeitigen Rückzahlung unter Punkt 2 (Seite A-43 und A-46).

1. Section A – Payoff Conditions (page A-1 to A-46)

Section A applies to every product and provides the following provisions:

- a) *1st step: the relevant provisions relating to interest (page A-5 to A-19), i.e. the applicable Interest Type (under Number 1.2);*
- b) *2nd step: the relevant provisions relating to redemption (page A-19 to A-43), i.e. the applicable Redemption Type (under Number 1.2);*
- c) *3rd step: the relevant provisions relating to settlement (page A-19 to A-43 under subpoint b) or c)), i.e. the applicable Settlement Method ("Cash" or "Cash or Physical Settlement"); and*
- d) *4th step: the relevant provisions relating to Early Redemption under Number 2 (page A-43 to A-46).*

2. Abschnitt B (Seite B-1 bis B-19) – Bestimmungen zum Basiswert

In Abhängigkeit von dem maßgeblichen Basiswert (5. Schritt) findet "Abschnitt B – Aktien- und Indexbezogene Bedingungen" Anwendung, wenn eine oder mehrere Aktien oder ein Index bzw. Indizes als Basiswert(e) fungieren.

2. Section B (page B-1 to B-19) – provisions relating to the Underlying

Depending on the relevant Underlying (5th step) Section B applies. "Section B – Equity Linked Conditions" applies in case of one or more shares or indices as Underlying.

3. Abschnitt C – Zusätzliche Bedingungen (S. C-1 bis C-30)

Abschnitt C findet in Gänze auf jedes Produkt Anwendung und enthält die allgemeinen Produkteigenschaften (6. Schritt).

3. Section C – Additional Conditions (page C-1 to C-30)

Section C applies in its entirety to every product and includes the general product features (6th step).

4. Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (S. D-1 bis D-50)

Abschnitt D findet auf jedes Produkt Anwendung und enthält die für das jeweilige Produkt relevanten Definitionen. Nicht alle in Abschnitt D enthaltenen Definitionen sind für das maßgebliche Produkt relevant.

4. Section D - Definitions that will apply to the Securities (page D-1 to D-50)

Section D applies to every product and includes the applicable definitions for the relevant product. Not all definitions included in Section D are relevant for the respective product.

**Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen
("Auszahlungsbedingungen")**

**Section A - Conditions relating to interest and redemption payments
("Payoff Conditions")**

**1 Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung und
Finale Rückzahlung**

Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge, Finale Barausgleichsbeträge oder Finale Physische Rückzahlungswerte werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.

Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

- (1) Festbetrag;
- (2) Festzinssatz;
- (3) Variabler Zinssatz –
Bildschirmfestsetzung;
- (4) Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert;
- (5) Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein
Basiswert;
- (6) Bedingte Verzinsung – Worst of oder
- (7) Bedingte Verzinsung mit Memory –
Worst of.

Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

**1 Interest, Early Redemption and Final
Redemption**

Any Interest Amount, Final Cash Settlement Amount or Final Physical Redemption Entitlement due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following sub-paragraphs, as indicated in the Final Terms.

The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.

The following are the types of interest that may apply to the Securities:

- (1) Fixed Amount;
- (2) Fixed Rate;
- (3) Floating Rate – Screen Rate
Determination;
- (4) Conditional Interest – Single Asset;
- (5) Conditional Interest with Memory –
Single Asset;
- (6) Conditional Interest – Worst of; or
- (7) Conditional Interest with Memory–
Worst of.

The following are the types of redemption that may apply to the Securities:

- (A) Vanilla – Ein Basiswert;
- (B) Vanilla – Worst of;
- (C) Europäische Barriere – Ein Basiswert;
- (D) Europäische Barriere – Worst of;
- (E) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert; oder
- (F) Amerikanische Barriere – Worst of.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten Betrag oder Wert darstellt):

"X < Y" bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

"X > Y" bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

"X ≥ Y" bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

"Max(X,Y)" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"Min(X,Y)" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

- (A) Vanilla – Single Asset;
- (B) Vanilla – Worst of;
- (C) European Barrier – Single Asset;
- (D) European Barrier – Worst of;
- (E) American Barrier – Single Asset; or
- (F) American Barrier – Worst of.

For the purposes of this Payoff Condition 1, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant sub-paragraph):

"X < Y" means component X is less than component Y;

"X > Y" means component X is greater than component Y;

"X ≥ Y" means component X is greater than or equal to component Y;

"Max(X,Y)" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"Min(X,Y)" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Anfangspreis" oder "AnP" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder
- (v) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass im Falle mehrerer Basiswerte, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist

"Initial Price" or "IP" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (iv) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or
- (v) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that in case of more than one Underlying Asset (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the

der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit bzw., wenn keine entsprechende Zeit festgelegt ist,

- sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, den Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse, in Bezug auf die Bewertung dieses Basiswerts. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem

next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"Interest Commencement Date" means the Issue Date or such other date as may be set out in the applicable Final Terms.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Valuation Price" means, in respect of any relevant Scheduled Trading Day and an Underlying Asset, the price or level of such Underlying Asset at the Valuation Time on such day, as determined by the Determination Agent.

"Valuation Time" means, in relation to the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms, the Scheduled Closing Time on the relevant Exchange in relation to such Underlying Asset to be valued. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time.

tatsächlichen Börsenschluss.

- sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlußstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden verzinst.

Der zu zahlende Zins wird an jedem Zinsbewertungstag entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) berechnet.

1.1.1 Festbetrag

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der

- if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

1.1 Interest

The Securities shall bear interest.

The interest amount payable will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (*Calculations and Publication*).

1.1.1 Fixed Amount

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable

anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.2 Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"ZTQ_i" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum

Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.2 Fixed Rate

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Rate" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"DCF_i" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"Fixed Interest Rate" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date

nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.3 Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Interest Period End Date" means

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.3 Floating Rate – Screen Rate Determination

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Floating Rate – Screen Rate Determination" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"ZTQ_i" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet, in Bezug auf einen Variablen Zinssatz und einen Zinsberechnungszeitraum, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:

- (a) den ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes, wenn die maßgebliche Währung Sterling ist;
- (b) den Tag, der zwei TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt, wenn die maßgebliche Währung Euro ist; oder
- (c) in jedem anderen Fall, den Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"DCF_i" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Interest Determination Date" means, with respect to a Floating Rate and an Interest Calculation Period, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:

- (a) the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is sterling;
- (b) the date falling two TARGET Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is euro; or
- (c) in any other case, the date falling two London Banking Days prior to the first day of such Interest Calculation Period.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable

anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Festgelegte Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz, den in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum.

"Variabler Zinssatz" bezeichnet, in Bezug auf einen Zinszahlungstag, entweder:

- (i) Ist "Angebotsquotierung" als anwendbare Bildschirmfestsetzung in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Variable Zinssatz für einen Zinsberechnungszeitraum der Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit, die am Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zur Maßgeblichen Bildschirmzeit auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle gemäß der Zusätzlichen Bedingung 3.

Steht die Maßgebliche Bildschirmseite an einem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag nicht zur Verfügung oder wird auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zur Maßgeblichen Bildschirmzeit keine solche Angebotsquotierung angezeigt, so bittet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich der

Business Day Convention.

"Interest Period End Date" means

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Designated Maturity" means, in respect of a Reference Rate, the period of time specified in respect of such Reference Rate in the Final Terms.

"Floating Rate" means, in respect of an Interest Payment Date, either:

- (i) If "Offered Quotation" is specified as the applicable Screen Rate Determination in the Final Terms, the Floating Rate for an Interest Calculation Period will be the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity that appears on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent in accordance with Additional Condition 3.

If, on any Interest Determination Date relating to an Interest Payment Date, the Relevant Screen Page is not available, or no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time, subject as provided below, the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide

nachstehenden Bestimmungen, jede Referenzbank, der Berechnungsstelle ihre Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Bildschirmzeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag zur Verfügung zu stellen. Stellen mindestens zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotsquotierungen zur Verfügung, so entspricht der Referenzzinssatz für diesen Zinszahlungstag dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser Angebotsquotierungen.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken Angebotsquotierungen zur Verfügung stellen, so ist der Zinssatz für diesen Zinszahlungstag die zuletzt veröffentlichte Angebotsquotierung für den Referenzzinssatz, die auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist oder ein anderer Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle bestimmt; oder

(ii) Ist "Arithmetisches Mittel" als anwendbare Bildschirmfestsetzung in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Variable Zinssatz für einen Zinszahlungstag dem arithmetischen Mittel der Angebotsquotierungen (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit, die am Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zur Maßgeblichen Bildschirmzeit auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (oder, wenn diese

the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent.

If the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations, the Interest Rate for such Interest Payment Date shall be the last published offered quotation for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, or such other rate as determined by the Determination Agent; or

(ii) If "Arithmetic Mean" is specified as the applicable Screen Rate Determination in the Final Terms, the Floating Rate for an Interest Payment Date will be the arithmetic mean of the offered quotations (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity that appear on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered

niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.

Steht die Maßgebliche Bildschirmseite an einem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zu der vorstehend bestimmten Zeit nicht zur Verfügung oder werden auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zu der Maßgeblichen Bildschirmzeit weniger als drei solcher Angebotsquotierungen angezeigt, bittet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, jede Referenzbank, der Berechnungsstelle ihre jeweilige Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Bildschirmzeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag zur Verfügung zu stellen. Stellen mindestens zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotsquotierungen zur Verfügung, so entspricht der Referenzzinssatz für diesen Zinszahlungstag dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser Angebotsquotierungen.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken Angebotsquotierungen zur Verfügung stellen, so ist der Zinssatz für diesen Zinszahlungstag die zuletzt veröffentlichte Angebotsquotierung für den Referenzzinssatz, die auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist oder ein anderer Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

In beiden Fällen wird die Berechnungsstelle, falls "Lineare Interpolation" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen ist, den Variablen Zinssatz, in Bezug auf jeden kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraum mittels

quotations.

If, on any Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, the Relevant Screen Page is not available, or fewer than three such offered quotations appear on the Relevant Screen Page, in each case, as at the Relevant Screen Time, subject as provided below, the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent.

If the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations, the Interest Rate for such Interest Payment Date shall be the last published offered quotation for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, or such other rate as determined by the Determination Agent.

In either case, if "Linear Interpolation" is specified as applicable in the Final Terms, in respect of any short or long Interest Calculation Period, the Determination Agent will determine the Floating Rate applicable in respect of such Interest

Linearer Interpolation bestimmen.

"**Lineare Interpolation**" bezeichnet die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei auf dem Variablen Zinssatz basierenden Zinssätzen, von denen einer bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der gerade kürzer als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der gerade länger als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist.

"**Londoner Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandeln und Fremdwährungseinlagen) in London geöffnet sind.

"**Marge**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz, oder, für den Fall das kein entsprechender Prozentsatz vorgesehen ist, null.

"**Höchstzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"**Mindestzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Referenzbank**" bezeichnet den Hauptsitz der vier größten Banken des maßgeblichen Interbankenmarktes, im jeweiligen Fall ausgewählt durch die Berechnungsstelle.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten variablen Zinssatz.

Calculation Period using Linear Interpolation.

"**Linear Interpolation**" means the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Floating Rate, one of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the affected Interest Calculation Period and the other of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next longer than the length of such Interest Calculation Period.

"**London Banking Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in London.

"**Margin**" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no such rate is so specified, zero.

"**Maximum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the applicable Final Terms.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Reference Banks**" means the principal office of four major banks in the relevant interbank market, in each case selected by the Determination Agent.

"**Reference Rate**" means the floating interest rate specified in the Final Terms.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bildschirmseite (oder die maßgebliche Bildschirmseite eines anderen Dienstes oder von Diensten, die als Informationsanbieter zum Zwecke des Anzeigens vergleichbarer Zinssätze als Nachfolger ernannt sind).

"**Maßgebliche Bildschirmzeit**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgesetzte Zeit.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit oder, falls diese nicht festgelegt ist, einen Zeitraum der dem entsprechenden Zinsberechnungszeitraum entspricht, wobei Anpassungen gemäß einer Geschäftstagekonvention nicht berücksichtigt werden.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$(\text{Partizipation} \times \text{Variabler Zinssatz} + \text{Marge}) \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$

mit der Maßgabe, dass:

Wenn die Endgültigen Bedingungen eines "Höchstzinssatz" oder einen "Mindestzinssatz" festlegen, ist der Zinssatz (d.h. Partizipation \times Variabler Zinssatz + Marge) nicht höher als der Höchstzinssatz und nicht niedriger als der Mindestzinssatz.

Falls ein zu zahlender Zinsbetrag eine negative Zahl ist, entspricht der zu zahlende Zinsbetrag null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem jeweiligen Zinszahlungstag eintritt.

"**Relevant Screen Page**" means such screen page as specified in the Final Terms (or the relevant screen page of such other service or services as may be nominated as the information vendor for the purpose of displaying comparable rates in succession thereto) or such other equivalent information vending service as is so specified.

"**Relevant Screen Time**" means the time specified in the Final Terms.

"**Specified Duration**" means the duration specified as such in the Final Terms or, if none, a period equal to the corresponding Interest Calculation Period, ignoring any adjustment made in accordance with any Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$(\text{Participation} \times \text{Floating Rate} + \text{Margin}) \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$

Provided that:

If any "Maximum Interest Rate" or "Minimum Interest Rate" is specified in the Final Terms, then the rate of interest (being Participation \times Floating Rate + Margin) shall be no higher than the Maximum Interest Rate or lower than the Minimum Interest Rate.

If any Interest Amount payable is a negative number the Interest Amount payable shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.4 Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung– Ein Basiswert" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

(a) Wenn der Bewertungspreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die

1.1.4 Conditional Interest – Single Asset

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – Single Asset" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

(a) If the Valuation Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest

entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Festzinssatz x BB

(b) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.5 Bedingte Verzinsung mit Memory –Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung mit Memory –Ein Basiswert" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Barrier:

Fixed Interest Rate x CA

(b) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.5 Conditional Interest with Memory – Single Asset

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest with Memory – Single Asset" then this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

(a) Definitionen

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen aufeinanderfolgenden Zinsbewertungstagen in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar gewesen sind (wonach eine Zinszahlung an diesem/diesen vorangegangenen Zinsbewertungstag(en) als zahlbar gilt).

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

(a) Wenn der Bewertungspreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [Y \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}]$$

(b) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.6 Bedingte Verzinsung – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Y" means the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable (after which interest shall be considered to have been payable in respect of such previous Interest Valuation Date(s)).

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

(a) If the Valuation Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [Y \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}]$$

(b) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.6 Conditional Interest – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in

Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

(a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$\text{Festzinssatz} \times \text{BB}$

(b) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

(a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}$

(b) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.7 Bedingte Verzinsung mit Memory–Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung mit Memory– Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.7.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen aufeinanderfolgenden Zinsbewertungstagen in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar gewesen sind (wonach eine Zinszahlung an diesen/diesem vorangegangenen Zinsbewertungstag(en) als zahlbar gilt).

1.1.7 Conditional Interest with Memory–Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest with Memory – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.7 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable (after which interest shall be considered to have been payable in respect of such previous Interest Valuation Date(s)).

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (a) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [Y \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}]$$

- (b) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.2 Finale Rückzahlung

1.2.1 Vanilla – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (a) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [Y \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}]$$

- (b) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.2 Final Redemption

1.2.1 Vanilla – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
 $FBP \geq AP$
dann:
 $100\% \times BB$

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
 $FVP \geq SP$
then:
 $100\% \times CA$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP \geq AP$$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

1.2.2 Vanilla – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.2.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

(ii) Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP \geq SP$$

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.2 Vanilla – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.2 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Wechselkurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or

(iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

(iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

(i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;

(ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

"**Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

(iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or

(iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

(i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;

(ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier,

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset_i; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FVP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early

vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

1.2.3 Europäische Barriere – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.3.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement

1.2.3 European Barrier – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.3 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" oder "**KIBP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" or "**KIBP**" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (i) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash**

Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP \geq KIBP$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP \geq KIBP$$

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der 100% x BB entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

"Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP \geq KIBP$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP \geq KIBP$$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100% x CA.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.4 Europäische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

1.2.4 European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Bewertungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**KIBP_(SE)**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Final Valuation Price**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**KIBP_(WP)**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"Ausübungspreis" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

"Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

"Strike Price" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Worst Performing Underlying Asset" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset_i; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset_i,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$$

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FVP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

- (ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.5 Amerikanische Barriere – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu

1.2.5 American Barrier – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.5 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenpreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified, the Knock-in Barrier Percentage

Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den

multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Event**" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price; or
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike

Ausübungspreis des Basiswertes;

- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls $FBP \geq AP$,

dann:

$100\% \times BB$

- (ii) Andernfalls:

$(FBP/AP) \times BB$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen

Price of the Underlying Asset;

- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If a Trigger Event **has not** occurred

OR

If $FVP \geq SP$,

then:

$100\% \times CA$

- (ii) Otherwise:

$(FVP/SP) \times CA$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final

Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls $FBP \geq AP$,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

- (ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

1.2.6 Amerikanische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbetrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtester

Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If a Trigger Event **has not** occurred

OR

If $FVP \geq SP$,

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.6 American Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent,

Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"FBP_(SE)" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"FVP_(WP)" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-In Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Event**" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or

Basiswertes; oder

- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

"Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten

"Underlying Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Worst Performing Underlying Asset" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing

Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist

ODER

Falls $FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$,

dann:

$100\% \times BB$

(ii) Andernfalls:

$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If a Trigger Event has not occurred

OR

If $FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$,

then:

$100\% \times CA$

(ii) Otherwise:

$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls $FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

(ii) Andernfalls, wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(i) If a Trigger Event has not occurred

OR

If $FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$,

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

2 Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist und keine Anpassung nach Auszahlungsbedingung 2.3 erfolgt ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Zinszahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"). Die Emittentenkündigungserklärung enthält den für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag.

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigung"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen

2 Early Redemption

2.1 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms and no adjustment in accordance with Payoff Condition 2.3 has been made, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

The Issuer shall notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with Additional Condition 10 (such notice, the "**Issuer Call Notice**") prior to the relevant Interest Payment Date on which the Securities are to be redeemed. The Issuer Call Notice shall specify the Interest Payment Date fixed for redemption.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

(etwaigen) Zinsbetrages.

Der aufgrund der Ausübung der "Emittentenkündigung" zu zahlende Barbetrag je Berechnungsbetrag wird, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5, wie folgt berechnet:

Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz x BB.

2.2 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis

Falls ein "Nennbetragskündigungsereignis" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin bei Eintritt eines Nennbetragskündigungsereignisses alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, an einem Emittenten-Optionsausübungstag innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist (dieser Tag ist ein "Kündigungsmittelungsübermittlungstag") und entsprechend der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 (diese Benachrichtigung ist eine "Vorzeitige Rückzahlungsmittelung").

2.3 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt, kann die Emittentin:

- (a) von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Auswirkungen

The cash amount payable per Calculation Amount by the Issuer on exercise of the "Issuer Call" shall be, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, calculated as follows:

Issuer Call Participation Percentage x CA.

2.2 Early Redemption following a Nominal Call Event

If "Nominal Call Event" is specified to apply in the Final Terms and a Nominal Call Event occurs, the Issuer may, on giving not less than 15 Business Days' irrevocable notice, in accordance with Additional Condition 10, (such notice, an "Early Redemption Notice") to Holders on any Issuer Option Exercise Date within the Issuer Option Exercise Period (such delivery date, the "Call Notice Delivery Date") and subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

2.3 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- (a) request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities and to preserve substantially the economic effect

auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen zu erhalten. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über solche Änderung(en) unverzüglich, nachdem der Tag des Wirksamwerdens dieser Änderungen festgelegt wurde. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten könnte, informiert die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber über diese Feststellung und es werden keine Änderungen vorgenommen und es gilt nachstehender Absatz (b) für die Wertpapiere; oder

(b) alle Wertpapiere der relevanten Serie, an dem Vorzeitigen Barrückzahlungstag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist, die mindestens der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelfristanzahl von Geschäftstagen entspricht. Die Emittentin zahlt jedem Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier:

(1) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass in Buchstabe (a), (c) oder (d) der Definition "Zusätzliches Störungsereignis" benannt ist, einen Betrag, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht; oder

(2) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass in Buchstabe (b) der Definition "Zusätzliches Störungsereignis" benannt ist, einen

to the Holders of a holding of the relevant Security. The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined; provided that if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph (b) below will apply to the Securities; or

(b) on giving not less than the Early Redemption Notice Period Number of Business Days' irrevocable notice to the Holders, redeem all of the Securities of the relevant Series on the Early Cash Redemption Date and pay each Holder, in respect of the each Security held by it:

(1) in respect of any Additional Disruption Event set out in limbs (a), (c) or (d) of the definition of "Additional Disruption Event", an amount equal to the Early Cash Settlement Amount; or

(2) in respect of any Additional Disruption Event that is set out in limb (b) of the definition of "Additional Disruption Event", an amount equal to the Early Termination

Betrag, der dem Vorzeitigen Amount.
Kündigungsbetrag entspricht.

Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen")

Section B - Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("Equity Linked Conditions")

1 Änderung, Einstellung, Störung oder Anpassung des Index **1 Index Modification, Cancellation, Disruption or Adjustment Event**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Indexbezogenen Wertpapiere.

The following provisions will apply to all Index Linked Securities.

1.1 Indexanpassungsereignisse

1.1 Index Adjustment Events

If,

(i) Kündigt der maßgebliche Indexsponsor an oder vor einem Tag, an dem der Stand eines Index in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere zu berechnen ist, einschließlich jedem Durchschnittskursermittlungstag oder Bewertungstag (ein "**Berechnungstag**") an, dass er eine erhebliche Änderung in der zur Berechnung des maßgeblichen Index verwendeten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise diesen Index wesentlich ändert (außer, wenn es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Änderung handelt, die den maßgeblichen Index im Fall von Änderungen der enthaltenen Wertpapiere, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten soll) (eine "**Indexänderung**") oder den maßgeblichen Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert (eine "**Indexeinstellung**"); oder

(i) on or prior to any date on which the level of an Index is to be calculated, including, without limitation, any Averaging Date or Valuation Date (a "**Determination Date**"), in respect of Index Linked Securities, the relevant Index Sponsor announces that it will make a material change in the formula for or the method of calculating that Index or in any other way materially modifies that Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain that Index in the event of changes in constituent stock and capitalisation and other routine events) (an "**Index Modification**") or permanently cancels the Index and no successor Index exists (an "**Index Cancellation**"); or

(ii) berechnet und veröffentlicht der Indexsponsor an einem Berechnungstag einen maßgeblichen Index in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere nicht (eine

(ii) on any Determination Date in respect of Index Linked Securities the Index Sponsor fails to calculate and announce a relevant Index (an "**Index Disruption**" and,

"Indexstörung" und, zusammen mit einer Indexänderung und einer Indexeinstellung, ein "Indexanpassungsereignis"),

so wird die Berechnungsstelle an jedem betreffenden Berechnungstag ermitteln, ob ein solches Indexanpassungsereignis eine wesentliche Auswirkung auf die betroffenen Wertpapiere hat. Falls dies der Fall ist, wird sie zur Berechnung des Standes des maßgeblichen Index, an Stelle eines für diesen Index veröffentlichten Standes, den Stand für diesen Index an diesem Berechnungstag ermitteln, indem sie die unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht. Hierzu wird die Berechnungsstelle jedoch nur diejenigen Indexbestandteile aus denen sich der maßgebliche Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis zusammengesetzt hat (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die seitdem an keiner maßgeblichen Börse notiert waren), heranziehen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den Index nicht länger berechnen kann, kann sie festlegen, dass ein Indexanpassungsereignis ein Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen darstellt und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Auszahlungsbedingung 2.2 (*Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) ergreifen.

1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung

Wird ein Index (i) nicht mehr durch den jeweiligen Indexsponsor, sondern durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger (der "Indexsponsornachfolger") berechnet und veröffentlicht, oder (ii) durch einen Nachfolgeindex (der "Nachfolgeindex")

together with an Index Modification and an Index Cancellation, an "Index Adjustment Event"),

then the Determination Agent shall on each relevant Determination Date determine if such Index Adjustment Event has a material effect on the relevant Securities and, if so, shall calculate the level of that Index by using, in lieu of a published level for the relevant Index, the level for that Index as at that Determination Date in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to that Index Adjustment Event. The Determination Agent will use only those Components that constituted the relevant Index immediately prior to that Index Adjustment Event (other than those Components that have since ceased to be listed on any relevant Exchange).

In the event that the Determination Agent determines that it can no longer continue to calculate such Index, the Determination Agent may determine that such Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall take any appropriate actions in accordance with Payoff Condition 2.2 (*Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event*).

1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation

If an Index is (i) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor (the "Successor Index Sponsor") acceptable to the Determination Agent or (ii) replaced by a successor index (the "Successor Index") using, in

ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und - Berechnungsmethode wie dieser Index bestimmt wird, so tritt (1) der durch den Indexsponsornachfolger berechnete und veröffentlichte Index beziehungsweise (2) der Nachfolgeindex an die Stelle dieses Index.

1.3 Indexkorrektur

Sollte der an einem Berechnungstag veröffentlichte und von der Berechnungsstelle zur Festlegung des maßgeblichen Indexwertes verwendete oder zu verwendende Stand eines Index nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur vom Indexsponsor oder einem Indexsponsornachfolger spätestens zwei Börsengeschäftstage vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung durch die Emittentin zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere anpassen, um der Korrektur Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 über (i) die Korrektur und (ii) den gegebenenfalls aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag und (iii) alle vorgenommenen Anpassungen benachrichtigen.

1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung des Index durch den Indexsponsor offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den vom Indexsponsor veröffentlichten Indexstand auswirkt), kann die Berechnungsstelle den Stand

the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of that Index, then (1) the index as calculated and announced by the Successor Index Sponsor or (2) the Successor Index will be deemed to be the Index.

1.3 Correction of an Index

If the level of an Index published on any Determination Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the relevant Index value is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor or a Successor Index Sponsor no later than two Exchange Business Days prior to the next date upon which any payment shall be made by the Issuer, the Determination Agent shall recalculate the amount that is payable, using such corrected level of the relevant Index and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations or calculations in relation to the Index Linked Securities to account for such correction. The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with Additional Condition 9 of (i) that correction and (ii) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (iii) any adjustment being made.

1.4 Manifest Error in Index Calculation

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Determination Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of the Index by the Index Sponsor (as manifested in the level of the Index published by the Index Sponsor), the Determination Agent may calculate the level of such Index for such date in lieu of using the level published on such date by the Index Sponsor.

des Index für den entsprechenden Tag berechnen, anstatt den vom Indexsponsor an diesem Tag veröffentlichten Stand zu verwenden. Diese Berechnung erfolgt gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode. Berechnet die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß diesem Absatz, wird sie den bzw. die Wertpapierinhaber spätestens 5 Geschäftstage nach dem maßgeblichen Berechnungstag gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 über den neu berechneten Indexstand benachrichtigen.

Berechnet der Indexsponsor den Index länger als drei Planmäßige Handelstage offensichtlich fehlerhaft, so kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, einschließlich u.a. durch Auswahl eines Alternativindex als Ersatz für den Index und/oder Nachbildung der Indexbestandteile und/oder Fortsetzung der Indexberechnung gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode und/oder Anpassung der Bestandteile und Gewichtung des Index. Nimmt die Berechnungsstelle eine oder mehrere Anpassungen gemäß diesem Absatz vor, so hat sie den bzw. die Wertpapierinhaber unverzüglich nach Vornahme einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 zu benachrichtigen.

Wird eine Korrektur des Indexstandes durch den Indexsponsor, wie in der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 beschrieben, veröffentlicht, nachdem die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.4 berechnet hat, so kann die Berechnungsstelle jeden zu zahlenden Betrag nach der Veröffentlichung der Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor gemäß den Bestimmungen der Aktien- und

Such calculation will be determined in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring. Where the Determination Agent calculates the level of the Index in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holders in accordance with Additional Condition 9 of the Index level so calculated no later than 5 Business Days after the relevant Determination Date.

If the Index Sponsor continues to calculate the Index with manifest error for more than three Scheduled Trading Days, then the Determination Agent may make such adjustments to the determinations or calculations in relation to the Securities as it may determine, including, without limitation, selecting an alternative index to replace the Index and/or replicating the constituents of the relevant Index and/or continuing to calculate the Index in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring and/or adjusting the constituents and weightings of the Index. Where the Determination Agent makes any adjustment(s) in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holder(s) in accordance with Additional Condition 9 as soon as is reasonably practicable after making such adjustment(s).

Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor as described in Equity Linked Condition 1.3 after the Determination Agent has calculated the level of the Index pursuant to this Equity Linked Condition 1.4, the Determination Agent may recalculate any amount to be paid using such corrected level in accordance with the provisions of Equity Linked Condition 1.3 after the correction to the level of the Index is published

Indexbezogenen Bedingung 1.3 neu berechnen, indem sie den korrigierten Indexstand heranzieht. Wenn die Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor veröffentlicht wird, nachdem Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß des vorstehenden Absatzes geändert wurden, wird die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 1.3 nicht angewendet und die vorgenommenen Änderungen gehen vor.

2 Aktienanpassungen und Störungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aktienbezogenen Wertpapiere.

2.1 Anpassungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann jederzeit feststellen, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist. Nach einer solchen Feststellung wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie (i) die entsprechende Anpassung bzw. Anpassungen in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle angemessen ist bzw. sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung eines solchen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen (die "**Anpassung bzw. Anpassungen**") und (ii) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung bzw. Anpassungen festlegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung bzw. Anpassungen der Anpassung bzw. den Anpassungen folgen, die an einer Optionsbörse hinsichtlich des jeweiligen Anpassungsereignisses in Bezug auf an dieser Optionsbörse gehandelte Optionen auf die entsprechenden Aktien vorgenommen werden.

by the Index Sponsor. Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor after an adjustment has been made to the determinations or calculations in relation to the Securities in accordance with the preceding paragraph, Equity Linked Condition 1.3 shall not apply and the terms of such adjustment shall prevail.

2 Share Adjustments or Disruptions

The following provisions will apply to all Share Linked Securities.

2.1 Potential Adjustment Events

The Determination Agent may at any time determine that a Potential Adjustment Event has occurred. Following such determination, the Determination Agent will then determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and, if so, will (i) make the corresponding adjustment(s), relevant to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event (the "**Adjustment(s)**") and (ii) determine the effective date(s) of the Adjustment(s). The Determination Agent may (but need not) determine the appropriate Adjustment(s) by reference to the Adjustment(s) in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the relevant Shares traded on that options exchange.

Bei jeder Anpassung von Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere nach Eintritt eines Anpassungsereignisses sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "Anpassungsereigniswertpapiere") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "Anpassungsereignisbetrag") zu zahlen, um der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/oder Zahlung angeben.

Any adjustment to the determinations and calculations in relation to the Securities following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant Affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Holders in accordance with Additional Condition 9, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

2.2 Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote

Nach einem (von der Berechnungsstelle festgestellten) Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Eintritt eines Delisting oder eines Übernahmeangebots stellt dieses Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis dar und die Auszahlungsbedingung 2.2 (*Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) findet Anwendung.

2.3 Austausch von Aktien

Falls:

- (i) Die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien – Standard" als anwendbar vorsehen, hat die Emittentin für den Fall, dass eine Aktie von einem Fusionsereignis, einem Übernahmeangebot, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz bzw. einem Delisting betroffen ist (die "**Betroffenen Aktien**"), unbeschadet der (vorstehend beschriebenen) Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Option, die Betroffenen Aktien gegen von der Berechnungsstelle ausgesuchte Austauschaktien (die "**Austauschaktien**") mit Wirkung zum Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag auszutauschen.

Für die Austauschaktien gelten die von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Kriterien, unter anderem:

- (a) die Austauschaktien sind einem vergleichbaren Wirtschaftssektor zugehörig wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien; und

2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers

Following the occurrence of any Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting or Tender Offer (as determined by the Determination Agent), such event shall constitute an Additional Disruption Event and the provisions of Payoff Condition 2.2 (*Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event*) shall apply.

2.3 Substitution of Shares

If:

- (i) "Substitution of Shares – Standard" is specified as applicable in the Final Terms, if any Share shall be affected by a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency or Delisting, as the case may be, (the "**Affected Shares**"), then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities (as described above), the Issuer shall have the option to substitute the Affected Shares with substitute shares (the "**Substitute Shares**") as selected by the Determination Agent as at the Announcement Date or the Tender Offer Date, as the case may be.

The Substitute Shares shall have such criteria as the Determination Agent deems appropriate, including, but not limited to, the following:

- (a) the Substitute Shares shall belong to a similar economic sector as the Share Company of the Affected Shares; and

- (b) die Emittentin der Austauschaktie hat eine vergleichbare internationale Reputation und Bonität wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien.

Der Anfangspreis der Austauschaktien wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Anfangspreis} = \text{Austauschpreis} \times \left(\frac{\text{Betroffene Aktie(k)}}{\text{Betroffene Aktie(j)}} \right)$$

Dabei gilt:

"Austauschpreis" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs je Aktie der maßgeblichen Austauschaktien zur Bewertungszeit an den Tagen, an denen das Betroffensein der Betroffenen Aktie_(j) festgestellt wird oder, falls dieser Tag an der maßgeblichen Börse in Bezug auf die Austauschaktien kein Planmäßiger Handelstag ist, am folgenden Planmäßigen Handelstag der Austauschaktien;

"Betroffene Aktie_(k)" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Anfangspreis" je Aktie der maßgeblichen Betroffenen Aktien; und

"Betroffene Aktie_(j)" bezeichnet den letzten Schlusskurs je Aktie der Betroffenen Aktien an oder vor dem Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag.

Die Berechnungsstelle benachrichtigt die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 unverzüglich nach Auswahl der Austauschaktien.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als Erfüllungsmethode "Barausgleich oder physische Lieferung" als anwendbar vor, können die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere

- (b) the issuer of the Substitute Share shall be of a similar international standing and creditworthiness as the Share Company of the Affected Shares.

The Initial Price of the Substitute Shares shall be determined in accordance with the following:

$$\text{Initial Price} = \text{Substitute Price} \times \left(\frac{\text{Affected Share(k)}}{\text{Affected Share(j)}} \right)$$

Where:

"Substitute Price" means the official closing price per Share of the relevant Substitute Shares as at the Valuation Time on the dates on which the Affected Share_(j) is determined or, if such date is not a Scheduled Trading Date on the relevant Exchange in respect of the Substitute Shares, the following Scheduled Trading Date of the Substitute Shares;

"Affected Share_(k)" means the "Initial Price" per Share of the relevant Affected Shares as specified in the Final Terms; and

"Affected Share_(j)" means the last closing price per Share of the Affected Shares on or prior to the Announcement Date or the Tender Offer Date (as the case may be).

The Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Substitute Shares, in accordance with Additional Condition 9.

If "Cash or Physical" is specified as the Settlement Method in the Final Terms, "Entitlement Substitution" may be specified in the Final Terms to be applicable with respect to Share Linked

eine "Austausch eines Lieferungswertes" vorsehen.

- (ii) Die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien – Basiswert ETF" als anwendbar vorsehen, kann, im Falle eines Außergewöhnlichen Ereignisses, einschließlich einer Fondsstörung, unbeschadet der Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Emittentin die Aktie nach freiem Ermessen durch Anteile oder sonstige Beteiligungen an einem börsennotierten Fonds oder sonstigem Finanztitel, Index oder Wertpapier (jeweils ein "Ersatzwertpapier") ersetzen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle zum Tag der Bekanntmachung, zum Übernahmeangebotstag bzw. zu einem anderen von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Tag vergleichbar mit der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sind. Nach dem Austausch tritt das Ersatzwertpapier für alle Zwecke in Bezug auf die Wertpapiere an die Stelle der Aktie.

Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle kann sie solange wie notwendig sämtliche Anpassungen der Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (einschließlich u.a. sämtliche Anpassungen in Bezug auf den Preis der Aktien, der Anteile oder sonstigen Beteiligungen an der Aktie, in Bezug auf die Anzahl der ausstehenden, neuen oder zurückgezahlten Anteile oder sonstigen Beteiligungen oder in Bezug auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen im Zusammenhang mit solchen Anteilen oder sonstigen Beteiligungen) vornehmen, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben für notwendig erachtet werden, um für die Zwecke der Wertpapiere eine Vergleichbarkeit des Ersatzwertpapiers mit den Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an der nicht mehr

Securities.

- (ii) If "Substitution of Shares – ETF underlying" is specified as applicable in the Final Terms, on the occurrence of an Extraordinary Event, including a Fund Disruption Event, then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities, the Issuer shall have the discretion to substitute the Share with such shares, units or other interests of an exchange-traded fund or other financial security, index or instrument (each a "Replacement Security") that the Determination Agent determines, is comparable to the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) as at the Announcement Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be and such Replacement Security shall be deemed to be the Share for all purposes of the Securities after the substitution.

Upon the substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent may adjust any variable in the determinations or calculations in relation to the Securities (including, without limitation, any variable relating to the price of the shares, units or other interests in the Share, the number of such shares, units or other interests outstanding, created or redeemed or any dividend or other distribution made in respect of such shares, units or other interests) as, in the good faith judgement of the Determination Agent, may be, and for such time as may be, necessary to render the Replacement Security comparable to the shares or other interests of the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) for purposes of the Securities.

gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sicherzustellen.

Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle hat sie die Wertpapierinhaber unverzüglich nach der Auswahl des Ersatzwertpapiers gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 zu benachrichtigen.

Wenn (i) die Emittentin festlegt, die Aktien nicht gemäß Absatz (i) bzw. (ii) oben auszutauschen, oder (ii) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie die Betroffene Aktie nicht gemäß Absatz (i) ersetzen kann oder kein Ersatzwertpapier gemäß Absatz (ii) festlegen kann, kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen festlegen, dass so ein Außergewöhnliches Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis ist und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Auszahlungsbedingung 2.2 (*Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) ergreifen.

Upon any substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Replacement Security in accordance with Additional Condition 9.

In the event that (i) the Issuer determines not to substitute the Share in accordance with paragraph (i) or (ii) above, as may be applicable, or (ii) the Determination Agent determines that it cannot substitute the Affected Share in accordance with paragraph (i) above or cannot determine a Replacement Security in accordance with paragraph (ii) above, the Issuer may in its reasonable discretion determine that such Extraordinary Event is an Additional Disruption Event and shall take any appropriate actions in accordance with Payoff Condition 2.2 (*Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event*).

3 Auswirkungen von Störungstagen

3.1 Auswirkungen von Nicht-Planmäßigen Handelstagen

(i) Bei nur einem Basiswert:

Falls der Anfängliche Bewertungstag, ein Zinsbewertungstag oder der Finale Bewertungstag, der Averaging-in Tag, der Averaging-out Tag, der Lookback-in Tag oder der Lookback-out Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, verschiebt sich dieser Tag auf den nächstfolgenden Planmäßigen Handelstag.

(ii) Bei mehr als einem Basiswert:

Falls der Anfängliche Bewertungstag, ein Zinsbewertungstag, ein Beobachtungstag oder der Finale Bewertungstag, der Averaging-in Tag, der Averaging-out Tag, der Lookback-in Tag oder

3 Consequences of Disrupted Days

3.1 Consequences of Non Scheduled Trading Days

(i) If there is only one Underlying Asset:

If the Initial Valuation Date, any Interest Valuation Date or the Final Valuation Date, Averaging-in Date, Averaging-out Date, Lookback-in Date or Lookback-out Date is not a Scheduled Trading Day such date shall be postponed to the next following day that is a Scheduled Trading Day.

(ii) If there is more than one Underlying Asset:

If the Initial Valuation Date, any Interest Valuation Date, Observation Date or the Final Valuation Date, Averaging-in Date, Averaging-out Date, Lookback-in Date or Lookback-out Date is not a

der Lookback-out Tag für jeden Basiswert kein Planmäßiger Handelstag ist, verschiebt sich dieser Tag auf den nächstfolgenden Planmäßigen Handelstag für jeden Basiswert.

3.2 Bewertungstage

(i) Bei nur einem Basiswert:

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Bewertungstag ein Störungstag, dann ist der Bewertungstag der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Tag, der, wenn nicht ein Störungstag eingetreten wäre, der Bewertungstag gewesen wäre (der "**Planmäßige Bewertungstag**"), folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag; in diesem Fall ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt. Die Berechnungsstelle ermittelt,

(a) bei Aktienbezogenen Wertpapieren den jeweiligen Börsen- oder Angebotspreis (der "**Handelspreis**") für die maßgebliche Aktie, der am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre, wenn dieser kein Störungstag gewesen wäre; oder

(b) bei Indexbezogenen Wertpapieren, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode unter Verwendung des Handelspreises jedes im Index enthaltenen Wertpapiere zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zur Folge hat, wird der Handelspreis für das

Scheduled Trading Day for every Underlying Asset such date shall be postponed to the next following day that is a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset.

3.2 Valuation Dates

(i) If there is only one Underlying Asset:

If, in the opinion of the Determination Agent, any Valuation Date is a Disrupted Day, then the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the original date that, but for the Disrupted Days, would have been the Valuation Date (the "**Scheduled Valuation Date**") is a Disrupted Day, in which case that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date, notwithstanding the fact that it is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine,

(a) in the case of a Share Linked Security, the relevant Exchange-traded or quoted price (the "**Traded Price**") for such Share that would have prevailed on that eighth Scheduled Trading Day but for that Disrupted Day; or

(b) in the case of an Index Linked Security, the level of the Index as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, its determination made of the Traded Price

maßgebliche Wertpapier zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag ermittelt).

- (ii) Bei mehr als einem Basiswert:
- (a) bei Aktienbezogenen Wertpapieren, ist der Bewertungstag für jede Aktie, die nicht von einem Störungstag betroffen ist, der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jede Aktie, die von einem Störungstag betroffen ist, ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag für diese Aktie ist, es sei denn, die nächsten acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag folgenden Planmäßigen Handelstage sind alle Störungstage für diese Aktie.

In diesem Fall: (i) ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag für diese Aktie, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise den Wert dieser Aktie, der zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre; oder

- (b) bei Indexbezogenen Wertpapieren, ist der Bewertungstag für jeden Index, der nicht von einem Störungstag betroffen ist, der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jeden Index, der von einem Störungstag betroffen ist, ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag für diesen Index ist, es sei denn, die nächsten acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag folgenden Planmäßigen Handelstage sind alle Störungstage für diesen Index.

In diesem Fall: (i) ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag für diesen Index, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Stand dieses Index,

for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

- (ii) If there is more than one Underlying Asset:
- (a) in the case of a Share Linked Security, the Valuation Date for each Share not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Share affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to that Share, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date is a Disrupted Day relating to that Share.

In that case: (i) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date for the relevant Share, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day, and (ii) the Determination Agent shall determine its good faith estimate of the value for that Share as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day; or

- (b) in the case of an Index Linked Security, the Valuation Date for each Index not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Index affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day relating to that Index, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date is a Disrupted Day relating to that Index.

In that case: (i) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date for the relevant Index, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day, and (ii) the Determination

der zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode unter Verwendung des Börsen- oder Angebotspreises jedes in diesem Index enthaltenen Wertpapiers zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zur Folge hat, wird der Wert für das maßgebliche Wertpapier in wirtschaftlich angemessener Weise zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag ermittelt).

3.3 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Durchschnittskursermittlungstag oder Lookback-Tag (für die Zwecke dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.2, ein "Referenztag") ein Störungstag, so gilt:

- (a) ist "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, gilt dieser Tag nicht als ein Referenztag für die Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn aufgrund dieser Bestimmung kein Referenztag bezüglich des Bewertungstags eintritt, die jeweiligen Bestimmungen der Definition "Bewertungstag" und der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages am letzten Referenztag hinsichtlich des Bewertungstags so gelten, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt; oder

Agent shall determine the level of that Index as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Exchange traded or quoted price as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in that Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, its good faith estimate of the value for the relevant security as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

3.3 Averaging Dates and Lookback Dates

If, in the opinion of the Determination Agent, any Averaging Date or Lookback Date (for the purposes of this Equity Linked Condition 3.2, a "Reference Date") is a Disrupted Day, then:

- (a) where "Omission" is specified as applicable in the Final Terms, then such date will be deemed not to be an Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount, provided that, if, through the operation of this provision no Reference Date would occur in respect of such Valuation Date, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on the final Reference Date with respect to that Valuation Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

- (b) ist "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, finden die jeweiligen Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages an diesem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Ermittlung der verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als ein solcher gilt; oder
- (b) if "Postponement" is specified as applicable in the Final Terms, then the provisions of Equity Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Reference Date; or
- (c) ist "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag eingetreten, der ohne Eintritt eines weiteren Referenztags oder Störungstags der letzte Referenztag im Hinblick auf den Bewertungstag gewesen wäre, dann (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als der Referenztag (unabhängig davon, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Referenztag gemäß der jeweils anwendbaren Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 fest. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag eintritt oder als eingetreten gilt.
- (c) if "Modified Postponement" is specified as applicable in the Final Terms then the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the original date that, but for the occurrence of another Reference Date or Disrupted Day, would have been the final Reference Date in respect of such Valuation Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already an Reference Date) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for that Reference Date in accordance with Equity Linked Condition 3.1 (as applicable). For the purposes of this definition, "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur.

4 Anpassungen

Fordert die Emittentin die Berechnungsstelle dazu auf, festzustellen, ob gemäß der Aktien- und Indexbezogene Bedingung 3 eine angemessene Anpassung vorgenommen werden kann, so ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, die sie nicht für angemessen hält. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin haften für die Vornahme oder Nichtvornahme einer solchen Anpassung durch die Emittentin.

Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, ungeachtet der Anpassungen, die nach den Bestimmungen dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen in Bezug auf ein Ereignis, das eine Aktienemittentin oder deren Aktien oder einen Index oder dessen Indexsponsor betrifft, erforderlich sind, die entsprechende Anpassung nicht vorzunehmen, wenn zum Zeitpunkt, an dem eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist, eine Option oder ein Future auf die maßgebliche Aktie oder den maßgeblichen Index an einer Termin- bzw. Optionsbörse gehandelt wird, und die Termin- bzw. Optionsbörse hinsichtlich des betreffenden Ereignisses keine Anpassung des im Rahmen der Option oder des Future bestehenden Anspruchs vornimmt.

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird gemäß der Zusätzlichen Bedingung 9 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

5 Devisenstörung

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als anwendbar vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4 Adjustments

If the Issuer requests that the Determination Agent determine whether an appropriate adjustment can be made in accordance with Equity Linked Condition 3, the Issuer shall not be obliged to make any adjustment that it does not think is appropriate and neither the Determination Agent nor the Issuer shall be liable for the Issuer making or failing to make any such adjustment.

In particular, notwithstanding that an adjustment is required to be made by the provisions set out in these Equity Linked Conditions in respect of any event affecting a Share Company or its Shares, or an Index or its Index Sponsor, the Issuer reserves the right not to make that adjustment if, at the time the adjustment is to be made pursuant thereto, an option or future on the relevant Share or Index is traded on any Futures or Options Exchange and no adjustment is made by that Futures or Options Exchange to the entitlement under that traded option or future in respect of that event.

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with Additional Condition 9.

5 FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as applicable in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the following actions:

- | | |
|---|--|
| <p>(a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung oder im Rahmen einer anderen darauf bezogenen Anpassung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzügen entspricht; und/oder</p> | <p>(a) deduct from any payments to be made in respect of the Securities an amount calculated by the Determination Agent as representing a cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event(s) or under any other adjustment with respect thereto; and/or</p> |
| <p>(b) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; und/oder</p> | <p>(b) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; and/or</p> |
| <p>(c) den jeweiligen Bewertungstag oder Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fort dauert; und/oder</p> | <p>(c) postpone or adjust any Valuation Date or the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or</p> |
| <p>(d) (im Falle einer Preisquellenstörung):</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte angemessene Ersatzregelung oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Bestimmungsmethode festlegen und anwenden; diese Festlegung kann (muss aber nicht) unter Bezugnahme auf eine Händlerumfrage oder eine andere Veröffentlichungsseite oder einen Veröffentlichungsservice erfolgen, die bzw. der die für die Veröffentlichung eines vergleichbaren oder gleichwertigen Wechselkurses maßgebliche Seite</p> | <p>(d) (in the case of a Price Source Disruption) specify and adopt:</p> <p style="padding-left: 20px;">(i) an appropriate alternate fallback or alternative price or rate source or method of determination selected by the Determination Agent (which may (or may not) be by reference to dealer poll or such other publication page or service as may replace the relevant page or service for the purpose of displaying a currency exchange rate comparable or equivalent); or</p> |

bzw. den maßgeblichen Service ersetzt); oder

- | | |
|---|---|
| <p>(ii) gegebenenfalls eine Ersetzung einer oder mehrerer maßgeblicher Währungen vornehmen; und/oder</p> <p>(e) ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen erachten und gegebenenfalls jede notwendige Handlung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Auszahlungsbedingung 2.2 (<i>Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis</i>) in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen.</p> | <p>(ii) a replacement of any one or more relevant currencies, as the case may be; and/or</p> <p>(e) deem such event to be an Additional Disruption Event for the purpose of these provisions and take any necessary action in accordance with the applicable provisions of Payoff Condition 2.2 (<i>Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event</i>), as the case may be, in respect of the Securities.</p> |
|---|---|

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber unverzüglich darüber, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich ergriffen werden sollen, angibt. Sofern 'Devisenstörung' anwendbar ist und ein Ereignis sowohl eine Währungsstörung als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto. Where 'FX Disruption Event' applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

6 Ortsbezogene Steuern und Kosten

6 Local Jurisdiction Taxes and Expenses

Außer die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere sehen "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "Nicht Anwendbar" vor:

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms in relation to any Securities:

- 6.1 zieht die Emittentin von den dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber gelieferten

- 6.1 the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are attributable to such Securities; or

Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder

6.2 die Emittentin kann verlangen, dass die Berechnungsstelle feststellt, ob eine angemessene Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden kann, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann, legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber von einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 unverzüglich, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass durch keine mögliche Anpassung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, informiert sie die Emittentin darüber und es erfolgt keine Anpassung und vorstehender Absatz 6.1 gilt für die Wertpapiere.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern eine Anpassung gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 6.2 erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Barausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem

6.2 the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph 6.1 above shall apply to the Securities.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Equity Linked Condition 6.2, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Cash Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder

Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Ortsbezogene Steuern und Kosten.

in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or Local Jurisdiction Taxes and Expenses as set out in the Conditions.

7 Mitteilung von Anpassungen

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

7 Notice of Adjustments

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Equity Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen")

Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions")

1 Form

1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Auszahlungsbedingung 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung entweder des Finalen Barausgleichsbetrages oder die Lieferung des Finalen Physischen Rückzahlungswertes zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

1.2 Globalurkunde

(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung

1 Form

1.1 Form of Securities

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking *pari passu* among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Subject to early termination in accordance with Payoff Condition 2 (*Early Redemption*) or Additional Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer on the Scheduled Redemption Date payment of either the Final Cash Settlement Amount or delivery of the Final Physical Redemption Entitlement. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

1.2 Global Security

(a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest

(die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

(b) TEFRA D Rules

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die

coupons.

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) TEFRA D Rules

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control

Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person tragen.

(c) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

1.3 Nennbetrag und Anzahl

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

1.4 Mindesthandelsbetrag

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den

signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) Title and Transfer

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

1.3 Denomination and Number

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

1.4 Minimum Tradable Amount

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

Maßgeblichen Regelungen.

2 Status

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

3 Berechnungen und Veröffentlichung

3.1 Rundungen

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "Einheit" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

2 Status

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

3 Calculations and Publication

3.1 Rounding

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half a unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "unit" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

3.2 Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (i) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen,
- (a) erfolgt jede Berechnung eines zu liefernden physischen Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des entsprechenden Berechnungsbetrages;
- (b) erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Zusätzlichen Bedingung 3.1 (*Rundungen*) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.

3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

3.3 Calculations in respect of Securities

- (i) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions,
- (a) each calculation of a physical amount deliverable in respect of a Security hereunder shall be made on the basis of the relevant Calculation Amount;
- (b) each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in Additional Condition 3.1 (*Rounding*) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.

- (ii) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

3.4 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

- (i) **"Folgende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;
- (ii) **"Modifiziert Folgende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;
- (iii) **"Nächste"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;
- (iv) **"Vorangehende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder
- (v) **"Variable Rate"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag

- (ii) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

3.4 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- (i) **"Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;
- (ii) **"Modified Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;
- (iii) **"Nearest"**, such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;
- (iv) **"Preceding"**, such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or
- (v) **"Floating Rate"**, such date shall be postponed to the next day which is a

verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden würde.

4 Zahlungen und Lieferungen

4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.1(b).

4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Besteuerung*) zu

Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.

4 Payments and Deliveries

4.1 Payments on the Securities

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.1(b).

4.2 Reference to Principal and Interest

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be

zahlen sind.

4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als "Nicht Anwendbar" angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere zahlbaren Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber gezahlt werden sollen, unterrichten.

4.5 Zahlungen an Geschäftstagen

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

4.3 Depositing of Amounts Due

The Issuer may deposit with the lower court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement

Payment of any Settlement Amount and delivery of any Entitlement shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the manner in which such amounts shall be paid by the Holder(s).

4.5 Payments on Business Days

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any further payment in respect of such delay.

5 Abrechnung

5.1 Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes

(a) Lieferung des Lieferungswertes

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf die Lieferung von sämtlichen Lieferungswerten in Bezug auf die Wertpapiere.

(i) Die Emittentin liefert, bzw. veranlasst die Lieferung, gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und den Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, an dem betreffenden Physischen Lieferungstag den betreffenden Lieferungswert in Bezug auf jedes Wertpapier gemäß den Maßgeblichen Regeln auf das Konto des Maßgeblichen Clearing Systems auf Risiko und Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers.

(ii) Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt erklärter oder gezahlter Ausschüttungen in Bezug auf einen Basiswert oder auf andere Rechte aus oder im Zusammenhang mit entsprechenden Bestandteilen des Lieferungswertes, falls der Stichtag für die jeweilige Ausschüttung oder das jeweilige Recht in Bezug auf diese Bestandteile und den Lieferungswert vor dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag liegt.

(iii) Die Lieferung des Lieferungswertes erfolgt in Einklang mit der Abrechnungsbedingung der Zusätzlichen Bedingung 4.4.

(iv) Sämtliche Lieferungswerte werden auf Risiko des betreffenden Wertpapierinhabers geliefert.

(b) Abrechnungsstörung

Vorbehaltlich des Absatzes 5.1(c) gilt: ist die Lieferung eines Lieferungswertes oder eines Teils davon nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar (oder ist es

5 Settlement

5.1 Physical Settlement by Delivery of the Entitlement

(a) Delivery of Entitlement

The following provisions apply to the delivery of all Entitlements in respect of Securities.

(i) The Issuer shall, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, on any relevant Physical Delivery Date, deliver or procure the delivery of the relevant Entitlement in respect of each Security to such account in the Relevant Clearing System in accordance with the Relevant Rules at the risk and expense of the relevant Holder.

(ii) No Holder will be entitled to receive dividends declared or paid in respect of any Underlying Asset or to any other rights relating to or arising out of any such component of the Entitlement if the record date for the relevant dividend or relevant right in respect of such components and Entitlement falls before the relevant Physical Delivery Date.

(iii) Delivery of any Entitlement shall be subject to the condition to settlement in Additional Condition 4.4.

(iv) All Entitlements will be delivered at the risk of the relevant Holder.

(b) Settlement Disruption Event

Subject to paragraph 5.1(c), if, in the opinion of the Determination Agent, delivery of an Entitlement or any portion thereof is (or is likely to become) impossible or impracticable by

wahrscheinlich, dass dies der Fall sein wird), weil eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und an dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag andauert (die Vermögenswerte, aus denen dieser Lieferungswert oder Teile davon bestehen (die "**Betroffenen Vermögenswerte**")), so wird dieser Physische Lieferungstag auf den ersten nachfolgenden Maßgeblichen Abrechnungstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt; hierbei gilt folgendes:

- (i) die Emittentin versucht, Teile des Lieferungswertes, die keine Betroffenen Vermögenswerte beinhalten, am ursprünglichen Physischen Lieferungstag zu liefern;
- (ii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere zu erfüllen, indem sie einige oder alle der Betroffenen Vermögenswerte anhand einer von ihr ausgewählten wirtschaftlich angemessenen anderen Methode liefert; in diesem Fall ist der jeweilige Physische Lieferungstag derjenige Tag, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferungswertes anhand dieser wirtschaftlich angemessenen anderen Methode für angebracht erachtet; und
- (iii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere in Bezug auf die Betroffenen Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen zu erfüllen, indem sie dem jeweiligen Wertpapierinhaber am Lieferstörungs-Abrechnungstag den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zahlt.

Die Berechnungsstelle hat die Wertpapierinhaber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass

reason of a Settlement Disruption Event having occurred and continuing on the relevant Physical Delivery Date (the assets comprising such Entitlement or portions thereof (the "**Affected Assets**")), then such Physical Delivery Date shall be postponed to the first following Relevant Settlement Day in respect of which there is no such Settlement Disruption Event, provided that:

- (i) the Issuer shall attempt to deliver any portion of the Entitlement which does not comprise Affected Assets, on the originally designated Physical Delivery Date;
- (ii) the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by delivering some or all of the Affected Assets using such other commercially reasonable manner as it may select and in such event the relevant Physical Delivery Date shall be such day as the Issuer deems appropriate in connection with delivery of the Entitlement in such other commercially reasonable manner; and
- (iii) in respect of any Affected Assets, in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by payment to the relevant Holder of the Disruption Cash Settlement Price on the Disruption Cash Settlement Date.

The Determination Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders that a

eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und dass die Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises, nach Maßgabe dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und der Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, jeweils in der gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 mitgeteilten Art und Weise erfolgt. Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge im Falle einer Verspätung der Lieferung des Lieferungswertes oder der Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

(c) Austausch eines Lieferungswertes

Ungeachtet der Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 gilt folgendes: falls "Austausch eines Lieferungswertes" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (i) der Lieferungswert ganz oder teilweise aus Wertpapieren, Instrumenten oder Schuldtiteln besteht, die nicht frei übertragbar sind, und/oder (ii) sie aufgrund von Illiquidität nicht in der Lage ist (oder hiervon ausgehen muss), den Lieferungswert (oder Teile davon) am Sekundärmarkt rechtzeitig zu erwerben, so dass sie den Lieferungswert bei Fälligkeit der Wertpapiere liefern kann, und/oder (iii) der Preis des Lieferungswerts (oder von Teilen davon) aufgrund von Illiquidität nachteilig beeinflusst ist (jeweils ein "**Lieferungswert-Austauschereignis**"), (wobei die entsprechenden Bestandteile des Lieferungswertes die "**Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes**" sind), kann sich die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise entscheiden,

die Lieferung der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an den jeweiligen Wertpapierinhaber nicht vorzunehmen bzw. zu veranlassen, sondern diesem stattdessen, gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und den Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, am

Settlement Disruption Event has occurred and payment of the Disruption Cash Settlement Price will be made, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, in such manner as shall be notified, in each case, in accordance with Additional Condition 10. No Holder shall be entitled to any additional amount in the event of any delay in the delivery of the Entitlement or payment of the Disruption Cash Settlement Price due to the occurrence of a Settlement Disruption Event and no liability in respect thereof shall attach to the Issuer and/or the Determination Agent.

(c) Entitlement Substitution

Notwithstanding any provisions set out in Equity Linked Condition 2.2, where "Entitlement Substitution" is specified in the Final Terms, if the Issuer determines in a commercially reasonable manner that (i) all or part of the Entitlement comprises securities, instruments or obligations that are not freely transferable, and/or (ii) it is not able to (or reasonably expects not to be able to) acquire all or part of the Entitlement in the secondary market in time to deliver the Entitlement when due under the Securities as a result of illiquidity, and/or (iii) the price of all or part of the Entitlement has been materially affected as a result of illiquidity (each an "**Entitlement Substitution Event**"), (in each case, such components of the Entitlement constituting the "**Affected Entitlement Components**"), the Issuer may in a commercially reasonable manner elect to

not deliver or procure the delivery of the Affected Entitlement Components to the relevant Holders, but, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, in lieu thereof to make payment of the Alternate Cash Amount to the relevant Holders on the Alternate Cash

Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag
Ersatzbarbetrag zu zahlen.

den Amount Settlement Date.

Die Wertpapierinhaber werden unverzüglich von der Emittentin gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über die Feststellung eines Lieferungswert-Austauschereignisses und jeglichen Ersatzbarbeträgen und Ersatzbarbetrag-Abrechnungstagen informiert.

Notification of the determination of an Entitlement Substitution Event and any such Alternate Cash Amount and Alternate Cash Amount Settlement Date will be given to Holders in accordance with Additional Condition 10 by the Issuer as soon as reasonably practicable.

(d) Haftung

(d) Liability

Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie Zahlungen seitens der Emittentin und der Beauftragten Stellen sowie jegliche Lieferungen eines Lieferungswertes, jeweils ganz oder teilweise, durch bzw. im Namen der Emittentin und/oder einer Beauftragten Stelle, unterliegen stets allen zum betreffenden Zeitpunkt geltenden anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Vorschriften und Verfahrensweisen (insbesondere anwendbaren Devisenkontrollgesetzen oder –vorschriften und den Maßgeblichen Regeln). Weder die Emittentin noch das Maßgebliche Clearing System oder eine Beauftragte Stelle übernehmen eine wie auch immer geartete Haftung, wenn sie aufgrund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen trotz aller zumutbaren Unternehmungen nicht in der Lage sind, beabsichtigte Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen. Die Emittentin und die Beauftragten Stellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen des Maßgeblichen Clearing Systems bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder - im Zusammenhang mit der Lieferung der Lieferungswerte - für Handlungen oder Unterlassungen einer maßgeblichen Börse.

Redemption of the Securities, payments by the Issuer and any Agent and any delivery of an Entitlement, in whole or in part, by or on behalf of the Issuer and/or any Agent will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws, regulations and practices in force at such time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the Relevant Rules) and none of the Issuer, the Relevant Clearing System or any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect any payments or deliveries contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor any Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of the Relevant Clearing System in the performance of their respective duties in relation to the Securities or, in relation to the delivery of the Entitlement, the acts or defaults of any relevant Exchange.

5.2 Abrechnungsbedingungen

5.2 Conditions to Settlement

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would

Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt oder geliefert.

5.3 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag oder Physischen Lieferungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Kurses oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag bzw. Physischen Lieferungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt oder liefert keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "Folgende" Geschäftstagekonvention.

6 Kündigungsgründe

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht (jedes ein "**Kündigungsgrund**"), kann der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen (und, ungeachtet dessen, dass "Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als

otherwise have been scheduled to occur, payment or delivery of the relevant Settlement Amount or Entitlement shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount or Entitlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable or deliverable as a result of any such delay or postponement.

5.3 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable or deliverable on any Payment Date or Physical Delivery Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date or Physical Delivery Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "Following" Business Day Convention.

6 Events of Default

If any of the following events occurs and is continuing (each an "**Event of Default**") the Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount (and notwithstanding that "Physical Settlement" is specified as the Settlement Method in the Final Terms or elected, Cash Settlement shall be

Abrechnungsmethode vorgesehen ist oder gewählt wurde, gilt "Barausgleich" als Abrechnungsmethode):

- (i) Die Emittentin zahlt einen Wahlbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind und eine solche Nichtzahlung dauert 30 Kalendertage an;
- (ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt; oder
- (iii) Die Emittentin liefert einen Lieferungswert nicht am Stichtag für die Lieferung und eine solche Nichtlieferung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab der entsprechenden Benachrichtigung der Emittentin durch einen Wertpapierinhaber geheilt, mit der Maßgabe, dass ein Kündigungsgrund unter dieser Zusätzlichen Bedingung 6(iii) dann nicht eintritt, wenn (I) eine der von dem Wertpapierinhaber zu erfüllenden Bedingungen für die Abrechnung am Stichtag für die Lieferung nicht erfüllt war oder (II) die Emittentin gemäß der Zusätzlichen Bedingungen 5.1(b) oder (c) gewählt hat, den Barausgleichsbetrag bei Störung oder den Alternativen Barausgleichsbetrag zu bezahlen; oder
- (iv) Die Emittentin verletzt eine andere Verpflichtung aus den Wertpapieren und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder
- (v) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin erlassen.

deemed to be the Settlement Method):

- (i) the Issuer does not pay any Optional Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 30 days;
- (ii) any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; or
- (iii) the Issuer fails to deliver any Entitlement on the due date for delivery and such failure to deliver has not been remedied within 30 calendar days of notice of such failure having been given to the Issuer by any Holder, provided that an Event of Default shall not occur under this Additional Condition 6(iii) if (I) any of the conditions to settlement to be satisfied by the Holder have not been so satisfied as at the due date for delivery or (II) the Issuer has elected to pay the Disruption Cash Settlement Price or Alternate Cash Amount pursuant to Additional Conditions 5.1(b) or (c); or
- (iv) the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from a Holder; or
- (v) an order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer.

7 Beauftragte Stellen

7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

- (a) eine Zahlstelle;
- (b) einen oder mehrere Berechnungsstellen;
- (c) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle muss gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen treffen, Überlegungen anstellen, Entscheidungen treffen und Berechnungen vornehmen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

8 Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines

7 Agents

7.1 Appointment of Agents

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- (a) a Paying Agent;
- (b) one or more Determination Agent(s);
- (c) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

7.2 Determinations by the Determination Agent

The Determination Agent may be required to make certain determinations, considerations, decisions and calculations pursuant to the Conditions. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

8 Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by

Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum

a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Issuer Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or

Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder

- | | |
|---|---|
| (c) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt gemäß der Regeln der Paragraphen 1471 bis 1474 des <i>US Internal Revenue Code 1986</i> , in seiner jeweils gültigen Fassung, (der " IR Code ") (oder etwaiger Änderungs- oder Nachfolgevorschriften) oder gemäß einer Vereinbarung mit dem <i>US Internal Revenue Service</i> erfolgt; oder | (c) where such withholding or deduction is required by the rules of the US Internal Revenue Code 1986, as amended, (the " IR Code ") sections 1471 through 1474 (or any amended or successor provisions) or pursuant to any agreement with the US Internal Revenue Service; or |
| (d) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Tageperiode vorgelegt hätte; oder | (d) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest; or |
| (e) wenn eine solcher Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu auf der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen der ECOFIN Ratssitzung vom 26. – 27. November 2000 zur Besteuerung von Spareinkünften umsetzt, oder ein die Richtlinie umsetzendes, ihr entsprechendes oder mit ihr konformgehendes Gesetz, beruht; oder | (e) where such withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the Securities to an individual and required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or |
| (f) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte. | (f) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding. |

Sollte ein solcher Einbehalt oder Abzug im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere durch oder für die Emittentin gesetzlich vorgeschrieben sein, stellen diese ein "**Emittentin-Steuerereignis**" dar.

The imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer will be an "**Issuer Tax Event**" if such withholding or deduction is required by law.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

10.1 An die Wertpapierinhaber

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden

- (a) auf der Internetseite www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
- (b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach

9 Presentation Periods, Prescription

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

10 Notices

10.1 To Holders

All notices relating to the Securities shall be published

- (a) at the website www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or
- (c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be

deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

11 Schuldnerersetzung

(1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft

deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.

10.2 To the Issuer and the Agents

In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

11 Substitution

(1) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such

haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.

- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder

company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.

- (2) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this Additional Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.
- (3) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the "**Issuer**" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.
- (4) No such assumption shall be permitted unless
- (a) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or

behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und
- (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;

- (b) the Issuer (in this capacity referred to as the "**Guarantor**") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10; and
- (c) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.
- (5) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again.
- (6) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (*Betriebsstätte*) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (*Betriebsstätte*) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Paragraphs (4)(c) and (5) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such designation.

12 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

13 Anpassungen

- (1) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (2) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der

12 Final Clauses

- (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

13 Modifications

- (1) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (2) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests,

Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(3) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(4) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(5) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist

can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(3) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(4) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 BGB). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(5) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces

jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.

(6) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

(7) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.

(6) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

(7) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

15 Erwerb und Entwertung

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

14 Further Issues

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15 Purchases and Cancellations

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

Schweizer Anhang **Swiss Annex**

In Bezug auf Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. Registriert sind, wird Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen") wie folgt geändert.

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Swiss Annex von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Swiss Annex maßgeblich.

1 Form und Übertragung

1.1 Form der Wertpapiere

Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen, können auch als Wertrechte in Form von Bucheffekten ("Wertrechte") ausgestaltet werden.

1.2 Globalurkunde

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Zusätzlichen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

1.2 Wertrechte

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("SIS") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

1 Form and Transfer

1.1 Form of Securities

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) ("Uncertificated Securities").

1.2 Global Security

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of Additional Condition 1.2 (*Global Security*):

1.2 Uncertificated Securities

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland ("SIS") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss

geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person, welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (Miteigentumsanteil) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen.

Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) are created. The holder and legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrungsstelle*).

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the account holder to its depositary (*Verwahrungsstelle*) to transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrungsstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrungsstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his

Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

2 Zahlungen und Lieferungen

Die Zusätzliche Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen sowie Lieferungen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung oder Lieferung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

3 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Zusätzliche Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nach dem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung

account. The respective disclosure document (*Ausweis*) does not constitute a security.

2 Payments and Deliveries

The Additional Condition 4 is supplemented by the following:

Payments of principal and interest as well as deliveries in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment or delivery to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

3 Presentation Periods, Prescription

Additional Condition 9 is replaced by the following:

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

4 Mitteilungen

4.1 An die Wertpapierinhaber

Die Zusätzliche Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website www.barx-is.com oder einer Nachfolgesite zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels SIX Internet Based Listing ("IBL") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter www.barx-is.com oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

5 Schlussbestimmungen

Die Zusätzliche Bedingung 12 wird durch

4 Notices

4.1 To Holders

Additional Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website www.barx-is.com or any successor webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("IBL") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at www.barx-is.com or a successor internet page.

5 Final Clauses

Additional Condition 12 is replaced by the

Folgendes ersetzt:

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizer Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz.
- (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

following:

- (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law.
- (2) Place of performance is Zurich, Switzerland.
- (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland.
- (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen")
Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions")

1 Definitionen

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"Abrechnungskosten" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, alle von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegten Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber pro Berechnungsbetrag durch Lieferung eines Lieferungswerts bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"Abrechnungsstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann.

"Abrechnungswährung" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Aktie" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier, einen Anteil, einen Hinterlegungsschein, eine Beteiligung oder ein Aktienrecht, worauf sich dieses Wertpapier bezieht.

"Aktien- und Indexbezogene Bedingungen" bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten B-1 bis B-19 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

"Aktienanzahl" bezeichnet bei einem Aktienbezogenen Wertpapier, das sich auf eine Aktie bezieht, die als solche in den Endgültigen

1 Definitions

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"Settlement Expenses" means, in respect of any Security or Securities, any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption or settlement of such Security or Securities by way of delivery of any Entitlement, as determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.

"Settlement Disruption Event" means, in the determination of the Determination Agent, that an event beyond the control of the Issuer has occurred as a result of which the Issuer cannot make or procure delivery of the Underlying Assets.

"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Final Terms.

"Share" means, in relation to a Security, a share, a unit, a depositary receipt, an interest or an equity unit to which such Security relates.

"Equity Linked Conditions" means the conditions relating to the Underlying Asset set out on pages B-1 to B-19 of this Base Prospectus.

"Number of Shares" means in a Share Linked Security referencing a Share, the number of Shares specified as such in the Final Terms.

Bedingungen angegebene Anzahl von Aktien.

"Aktienbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier dessen Zahlungen oder Lieferungen abhängig von einer Aktie sind und/oder in Bezug auf eine Aktie berechnet werden.

"Aktienemittentin" bezeichnet, im Falle eines Wertpapiers; die Gesellschaft, die Depotbank, den Anlagefonds, das Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), den kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), die Partnerschaft, das Treuhandvermögen (*trust*) oder jede andere rechtliche Einrichtung, durch die bzw. den die jeweilige Aktie ausgegeben wurde oder entstanden ist.

"Anfänglicher Aktienleihesatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) den bezüglich dieser Aktie oder dieses Indexbestandteiles in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen anfänglichen Aktienleihesatz. Falls ein solcher in den Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, die Leihkosten für diese Aktie bzw. diesen Indexbestandteil am Handelstag.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse oder eine Erklärung der Aktienemittentin zu einem der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien (außer einem Fusionsereignis) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (b) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der

"Share Linked Security" means a Security, payments or deliveries in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to a Share.

"Share Company" means, in the case of a Security; the company, the depositary bank, the fund, the pooled investment vehicle, the collective investment scheme, the partnership, the trust or other legal arrangement that has issued or gave rise to the relevant Share.

"Initial Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the initial stock loan rate specified in relation to such Share or Component in the Final Terms; or if none is specified in the Final Terms, the Borrow Costs on the Trade Date for such Share or Component.

"Potential Adjustment Event" means any of the following or a declaration by the Share Company of any of the following:

- (a) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares (other than a Merger Event) or a free distribution or dividend of any such Shares to existing holders of the relevant Shares by way of bonus, capitalisation or similar issue;
- (b) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares of (i) additional Shares, (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of

Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| (c) | ein Betrag je Aktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festlegt; | (c) | an amount per Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend; |
| (d) | eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien; | (d) | a call by the Share Company in respect of the relevant Shares that are not fully paid; |
| (e) | ein Rückkauf von Aktien durch die Aktienemittentin oder ihre Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird; | (e) | a repurchase by the Share Company or any of its subsidiaries of relevant Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise; |
| (f) | jedes von der Berechnungsstelle festgelegte Ereignis, das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses | (f) | an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides, upon the occurrence of certain events, for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, as determined by the Determination Agent, provided that any adjustment effected as a result of such an |

the Share Company equally or proportionately with such payments to holders of such Shares, (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company as a result of a spin-off or other similar transaction or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;

vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder

- (g) jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann.

"Aufwendungen" bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich etwaiger Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern, Ausgabe-, Registrierungs-, Wertpapierübertragungs- und/oder sonstigen Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Rückzahlung eines solchen Wertpapiers und/oder der Lieferung oder Übertragung der Basiswerte.

"Ausgabepreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"Ausgabetag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"Ausgleichsbetrag" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den Wahlbarausgleichsbetrag, den Ersatzbarbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. den Lieferstörungs-Abrechnungspreis.

"Außergewöhnliche Marktstörung" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg, Blockade, Boykott oder Aussperrung oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

"Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, einen Insolvenzantrag, eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung oder, dass die Aktie anderweitig nicht mehr gehandelt

event shall be readjusted upon any redemption of such rights; or

- (g) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares.

"Expenses" means all taxes, duties and/or expenses, including any applicable depository charges, transaction charges, stamp duty, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with the redemption of such Security and/or delivery or transfer of the Underlying Assets.

"Issue Price" means the price specified as such in the Final Terms.

"Issue Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Settlement Amount" means the Final Cash Settlement Amount, the Optional Cash Settlement Amount, the Alternate Cash Amount, the Early Cash Settlement Amount or the Disruption Cash Settlement Price, as applicable.

"Extraordinary Market Disruption" means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or circumstance, including any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"Extraordinary Event" means each of a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency Filing, Insolvency, Delisting, Fund Disruption Event or that the Share is otherwise cancelled or an announcement has been made for it to be

wird bzw. eine Ankündigung erfolgt ist, dass die Aktie aus irgendeinem Grund annulliert wird.

"Auszahlungsbedingungen" bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten A-1 bis A-46 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

"Basiswert" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"Bedingungen" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Berechnungsstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"Betroffene Rechtsordnung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an

cancelled for whatever reason, as the case may be.

"Payoff Conditions" means the conditions relating to interest and redemption set out on pages A-1 to A-46 of this Base Prospectus.

"Underlying Asset" means each asset specified as such in the Final Terms.

"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"Conditions" means, with respect to a Series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the 'Calculation Amount' in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the 'Calculation Amount' in the Final Terms.

"Determination Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Affected Jurisdiction" means the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee

Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme oder die Erfüllung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

"Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn

(other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

"Affected Jurisdiction Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

"Valuation Date" means in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date and the Final Valuation Date

dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung;

- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Börse" bezeichnet

- (a)
- (i) hinsichtlich eines Index bei Indexbezogenen Wertpapieren, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diesen Index vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorhanden ist, und

(or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day), unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply; and;

- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Exchange" means:

- (a)
- (i) in respect of an Index relating to Index Linked Securities other than a Multi-exchange Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Components underlying such Index of Indices has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the Components underlying such Index or Indices on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange and

- | | |
|--|---|
| <p>(ii) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex und jeden Indexbestandteil, die von der Berechnungsstelle festgelegte Hauptbörse, an der der Indexbestandteil gehandelt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt; und</p> | <p>(ii) with respect to any Multi-exchange Index, and in respect of each Component, the principal stock exchange on which such Component is principally traded, as determined by the Determination Agent; and</p> |
| <p>(b) hinsichtlich einer Aktie bei Aktienbezogenen Wertpapieren, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diese Aktie vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse oder dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der jeweiligen Aktie vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die jeweilige Aktie vorhanden ist.</p> | <p>(b) in respect of a Share relating to Share Linked Securities, each Exchange or quotation system specified as such for such Share in the Final Terms, any successor to such Exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Share has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange.</p> |

"Börsengeschäftstag" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn diese vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn die jeweilige Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer

"Exchange Business Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which each Exchange is open for trading during its regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time; and
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor publishes the level of the Index; and (ii) the Related Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding any Exchange or the Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Exchange Disruption" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any event (other than an Early

einer Frühzeitigen Schließung), das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an der Börse, an der die Aktie gehandelt wird (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, an einer relevanten Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen), Transaktionen hinsichtlich der Aktie an jeder maßgeblichen Börse durchzuführen oder für diese Marktwerte zu erzielen oder (ii) Transaktionen hinsichtlich Termin- oder Optionsgeschäften bezogen auf die Indexbestandteile des maßgeblichen Index an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese zu erzielen; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das (nach Ansicht der Berechnungsstelle) die generelle Fähigkeit von Marktteilnehmern stört oder beeinträchtigt, für (i) einen Indexbestandteil an der diesen Indexbestandteil betreffenden Börse oder (ii) für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den an der Verbundenen Börse gehandelten Index, Transaktionen auszuführen oder Marktwerte zu erzielen.

"Clearing System-Geschäftstag" bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung geöffnet gewesen wäre).

"Clearstream" ist Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg und jeder ihrer Rechtsnachfolger.

Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, the Shares on the Exchange (or, in the case of Index Linked Securities, on any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures and options contracts relating to the Components of the relevant Index on any relevant Related Exchange; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for: (i) any Component on the Exchange in respect of such Component; or (ii) futures or options contracts relating to the Index on the Related Exchange.

"Clearing System Business Day" means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"Clearstream" means Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg and any successor thereto.

"Clearstream Frankfurt" oder "CBF" ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

"Clearstream Frankfurt Regeln" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream Regeln" bezeichnet die *Management Regulations* von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Definitionen" bezeichnet die Definitionen in Bezug auf das Programm, die auf den Seiten D-1 bis D-50 dieses Basisprospektes.

"Delisting" bedeutet in Bezug auf jede Aktie eine Ankündigung der maßgeblichen Börse, dass, gemäß den Regeln dieser Börse, die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot) nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert sind oder dies in Zukunft nicht mehr sein werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"Devisenstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Währungersetzungsereignis: Ein Währungersetzungsereignis;
- (b) Dualer Wechselkurs: Aufspaltung eines maßgeblichen Wechselkurses in zwei oder mehrere Wechselkurse;
- (c) Illiquidität: Es ist oder wird für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar oder könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich

"Clearstream Frankfurt" or "CBF" means Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany.

"Clearstream Frankfurt Rules" means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"Clearstream Rules" means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"Definitions" means the definitions set out on pages D-1 to D-50 of this Base Prospectus relating to the Programme.

"Delisting" means, in respect of any Shares, that the relevant Exchange announces that, pursuant to the rules of such Exchange, the Shares cease (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or Tender Offer) and are not immediately relisted, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in any member state of the European Union).

"FX Disruption Event" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- (a) Currency Replacement Event: A Currency Replacement Event;
- (b) Dual Exchange Rate: A relevant Exchange Rate splits into dual or multiple currency exchange rates;
- (c) Illiquidity: It is or becomes or is likely to become impossible or impracticable for the Issuer to obtain any Settlement Currency or

oder undurchführbar werden, eine Abrechnungswährung zu erhalten oder einen Wechselkurs in entsprechender Höhe zu erhalten bzw. zu verwenden;

- (d) Nichtkonvertierbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit werden könnte, die Abrechnungswährung auf dem üblichen rechtmäßigen Wege in eine andere Währung umzutauschen (oder umgekehrt) (einschließlich u. a. Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Konvertierbarkeit durch Verzögerungen, erhöhte Kosten, diskriminierende Wechselkurse oder gegenwärtige oder künftige Beschränkungen bei der Rückführung einer Währung in eine andere erschwert, eingeschränkt oder begrenzt wird);
- (e) Nichtübertragbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses in einer maßgeblichen Rechtsordnung oder mit Auswirkungen auf diese, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich und/oder undurchführbar werden könnte, eine Abrechnungswährung auf ein maßgebliches Konto zu überweisen; und/oder
- (f) Störung der Preisquelle: Eine Preisquellenstörung.

"Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein

obtain or use an Exchange Rate in an appropriate amount;

- (d) Inconvertibility: The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to convert the Settlement Currency into another currency (or vice versa) through customary legal channels (including, without limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);
- (e) Non-Transferability: The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any Settlement Currency into a relevant account; and/or
- (f) Price Source Disruption: A Price Source Disruption.

"Averaging Date" means, in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in

Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und

- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply; and;

- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen infolge einer Eigentumsbeschränkung für ausländische Anleger, die der Emittent dieser Hedgingpositionen und/oder dessen Vertragspartner oder ein im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder dem Fortführen dieser Hedgingpositionen durch die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde verhängt hat, nicht in der Lage ist, Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, abzuschließen, wieder abzuschließen, auszutauschen oder aufrecht zu erhalten.

"Foreign Ownership Event" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to hold, acquire, establish, re-establish, substitute or maintain any Hedge Positions, due to any foreign ownership restriction imposed by the issuer of and/or counterparty to such Hedge Positions, or any court, tribunal or regulatory authority having competent jurisdiction with respect to the ability of the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, maintain or own such Hedge Positions.

"Emittentenündigung-Partizipationsprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Issuer Call Participation Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Emittenten-Optionsausübungsfrist" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Issuer Option Exercise Period" means the period from, and including, the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the

Rückzahlungsmittelung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Emittentin" ist Barclays Bank PLC.

"**Endgültige Bedingungen**" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"**Erfüllungsmethode**" bezeichnet, hinsichtlich eines Wertpapiers, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

"**Ersatzbarbetrag**" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als den verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an oder um den Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere, einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigungen (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise festlegen.

"**Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag**" bezeichnet einen Tag, den die Emittentin in wirtschaftlich vernünftiger Weise festlegen kann.

"**EUR**", "**Euro**" und "**€**" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung angenommen haben und weiter behalten.

relevant Early Redemption Notice.

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Final Terms**" means, with respect to a Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"**Settlement Method**" means, in respect of a Security, the method specified as such in the Final Terms.

"**Alternate Cash Amount**" means, an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Affected Entitlement Components on or about the Alternate Cash Amount Settlement Date, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"**Alternate Cash Amount Settlement Date**" means such date as the Issuer may determine in a commercially reasonable manner.

"**EUR**", "**euro**" and "**€**" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

"Euroclear" ist die Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien und jeden ihrer Rechtsnachfolger.

"Euroclear Regeln" bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

"Eurozone" bezeichnet die Region bestehend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Einheitwährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt haben.

"FCA" bezeichnet die United Kingdom *Financial Conduct Authority*.

"Festgelegte Rechtsordnung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung, und sofern die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Festgelegte Währung Euro ist, ein Land der Eurozone.

"Festgelegte Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Festgelegter Nennbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

"Finaler Barausgleichsbetrag" bezeichnet den Betrag welcher in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Auszahlungsbedingung festgelegt wird.

"Finaler Physischer Rückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Finalen Physischen Rückzahlungswert den Planmäßigen Rückzahlungstag.

"Fondsstörung" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aktien werden umklassifiziert oder die Aktienemittentin wird von einem anderen Anlagefonds, einer Depotbank, einem

"Euroclear" means Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium or any successor thereto.

"Euroclear Rules" means the terms and conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"Euro-zone" means the region comprising of member states of the European Union that have adopted the euro as the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community as amended by the Treaty on European Union.

"FCA" means the United Kingdom Financial Conduct Authority.

"Specified Jurisdiction" means the jurisdiction specified in the Final Terms, provided that if the Specified Currency is specified to be euro in the Final Terms, Specified Jurisdiction is to mean any of the Euro-zone countries.

"Specified Currency" means the currency or currencies specified in the Final Terms.

"Specified Denomination" means the denomination specified in the Final Terms.

"Final Cash Settlement Amount" means the amount determined in accordance with the relevant Payoff Condition.

"Final Physical Redemption Date" means, in relation to any Final Physical Redemption Entitlement the Scheduled Redemption Date.

"Fund Disruption Event" means any of the following:

- (a) the Shares are reclassified or the Share Company is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled

Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), einem kollektiven Anlagfonds (*collective investment scheme*), einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (*trust*) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit diese(m/r) zusammengefasst, und dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark weicht von den am Handelstag gemachten Angaben zu Auftrag, Risikoprofil und/oder der Benchmark der Aktienemittentin ab;

investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Share Company as stated as at the Trade Date;

- | | |
|--|---|
| <p>(b) es erfolgt eine, im Vergleich zu den am Handelstag gemachten Angaben, wesentliche Änderung in der Aktienemittentin, den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder dem Auftrag, dem Risikoprofil, den Anlagerichtlinien oder -zielen oder Handelsbedingungen der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung der Art der Vermögenswerte, in die die Aktienemittentin investiert, oder die Höhe der damit verbundenen Fremdfinanzierung);</p> | <p>(b) there is a material change in the Share Company, the constitutional documents of the Share Company or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or dealing terms of the Share Company as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Share Company invests or the level of embedded leverage);</p> |
| <p>(c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder der Anlage-, Fremdkapital- oder Aktienleihebeschränkungen der Aktienemittentin vor;</p> | <p>(c) there is a material breach of the constitutional documents of the Share Company or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Share Company;</p> |
| <p>(d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Aktienemittentin verlangt von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin die Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien;</p> | <p>(d) the director, trustee and/or investment manager of the Share Company, in accordance with the provisions of the constitutional documents of the Share Company, requires the Issuer to redeem or transfer such Shares held by the Issuer or its Affiliates;</p> |
| <p>(e) die Währungseinheit der Aktien wird gemäß den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin geändert;</p> | <p>(e) the currency denomination of the Shares is amended in accordance with the constitutional documents of the Share Company;</p> |
| <p>(f) jede Änderung der für die Aktienemittentin</p> | <p>(f) any change in the regulatory or tax</p> |

oder für die Aktien geltenden regulatorischen bzw. steuerlichen Behandlung, die sich negativ auf die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen auswirken könnte, wenn diese die Inhaber dieser Aktien wären;

- (g) die Tätigkeiten der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters der Aktienemittentin werden Gegenstand (i) einer Untersuchung, Prüfung, eines Verfahrens oder Prozesses aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, der Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen oder (ii) eines Disziplinarverfahrens bezüglich der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters (insbesondere die Aussetzung oder des Widerrufs einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz), die jeweils durch die zuständige staatliche, Rechts-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde eingeleitet werden;
- (h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Wechselkurses oder der Devisenkontrolle;
- (i) eine wesentliche Änderung oder voraussichtlich wesentliche Änderung in der Größe, Art, Verwaltung oder der Häufigkeit des Handels in den Aktien oder anderen Besonderheiten der Aktienemittentin;
- (j) der Eintritt oder das Bestehen eines Ereignisses, Umstands oder Grundes, das bzw. der der Kontrolle der Emittentin entzogen ist und in Bezug auf die Aktienemittentin wesentliche nachteilige Auswirkungen auf (i) die Hedgingpositionen

treatment applicable to the Share Company or the Shares, as applicable, which could have a negative effect on the Issuer or its Affiliates if it were the holder of such Shares;

- (g) the activities of the Share Company, its directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company or any service provider of the Share Company becomes subject to (i) any investigation, review, proceeding or litigation for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason, or (ii) any disciplinary action is taken in respect of such Share Company, its directors, trustee and/or investment manager of the Share Company or service providers (including without limitation the suspension or removal of any requisite approval or licence), in each case by any governmental, legal, administrative or regulatory authority;
- (h) a change in national, international, financial, political or economic conditions or currency exchange rate or exchange controls;
- (i) a material change or prospective material change in the size, nature, management or frequency of trading of the Shares or any other characteristics of the Share Company;
- (j) the occurrence or existence of any event, circumstance or cause beyond the control of the Issuer that has had or would be expected to have a material adverse effect on (i) the Hedge Positions of the Issuer and/or its Affiliates or their ability to hedge

der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder deren Fähigkeit, ihre Positionen abzusichern, oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen entstehen, um ihre Positionen abzusichern hat oder voraussichtlich hätte;

- (k) eine Änderung des Betriebes, der Organisation oder der Geschäftsführung der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung hinsichtlich der Dienstleistungsanbieter der Aktienemittentin), die die Emittentin als erhebliche Auswirkungen auf die Wertpapiere oder sich selbst bestimmt (einschließlich des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern);
- (l) in Bezug auf die in den Unterabsätzen (a) bis (f) beschriebenen Ereignisse wird durch die Aktienemittentin oder in ihrem Namen oder durch die Börse angekündigt, dass ein solches Ereignis eintreten wird; oder
- (m) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder den Geschäftsführern, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Aktienemittentin und/oder der Aktienemittentin selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.

"Frühzeitige Schließung" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der maßgeblichen Börse (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, der maßgeblichen Börse(n) für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Standes des jeweiligen Index ausmachen) oder jeder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von diese(r/n) Börse(n) bzw.

their positions or (ii) the cost which the Issuer and/or its Affiliates incurs in hedging its position, in each case with respect to the Share Company;

- (k) a change in the operation, organisation or management of any Share Company (including without limitation any change to the services providers of the Share Company) which the Issuer determines to have a material effect on the Securities or on the Issuer itself (including the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities);
- (l) in relation to the events in paragraphs (a) to (f) above, there is an announcement by or on behalf of the Share Company or by the Exchange that such an event will occur; or
- (m) an illegality occurs or the relevant authorisation or licence is revoked in respect of the directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company and/or the Share Company.

"Early Closure" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the relevant Exchange (or in the case of an Index Linked Security, any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or any Related Exchange(s) at

jeder Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an diese(r/n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der einen Indexbestandteil betreffenden Börse oder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. einer Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag.

"FSMA" bezeichnet den *Financial Services and Markets Act 2000* in seiner jeweils gültigen Fassung.

"Fusionereignis" ist in Bezug auf alle maßgeblichen Aktien:

- (a) eine Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung von mindestens 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat;
- (b) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher

least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the Exchange in respect of any Component or the Related Exchange prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing is announced by such Exchange or Related Exchange (as the case may be) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange or Related Exchange (as the case may be) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into such Exchange or Related Exchange system for execution at the relevant Valuation Time on such Exchange Business Day.

"FSMA" means the Financial Services and Markets Act 2000, as amended from time to time.

"Merger Event" means, in respect of any relevant Shares, any:

- (a) reclassification or change of such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares outstanding;
- (b) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share

Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Rechtsträger (es sei denn, die Aktienemittentin ist hierbei das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat eine Umklassifizierung oder einen Austausch von weniger als 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge);

- (c) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch ein Unternehmen in Bezug auf diese Aktien, das zu einer Übertragung von mindestens 20 % dieser Aktien oder einer entsprechenden unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung führt (es sei denn, die Aktien gehören dem Anbieter oder werden von ihm kontrolliert); oder
- (d) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochterunternehmen mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen, sofern die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und dies weder die Umklassifizierung noch den Austausch aller im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, sondern die unmittelbar vor diesem Ereignis im Umlauf befindlichen Aktien (außer den von diesem anderen Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Aktien) unmittelbar danach insgesamt weniger als 50 % der im Umlauf befindlichen Aktien ausmachen;

dabei muss jeweils der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, im Fall von Wertpapieren mit Physischer Lieferung am oder vor dem Physischen Lieferungstag oder, in allen anderen Fällen, am oder vor dem Berechnungstag des maßgeblichen Wertpapiers liegen.

"GBP", "Sterling" und "£" bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

Company with or into another entity (other than a consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange in which such Share Company is the continuing entity and which results in a reclassification or change of less than 20 per cent. of the relevant Shares outstanding);

- (c) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity for such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares (other than such Shares owned or controlled by the offeror); or
- (d) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company or its subsidiaries with or into another entity in which the Share Company is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Shares outstanding, but results in the outstanding Shares (other than Shares owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Shares immediately following such event;

if, in each case, the date on which the Determination Agent determines that such event occurs is on or before, in the case of Physically Delivered Securities, the Physical Delivery Date or, in any other case, the Determination Date in respect of the relevant Security.

"GBP", "sterling" and "£" each means pounds sterling the lawful currency of the United

Kingdom.

"**Gemeinsame Verwahrstelle**" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika), die in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie von Wertpapieren angegeben ist.

"**Gesamtnennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabetag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

- (a) ein Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in London und in jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;
- (c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind (sofern es sich nicht um London oder um ein

"**Common Depositary**" means, in relation to a particular Series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depositary outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States) as shall be specified in the Final Terms with respect to such Series of Securities.

"**Aggregate Nominal Amount**" means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"**Business Day**" means a day which is each of:

- (a) a day other than a Saturday or Sunday on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in London and any Additional Business Centre;
- (b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;
- (c) in relation to any sum payable in a Currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant Currency (if other than London and any Additional

Zusätzliches Geschäftszentrum handelt); und

(d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag.

"**Geschäftstagekonvention**" bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag aufgrund (a) der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Behörden, Steuerbehörden und/oder Börsen) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden oder Gerichte (einschließlich der *Commodity Futures Trading Commission* bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme) (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal werden wird, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Pflichten unter den Wertpapieren (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der

Business Centre); and

(d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day.

"**Business Day Convention**" means any of the conventions specified in Additional Condition 3.4.

"**Change in Law**" means that, on or after the Trade Date due to (a) the adoption or announcement of or any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures Trading Commission or any relevant exchange or trading facility) of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such

Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder der Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

"Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen einen wesentlich höheren Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

"Gestiegene Kosten der Aktienleihe" bedeutet, dass die Leihkosten bezüglich einer Aktie oder eines Bestandteils des Index über den Anfänglichen Aktienleihesatz gestiegen ist.

"Handelsaussetzung" bezeichnet:

(a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten, oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf die Aktie an der Börse oder, im Falle eines Indexbezogenen Wertpapiers, an einer maßgeblichen Börse oder maßgeblichen Börsen in Bezug auf einen Indexbestandteil, der mindestens 20 % des Stands des

Securities.

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Increased Cost of Stock Borrow" means that the Borrow Cost to borrow any Share or any component comprised in an Index has increased above the Initial Stock Loan Rate.

"Trading Disruption" means:

(a) except with respect to a Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to the Share on the Exchange or, in the case of an Index Linked Security, on any relevant Exchange(s) relating to any Component that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index or Indices or (ii) in futures or options contracts relating to

jeweiligen Index oder der Indices umfasst, oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien oder den jeweiligen Index oder die Indices an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse in Bezug auf diesen Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index (oder einen Indexbestandteil) an der Verbundenen Börse.

Zur Klarstellung: Die folgenden Ereignisse gelten nach Feststellung der Berechnungsstelle für Zwecke einer Handelsaussetzung als Aussetzung oder Begrenzung des Handels: (i) eine die Grenzen der jeweiligen Börse übersteigende Preisänderung; (ii) ein Ungleichgewicht bei den Aufträgen; oder (iii) ein Missverhältnis zwischen Kauf- und Verkaufspreisen.

"Handelstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"Hedging-Aktien" bezeichnet die Aktienanzahl (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) bzw. die Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), die die Emittentin für die Absicherung des Aktienkurs- oder eines anderen Preisrisikos in Zusammenhang mit der Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich hält.

"Hedgingpositionen" bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c)

the Shares or the relevant Index or indices on any relevant Related Exchange; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to any Component on the Exchange in respect of such Component or (ii) in futures or options contracts relating to the Index (or any Component thereof) on the Related Exchange.

For the avoidance of doubt, the following events shall be deemed to be a suspension or limitation of trading for the purposes of a Trading Disruption, as determined by the Determination Agent: (i) a price change exceeding limits set by the relevant Exchange; (ii) an imbalance of orders; or (iii) a disparity in bid prices and ask prices.

"Trade Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Hedging Shares" means the Number of Shares (in the case of Share Linked Securities) or Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) that the Issuer deems necessary to hedge the equity or other price risk of entering into and performing its obligations with respect to the Securities.

"Hedge Positions" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or

sonstiger (wie auch immer beschriebener) Instrumente oder Vereinbarungen (darunter u. a. auch illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit Null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungsgeschäfte (deren Bewertung zum Marktpreis Null sein kann oder im Geld gegenüber der jeweiligen Gegenpartei)) der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Index" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"Indexbestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index jede in diesem Index enthaltene Aktie, jedes darin enthaltene Wertpapier und jeden anderen Bestandteil.

"Indexbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier, in Bezug auf welches Zahlungen von einem Index abhängig sind und/oder anhand eines Index berechnet werden.

"Indexsponsor" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbezogenes Wertpapier die Gesellschaft oder den Rechtsträger, die bzw. der für die Festsetzung

arrangements (howsoever described and which may include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty) by the Issuer or any of its Affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Index" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"Component" means, in relation to an Index, any share, security or other component which comprises such Index.

"Index Linked Security" means a Security, payments in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to an Index.

"Index Sponsor" means, in relation to an Index Linked Security, the corporation or entity that is responsible for setting and reviewing the rules

und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie die Berechnungsmethoden und Anpassungen (sofern vorhanden) des Index verantwortlich ist.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Insolvenz, Auflösung, Beendigung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens die bzw. das die Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind oder (b) den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin die Übertragung dieser von Rechts wegen verboten wird oder (c) die Aktienemittentin aufgelöst oder beendet wird bzw. aufhört zu bestehen.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass die Aktienemittentin selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren in der Jurisdiktion, in der die Aktienemittentin gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat zuständig ist, ein Verfahren eingeleitet hat, oder einem Verfahren zugestimmt hat, das auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag durch die Aktienemittentin oder eine solche Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Aktienemittentin stimmt einem solchen Antrag zu, oder es wurde hinsichtlich deren Auflösung oder Abwicklung ein Beschluss gefasst oder eine Bekanntmachung veröffentlicht, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Verfahren eingeleitet, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Abwicklungs- oder

and procedures, and the methods of calculation and adjustments, if any, related to such Index.

"Insolvency" means, by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution, termination or winding-up of, or any analogous proceeding affecting, a Share Company, (a) all the Shares of that Share Company are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (b) the holders of the Shares of that Share Company become legally prohibited from transferring them or (c) the Share Company is dissolved, terminated or ceases to exist, as the case may be.

"Insolvency Filing" means that a Share Company institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, or it has a resolution passed or an announcement published for its dissolution or termination, or it has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by a creditor and such proceeding is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within 15 days of the institution or presentation thereof.

Liquidationsantrag gestellt, und keines dieser Verfahren wurde innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt.

"Kündigungsgrund" bezeichnet jeden der in der Zusätzlichen Bedingung 5 aufgeführten Gründe.

"Kündigungsmittelungsübermittlungstag" hat die in der jeweils gültigen Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Kursberechnungstag" bezeichnet jeden Tag, an dem die Bestimmung des Wechselkurses gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen ist.

"Leihkosten" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Kosten für die Leihe der jeweiligen Aktie, die einem dritten Marktteilnehmer als Entleiher dieser Aktie entstünden. Die Kosten werden von der Berechnungsstelle am maßgeblichen Ermittlungstag festgelegt und umfassen (a) die Marge unterhalb der variablen Rendite, die für in Bezug auf diese geliehenen Aktien hinterlegte Sicherheiten erzielt würde, abzüglich Kosten und Gebühren, sowie (b) jede als jährlicher fester Prozentsatz ausgedrückte Wertpapierleihegebühr, die auf diese Aktien zu zahlen wäre.

"Letzter Zinszahlungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Tag.

"Lieferstörungs-Abrechnungspreis" bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts des jeweiligen Wertpapiers an oder um den Lieferstörungs-Abrechnungstag entspricht (wobei im Falle einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Zusätzlicher Bedingung 5.1(a) einiger, jedoch nicht aller Basiswerte, aus denen dieser Lieferungswert besteht, der Wert dieser Basiswerte zu berücksichtigen ist). Dieser Marktwert

"Event of Default" means each of the events set out in Additional Condition 5.

"Call Notice Delivery Date" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2, as the case may be.

"Rate Calculation Date" means each day on which the Exchange Rate is due to be determined under the terms of the Securities.

"Borrow Cost" means in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the cost to borrow the relevant Share that would be incurred by a third-party market participant borrowing such Shares, as determined by the Determination Agent, on the relevant date of determination. Such costs shall include (a) the spread below the applicable floating rate of return that would be earned on collateral posted in connection with such borrowed Shares, net of any costs or fees, and (b) any stock loan borrow fee that would be payable for such Shares, expressed as fixed rate per annum.

"Final Interest Payment Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Disruption Cash Settlement Price" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of such Security on or about the Disruption Cash Settlement Date (which shall take into account, where some but not all of the Underlying Assets comprising the Entitlement have been duly delivered pursuant to Additional Condition 5.1(a), the value of such Underlying Assets). Such market value shall be

wird von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren bestimmt, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e) und andere maßgebliche ökonomische Variable (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf geblieben;
- (c) der Wert eines jeden Kapitalschutzes, der zum maßgeblichen Zeitpunkt anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf geblieben;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (e) Preise die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

dabei gilt (sofern nicht 'Auflösungskosten' in den Endgültigen Bedingungen als 'Nicht Anwendbar' vorgesehen ist) die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag zur Berücksichtigung von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Aufhebung der Wertpapiere entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verlusten und Aufwendungen (darunter solche, die sich auf die Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen beziehen oder infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte entstanden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt) anpassen kann.

determined by the Determination Agent by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;
- (b) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (c) the value at the relevant time of any principal protection which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (d) internal pricing models; and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities,

provided that (and unless 'Unwind Costs' are specified to be 'Not Applicable' in the Final Terms) the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with the early redemption or cancellation of the Securities, including those relating to the unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, or incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the relevant Underlying Asset(s), as determined by the Determination Agent.

"Lieferstörungs-Abrechnungstag" bezeichnet den fünften Maßgeblichen Abrechnungstag, der auf den Tag der Mitteilung über die jeweilige Entscheidung, den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zu zahlen, folgt. Der Tag kann in der jeweiligen Mitteilung abweichend angegeben werden.

"Lieferungswert" bezeichnet den Finalen Physischen Rückzahlungswert (zusammen mit den jeweiligen Übertragungsdokumenten).

"Lieferungswert-Austauschereignis" hat die in Zusätzlicher Bedingung 5.1(c) vorgesehene Bedeutung.

"Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Manager" bezeichnet die Bank oder die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesellschaft.

"Marktstörung" ist:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, das Entstehen oder

"Disruption Cash Settlement Date" means the fifth Relevant Settlement Day following the date of the notice of the relevant election to pay the Disruption Cash Settlement Price or such other date as may be specified in the relevant notice.

"Entitlement" means the Final Physical Redemption Entitlement (together with any Transfer Documentation relating thereto).

"Entitlement Substitution Event" has the meaning given to it in Additional Condition 5.1(c).

"Lookback Date" means, in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply; and;
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Manager" means shall be the Bank or such other entity as specified in the Final Terms.

"Market Disruption Event" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange

Bestehen:

- (i) einer Handelsaussetzung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
- (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
- (iii) einer Frühzeitigen Schließung; oder
- (iv) eines von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuftes Ereignisses, welches die Emittentin oder andere Marktteilnehmer in ihrer Fähigkeit stört oder beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich des Basiswerts durchzuführen oder Marktpreise für Termin-, Options- oder Derivatekontrakte zu erhalten, die sich auf den Basiswert beziehen (einschließlich eigener Indizes, die von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin selbst auferlegt wurden).

(b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex in Bezug auf jeden Indexbestandteil, das Entstehen oder Bestehen:

- (i) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Handelsaussetzung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird;
- (ii) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Börsenstörung in Bezug auf diesen Indexbestandteil

Index, the occurrence or existence of:

- (i) a Trading Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
- (ii) an Exchange Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
- (iii) an Early Closure; or
- (iv) any event, which the Determination Agent determines is material, which disrupts or impairs the ability of the Issuer or of any market participants to effect transactions in, or obtain market values for, futures, options or derivatives contracts relating to the Underlying Asset (including any proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer).

(b) with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence, in respect of any Component, of:

- (i) a Trading Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded;
- (ii) an Exchange Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is

innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder

(iii) einer Frühzeitigen Schließung in Bezug auf diesen Indexbestandteil.

(c) In allen Fällen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte, die sich auf den Index beziehen, das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung; (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeit in Bezug auf die Verbundene Börse, die jeweils von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird; oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung, jeweils in Bezug auf diese Termin- oder Optionskontrakte.

Zur Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, gilt darüberhinaus, dass im Fall des Auftretens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf ein jeweils in diesem Index enthaltenes Wertpapier, ist der maßgebliche prozentuale Beitrag dieses Wertpapiers zum Stand dieses Index anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Wertpapier zurechenbaren Anteil am Stand dieses Index und (y) dem gesamten Stand dieses Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung, zu bestimmen.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u. U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

"Maßgebliche Regeln" bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung,

material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded; or

(iii) an Early Closure in respect of such Component.

(c) In all cases, the occurrence or existence, in respect of futures or options contracts relating to the Index, of: (i) a Trading Disruption; (ii) an Exchange Disruption, which, in either case, the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the Valuation Time in respect of the Related Exchange; or (iii) an Early Closure, in each case in respect of such futures or options contracts.

In addition, for the purposes of determining whether a Market Disruption Event exists in respect of an Index which is not a Multi-exchange Index at any time, if a Market Disruption Event occurs in respect of a security included in such Index at any time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of such Index shall be based in a comparison of (x) the portion of the level of such Index attributable to that security to (y) the overall level of such Index, in each case immediately before the Market Disruption Event occurred.

"Relevant Stock Exchange" means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

"Relevant Rules" means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in

wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

"Maßgeblicher Abrechnungstag" bezeichnet einen Clearing System-Geschäftstag und einen Planmäßiger Handelstag.

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem deren Zahlung oder Lieferung auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Tag Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

"Maßgebliches Clearing System" bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile halten und/oder über sein Konto abzuwickeln sind.

"Maximaler Aktienleihesatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zinssatz oder, falls kein Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, den Anfänglichen Aktienleihesatz.

"Mehrfachbörsenindex" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"Mindesthandelsbetrag" bezeichnet den als solchen

the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

"Relevant Settlement Day" means a Clearing System Business Day and a Scheduled Trading Day.

"Relevant Date" means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

"Relevant Clearing System" means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

"Maximum Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the rate specified as such in the Final Terms, or if none is specified in the Final Terms, the Initial Stock Loan Rate.

"Multi-exchange Index" means any Index specified as such in the Final Terms.

"Minimum Tradable Amount" means the amount

in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"Nachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine jeweils von der Emittentin ernannten Beauftragte Stelle oder andere oder weitere Person, die von der Emittentin als Nachfolger dieser Beauftragten Stelle oder anderen Person bestimmte Stelle. Der entsprechend ernannte Nachfolger ist den Wertpapierinhabern unverzüglich nach seiner Ernennung mitzuteilen.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

"Ortsbezogene Marktkosten" bezeichnet (a) sämtliche Kosten, Abgaben, Gebühren, Rückstellungen, Einbehalte und Aufwendungen, die im örtlichen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstanden sind, und (b) sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, die infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstanden sind. Bei der Festlegung dieser Ortsbezogene Marktkosten kann die Berechnungsstelle Folgendes berücksichtigen: (i)

specified as such in the Final Terms.

"Successor" means, in relation to any Agent or such other or further person as may from time to time be appointed by the Issuer, the entity identified as the successor to such Agent or other person by the Issuer. Notice of any Successor identified shall be given to Holders as soon as reasonably practicable after such identification.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Local Market Expenses" means (a) all costs, charges, fees, accruals, withholdings and expenses incurred in the local market of the Underlying Asset or any Hedge Position, and (b) all costs, losses and expenses incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the Underlying Asset or any Hedge Position. In determining such Local Market Expenses, the Determination Agent may take into account (i) the amount and timing of payments or deliveries that the Issuer or its Affiliates (as the case may

den Betrag und den Zeitpunkt von Zahlungen oder Lieferungen, die die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen aus ihrer (ihren) Hedgingposition(en) erhalten würde, (ii) ob die Hedgingpositionen illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit Null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungsgeschäfte (deren Bewertung zum Marktpreis Null sein kann oder in Geld gegenüber der jeweiligen Gegenpartei der Hedgingpositionen) beinhalten und (iii) ob der Emittentin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen Eventualverbindlichkeiten entstehen würden, einschließlich jeglicher Verpflichtung zur Rückgabe von Ausschüttungen oder zur Leistung sonstiger Zahlungen.

"Ortsbezogene Steuern und Kosten" bezeichnet bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind, waren oder sein könnten – und zwar gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des auf einen Basiswert oder auf einen Indexbestandteil anwendbaren Rechts (die **"Örtliche Rechtsordnung"**) oder in einem anderen Staat (oder dessen Gebietskörperschaft oder Behörde) – die in Zusammenhang stehen mit:

- (a) der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere;
- (b) jeder Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten) an einen solchen Wertpapierinhaber;
- (c) einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder dem/den Basiswert(en) oder den Indexbestandteilen dieser Person oder ihres Vertreters bzw. sämtlichen mit diesen Aktien oder

be) would receive under its Hedge Position(s), (ii) whether the Hedge Positions include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty to the Hedge Positions) and (iii) whether the Issuer or its Affiliates would be subject to contingent liabilities, including any requirement to return any distributions or otherwise make any payments.

"Local Jurisdiction Taxes and Expenses" means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index or (the **"Local Jurisdiction"**) or any other state (or political subdivision or authority thereof or therein) in respect of:

- (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities;
- (b) any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder;
- (c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index or any rights, distributions or dividends appertaining to

Indexbestandteilen verbundenen Rechten, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein solcher Anleger (oder Vertreter) Aktien oder Indexbestandteile erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat), deren Anzahl die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder

alle sonstigen Hedgingpositionen der Emittentin (oder ihrer Verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

"Physischer Lieferungstag" ist, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen der Zusätzlichen Bedingung 5 hinsichtlich jedes Wertpapiers der für einen lieferbaren Lieferungswert anwendbare Finale Physische Rückzahlungstag.

"Planmäßiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Planmäßigen Handelstag die planmäßige wochentägliche Schlusszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ohne Berücksichtigung eines Handels nach Börsenschluss oder außerhalb der regulären Börsengeschäftszeiten.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, einen Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, wobei ein Tag ein Planmäßiger Handelstag ist, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt vor diesem Tag bekannt ist, dass jede Börse und jede Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten an diesem Tag geöffnet ist. Umgekehrt soll ein Tag kein Planmäßiger Handelstag sein, wenn vorher bekannt ist, dass an diesem Tag

any such Share or any such Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of Shares or a Component comprised in an Index in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or

any of the Issuer's (or any Affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

"Physical Delivery Date" means, in relation to any Entitlement to be delivered, subject to compliance with the provisions of Additional Condition 5 in respect of any Security, the applicable Final Physical Redemption Date.

"Scheduled Closing Time" means, in respect of any Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after-hours or other trading outside regular trading session hours.

"Scheduled Trading Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any day on which each Exchange and each Related Exchange are scheduled to open for trading for their respective regular trading sessions, provided that a day shall be a Scheduled Trading Day if it is known at any time before that day each Exchange and each Related Exchange are scheduled to be open for trading for their respective regular trading sessions on that day. Conversely, a day shall not be a Scheduled Trading Day if it is known at any time before that day the Exchange or Related Exchange is not scheduled to be

die Börse oder Verbundene Börse nicht plant an diesem Tag für den Handel zugänglich zu sein; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex einen Tag, an dem (i) der Indexsponsor planmäßig den Stand des Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, wobei ein Tag ein Planmäßiger Handelstag ist, wenn vor diesem Tag bekannt ist, dass die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten an diesem Tag geöffnet ist. Umgekehrt soll ein Tag kein Planmäßiger Handelstag sein, wenn vorher bekannt ist, dass an diesem Tag die Börse oder Verbundene Börse nicht plant an diesem Tag für den Handel zugänglich zu sein.

open for trading for its regular trading session on that day; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any day on which (i) the Index Sponsor is scheduled to publish the level of the Index and (ii) the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session, provided that a day shall be a Scheduled Trading Day if it is known at any time before that day that the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session on that day. Conversely, a day shall not be a Scheduled Trading Day if it is known at any time before that day the Exchange or Related Exchange is not scheduled to be open for trading for its regular trading session on that day.

"Planmäßiger Rückzahlungstag", bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"Scheduled Redemption Date" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"Preisquellenstörung" bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

"Price Source Disruption" means it becomes impossible or impracticable to obtain an Exchange Rate on or in respect of any Rate Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

"Rechtsordnung der Bank" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 12 als Ersatz für die Emittentin eingesetzt wurde.

"Bank Jurisdiction" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance with Additional Condition 12.

"Schweizerische Wertpapiere" bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als 'Anwendbares Recht' angegeben ist.

"Swiss Securities" means Securities in respect of which the 'Governing Law' is specified to be Swiss in the Final Terms.

"Schweizerische Zahlstelle" ist die in Bezug auf eine Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

"Securities Act" bezeichnet den *United States Securities Act von 1933* in jeweils gültiger Fassung.

"Serie" bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden.

"SIS" ist SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

"SIS Regeln" bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

"Steuern" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u.a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"Störungstag" bezeichnet:

- (a) außer im Falle eines Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem eine relevante Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (b) im Falle eines Mehrfachbörsenindex, einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand nicht veröffentlicht, (ii) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder (iii) eine Marktstörung

"Swiss Paying Agent" means the paying agent appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

"Securities Act" means the United States Securities Act of 1933, as amended.

"Series" means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original issue.

"SIS" means SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

"SIS Rules" means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"Taxes" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, stamp duty, stamp duty reserve tax and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"Disrupted Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor fails to publish the level of the Index, (ii) the Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session, or (iii) a Market Disruption

eingetreten ist.

"**Tag der Bekanntmachung**" bezeichnet (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder ein Delisting, den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung einer festen Absicht, im Falle eines Fusionsereignisses, zu fusionieren oder ein Angebot abzugeben und im Falle einer Verstaatlichung zu verstaatlichen (unabhängig davon, ob dies zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen oder zu geänderten Bedingungen erfolgt) und im Falle eines Delistings den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung durch die Börse, dass die jeweiligen Aktien nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden, was dann zu dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. dem Delisting führt, und (b) in Bezug auf eine Insolvenz den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung der Beendigung, Auflösung oder Eröffnung eines Verfahrens, der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (oder einer entsprechenden Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung), die zur Insolvenz führt, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"**TARGET System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("**TARGET2**") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"**TEFRA**" bezeichnet den *US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act von 1982*.

"**TEFRA C Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *US Treasury Regulation*.

"**TEFRA D Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *US Treasury*

Event has occurred.

"**Announcement Date**" means (a) in respect of a Merger Event or Nationalisation or Delisting, the date of the first public announcement of a firm intention, in the case of a Merger Event, to merge or to make an offer and, in the case of a Nationalisation, to nationalise (whether or not amended or on the terms originally announced) and, in the case of a Delisting, the date of the first public announcement by the Exchange that the relevant shares will cease to be listed, traded or publicly quoted that leads to the Merger Event or the Nationalisation or Delisting, as the case may be and (b) in respect of an Insolvency, the date of the first public announcement of the termination, dissolution or institution of a proceeding, presentation of a petition or passing of a resolution (or other analogous procedure in any jurisdiction) that leads to the Insolvency, in each case as determined by the Determination Agent.

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.

"**TARGET System**" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("**TARGET2**") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"**TEFRA**" means the US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982.

"**TEFRA C Rules**" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"**TEFRA D Rules**" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-

Regulation.

"**Termin- oder Optionsbörse**" bezeichnet die von der Berechnungsstelle festgelegte Börse für Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der maßgeblichen Aktie oder Aktien oder des maßgeblichen Index oder der Indizes.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch eine juristische oder natürliche Person, das zur Folge hat, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, wie jeweils durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder anhand sonstiger von der Berechnungsstelle als maßgeblich eingestufte Informationen festgelegt, kauft oder auf andere Weise erhält oder zu deren Übertragung berechtigt ist.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem Anteile im Wert der jeweiligen prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

"**Übertragungsdokumente**" bezeichnet für jede Serie von Wertpapieren die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung von Basiswerten an einer Verbundenen Börse oder über das Maßgebliche Clearing System grundsätzlich akzeptiert sind, einschließlich sog. *stock notes* und/oder *stock transfer forms* im Falle der Abwicklung an der Londoner Börse.

"**USD**", "**U.S.\$**", "**\$**" und "**U.S. Dollars**" bezeichnet jeweils Dollar der Vereinigten Staaten.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet, vorbehaltlich des nachstehenden, die in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert vorgesehene Börse oder das Handelssystem die/das als solche für den

5(c)(2)(i)(D).

"**Futures or Options Exchange**" means the relevant exchange in options or futures contracts on the relevant Share or Shares the relevant Index or Indices, as the case may be, as determined by the Determination Agent.

"**Tender Offer**" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding shares of the Share Company as determined by the Determination Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other information as the Determination Agent deems relevant.

"**Tender Offer Date**" means, in respect of a Tender Offer, the date on which shares in the amount of the applicable percentage threshold are actually purchased or otherwise obtained (as determined by the Determination Agent).

"**Transfer Documentation**" means for each Series of Securities, such documentation as is generally acceptable for settlement of the transfer of the Underlying Assets on any Related Exchange or through the Relevant Clearing System, including, without limitation, stock notes and/or stock transfer forms in the case of settlement on the London Stock Exchange.

"**USD**", "**U.S.\$**", "**\$**" and "**U.S. Dollars**" each means United States dollars.

"**Related Exchange**" means, subject to the below, in respect of an Underlying Asset, each exchange or quotation system, specified as such for such Underlying Asset in the Final Terms, any

betreffenden Basiswert angegeben sind, deren Rechtsnachfolger oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Basiswert vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Basiswert bezogenen Termin- oder Optionsgeschäften vorhanden ist). Falls jedoch in den Endgültigen Bedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem, an der bzw. dem der Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das **"Erste Unternehmen"**) jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"Vertriebsbeschränkungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum, der 40 Kalendertage nach Abschluss des Vertriebes jeder Serie von Wertpapieren endet. Dies wird durch den jeweiligen Manager (im Fall einer nicht-syndizierten Emission) oder den jeweiligen

successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures and options contracts relating to such Underlying Asset has temporarily relocated (provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Underlying Asset on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that, where "All Exchanges" is specified as the Related Exchange in the Final Terms, "Related Exchange" shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Determination Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to such Underlying Asset.

"Affiliate" means, in relation to any entity (the **"First Entity"**), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"Nationalisation" means that all the Shares or all the assets or substantially all the assets of the Share Company are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority or entity.

"Distribution Compliance Period" means the period that ends 40 calendar days after the completion of the distribution of each Series of Securities, as certified by the relevant Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the

Lead Manager (im Fall einer syndizierten Emission) bestätigt.

relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue).

"Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung" hat die in Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Early Redemption Notice" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2.

"Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl" sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"Early Redemption Notice Period Number" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"Vorzeitiger Barrückzahlungstag" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern nach einem Zusätzlichen Störungsereignis gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

"Early Cash Redemption Date" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Additional Condition 10 following an Additional Disruption Event.

"Vorzeitiger Kündigungsbetrag" ist ein Betrag, in der Abrechnungswährung, der dem Marktwert dieses Wertpapiers nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise ermittelt an dem Tag an dem das Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst eingetreten ist oder so bald wie möglich danach und unter Bezugnahme solcher Faktoren, die die Berechnungsstelle in gutem Glauben für geeignet hält, einschließlich:

"Early Termination Amount" means an amount in the Settlement Currency equal to the market value of such Security following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner on or as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers in good faith to be appropriate including, without limitation:

- (I) der Marktpreise oder Werte für den/die Basiswert(e) und andere relevante ökonomische Variablen (z. B. Zinssätze und, sofern zutreffend, Wechselkurse) zum betreffenden Zeitpunkt;
- (II) die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere, wenn diese nicht zurückgezahlt worden wären;
- (III) der Wert eines Kapitalschutzes zum maßgeblichen Zeitpunkt, der gegeben gewesen wäre, wenn die Wertpapiere noch bis zum geplanten Fälligkeitstag und/oder einem geplanten vorzeitigen Rückzahlungstag ausstehen würden;

- (I) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;
- (II) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (III) the value at the relevant time of any principal protection which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;

- (IV) interne Preismodelle; und
- (V) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere, bieten könnten,

- (IV) internal pricing models; and
- (V) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities,

festgelegt,

die Berechnungsstelle kann diesen Betrag anpassen, um sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, einschließlich Ortsbezogener Marktkosten, die der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer solchen vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, einschließlich (ohne doppelte Berücksichtigung oder Einschränkung) Kosten für Deckungsgeschäfte sowie Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen, zu berücksichtigen.

provided that the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, losses and expenses, including any Local Market Expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with such early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet an jedem Tag und in Bezug auf das maßgebliche Ereignis, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führt:

"Early Cash Settlement Amount" means, on any day and in relation to the relevant event leading to early redemption of the Securities:

- (a) wenn 'Par' in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem ausstehenden Nennbetrag eines Wertpapiers entspricht; oder
- (b) wenn 'Marktwert' in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem entsprechenden Marktpreis eines Wertpapiers (unter Berücksichtigung seines verbleibenden Barwerts) nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis von der Berechnungsstelle festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:
 - (i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/ die Basiswerte und andere

- (a) if 'Par' is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the outstanding nominal amount of a Security; or
- (b) if 'Fair Market Value' is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the suitable market price of a Security, taking into account its remaining present value following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined by the Determination Agent as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:
 - (i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other

relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;

- (ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden Kapitalschutzes anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/ oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;

- (ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (iii) the value at the relevant time of any principal protection which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (iv) internal pricing models; and
- (v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

dabei gilt (sofern nicht 'Auflösungskosten' in den Endgültigen Bedingungen als 'Nicht Anwendbar' vorgesehen ist) die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag zur Berücksichtigung von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Aufhebung der Wertpapiere entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verlusten und Aufwendungen (darunter solche, die sich auf die Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen beziehen oder infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte entstanden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt) anpassen kann.

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des

provided that (and unless 'Unwind Costs' are specified to be 'Not Applicable' in the Final Terms) the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with the early redemption or cancellation of the Securities, including those relating to the unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, or incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the relevant Underlying Asset(s), as determined by the Determination Agent.

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata

Marktwertes der Wertpapiere am Kündigungsmittlungsübermittlungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Währung.

"Währungsersetzungereignis" bezeichnet den Umstand, dass die Abrechnungswährung aufhört zu bestehen und durch eine neue Währung der jeweiligen Rechtsordnung ersetzt wird.

"Währungsstörungereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder zu abzuwickeln, als erheblich störend oder beeinträchtigend festlegt.

"Wegfall der Aktienleihe" bedeutet, dass die

proportion of the market value of the Securities on the Call Notice Delivery Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

"Currency" means the currency specified in the Final Terms.

"Currency Replacement Event" means the Settlement Currency ceases to exist and is replaced by a new currency in the relevant jurisdiction.

"Currency Disruption Event" means, with respect to a Series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more Currencies that the Issuer, in a commercially reasonable manner, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such Series of Securities.

"Loss of Stock Borrow" means that the Issuer

Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen trotz wirtschaftlich angemessener Unternehmungen nicht in der Lage ist, Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) im Umfang der Hedging-Aktien zu Leihkosten zu leihen (oder die Aktienleihe zu Leihkosten aufrechtzuhalten), die unterhalb des Maximalen Aktienleihesatzes liegen oder diesem entsprechen.

"Wertpapier" oder "Wertpapiere" sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen Festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

"Wertpapier Abrechnungsstichtag" hat die in der Zusätzlichen Bedingung 5.2 vorgesehene Bedeutung.

"Wertpapieranzahl" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.

"Zahlstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"Zahlungstag" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"Zinstagequotient" oder "ZTQ" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

(a) wenn "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht ("Berechnungszeitraum"):

(i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so

and/or any Affiliate is unable, after using commercially reasonable efforts, to borrow (or maintain a borrowing of) any Share (in the case of Share Linked Securities) or any Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) in an amount equal to the Hedging Shares at a Borrow Cost equal to or less than the Maximum Stock Loan Rate.

"Security" or "Securities" means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

"Security Settlement Cut-off Date" has the meaning given to it in Additional Condition 5.2.

"Number of Securities" means the number specified in the Final Terms.

"Paying Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Payment Date" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"Day Count Fraction" or "DCF" means:

If interest is to be calculated for a period:

(a) if "Actual/Actual (ICMA)" or "Act/Act (ICMA)" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "Calculation Period"):

(i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall

erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus

(aa) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

und

(bb) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich

be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year,

(ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of

(aa) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

and

(bb) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year.

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the

Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;
- (e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraums, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365;
- (d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;
- (e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraums in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraums, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.

"Zusätzliche Bedingungen" bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-30 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"Zusätzliches Geschäftszentrum" ist jedes in den Auszahlungsbedingungen und/oder den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"Zusätzliches Störungsereignis" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf eine Serie jeweils ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis und eine Außergewöhnliche Marktstörung;
- (b) in Bezug auf eine Serie, jeweils eine Gesetzesänderung und eine Hedgingstörung, sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht als 'Nicht Anwendbar' vorgesehen;
- (c) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und sofern in den Endgültigen Bedingungen als 'Anwendbar' vorgesehen, jeweils Gestiegene Hedgingkosten, eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung, Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten, Gestiegene Kosten der Aktienleihe, einen Wegfall der Aktienleihe und eine Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger;
- (d) im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren ein

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

"Additional Conditions" means the conditions set out on pages C-1 to C-30 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

"Additional Business Centre" means each centre specified as such in the Payoff Conditions and/or the Final Terms.

"Additional Disruption Event" means any of:

- (a) with respect to any Series each of a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event and Extraordinary Market Disruption;
- (b) with respect to any Series and unless specified to be 'Not Applicable' in the Final Terms, each of a Change in Law and Hedging Disruption;
- (c) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified as 'Applicable' in the Final Terms, each of an Increased Cost of Hedging, Affected Jurisdiction Hedging Disruption, Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging, Increased Cost of Stock Borrow, Loss of Stock Borrow, and Foreign Ownership Event;
- (d) if the Securities are Index Linked Securities,

Indexanpassungsereignis, wenn von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.1 als solches benannt;

- (e) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren jeweils ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, einen Insolvenzantrag, ein Delisting oder ein Übernahmeangebot, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 als solches benannt; und
- (f) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren bezogen auf einen Anteil an einem ETF, eine Fondsstörung.

2 Interpretation

- (a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.
- (b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.
- (c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.

and if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity Linked Condition 1.1, an Index Adjustment Event;

- (e) if the Securities are Share Linked Securities, each of a Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offer if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity Linked Condition 2.2; and
- (f) if the Securities Share Linked Securities in respect of a Share of an ETF, a Fund Disruption Event.

2 Interpretation

- (a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.
- (b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.
- (c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.

Die Bedingungen werden durch die Angaben in Teil A dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die jeweils vervollständigten und spezifizierten Endgültigen Bedingungen stellen die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie von Wertpapieren dar (die "**Wertpapierbedingungen**"). Sofern und soweit die Bedingungen von den Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Wertpapierbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

Für die Begebung von Wertpapieren

[Bis zu] [●][Worst-of] [Reverse Convertible] Wertpapiere

Zinsart: [Festbetrag] [Festzinssatz] [Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung] [Bedingte Verzinsung] [mit Memory] [– Ein Basiswert] [– Worst of]

Rückzahlungsart: [Vanilla] [Europäische Barriere] [Amerikanische Barriere] [– Ein Basiswert] [– Worst of]

[[*Marketingname der Wertpapiere*]]

[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt D zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere")

Ausgabepreis: [●][% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "Endgültigen Bedingungen") unter dem RSSP Basisprospekt D der Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "Prospektrichtlinie"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 14. Juli 2014 und etwaigen Nachträgen (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der Wertpapieremission beigefügt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf [*Website einfügen*] einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

[Angaben von Seiten Dritter

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und[●]] wurden [*Informationsquelle(n) einfügen*] entnommen. [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und[●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Beginn des öffentlichen Angebots]

Teil A/Part A
Wertpapierbedingungen/*Securities Terms*

Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

Provisions relating to the Securities

- | | | |
|---|----------------------|--|
| 1 | Serie: | [•] |
| | [Tranche: | [•] |
| | | Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [•] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [•]] mit der Serie [•] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.] |
| 2 | Währung: | [•] |
| 3 | Wertpapier: | [Schuldverschreibung][Zertifikat] |
| 4 | Art des Wertpapiers: | [Aktienbezogene Wertpapiere] [Aktienindexbezogene Wertpapiere] |

Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)

Section A of the Conditions (Payoff Conditions)

- | | | |
|---|--|--|
| 5 | Anfangspreis:
<i>Initial Price:</i> | ["Averaging-in": Das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage.]
<i>["Averaging-in": The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates.]</i>
["Min Lookback-in": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]
<i>["Min Lookback-in": The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.]</i>
["Max Lookback-in": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]
<i>["Max Lookback-in": The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.]</i>
[Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Anfangspreis" vorgesehene Betrag.]
<i>[Each amount set out in the annex [1] in the column "Initial Price".]</i>
[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.]
<i>[The Valuation Price of the Underlying Asset on the</i> |
|---|--|--|

Initial Valuation Date.]

[•]

[•]

a. Averaging-in Tage: [•] [Entfällt]

Averaging-in Dates: [•] [N/A]

b. Min Lookback-in Tage: [•] [Entfällt]

Min Lookback-in Dates: [•] [N/A]

c. Max Lookback-in Tage: [•] [Entfällt]

Max Lookback-in Dates: [•] [N/A]

Bedingungen bezogen auf die Verzinsung

Provisions relating to interest

6

a. ¹Zinsart: [Festbetrag]

Interest Type: [Fixed Amount]

[Festzinssatz]

[Fixed Rate]

[Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung]

[Floating Rate – Screen Rate Determination]

[Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert]

[Conditional Interest – Single Asset]

[Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert]

[Conditional Interest with Memory – Single Asset]

[Bedingte Verzinsung – Worst of]

[Conditional Interest – Worst of]

[Bedingte Verzinsung mit Memory– Worst of]

[Conditional Interest with Memory – Worst of]

b. Festzinssatz: [•] % [p.a.] [, der [Währung] [•] je Berechnungsbetrag entspricht] [•]

Fixed Interest Rate: [•] per cent. [p.a.] [,equal to [Currency] [•] per Calculation Amount] [•]

c. [Variabler Zinssatz -
Bildschirmfestsetzung]

[Floating Rate - Screen Rate]

¹ [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, 1.1 should be inserted here.]

Determination]

[Variabler Zinssatz:]	[Angebotsquotierung] [Arithmetisches Mittel]
<i>[Floating Rate:]</i>	<i>[Offered Quotation] [Arithmetic Mean]</i>
[Festgelegte Fälligkeit:]	[•]
<i>[Designated Maturity:]</i>	<i>[•]</i>
[Marge:]	[•]
<i>[Margin:]</i>	<i>[•]</i>
[Höchstzinssatz:]	[•] [Entfällt]
<i>[Maximum Interest Rate:]</i>	<i>[•] [Not applicable]</i>
[Mindestzinssatz:]	[•] [Entfällt]
<i>[Minimum Interest Rate:]</i>	<i>[•] [Not applicable]</i>
[Partizipation:]	[•]
<i>[Participation:]</i>	<i>[•]</i>
[Referenzzinssatz:]	[EURIBOR]
<i>[Reference Rate:]</i>	<i>[LIBOR]</i>
	[•]
[Maßgebliche Bildschirmseite:]	[•]
<i>[Relevant Screen Page:]</i>	<i>[•]</i>
[Maßgebliche Bildschirmzeit:]	[•] [Entfällt]
<i>[Relevant Screen Time:]</i>	<i>[•] [Not applicable]</i>
[Lineare Interpolation:]	[Anwendbar][Entfällt]
<i>[Linear Interpolation:]</i>	<i>[Applicable][Not applicable]</i>
[Festgelegte Laufzeit:]	[•] [Entfällt]
<i>[Specified Duration:]</i>	<i>[•][Not applicable]</i>

d. [Bedingte Verzinsung [mit Memory] [-Ein Basiswert][-Worst of]]

[Conditional Interest [with Memory] [- Single Asset][-Worst of]]

[Zinsbarriere:] [•]

[Zinsbarriere	Zinsbarrierenprozentsatz	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag
[•] Jede Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte	[•]	[•]	[•]

"Zinsbarriere" angegeben.]			
----------------------------	--	--	--

[Interest Barrier:]

[•]

<i>[Interest Barrier</i>	<i>Interest Barrier Percentage</i>	<i>Interest Valuation Date</i>	<i>Interest Payment Date</i>
<i>[•][Each Interest Barrier as set out in the annex [1] in the column "Interest Barrier".]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>

- e. Verzinsungsbeginn: [•][Entfällt]
Interest Commencement Date: [•][Not applicable]
- f. Zinsperiodenendtag(e): [•][eines jeden Jahres]/[jeder Zinszahlungstag] [ohne Anpassung] [Entfällt]
Interest Period End Date(s): [•][in each year]/[each Interest Payment Date] [without adjustment] [Not applicable]
- g. [Zinsfestsetzungstag(e)] [Zinsbewertungstag(e):] [•] [Der][Die] in der obenstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbewertungstag" angegebene[n] Tag[e].]
[Interest Determination Date(s)][Interest Valuation Date(s):] [•] [The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Valuation Date".]
- h. Zinszahlungstag(e): [•] [Der] [Die] in der obenstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene(n) Tag(e).] [Der Letzte Zinszahlungstag ist [•].]
Interest Payment Date(s): [•] [The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Payment Date".] [The Final Interest Payment Date is [•].]
- i. [Zinstagequotient:] [Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)]
[Day Count Fraction:] [Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)]
[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/365 (Fixed)]
[Actual/365 (Fixed)]
[Actual/360]
[Actual/360]
[30/360, 360/360 oder Bond Basis]
[30/360, 360/360 or Bond Basis]
[30E/360 oder Eurobond Basis]
[30E/360 or Eurobond Basis]
[30E/360 (ISDA)]

[30E/360 (ISDA)]

[Entfällt]

[Not applicable]

Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

Provisions relating to Final Redemption

7 Finale Rückzahlung:

Final Redemption:

- a. ²Rückzahlungsart: [Vanilla – Ein Basiswert]
Redemption Type: [Vanilla – Single Asset]
[Vanilla – Worst of]
[Vanilla – Worst of]
[Europäische Barriere – Ein Basiswert]
[European Barrier – Single Asset]
[Europäische Barriere – Worst of]
[European Barrier – Worst of]
[Amerikanische Barriere – Ein Basiswert]
[American Barrier – Single Asset]
[Amerikanische Barriere – Worst of]
[American Barrier – Worst of]
- b. Abrechnungswährung: [•]
Settlement Currency: [•]
- c. Erfüllungsart: [Barausgleich] [Barausgleich oder Physische Lieferung]
Settlement Method: [Cash] [Cash or Physical]
- d. [Trigger Ereignis-Art:] [Täglich] [Fortlaufend]
[Trigger Event Type:] [Daily] [Continuous]
- e. Finaler Bewertungstag: [•] [Entfällt]
Final Valuation Date: [•] [N/A]
- f. Finaler Bewertungspreis: ["Averaging-out": Das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-out Tage.]
Final Valuation Price: ["Averaging-out": The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-out Dates.]
["Min Lookback-out": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]

² [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, 1.2 should be inserted here.]

["Min Lookback-out": The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.]

["Max Lookback-out": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]

["Max Lookback-out": The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.]

[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.]

[The Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.]

- i. [Averaging-out Tage:] [•] [Entfällt]
[Averaging-out Dates:] [•]] [N/A]
- ii. [Min Lookback-out Tage:] [•] [Entfällt]
[Min Lookback-out Dates:] [•]] [N/A]
- iii. [Max Lookback-out Tage:] [•] [Entfällt]
[Max Lookback-out Dates:] [•]] [N/A]
- g. Anfänglicher Bewertungstag: [•] [Das Datum/die Daten wie in dem Anhang [1] unter der Spalte "Anfänglicher Bewertungstag" angegeben.]
[Entfällt]
Initial Valuation Date: [•][The date(s) set out in the annex [1] in the column entitled "Initial Valuation Date".] [N/A]
- h. Ausübungspreis: [•] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
[Wie in den Bedingungen definiert.]
Strike Price: [•] [Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).]
[As defined in the Conditions.]
- i. Ausübungspreisprozentsatz: [[•] %] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und beträgt zwischen [•] % und [•] %].
Strike Price Percentage: [[•] %] [The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date and will be between [•] % and [•] %].
- j. [Knock-in Barrierenprozentsatz:] [[•] %] [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt [, entsprechend auf <http://www.bmarkets.de> veröffentlicht] und beträgt zwischen [•] % und [•] %].
[Knock-in Barrier Percentage:] [[•] %] [The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date[, published accordingly on

http://www.bmarkets.de] and will be between [●] % and [●] %.

- k. [Knock-In Barrierenpreis:] [●][Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Knock-In Barrierenpreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Knock-in Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
[Wie in den Bedingungen definiert.]
[Knock-in Barrier Price:] [●][Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Knock-in Barrier Price" (calculated as the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).]
[As defined in the Conditions.]
- l. [Knock-In Barrierenanfangstag:] [●]
[Knock-in Barrier Period Start Date:] [●]
- m. [Knock-In Barrierenendtag:] [●]
[Knock-in Barrier Period End Date:] [●]

Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Early Redemption

8 Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption

- a. Emittentenkündigung: [Anwendbar][Entfällt]
Issuer Call: [Applicable][N/A]
Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz: [●]
Issuer Call Participation Percentage: [●]
- b. Nennbetragskündigungsereignis: [Anwendbar][Entfällt]
Nominal Call Event: [Applicable][N/A]
- i. Nennbetragskündigungsprozentsatz: [●] % [NB: Nicht größer als 10 %][Entfällt]
Nominal Call Threshold Percentage: [●]% [Note: Not greater than 10%][N/A]
- ii. Wahlbarrückzahlungstag: [●]
Optional Cash Redemption Date: [●]

- iii. Vorzeitige Rückzahlungsmittelfrist: *Early Redemption Notice Period Number:* [•][NB: Nicht weniger als 10] [Entfällt]
[•] [NOTE: Not less than 10] [N/A]

Abschnitt B der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)

Section B of the Conditions (Equity Linked Conditions)

- 9 Basiswert: [•] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.]
Underlying Asset: [•] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.]
- [a. Aktie: [Anwendbar][Entfällt]
Share: [Applicable][N/A]
- i. Börse: [•]
Exchange: [•]
- ii. Verbundene Börse: [•]
Related Exchange: [•]
- iii. Basiswertwährung: [•]
Underlying Asset Currency: [•]
- iv. Bloomberg Code: [•]
- v. Reuters Code: [•]
- vi. ISIN des Basiswertes: [•]
Underlying Asset ISIN: [•]
- vii. Austausch von Aktien: [Austausch von Aktien – Standard]
[Austausch von Aktien – Basiswert ETF]
[Entfällt]
Substitution of Shares: [Substitution of Shares – Standard]
[Substitution of Shares – ETF underlying]
[N/A]
- viii. Aktienanzahl: [•][Entfällt]
Number of Shares: [•][N/A]

	[ix. Austausch eines Lieferungswerts: <i>Entitlement Substitution:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]]
	[b. Index: <i>Index:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	i. Börse: <i>Exchange:</i>	[•][Mehrfachbörse] [•][Multi-exchange]
	ii. Verbundene Börse: <i>Related Exchange:</i>	[•] [Alle Börsen] [•] [All Exchanges]
	iii. Basiswertwährung: <i>Underlying Asset Currency:</i>	[•] [•]
	iv. Bloomberg Code:	[•]
	v. Reuters Code:	[•]
	vi. Indexsponsor: <i>Index Sponsor:</i>	[•] [•]
10	Handelstag: <i>Trade Date:</i>	[•] [•]
11	[Auswirkungen von Störungstagen (bezogen auf Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage): <i>Consequences of Disrupted Days (in respect of Averaging Dates and Lookback Dates):</i>	
	[a. Aussetzung: <i>Omission:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]]
	[b. Verschiebung: <i>Postponement:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]]
	[c. Modifizierte Verschiebung: <i>Modified Postponement:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]]
12	[Devisenstörung: <i>FX Disruption Event:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	[a. Festgelegte Währung: <i>Specified Currency:</i>	[•][Entfällt] [•][N/A]]

	b. Festgelegte Rechtsordnung: <i>Specified Jurisdiction:</i>	[•][Entfällt] [•] [N/A]]]
13	Ortsbezogene Steuern und Kosten: <i>Local Jurisdiction Taxes and Expenses:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
14	Zusätzliche Störungseignisse: <i>Additional Disruption Events:</i>	
	a. Gesetzesänderung: <i>Change in Law:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	b. Hedgingstörung: <i>Hedging Disruption:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	c. Gestiegene Hedgingkosten: <i>Increased Cost of Hedging:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	d. Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörungen:][<i>Affected Jurisdiction Hedging Disruption:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	e. Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten: <i>Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	[f. [Betroffene Rechtsordnung:][<i>Affected Jurisdiction:</i>	[•] [•]]]
	g. Gestiegene Kosten der Aktienleihe: <i>Increased Cost of Stock Borrow:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	[Anfänglicher Aktienleihesatz: <i>Initial Stock Loan Rate:</i>	[•] [•]]]
	[Maximaler Aktienleihesatz: <i>Maximum Stock Loan Rate:</i>	[•] [•]]]
	h. Wegfall der Aktienleihe: <i>Loss of Stock Borrow:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	i. Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger: <i>Foreign Ownership Event:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	j. Vorzeitiger Rückzahlungs-	[Par][Marktwert]

barausgleichsbetrag: [Par][Fair Market Value]

Early Cash Settlement Amount:

Auflösungskosten: [Anwendbar][Entfällt]

Unwind Costs: [Applicable][N/A]

Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)

Section C of the Conditions (Additional Conditions)

- 15 Form der Wertpapiere: [Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen]
- [Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere: [Inhaberschuldverschreibungen [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden]]]
- Form of Securities:* [For German law securities: Bearer securities]
- [For Swiss law securities: [Bearer securities][Uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten)]]
- 16 [Bei Inhaberschuldverschreibungen: Globalurkunde:] [TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde Austauschbar Gegen Eine Permanente Globalurkunde]
- [In the case of bearer securities: Global Security:] [TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]
- [Wertrechte] [Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes]
- [Uncertificated Securities] [Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations]
- 17 Maßgebliches Clearing-System: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]
- [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg]
- [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien]
- [SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH- 4600 Olten, Schweiz]
- [•]
- Relevant Clearing System:* [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]
- [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue

JF Kennedy, L-1855 Luxembourg]

[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium]

[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, Ch-4600 Olten, Switzerland]

[•]

18	Gemeinsame Verwahrstelle: <i>Common Depository:</i>	[•][Entfällt] [•][N/A]
19	Geschäftstagekonvention: <i>Business Day Convention:</i>	[Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende][Variable Rate] [Following][Modified Following][Nearest][Preceding][Floating Rate]
20	Abrechnungskosten: <i>Settlement Expenses:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
21	Auflösungskosten bei der Berechnung des Lieferstörungs- Abrechnungspreises: <i>Unwind Costs in case of calculation of the Disruption Cash Settlement Price:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
22	Anwendbares Recht: <i>Governing Law:</i>	[Recht der Bundesrepublik Deutschland] [Schweizerisches Recht] [Laws of the Federal Republic of Germany] [Swiss law]
23	Erfüllungsort: <i>Place of Performance:</i>	[Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich, Schweiz] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich, Switzerland]
24	Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand: <i>Non-exclusive place of jurisdiction:</i>	[Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich (1), Schweiz] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich (1), Switzerland]
25	Verbindliche Sprache: <i>Legally binding language:</i>	[Deutsch] [Englisch] [German] [English]

Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)

Section D of the Conditions (Definitions)

26	Schuldverschreibungen: <i>Notes:</i>	[Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [N/A]
	[a. Gesamtnennbetrag am	[Bis zu] [•]

	Ausgabetag:	
	<i>Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:</i>	[Up to][●]
	[(i) Gesamtnennbetrag der Serie:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Series:</i>	[●]
	[(ii) Gesamtnennbetrag der Tranche:	[●]
	<i>Aggregate Nominal Amount of the Tranche:</i>	[●]
	b. Festgelegter Nennbetrag:	[●]
	<i>Specified Denomination:</i>	[●]
	c. Mindesthandelsbetrag:	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[●] [N/A]
	d. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[●]
	<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[●]
27	Zertifikate:	[Anwendbar] [Entfällt]
	<i>Certificates:</i>	[Applicable] [N/A]
	[a. Anzahl der Zertifikate:	[Bis zu] [●]
	<i>Number of Certificates:</i>	[Up to][●]
	[(i) Anzahl der Zertifikate der Serie:	[●]
	<i>Number of Certificates of the Series:</i>	[●]
	[(ii) Anzahl der Zertifikate der Tranche:	[●]
	<i>Number of Certificates of the Tranche:</i>	[●]
	b. Mindesthandelsbetrag	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:]</i>	[●] [N/A]
	c. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[●]
	<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[●]
28	Ausgabepreis:	[●]
		[Schuldverschreibungen – [●] % des Festgelegten

		Nennbetrages]
		[Zertifikate – [●] je Wertpapier]
	<i>Issue Price:</i>	[●] [Notes – [●] per cent. of the Specified Denomination] [Certificates – [●] per Security]
29	Ausgabetag: <i>Issue Date:</i>	[●] [●]
30	Planmäßiger Rückzahlungstag: <i>Scheduled Redemption Date:</i>	[●] [●]
31	Berechnungsstelle: <i>Determination Agent:</i>	[Barclays Bank PLC] [●] [Barclays Bank PLC] [●]
32	Zahlstelle(n): <i>Paying Agent(s):</i>	[only applicable for Securities governed by German law: Deutsche Bank Aktiengesellschaft Grosse Gallusstrasse 10-14 60272 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland <i>Deutsche Bank Aktiengesellschaft</i> <i>Grosse Gallusstrasse 10-14</i> <i>60272 Frankfurt am Main</i> <i>Federal Republic of Germany]</i> [only applicable for Securities governed by Swiss law: BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris, succursale de Zurich Selnaustrasse 16 P.O. Box 8022 Zürich Schweiz <i>BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,</i> <i>succursale de Zurich</i> <i>Selnaustrasse 16</i> <i>P.O. Box</i> <i>8022 Zurich</i> <i>Switzerland]</i> [Barclays Bank PLC

5 The North Colonnade
London E14 4BB
Vereinigtes Königreich
Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom]
[Other]

- 33 Zusätzliche Beauftragte Stellen: [•]
 Additional Agents: [•]
- 34 Zusätzliches Geschäftszentrum: [•]
 Additional Business Centre: [•]

Teil B/Part B

Weitere Informationen/*Further Information*

1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

- (i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse):
- [Die [Zulassung] [Einbeziehung] der Wertpapiere zum Handel an dem [regulierten] [unregulierten] Markt der [(Frankfurter Wertpapierbörse [(Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard))] [Euro MTF Segment der Luxemburger Wertpapierbörse] [und/oder] [Baden-Württembergische Wertpapierbörse [(EUWAX)] [und/oder] [Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "SIX") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel [des Hauptsegments der SIX] [oder] [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd.] einzubeziehen] wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) [voraussichtlich am [•]] beantragt.]
- [Andere]
- [Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]*
- [Entfällt]
- (ii) [Weitere Bestehende Börsenzulassungen: [•][Entfällt]]

2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 6 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.]

3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten

- Gründe für das Angebot: [•][Allgemeine Gesellschaftszwecke]
- [Siehe "Allgemeine Informationen – Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt]
- [Geschätzter Nettoemissionserlös:] [•]
- [Geschätzte Gesamtkosten:] [•]

4. Wertentwicklung des Basiswertes

[Informationen über [den Index und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Index][der Aktie] und [ihre][seine] Volatilität können auf der Internetseite [•] bzw. einer Nachfolgesite eingeholt werden.][Informationen über [die Indices und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [der Indices][der Aktien] und ihre Volatilität können auf den folgenden Internetseiten bzw. deren jeweiligen Nachfolgesiten eingeholt werden:

[Index] [Aktie]	Internetseite
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

5. Angaben zur Abwicklung

- (i) Wertpapierkennung: ISIN: [•]
[Wertpapierkennnummer (WKN): [•]]
[Valoren: [•]]
[Common Code: [•]]
[andere: [•]]
- (ii) Lieferung: [•] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]

6. Vertrieb

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:
Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospekts durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[Wenn **Spezifische Zustimmung** [•]]
anwendbar sein soll: Name und Adresse
des/der Finanzintermediäre(s), denen die
Verwendung dieses Basisprospektes
gestattet ist

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses
Basisprospektes durch den/die
Zugelassenen Anbieter gestattet ist: Vom [•] bis [•]

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung
dieses Basisprospektes durch den/die
Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [Bundesrepublik Deutschland]
[Österreich]
[Niederlande]
[Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung
dieses Basisprospektes durch den/die
Zugelassenen Anbieter: [1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss
jederzeit gemäß der Märkte für
Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD)
(Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sein.
[2. [•]]

Gesamtprovision: [Bis zu][•] % [des Ausgabepreises][des Festgelegten
Nennbetrags][der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere
Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren
Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern
und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber
werden auf der Internetseite [•] veröffentlicht.]

7. Bedingungen des Angebots

- (i) Angebotspreis: [Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags
von [•] des Ausgabepreises)]]
- (ii) [Angebotsbedingungen: [•][Entfällt]]
- (iii) [Zeichnungsfrist: Vom [•] [bis [•]]. [Die Zeichnungsfrist kann
verlängert oder verkürzt werden.]]
- (iv) [Beschreibung des
Zeichnungsverfahrens: [•][Entfällt]]
- (v) [Mindest- und/oder maximale
Zeichnungshöhe: [Mindestzeichnungshöhe: [•][Entfällt]]
[maximale Zeichnungshöhe: [•][Entfällt]]

- | | | |
|--------|---|---|
| (vi) | [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: | [•][Entfällt]] |
| (vii) | [Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: | [•][Entfällt]] |
| (viii) | [Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere: | [•][Entfällt]] |
| (ix) | [Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden: | [•][Entfällt]] |
| (x) | [Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | [•][Entfällt]] |
| (xi) | [Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: | [•][Entfällt]] |
| (xii) | [Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt: | [Name und Adresse] [Entfällt]] |
| (xiii) | [Bei syndizierten Emissionen, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags: | [Entfällt]
[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]] |
| (xiv) | [Market Making: | [•]
[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung]] |
| (xv) | [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en) | [Entfällt] [<i>Liste aller Plazeure: [•]</i>]] |

Anhang [1]

Annex [1]

Aktie: <i>Share:</i>	i. Börse: <i>Exchange:</i>	ii. Verbundene Börse: <i>Related Exchange:</i>	iii. Basiswertwährung: <i>Underlying Asset Currency:</i>	iv. Bloomberg Code:	v. Reuters Code:	vi. ISIN des Basiswertes: <i>Underlying Asset ISIN:</i>
[•]	[•] [•]	[•] [•]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•] [•]	[•] [•]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]
Index: <i>Index:</i>	i. Börse: <i>Exchange:</i>	ii. Verbundene Börse: <i>Related Exchange:</i>	iii. Bloomberg Code:	iv. Reuters Code:	v. Indexsponsor: <i>Index Sponsor:</i>	
[•]	[•] [Mehrfachbörsenind ex: [Hauptbörse angeben]] [•] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]	[•] [Alle Börsen] [•] [All Exchanges]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•] [Mehrfachbörsenind ex: [Hauptbörse angeben]]	[•] [Alle Börsen] [•] [All Exchanges]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]

	[•] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]					
--	--	--	--	--	--	--

Basiswert <i>Underlying Asset</i>	[Zinsbarriere] <i>[Interest Barrier]</i>	[Anfangspreis] <i>[Initial Price]</i>	[Ausübungspreis] <i>[Strike Price]</i>	[Knock-in Barrierenpreis] <i>[Knock-in Barrier Price]</i>	[Anfänglicher Bewertungstag] <i>[Initial Valuation Date]</i>
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[Zusammenfassung]

[Deutsch-sprachige Zusammenfassung aus dem Basisprospekt einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

[Anhang 2]

[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:

Dieser Anhang wurde nicht nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt.

Seit dem [*Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses*] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [*Datum angeben*]] [in dem Zeitraum [*Zeitraum (von-bis) angeben*]] eingetreten und am [*Datum*] [*falls weitere Mitteilungen*: und am [*Datum*]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

insert in case Securities are governed by Swiss law:

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).]

BESTEUERUNG

Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere, die Lieferung etwaiger Lieferungswerte und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u.a. von deren Steuersitz und/oder –status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere, werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen oder Lieferungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung oder Lieferung der Basiswerte Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 6 und die Zusätzliche Bedingung 8 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

Soweit nachstehend verwendet, bedeutet Prospektrichtlinie die Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates zur Besteuerung von Erträgen in Form von Zinszahlungen.

1 Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die nachstehenden Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.

Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.

Quellensteuer

(i) *Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin*

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "Gesetz") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

(ii) *Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind*

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert sind und dort auch künftig notiert sind. Bei der London Stock Exchange handelt es sich um eine anerkannte Börse. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel zugelassen und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur *Official List* zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind.

Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

(iii) *Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber*

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (a) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (b) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

(iv) *Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen*

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund britischer Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

(v) *Sonstige Einbehalte*

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (*manufactured payments*) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

Werden Wertpapiere mit einem Abschlag zum Nennbetrag begeben, wird auf diesen Abschlag (*discount element*) keine Quellensteuer im Vereinigten Königreich erhoben. Wird (im Unterschied zu einer Emission mit einem Abschlag) bei der Rückzahlung der Wertpapiere eine Prämie zum Nennbetrag gezahlt, kann diese Prämie, je nach den Umständen, für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich eine Zinszahlung darstellen; infolgedessen können für sie die vorstehend beschriebenen Vorschriften zur Quellensteuer im Vereinigten Königreich gelten.

Berichtspflicht

Im Vereinigten Königreich müssen Personen, die im Auftrag anderer – natürlicher – Personen Zinszahlungen leisten oder erhalten, der HMRC unter Umständen bestimmte Informationen zur Identität der Zahlungsempfänger bzw. der Personen, in deren wirtschaftlichem Eigentum die Zinsen stehen, zur Verfügung stellen. Unter bestimmten Umständen kann diesbezüglich ein Informationsaustausch mit den Steuerbehörden anderer Länder erfolgen.

Anleger werden darüber hinaus auf die nachstehende Auskunft zur Zinsbesteuerungsrichtlinie verwiesen.

Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT") im Vereinigten Königreich

In Abhängigkeit von den Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere (unter anderem z. B. in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den Wertpapieren um Inhaberpapiere oder Namenspapiere handelt), unterliegt die Ausgabe oder anschließende Übertragung dieser Wertpapiere möglicherweise der britischen Stempelsteuer oder der SDRT.

2 Besteuerung in der Europäischen Union

EU Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat "der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG (ergänzt und erweitert durch die Richtlinie 2014/48/EU vom 24. März 2014) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent ansteigt. Sie sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls am Informationsaustausch teilzunehmen. Die Luxemburger Regierung hat angekündigt, bereits zum 1. Januar 2015 zum Informationsaustausch zu optieren. Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3 Besteuerung in Deutschland

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der

unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Vermögensgegenstände als Veräußerungserlös angesetzt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapieren abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung bzw. Einlösung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Auch in diesem Fall werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte natürliche Personen) zur Verfügung.

Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Wertpapiere ("**Quellensteuer**"). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung von einem anderen Wertpapierdepot auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder

Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Wertpapiere (d. h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer, wie oben dargestellt, unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässiger Anlegern, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn eine natürliche Person als Wertpapierinhaber hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausgezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4 Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die

Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und

- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher

Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Zinsen aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt.

EU-Quellensteuer

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Es ist zu erwarten, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetz – in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU DES RATES vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – am 1. Jänner 2017 in Kraft treten werden.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind davon umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

5 Besteuerung in den Niederlanden

Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.

Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.

Quellensteuer

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Andere Steuern

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

Ansässigkeit

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

6 Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Kurzfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

Quellensteuer und Abgeltungssteuer

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte natürliche Personen oder an andere gleichgestellte Einrichtungen. Auch die Rückzahlung des Nominalbetrags, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt in Luxemburg keiner Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen

Durch die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") wurden die Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie mehrere Vereinbarungen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der EU geschlossen wurden, in nationales Recht umgesetzt. Damit ist seit dem 1. Juli 2005 einer Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Gesetze) die Verpflichtung auferlegt, auf (nach den Gesetzen als Zinsen definierte) Zinsen und ähnliche Erträge, die an eine, oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässigen natürlichen Person oder bestimmten "Einrichtung" gezahlt werden, Quellensteuer einzubehalten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zum Informationsaustauschverfahren optiert oder, im Falle einer natürlichen Person, eine Steuerbescheinigung vorlegt. Als "Einrichtungen" im Sinne von

Artikel 4.2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie versteht man in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten niedergelassene Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind (die in Artikel 4.5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelisteten finnischen und schwedischen Einrichtungen gelten zu diesem Zweck nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG, oder als vergleichbare in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, den Turks und Caicosinseln, den Kaimaninseln, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässige Investmentvermögen zugelassen sind und nicht optiert haben als solche behandelt zu werden.

Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35 %. Das Quellensteuersystem gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Ende vom Abschluss bestimmter Abkommen abhängt, die sich auf den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern beziehen.

Am 18. März 2014 hat die luxemburgische Regierung dem luxemburgischen Parlament den Gesetzentwurf Nr. 6668 vorgelegt, mit dem das Quellensteuersystem ab dem 1. Januar 2015 abgeschafft und für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen (und ähnlichen Ertragszahlungen) die Auskunftserteilung gemäß der Zinsbesteuerungsrichtlinie eingeführt wird.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat die Richtlinie des Rates zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie (die "**Änderungsrichtlinie**") am 24. März 2014 offiziell verabschiedet hat. Mit der Änderungsrichtlinie wird der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen ausgedehnt. Insbesondere durch die Aufnahme neuer Zinsertragsarten und Produkte, mit denen Zins- bzw. entsprechende Erträge generiert werden, wird mit ihr der Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie der Umfang der Anforderungen der Steuerbehörden, die einzuhalten sind, ausgeweitet. Für die Verabschiedung der zur Einhaltung der Änderungsrichtlinie erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften haben die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 Zeit.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das **Gesetz**) zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder andere Einrichtungen die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten eine 10%ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EWG ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden).

Gemäß dem Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem Privatvermögen beziehen, dafür optieren, diese Zinszahlungen, sofern sie nach dem 31. Dezember 2007 und durch Zahlstellen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in einem anderen EU Mitgliedstaat (als Luxemburg) niedergelassen sind, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen EU Mitgliedstaaten) oder in einem Land oder Gebiet das ein internationales Abkommen bezüglich der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgeschlossen hat, getätigt wurden, in ihre Steuererklärung einzuschließen und eine 10%ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen.

7 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

UM DIE EINHALTUNG DES *TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230* ("CIRCULAR NO. 230") ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN DIE ANLEGER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, ANLEGERN ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER GEMÄSS DEM *INTERNAL REVENUE CODE* AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH ANLEGER DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KÖNNEN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (*PROMOTION*) ODER VERMARKTUNG (*MARKETING*) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) ANLEGER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Nachstehend sind bestimmte wesentliche Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-U.S.-Inhaber nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "Nicht-U.S.-Inhaber" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (non-resident alien individual), (ii) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (foreign corporation), oder (iii) eine Vermögensmasse (estate) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-U.S.-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen.

Eine natürliche Person kann vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer als Gebietsansässiger (resident) der Vereinigten Staaten gelten, wenn er sich im laufenden Kalenderjahr für mindestens 31 Tage und während eines im laufenden Kalenderjahr endenden Zeitraums von drei Jahren für insgesamt mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält (wobei für diese Zwecke alle Anwesenheitstage im laufenden Kalenderjahr, ein Drittel der Anwesenheitstage im unmittelbar vorausgegangenen Jahr sowie ein Sechstel der Anwesenheitstage im zweiten Vorjahr zählen).

Diese Zusammenfassung basiert auf Auslegungen des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**"), der in dessen Rahmen durch das U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (Treasury Regulations) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Anleger, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des U.S.-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

ANLEGER SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES U.S.-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERRECHTS FÜR SIE HABEN.

Behandlung von Nicht-U.S.-Inhabern nach U.S.-Bundessteuerrecht

Im Allgemeinen sowie vorbehaltlich der Ausführungen in den nachstehenden Abschnitten unterliegen Zahlungen an einen Nicht-U.S.-Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere sowie Gewinne, die ein Nicht-U.S.-Inhaber aus dem Verkauf, dem Umtausch, der Rückzahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere erzielt, nicht der Einkommen- oder Quellensteuer in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene, es sei denn, (1) diese Einkünfte sind effektiv verbunden (*effectively connected*) mit einer Geschäftstätigkeit, die dieser Nicht-U.S.-Inhaber in den Vereinigten Staaten ausübt, oder (2) es handelt sich im Falle von Veräußerungsgewinnen bei diesem Nicht-U.S.-Inhaber um einen nichtansässigen Ausländer, der die Wertpapiere als Kapitalanlage hält und sich in dem Steuerjahr, in dem der Verkauf erfolgt, länger als 182 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, und es sind bestimmte andere Bedingungen erfüllt.

Es ist möglich, dass Wertpapiere, bei denen keine Kapitalrückzahlung garantiert ist ("**Wertpapiere ohne Kapitalschutz**"), für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer als Terminkontrakte oder noch zu erfüllende Verträge behandelt werden. Die U.S.-Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service ("**IRS**") gab 2007 eine Mitteilung (*Notice*) heraus, die Auswirkungen auf die Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern von Wertpapieren ohne Kapitalschutz haben kann. Gemäß dieser Notice erwägen der IRS und das U.S. Department of the Treasury ("**Treasury Department**") gebührend, ob unter anderem ein Inhaber von Instrumenten wie Wertpapieren ohne Kapitalschutz verpflichtet werden soll, ordentliche Erträge (*ordinary income*) laufend auszuweisen. Es ist nicht möglich, vorherzusehen, welche Richtlinien sie letztlich (sofern überhaupt) herausgeben werden. Es ist jedoch möglich, dass Nicht-U.S.-Inhaber entsprechender Wertpapiere gemäß dieser Richtlinien letztlich dazu verpflichtet sein werden, Erträge laufend auszuweisen, und dass Nicht-U.S.-Inhaber entsprechender Wertpapiere einer Quellensteuer auf angenommene normalbesteuerter Einkünfte und/oder andere Zahlungen in Bezug auf diese Wertpapiere unterliegen könnten. Darüber hinaus sind gemäß dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht alternative steuerliche Behandlungen von Wertpapieren ohne Kapitalschutz möglich. Bei einer dieser alternativen Klassifizierungen ist es möglich, dass ein Anleger als Eigentümer des Basiswertes dieser Wertpapiere behandelt wird.

Wird der für ein Wertpapier zahlbare Betrag anhand von Dividenden bestimmt, die in Bezug auf U.S.-Aktien gezahlt oder erklärt werden, ist es möglich, dass der IRS durchsetzt, dass Anleger in Bezug auf diese Dividenden der U.S.-Quellensteuer unterliegen. Ebenso können Nicht-U.S.-Inhaber im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere als "Anteile an U.S.-Grundvermögen" (*U.S. real property interests*) (im Sinne der in Section 897(c) des Code enthaltenen Definition) eingestufte Vermögenswerte bezogen sind, bestimmten Regelungen für den Besitz und Verkauf von Anteilen an U.S.-Grundvermögen unterliegen. Künftige Nicht-U.S.-Inhaber sollten sich bezüglich der möglichen alternativen steuerlichen Behandlungen der Wertpapiere von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen.

Darüber hinaus hat das Treasury Department die Vorschläge für Regelungen (*Regulations*) im Rahmen von Section 871(m) des Code kürzlich überarbeitet. Werden diese Vorschläge in der jetzigen Form endgültig beschlossen, könnten sie die Emittentin möglicherweise dazu verpflichten, Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere die sich auf U.S.-Aktien beziehen, vollständig oder anteilig als "dividendengleiche" (*dividend equivalent*) Zahlungen zu behandeln, welche einer Quellensteuer von 30 Prozent (oder einem geringeren Steuersatz gemäß einem geltenden Abkommen) unterliegen.

Steuereinbehalt nach dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act

Eine FATCA-Quellensteuer von 30 Prozent wird auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Nicht-U.S.-Finanzinstitute erhoben, die Bescheinigungspflichten in Bezug auf deren direkte oder indirekte U.S.-Anteilinhaber und/oder U.S.-Kontoinhaber nicht nachkommen. Diesen Melde- oder Bescheinigungspflichten unterliegende U.S.-Kontoinhabern können auch Inhaber der Wertpapiere einschließen. Um die Quellenbesteuerung von 30 Prozent auf diese Zahlungen zu vermeiden, können die Emittentin und andere Nicht-U.S.-Finanzinstitute verpflichtet sein, Informationen in Bezug auf die Inhaber der Wertpapiere an den IRS weiterzuleiten und, im Falle von Inhabern, die (i) die entsprechenden Informationen nicht bereitstellen, (ii) Nicht-U.S.-Finanzinstitute sind und nicht eingewilligt haben, diesen Meldepflichten nachzukommen, oder (iii) Wertpapiere direkt oder indirekt über entsprechende nicht-kooperierende Nicht-U.S.-Finanzinstitute halten, einen Teil der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgten Zahlungen einzubehalten. Gemäß vom Treasury Department herausgegebenen endgültigen Regelungen gilt eine entsprechende Einbehaltung nicht für Zahlungen, die vor dem 1. Juli 2014 in Bezug auf Zahlungen aus U.S.-Quellen (z. B. "dividendengleiche" Zahlungen) und vor dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Zahlungen aus Nicht-U.S.-Quellen erfolgen.

8 Besteuerung in der Schweiz

Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da diese Zusammenfassung nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapiere geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapieres durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

Einkommensteuer

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie (i) für die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) für die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind. Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

Verrechnungssteuer

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht

gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise Anleihen) erhoben, sofern ein schweizerischer Effekthändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effekthändler an der Transaktion beteiligt ist und dass keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

Das System des EU-Steuerrückbehalts

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 erhebt die Schweiz nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das "**Abkommen**") über Regelungen, die den in der Zinsbesteuerungsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, einen Steuerrückbehalt (Quellensteuer) auf Zins- und ähnliche Ertragszahlungen, die Schweizer Zahlstellen an in EU-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen leisten, sofern die Zinszahlungen nicht für Forderungen erfolgen, die von in der Schweiz ansässigen oder zu schweizerischen Betriebsstätten von nicht in der Schweiz Ansässigen gehörigen Schuldner begeben wurden; dieser Steuerrückbehalt beläuft sich während der ersten drei Jahre ab dem Tag, an dem das Abkommen zur Anwendung kommt, auf 35 % ab dem 1. Juli 2011. Der wirtschaftliche Eigentümer kann den Rückbehalt vermeiden, indem er die Zahlstelle in der Schweiz ausdrücklich dazu ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Schweizer Behörde zu melden. Daraufhin wird die zuständige Schweizer Behörde dies an die Zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hat, weiterleiten.

Quellensteuerabkommen

Die Schweiz hat mit Großbritannien und Österreich Abgeltungssteuerabkommen (Quellensteuerabkommen) abgeschlossen. Gemäß diesen Abkommen sind qualifizierende schweizerische Zahlstellen verpflichtet, eine Quellensteuer auf jegliche Einkünfte zu erheben, wenn die bei einer schweizerischen Zahlstelle liegenden Wertpapiere direkt oder indirekt einer natürlichen Person zurechenbar sind, die im anderen Vertragsstaat (z. B. Österreich) ansässig ist. Der anwendbare Steuersatz hängt vom anwendbaren Steuersatz im anderen Vertragsstaat und von der Art der realisierten Einkünfte ab (Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinn, etc.). Zudem hängt die Berechnung der zu steuernden Einkünfte vom jeweils anwendbaren Quellensteuerabkommen ab. Eine Person, die von der Quellensteuer erfasst wird ("**betroffene Person**"), kann eine Besteuerung verhindern, wenn die betroffene Person die qualifizierende schweizerische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, der zuständigen ausländischen Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person unter anderem die Identität der betroffenen Person und die in der entsprechenden Periode angefallenen Erträge zu melden.

ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "Zusammenfassung" und den jeweiligen "Bedingungen" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Verkaufsbeschränkungen

1 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum*, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Öffentliches Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen

* Die EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (c) jederzeit gegenüber weniger als 100, bzw. nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie im Maßgeblichen Vertragsstaat, jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder
- (d) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (5) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form. Der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und die Änderungen der Richtlinie, einschließlich der Änderungsrichtlinie, soweit diese im Maßgeblicher Vertragsstaat umgesetzt wurde) und umfasst jegliche maßgeblichen Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Maßgeblichen Vertragsstaaten und der Ausdruck "**Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

2 Vereinigte Staaten von Amerika

U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für U.S.-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen oder an eine U.S. Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine U.S. Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, und U.S. Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine U.S. Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der *D Rules* ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Die in diesem Abschnitt "U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im *Internal Revenue Code* und den in dessen Rahmen erlassenen *U.S. Treasury Regulations*, einschließlich der *D Rules*, zugewiesene Bedeutung.

U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere

Die Wertpapiere und in bestimmten Fällen die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act

ausgenommen sind. Die in diesem Abschnitt ("U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern), Wertpapiere (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen anzubieten oder zu verkaufen, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung. Weder dieser Manager noch seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden die Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Die Wertpapiere werden gemäß Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-U.S.-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren außerhalb der Vereinigten Staaten sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den Vereinigten Staaten und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den Vereinigten Staaten oder U.S. Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-U.S.-Person außerhalb der Vereinigten Staaten ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen U.S. Person oder anderen Person innerhalb der Vereinigten Staaten ist verboten.

U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employment Retirement Income Security Act* ("ERISA"), der Title 1 des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt. Ein solcher Kauf

für oder im Namen eines Plans ist zulässig, wenn, nach alleinigem Ermessen des jeweiligen Managers, und soweit Folgendes zutrifft:

- (a) der Kauf erfolgt durch oder im Namen eines vom Käufer unterhaltenen Investmentfonds einer Bank, an dem kein Plan (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Gesamtvermögen dieses Investmentfonds beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung *Prohibited Transaction Class Exemption* ("PTCE") 91–38 werden erfüllt;
- (b) der Kauf erfolgt durch oder im Auftrag einer vom Käufer unterhaltenen separat verbuchten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) einer Versicherungsgesellschaft, an der kein Plan zu keinem Zeitpunkt während sich die Wertpapiere in Umlauf befinden (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Vermögen dieser separaten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) insgesamt beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 90–1 werden erfüllt;
- (c) der Kauf erfolgt im Namen eines Plans durch (i) einen gemäß dem *U.S. Investment Advisers Act of 1940* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Investment Advisers Act**") registrierten Anlageberater, der am letzten Tag seines letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ein Vermögen von mehr als USD 85 Millionen verwaltet und kontrolliert hat und ausweislich seiner letzten, nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Bilanz über Eigenkapital von Anteilseignern in Höhe von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (ii) eine Bank im Sinne der Definition in *Section 202(a)(2)* des *Investment Advisers Act*, die am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über Eigenkapital von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (iii) eine Versicherungsgesellschaft, die nach geltendem Recht von mehr als einem Staat qualifiziert ist, Vermögen eines Pensions- oder Versorgungsplans zu verwalten, zu erwerben oder zu veräußern und am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über ein Reinvermögen von über USD 1 Million verfügte sowie der Aufsicht und Prüfung durch eine Staatsbehörde unterliegt, die für die Aufsicht über Versicherungsgesellschaften zuständig ist, wobei in jedem Fall zutrifft, dass dieser Anlageberater, diese Bank oder diese Versicherungsgesellschaft ansonsten einen qualifizierten berufsmäßigen Vermögensverwalter (*qualified professional asset manager*) im Sinne der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 84–14 darstellt und das Vermögen des entsprechenden Plans, wenn mit dem Vermögen anderer von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation errichteter oder unterhaltener und von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft verwalteter Pläne zusammengefasst, nicht mehr als 20 % des gesamten von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Transaktion verwalteten Kundenvermögens ausmacht und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen ansonsten erfüllt werden;

- (d) es handelt sich bei dem Plan um einen staatlichen Plan (*governmental plan*, wie in *Section 3(3)* des ERISA definiert), der nicht den Bestimmungen von *Title I* des ERISA oder *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt;
- (e) der Kauf erfolgt durch oder im Namen einer Versicherungsgesellschaft im Einklang mit der Ausnahmeregelung PTCE 95–60 unter Verwendung ihres Vermögens auf ihrem Hauptkonto (*general account*), deren Rücklagen und Verbindlichkeiten für die durch oder im Namen eines Plans gehaltenen Verträge der allgemeinen Vermögensmasse (*general account contracts*), wenn mit anderen von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen zusammengefasst, nicht mehr als 10 % der Rücklagen und Verbindlichkeiten des Hauptkontos der Versicherungsgesellschaft insgesamt (ausgenommen Verbindlichkeiten separater Konten (*separate account liabilities*)) zuzüglich Überschuss, wie in dem im Sitzstaat der Versicherungsgesellschaft eingereichten und von der *National Association of Insurance Commissioners* zugelassenen Abschluss (*National Association of Insurance Commissioners Annual Statement*) ausgewiesen, betragen, und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen werden ansonsten erfüllt;
- (f) der Kauf erfolgt durch einen hausinternen Vermögensverwalter (*in-house asset manager*) im Sinne von *Part IV(a)* der Ausnahmeregelung PTCE 96–23 und dieser Vermögensverwalter hat die Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere für diesen Plan unter Umständen getroffen oder ordnungsgemäß genehmigt, im Rahmen derer PTCE 96–23 auf den Erwerb und Besitz der Wertpapiere anwendbar ist; oder
- (g) der Kauf ruft nicht anderweitig eine Transaktion wie in *Section 406* des ERISA oder *Section 4975(c)(1)* des *Internal Revenue Code* dargelegt hervor, für die keine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Ausnahmeregelung besteht.

3 Vereinigtes Königreich

Jeder der Manager hat erklärt und sich dazu verpflichtet, und von jedem zusätzlich ernannten Manager wird verlangt werden zu erklären und sich zu verpflichten, dass

- (a) er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

4 Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber

qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") definiert.

Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

5 Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

EMITTENTIN

Barclays Bank PLC
Eingetragener Sitz
1 Churchill Place
London E14 5HP
Vereinigtes Königreich

ZAHLSTELLE

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Schweiz

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
Vereinigtes Königreich

BERECHNUNGSSTELLE

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
Vereinigtes Königreich

RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

Deutsches Recht:

Linklaters LLP
Mainzer Landstrasse 16
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Luxemburger Recht:

Linklaters LLP
Avenue John F. Kennedy 35
L-1855 Luxemburg

Schweizer Recht:

Walder Wyss Ltd.
Seefeldstrasse 123
P.O. Box 1236
8034 Zürich
Schweiz

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
1013 GE Amsterdam
PO Box 251
NL-Niederlande

US Recht:

Sullivan & Cromwell LLP
125 Broad Street
New York, NY 10004
Vereinigte Staaten von Amerika

Österreichisches Recht:

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Schubertring 6
A-1010 Wien
Österreich

Belgisches Recht:

Linklaters LLP
Rue Brederode 13
Brüssel
B-1000 Belgien

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 14. Juli 2014

Barclays Bank PLC, London

Durch:

Tim Varchmin
Zeichnungsberechtigter

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs. (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BASE PROSPECTUS



BARCLAYS BANK PLC

(Incorporated with limited liability in England and Wales)

RSSP Base Prospectus D

*This document constitutes the base prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**") relating to a structured debt issuance programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of equity linked securities (the "**Securities**"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "**Bank**" or the "**Issuer**"), either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten).*

*This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "**Prospectus Directive**") and within the meaning of Article 22 Para (6) No.4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "**Commission Regulation**").*

*Application has been made to the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in its capacity as competent authority (the "**Competent Authority**") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (Wertpapierprospektgesetz, "**WpPG**") for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 paragraph 1 sentence 2 WpPG. Application may be made for such Securities to be admitted to trading, either on the regulated market (regulierter Markt), or to be included to trading on the unregulated market (Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd., as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").*

The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a certificate.

Barclays Bank PLC

14 July 2014

TABLE OF CONTENTS

RISK FACTORS		5
1	Risks relating to the potential loss of investment.....	6
2	Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities	6
2.1	<i>Valuation of the Securities: commissions and/or fees</i>	6
2.2	<i>Possible illiquidity of the Securities in the secondary market</i>	7
2.3	<i>Risk of withdrawal of the public offering</i>	7
2.4	<i>Issue of further Securities</i>	7
2.5	<i>Certain factors affecting the value and trading price of Securities</i>	8
2.6	<i>Over-Issuance</i>	8
2.7	<i>Conditions to settlement</i>	9
2.8	<i>Taxation</i>	9
2.9	<i>Change in tax law</i>	9
2.10	<i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding</i>	9
2.11	<i>Withholding on Dividend Equivalent Payments</i>	10
2.12	<i>Proposed Financial Transaction Tax ("FTT")</i>	10
2.13	<i>Dematerialised securities</i>	10
3	Risks associated with the features of the Securities.....	11
3.1	<i>Substitution of the Issuer</i>	11
3.2	<i>Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors</i>	11
3.3	<i>Adjustment or early redemption due to certain events</i>	11
3.4	<i>Issuer event of default</i>	12
3.5	<i>Costs associated with any early redemption of the Securities</i>	12
3.6	<i>The exercise of an Issuer call option</i>	12
3.7	<i>The Securities may be redeemed early in connection with a Nominal Call Event</i>	12
3.8	<i>Minimum Tradable Amount</i>	13
3.9	<i>Interest</i>	13
3.10	<i>The yield associated with Fixed Rate Securities will differ according to the price at which the Securities are purchased</i>	14
3.11	<i>Securities may have foreign exchange risks</i>	14
3.12	<i>Option Risk</i>	15
4	Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets	15
4.1	<i>Value of the Securities is linked to the performance of the Underlying Asset(s)</i>	15
4.2	<i>Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance</i>	15
4.3	<i>Investors will have no claim against any Underlying Asset</i>	16
4.4	<i>Hedging</i>	16
4.5	<i>Determination Agent alternative calculation or postponement of valuation following a disruption event</i>	16
4.6	<i>Emerging markets</i>	16
4.7	<i>The effect of averaging</i>	17

4.8	<i>The effect of lookback dates</i>	17
4.9	<i>The potential for the value of the Securities to increase may be limited</i>	18
4.10	<i>Risks associated with "Worst-of" Securities</i>	18
5	Risks associated with specific Underlying Assets	18
5.1	<i>Risks associated with common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (Genussscheine) as Underlying Asset</i>	18
5.2	<i>Share specific risks</i>	21
5.3	<i>Risks associated with Equity Indices as Underlying Assets</i>	22
5.4	<i>Risks associated with dividends of shares comprised in an Equity Index that is a dividend Index</i>	23
6	Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities	24
6.1	<i>Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer</i>	24
6.2	<i>Business conditions and the general economy</i>	24
6.3	<i>Credit risk</i>	25
6.4	<i>Market Risk</i>	28
6.5	<i>Funding risk</i>	29
6.6	<i>Operational risk</i>	31
6.7	<i>Conduct risk</i>	42
6.8	<i>Reputation risk</i>	43
6.9	<i>Risks relating to regulatory actions in the event of a bank failure, including the UK Bail-In Power</i>	43
6.10	<i>The Issuer is affected by risks affecting the Group</i>	46
7	Risks associated with conflicts of interest	47
	IMPORTANT INFORMATION	48
	INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	52
	GENERAL INFORMATION	54
	INFORMATION RELATING TO THE ISSUER	61
	The Bank and the Group	61
	Acquisitions, Disposals and Recent Developments	62
	Legal, Competition and Regulatory Matters	63
	Directors	77
	Employees	79
	Auditors	79
	DESCRIPTION OF THE SECURITIES	80
	General and Overview	80
	Governing Law	81
	Form, Custody and Transfer.....	81
	U.S. Tax Law Characteristics	81
	Clearing.....	81
	Currency	82
	Type and Class	82
	Status and Ranking.....	82
	Functionality of the Securities	82

Interest profiles	83
(1) <i>Fixed Amount</i>	84
(2) <i>Fixed Rate</i>	84
(3) <i>Floating Rate – Screen Rate Determination</i>	84
(4) <i>Conditional Interest – Single Asset; Conditional Interest – Worst of</i>	85
(5) <i>Conditional Interest With Memory – Single Asset; Conditional Interest With Memory – Worst of</i>	85
Redemption Profiles	86
(1) <i>Vanilla – Single Asset</i>	87
(2) <i>European Barrier – Single Asset</i>	88
(3) <i>American Barrier – Single Asset</i>	89
(4) <i>Vanilla – Worst of</i>	90
(5) <i>European Barrier – Worst of</i>	91
(6) <i>American Barrier – Worst of</i>	92
Determination of Initial Price and Final Valuation Price	94
Initial Price	94
Final Valuation Price	94
WERTPAPIERBEDINGUNGEN <i>TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES</i>	95
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/ <i>FORM OF FINAL TERMS</i>	96
TAXATION	97
General Taxation Information	97
1 United Kingdom Taxation	97
2 European Union Taxation	99
3 German Taxation	100
4 Austrian Taxation	104
5 Dutch Taxation	108
6 Luxembourg Taxation	109
7 United States Taxation	110
8 Swiss Taxation	112
PURCHASE AND SALE	115
1 European Economic Area	115
2 United States of America	116
3 United Kingdom	119
4 Switzerland	119
5 General	120

RISK FACTORS

Investing in Securities involves substantial risks. The risks highlighted below represent the principal risks of investing in Securities. These risks could negatively affect the amount which investors will receive in respect of Securities, potentially resulting in the loss of some or all of their investment.

An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the relevant Underlying Asset(s). More than one risk factor may have a simultaneous effect with regard to the Securities such that the effect of a particular risk factor may not be predictable. In addition, more than one risk factor may have a compounding effect which may not be predictable. No assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the value of the Securities.

The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business operations or financial condition of the Issuer or the price of or return on the Securities.

All capitalised terms that are not defined in this section will have the meanings given to them elsewhere in the Base Prospectus.

Contents of the risk factors:

- 1. Risks relating to the potential loss of investment**
- 2. Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities**
- 3. Risks associated with the features of the Securities**
- 4. Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Asset(s)**
- 5. Risks associated with specific Underlying Asset(s)**
- 6. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities**
- 7. Risks associated with conflicts of interest**

1 Risks relating to the potential loss of investment

INVESTORS MAY LOSE UP TO THE ENTIRE VALUE OF THEIR INVESTMENT IN THE SECURITIES AS A RESULT OF THE OCCURRENCE OF ANY ONE OR MORE OF THE FOLLOWING EVENTS:

- (a) THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES DO NOT PROVIDE FOR FULL REPAYMENT OF THE INITIAL PURCHASE PRICE UPON REDEMPTION OF THE SECURITIES AND THE RELEVANT UNDERLYING ASSET(S) PERFORM IN SUCH A MANNER THAT THE SETTLEMENT AMOUNT OR ENTITLEMENT PAYABLE OR DELIVERABLE IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (b) INVESTORS SELL THEIR SECURITIES PRIOR TO THEIR SCHEDULED REDEMPTION DATE IN THE SECONDARY MARKET AT AN AMOUNT THAT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (c) THE ISSUER IS SUBJECT TO INSOLVENCY OR BANKRUPTCY PROCEEDINGS OR SOME OTHER EVENT WHICH NEGATIVELY AFFECTS THE ISSUER'S ABILITY TO MEET ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES;
- (d) THE SECURITIES ARE SUBJECT TO A DISRUPTION EVENT (E.G. A CHANGE OF LAW, A TAX EVENT, AN EXTRAORDINARY MARKET DISRUPTION OR DUE TO AN EVENT IN RELATION TO THE UNDERLYING ASSET(S)) AND THE SETTLEMENT AMOUNT PAYABLE IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE; AND
- (e) THE DETERMINATIONS AND CALCULATIONS IN RELATION TO THE SECURITIES ARE ADJUSTED (IN ACCORDANCE WITH THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES) WITH THE RESULT THAT THE AMOUNT PAYABLE TO INVESTORS AND/OR THE VALUATION OF THE SECURITIES IS REDUCED.

FOLLOWING AN EARLY REDEMPTION OF THE SECURITIES FOR ANY REASON, INVESTORS MAY BE UNABLE TO REINVEST THE REDEMPTION PROCEEDS AT AN EFFECTIVE YIELD AS HIGH AS THE YIELD ON THE SECURITIES BEING REDEEMED.

THE OBLIGATIONS OF THE ISSUER UNDER THE SECURITIES ARE NOT SECURED AND THE SECURITIES ARE NOT PROTECTED BY A FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME OR ANY OTHER GOVERNMENT OR PRIVATE PROTECTION SCHEME.

2 Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities

2.1 *Valuation of the Securities: commissions and/or fees*

Investors should be aware that the issue price may include commissions and/or other fees paid by the Issuer to distributors as payment for distribution services where permitted by law. This can cause a difference between the theoretical value of the Securities and any bid and offer prices quoted by the Issuer, any affiliate or any third party, which may result in investors receiving less than expected on any disposal of securities. Information with respect to the amount of these inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

In this respect, investors should also note that, in certain circumstances at a time immediately following an issue of Securities, the secondary market price of such Securities may be less than the Issue Price where such Issue Price included commissions and/or fees paid by the Issuer to the relevant distributor(s).

2.2 *Possible illiquidity of the Securities in the secondary market*

Investors should be aware that a secondary trading market for the Securities may not develop and that, even if a secondary market does develop, it is not possible to predict the prices at which the Securities will trade in such secondary market. Such prices may not accurately reflect the theoretical value of the Securities.

The Issuer is under no obligation to make a market in or to repurchase Securities. Therefore, investors may not be able to sell their Securities easily or at prices that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market. The number of Securities of any series may be relatively small, further adversely affecting the liquidity of such Securities.

The Issuer may list Securities on a stock exchange but the fact that Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and the liquidity of such Securities may be adversely affected.

The number of Securities outstanding or held by persons other than the Issuer's affiliates could be reduced at any time due to early redemptions of the Securities. Accordingly, the liquidity of the secondary market for the Securities could vary materially over the term of the Securities. A lack of liquidity in the secondary market for the Securities may have a severely adverse effect on the market value of Securities and may result in investors: (i) being unable to sell their Securities on the secondary market, or (ii) receiving less than the initial price paid for the Securities.

2.3 *Risk of withdrawal of the public offering*

In case of public offer, if the Final Terms specify that the following is a condition to which the offer is subject, the Issuer may reserve the right to withdraw the offer for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the reasonable discretion of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void.

In such case, investors who have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

2.4 *Issue of further Securities*

If additional securities or options with the same characteristics or linked to the same Underlying Asset(s) are subsequently issued, either by the Issuer or another issuer, the

supply of securities with such characteristics or linked to such Underlying Asset(s) in the primary and secondary markets will increase and may cause the price at which the relevant Securities trade in the secondary market to decline.

2.5 *Certain factors affecting the value and trading price of Securities*

The value or quoted trading price of the Securities (including any price quoted by the Issuer) at any time will reflect changes in market conditions and other factors which cannot be predicted in advance, including:

- market interest and yield rates;
- fluctuations in currency exchange rates;
- the time remaining until the Securities mature;
- economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions, including events affecting capital markets generally or the stock exchanges on which any Securities may be traded;
- the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by reference to credit ratings or otherwise); and
- the performance of the relevant Underlying Asset(s).

In addition, during any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, and potentially prior to this period, the market value of the Securities will generally not rise above the price at which they can be redeemed.

These changes may affect the market price of the Securities, including any market price received by an investor in any secondary market transaction and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to the Issuer's pricing models; and (ii) less than the issue price.

As a result, if investors sell their Securities prior to the scheduled redemption date, they may receive back less than their initial investment or even zero.

Any price quoted by a third party dealer may differ significantly from any price quoted by the Issuer or any of its affiliates. Furthermore, investors who sell their Securities are likely to be charged a commission for such secondary market transaction.

2.6 *Over-Issuance*

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market making requirements. Prospective investors in the Securities should therefore not regard the issue size of any Series as indicative of the depth or liquidity of the market for such Series, or of the demand for such Series. In the event that an active and liquid secondary market does not develop, an investor in the Securities is unlikely to be able to sell their Securities or, if they are able to

sell their Securities they are unlikely to achieve a price that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market.

2.7 *Conditions to settlement*

Payments of any settlement amounts due and deliveries of any entitlements may be subject to certain conditions to settlement as specified in the terms and conditions of the Securities. If the Issuer determines that any condition to settlement to be satisfied by an investor has not been satisfied in full, payment of the amount payable or deliverable to such investor will not become due until all such conditions to settlement have been satisfied in full, and no additional amounts will be payable by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

2.8 *Taxation*

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event will allow the Issuer to redeem them early as this would be an 'Issuer Tax Event' which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of US withholding taxes pursuant to the Foreign Account Tax Compliance Act.

2.9 *Change in tax law*

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change, possibly with retrospective effect, and that this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and may render the statements in this Base Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or redeem the Securities.

2.10 *U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding*

A 30 per cent. FATCA withholding tax will be imposed on certain payments to certain non-U.S. financial institutions that fail to comply with certification requirements in respect of their direct and indirect United States shareholders and/or United States accountholders.

United States accountholders subject to such information reporting or certification requirements may include holders of the Securities.

2.11 *Withholding on Dividend Equivalent Payments*

The U.S. Treasury Department has recently revised proposed regulations under section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended which would, if finalised in current form, possibly require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of Securities that reference U.S. equities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of the above, investors may receive significantly less than expected.

2.12 *Proposed Financial Transaction Tax ("FTT")*

The European Commission has published a proposal for a Directive for a common FTT in Belgium, Germany, Estonia, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the participating Member States).

The proposed FTT has very broad scope and could, if introduced in its current form, apply to certain dealings in Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances. The issuance and subscription of Securities should, however, be exempt.

Under current proposals the FTT could apply in certain circumstances to persons both within and outside of the participating Member States. Generally, it would apply to certain dealings in Securities where at least one party is a financial institution, and at least one party is established in a participating Member State. A financial institution may be, or be deemed to be, "established" in a participating Member State in a broad range of circumstances, including (a) by transacting with a person established in a participating Member State or (b) where the financial instrument which is subject to the dealings is issued in a participating Member State.

The FTT proposal remains subject to negotiation between the participating Member States and is the subject of legal challenge. It may therefore be altered prior to any implementation, the timing of which remains unclear. Additional EU Member States may decide to participate. Prospective holders of Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

2.13 *Dematerialised securities*

Investors who hold Securities in dematerialised and/or uncertificated form ("**Dematerialised Securities**") will not be the legal owners of the underlying Securities (the "**Underlying Securities**") referenced by the Dematerialised Securities and may be exposed to additional costs and expenses.

Rights in the Underlying Securities will be held through custodial and depository links through the relevant clearing systems. This means that investors in Dematerialised Securities:

- will only be able to enforce rights in respect of the Underlying Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- in the event of any insolvency or liquidation of an intermediary, could receive less than they otherwise would have if they had invested directly in the Underlying Securities.

In addition, investors may incur fees, charges, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the acquisition, delivery, holding, settlement, transfer or disposal of Dematerialised Securities. These expenses and liabilities, which may vary amongst different investors and will depend on the rules and procedures applicable to the relevant Dematerialised Securities, could reduce an investor's return.

3 Risks associated with the features of the Securities

3.1 *Substitution of the Issuer*

In accordance with the terms and conditions of the Securities, the Issuer may be substituted as the principal obligor under the Securities by any company which has an equivalent rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. This may impact any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed. In addition, following such a substitution, investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer.

3.2 *Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors*

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case the holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the holder.

3.3 *Adjustment or early redemption due to certain events*

There are certain Issuer-specific or external events which may have an impact on the terms and conditions of the Securities or on their redemption, including: (i) a change in applicable law, a currency disruption or a tax event affecting the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities, an extraordinary market disruption event; or (ii) a disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of an Underlying Asset; or (iii) a disruption or other material impact on the Issuer's ability to hedge its obligations under the Securities (each referred to as an "Additional Disruption Event").

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- adjust the determinations and calculations with respect to the Securities (without the consent of investors); or

- elect to redeem the Securities prior to their scheduled redemption date (following which the Issuer shall pay the holder of each Security an amount equal to the early cash settlement amount of such Securities, or, in respect of certain hedging disruptions, the early termination amount),

in each case, in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Any adjustment made to the determinations and calculations with respect to the Securities may have a negative effect on the value of the Securities, and any early cash settlement amount or early termination amount received by investors may be less than their initial investment and could be zero.

3.4 *Issuer event of default*

On an event of default by the Issuer (such as a failure to pay interest or return capital, or if the Issuer is subject to a winding-up order) investors may choose to require immediate redemption of their Securities at the early cash settlement amount. Any amount received by investors in such circumstances may be less than their initial investment and could be zero.

3.5 *Costs associated with any early redemption of the Securities*

If the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the Issuer may take into account when determining the relevant settlement amount or entitlement, and deduct therefrom, an amount in respect of all costs, losses and expenses (if any) incurred (or expected to be incurred) by or on behalf of the Issuer in connection with the redemption of the Securities. Such costs, losses and expenses will reduce the amount received by investors on redemption and may reduce the relevant settlement to zero.

3.6 *The exercise of an Issuer call option*

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call and redeem the Securities, then, following the exercise by the Issuer of such option, an investor will no longer be able to realise his or her expectations for a gain in the value of the Securities or to participate in the performance of any Underlying Asset. The yields received upon redemption following an Issuer call may be lower than expected, and the amount received may be lower than the initial price paid for the Securities and may be zero.

Additionally, the Issuer call option feature is likely to limit the market value of the Securities, as during any period when the Issuer may elect to call and redeem the Securities, the market value is unlikely to rise substantially above the price at which they can be redeemed. This may also be true prior to any redemption period.

3.7 *The Securities may be redeemed early in connection with a Nominal Call Event*

Where the terms of Securities provide that the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a certain threshold (such an event being a "**Nominal Call Event**"), Securities will be redeemed at or subject to payment of the optional cash

settlement amount, which may be lower than the initial price paid for the Securities and may be zero.

3.8 *Minimum Tradable Amount*

Where the terms and conditions of the Securities specify minimum tradable amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount, an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time:

- (i) will not be able to transfer or sell its holding; and
- (ii) would need to purchase a principal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount to be able to sell or transfer Securities.

3.9 *Interest*

If the Final Terms specify Fixed Amount or Fixed Rate as being the applicable interest type, a holder is exposed to the risk that the price of such Security falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a fixed rate Security is fixed during the life of such Security, the current interest rate on the capital market ("market interest rate") typically changes on a daily basis. As the market interest rate changes, the price of a fixed rate Security also changes, but in the opposite direction. If the market interest rate increases, the price of a fixed rate Security typically falls, until the yield of such Security is approximately equal to the market interest rate of comparable issues. If the market interest rate falls, the price of a fixed rate Security typically increases, until the yield of such Security is approximately equal to the market interest rate. Such changes in the market interest rate will be particularly relevant for any investor who wants to sell the Securities prior to the maturity date or if the Securities will be redeemed prior to maturity (also by the Issuer as the case may be).

If the Final Terms specify Floating Rate – Screen Rate Determination as being the applicable interest type, the interest income cannot be anticipated. Due to varying interest income, investors are not able to determine a definite yield of floating rate Securities at the time they purchase them, so that their return on investment cannot be compared with that of investments having fixed interest rates. Investors are exposed to the reinvestment risk if market interest rates decline. That means investors may reinvest the interest income paid to them only at the relevant lower interest rates then prevailing.

If the Final Terms specify Conditional Interest – Single Asset, Conditional Interest with Memory – Single Asset, Conditional Interest – Worst of or Conditional Interest with Memory – Worst of as being the applicable interest type, the Securities bear interest at a rate that is contingent upon the performance of one or more underlying shares, depository receipts representing shares, ETFs, equity indices, funds or profit participation certificates (*Genussscheine*) and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period and may be zero.

If the interest payments are contingent upon the performance of one or more Underlying Assets, investors should be aware of the risk that they may not receive any interest payments if an Underlying Asset does not perform as anticipated.

Interest will only be paid if the value or the level of each Underlying Asset is greater than, or equal to, a certain barrier. It is possible that the applicable barrier may not be reached throughout the lifetime of the Securities and, therefore, no interest will be payable.

3.10 *The yield associated with Fixed Rate Securities will differ according to the price at which the Securities are purchased*

In the case of fixed rate Securities, the indication of yield stated within any Final Terms of Securities applies only to investments made at (as opposed to above or below) the issue price of such Securities. If an investor invests in Securities at a price other than the issue price of the Securities, the yield on that particular investor's investment in the Securities will be different from the indication of yield on the Securities as set out in the Final Terms.

3.11 *Securities may have foreign exchange risks*

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s), and/or different from the investor's home currency, the investor in such Securities may: (i) be exposed to the adverse movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset(s), and/or the investor's home currency; and/or (ii) not be able to benefit from the positive movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset(s), and/or the investor's home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for cash payment and/or physical delivery of a particular Underlying Asset and the currency of the Underlying Asset is different from the settlement currency and/or the investor's home currency, the investor in such Securities will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset, and/or (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Underlying Asset relative to the settlement currency and/or the investor's home currency following the date the relevant determination is being made in respect of the redemption of such Securities. Further, where the currency of the Underlying Asset is different from the settlement currency, investors may be exposed to similar foreign exchange risk in respect of any fraction of Underlying Asset which is not delivered to investors but where they are entitled to a cash amount in lieu of such fraction.

Investors should be aware that foreign exchange rates are highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Such measures include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency

or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a specified currency that would affect exchange rates as well as the availability of a specified currency.

Foreign exchange fluctuations between an investor's home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors who intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into their home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

3.12 Option Risk

The Securities are financial instruments which may include an option right. Transactions in options involve a high level of risk. Investors intending to trade in options must understand the nature and the risks involved in this type of contract (for example, call options and put options). An investment in options constitutes a highly volatile investment and there is a high likelihood that the option may have no value at their scheduled expiry date. Any amount received by investors in such circumstances may be less than their initial investment and could be zero.

Since the value of the option depends on one or more Underlying Asset, investors are exposed to risks associated with the linkage to such underlying as specified below – see risk factors 4 '*Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets*', 5 '*Risks associated with specific Underlying Assets*' and 6 '*Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities*' for more information.

4 Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets

4.1 Value of the Securities is linked to the performance of the Underlying Asset(s)

As the terms and conditions of the Securities reference one or more Underlying Assets, investors in the Securities are exposed to the performance of such Underlying Asset(s). The price or performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of the Securities.

Investors should also refer to the relevant "Risks associated with specific Underlying Asset(s)" for specific risks relating to their Securities.

4.2 Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance

Any information about the past performance of an Underlying Asset available at the time of issuance of the Securities should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, trends or fluctuations in the price or value of such Underlying Asset that may occur in the future. It is therefore not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance.

4.3 *Investors will have no claim against any Underlying Asset*

Investors should be aware that the relevant Underlying Asset(s) will not be held by the Issuer for the benefit of the investors and investors will not have any claim in respect of any Underlying Asset or any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends or any other distributions in respect of the relevant Underlying Asset(s). In addition, investors will have no claim against any share issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or profit participation certificate issuer (*Genussscheinsemittent*) or any other third party in relation to an Underlying Asset; such parties have no obligation to act in the interests of investors.

4.4 *Hedging*

Investors intending to purchase Securities to hedge against the market risk associated with investing in a product linked to the performance of an Underlying Asset should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, investors should be aware of the risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s).

4.5 *Determination Agent alternative calculation or postponement of valuation following a disruption event*

A 'disruption event' may occur which prevents valuation of an Underlying Asset as planned. The Determination Agent will determine on any given day whether such a disruption event (including, for example, the failure to open an exchange on a calculation date) has occurred. In such instance the Determination Agent may:

- Postpone valuation; or
- Provide for an alternative valuation to be calculated; or
- Calculate an alternative valuation in its discretion.

Such action by the Determination Agent may have a negative effect on the value of the Securities and/or may result in the postponement of the redemption date.

Investors should refer to risk factor which relates to the specific type of Underlying Asset(s) for further detail in respect of such disruption events.

4.6 *Emerging markets*

Where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging market jurisdictions investors will be exposed to the risks of volatility, governmental intervention and the lack of a developed system of law which are associated with such jurisdictions.

In relation to Securities linked to securities issued by emerging market issuers, there are specific risks that there is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Additionally, the prices of securities in emerging market jurisdictions and the financial health of the issuers may be

affected by political, economic, financial and social instability in such jurisdictions, including changes in a country's government, economic and fiscal policies, currency exchange laws or other foreign laws or restrictions.

Securities linked indirectly to emerging markets, via securities, indices, commodities or currencies, may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by the national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

A combination of any or all of the risk factors outlined above may have a negative impact on the value of any Underlying Asset linked to emerging markets or on the value of the Securities directly.

4.7 *The effect of averaging*

If "averaging-in" or "averaging-out" is provided for in the Final Terms, the amount payable or deliverable in respect of the Securities will be calculated based on an initial price or final price which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date or final valuation date, meaning that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset dramatically changes on one or more of the averaging dates, the amount payable or deliverable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date or final valuation date.

4.8 *The effect of lookback dates*

If "min lookback-out" is provided for in the Final Terms, the amount payable or deliverable in respect of the Securities will be calculated based on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset on the specified min lookback-out dates, rather than a single final valuation date, meaning that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset dramatically falls on one of the min lookback-out dates, the amount payable or deliverable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date.

If "max lookback-in" is provided for in the Final Terms, the amount payable or deliverable in respect of the Securities will be calculated based on the maximum of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset on the specified max lookback-in dates, rather than a single initial valuation date, meaning that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset dramatically surges on one of the max lookback-in dates, the amount payable or deliverable on the Securities may be significantly less than it would

have been if the amount payable or deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date.

4.9 *The potential for the value of the Securities to increase may be limited*

Where the terms and conditions of the Securities provide that the amount payable is subject to a cap, an investor's ability to participate in any change in the value of the Underlying Asset will be limited, no matter how much the level, price or other value of the Underlying Asset rises above the cap level over the life of the Securities. Accordingly, an investor's return on the Securities may be significantly less than if the investor had purchased the Underlying Asset directly.

4.10 *Risks associated with "Worst-of" Securities*

If the "Redemption Type" of the Securities is specified as "Vanilla – Worst of", "European Barrier – Worst of" or "American Barrier – Worst of" or if the "Interest Type" of the Securities is specified as "Conditional Interest – Worst of" or "Conditional Interest with Memory – Worst of" in the Final Terms, investors will be exposed to the performance of every Underlying Asset and, in particular, to any Underlying Asset which performs poorly.

This means that, irrespective of how the other Underlying Assets perform, if any one or more Underlying Assets fail to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of their initial investment.

5 Risks associated with specific Underlying Assets

5.1 *Risks associated with common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (Genussscheine) as Underlying Asset*

The performance of common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (*Genussscheine*) is dependent upon macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as company specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy.

(a) *Common shares*

Actions by share issuer may negatively affect the value of the Securities

The issuer of common shares of a company will not have participated in establishing the terms and conditions of the Securities or the preparation of the Final Terms relating to the Securities and the Issuer will not make any investigation or enquiry in connection with any such share issuer. Consequently, there can be no assurance that all events occurring prior to the relevant issue date that would affect the trading price of the relevant share(s) will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning the share issuer could affect the trading price of the share and therefore the trading price of the Securities. Investors should also note that the issuer of any common shares may or may not take actions in respect of

common shares without regard to the interests of any investors in the Securities and any of these actions could have a negative effect on the value of the Securities.

No dividends

Investors in Securities linked to common shares will not participate in dividends or any other distributions paid on those shares.

(b) Depositary Receipts

American depositary receipts ("ADRs") are instruments issued in the U.S. in the form of share certificates representing a number of shares held outside the U.S., in the country where the share issuer is domiciled. Global depositary receipts ("GDRs") are instruments in the form of share certificates representing a number of shares held in the country of domicile of the share issuer and are usually offered or issued in a country other than the U.S.

The amount an investor receives on Securities linked to an ADR or GDR may not reflect the return such investors would obtain if they actually owned the shares underlying such ADR or GDR because the price of the ADR or GDR may not take into account the value of any dividends paid on the underlying shares. Accordingly, investors who purchase Securities that are linked to an ADR or GDR may receive a lower return on the Securities than they would have received if they had invested in the shares underlying such ADR or GDR directly.

Risk of non-recognition of beneficial ownership

The legal owner of the shares underlying the ADR or GDR is the custodian bank which is also the issuing agent of the depositary receipts. Depending on the jurisdiction under which the depositary receipts have been issued, investors should be aware of the risk that such jurisdiction does not legally recognise the purchasers of the ADR or GDR as the beneficial owner of the underlying shares. In the event the custodian becomes insolvent or that enforcement measures are taken against the custodian it is possible that an order restricting the free disposition of the underlying shares is issued. In this event the purchaser of an ADR or GDR may lose its rights to the underlying shares under the ADR or GDR and the ADR or GDR would become worthless. As a result, the value of the Securities may be negatively affected and could become worthless.

(c) Exchange Traded Funds ("ETFs")

Where the Securities are linked to an interest in an ETF (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement and holding assets, such as shares, indices, bonds, commodities and/or other securities such as financial derivative instruments (for the purposes of this sub-paragraph, "Reference Asset(s)")) and listed on a recognised exchange and the investment objective of such ETF is to track the performance of such Reference Asset(s), the investors in such Securities are exposed to the performance of such ETF rather than the Reference Asset(s). The investors will bear the risk that such ETF may not reflect the actual return such investors would obtain if they actually owned Reference Asset(s) underlying such ETF.

Accordingly, investors who purchase Securities that are linked to an ETF may receive a lower payment upon redemption of such Securities than such investors would have received if they had invested in the Reference Asset(s) underlying such ETF directly.

There is a risk that the ETF managers will not succeed in meeting the investment objectives of the ETF(s), that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such ETF(s) has or may invest will prove inaccurate.

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to any investor in the Securities and could take any actions without regard to the interests of investors in the Securities, which may have a negative effect on the value of the Securities.

An ETF may invest in financial derivative instruments which expose the ETF and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments.

(d) Profit Participation Certificates (Genussscheine)

Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates are investment instruments that provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an interest in the profit, liquidation proceeds and/or other earnings of the company issuing the profit participation certificate. However, unlike shares, profit participation certificates do not constitute any rights in the company. In particular, holders of profit participation certificates normally do not have any voting rights, rights of rescission, subscription rights or other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often bear interest. However, the interest rate of the profit participation certificates normally depends on or is based on business ratios of the company. The terms and conditions of profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are in most cases subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. Often, the company is entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination. Also, in case of a deterioration of the company's economic situation, an extraordinary termination by the holders of profit participation certificates is usually excluded. This may have a negative effect on the value of the Securities.

5.2 *Share specific risks*

(a) Physical delivery

The Securities may include the right of the Issuer to redeem the Securities by delivering common shares, ADRs, GDRs or shares in the ETF or profit participation certificates (*Genussscheine*) to the investors rather than a cash amount. The investor will therefore be exposed to the issuer of such common shares or shares underlying the ADRs or GDRs (as well as the custodian holding such shares), the ETF or profit participation certificates (*Genussscheine*) and the risks associated with such assets to be delivered. Investors should not assume they will be able to sell such delivered assets for a specific price after the redemption of the Securities and, under certain circumstances the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. The investor may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

Additionally, where the physical entitlement due to be delivered to an investor would include a fraction of any component comprising the entitlement the relevant investor will be entitled to receive an amount in cash in lieu of such fraction as determined by the Determination Agent.

Investors should also refer to risk factor 2.7 "*Conditions to settlement*".

(b) Extraordinary events

Certain extraordinary events relating to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares (such as a share-for-share merger where the relevant company is not the surviving entity) may result in the amendment of the determinations and calculations in relation to the Securities, the early redemption of the Securities or the replacement of the deliverable shares for substitute shares.

(c) Settlement disruption events

"**Settlement Disruption Events**", as defined in the terms and conditions of the Securities, such as an inability to secure a sufficient amount of the shares to be delivered, or where such delivery is impossible or impracticable, may result in the right of the Issuer to postpone settlement or to pay a cash amount in lieu of delivering the relevant entitlement.

(d) Potential adjustment event

On the occurrence of an event which has a diluting or concentrating effect on the value of the Underlying Asset, a "**Potential Adjustment Event**" as defined in the terms and conditions of the Securities, the Determination Agent may amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or may opt to deliver additional Securities or cash to the investor to account for the diluting or concentrative effect of the event.

(e) Substitution

If specified in the Final Terms, where the Issuer determines that the deliverable entitlement is not freely transferable, it is unable to acquire the underlying or the price has been

significantly affected by illiquidity, the Issuer may substitute the stipulated deliverable with an equivalent value of a substitute asset or pay an equivalent cash amount.

Any of the above adjustments may have a negative effect on the value of the Securities.

5.3 Risks associated with Equity Indices as Underlying Assets

Equity Index Linked Securities offer investors the opportunity to invest in Securities linked to the performance of one or more equity indices. Such Securities provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity indices.

Equity Indices are comprised of a synthetic portfolio of shares, and, as such, the performance of an Equity Index is in turn subject to the risks associated with Indices, as outlined below, and with Shares as specified above in risk factor 5.1 "*Risks associated with common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (Genussscheine) as Underlying Assets*".

The amount payable or deliverable on any Securities that reference Equity Indices may not reflect the return that an investor would realise if he or she actually owned the relevant shares of the companies comprising that Equity Index because the closing index level on any specified valuation date may reflect the prices of such index components without taking into account any dividend payments on those component shares. Accordingly, investors in Securities linked to an Equity Index may receive a lower return on the Securities than such investor would have received if he or she had invested directly in those shares.

Investors in Securities linked to Equity Indices will not participate directly in dividends or any other distributions paid on the shares which make up such indices.

Change in composition, methodology or policy used in compiling the Index

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an Index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the Index. These events may have a detrimental impact on the level of the Index, which in turn could have a negative impact on payments to be made to investors in the Securities.

Adjustment event

If an Index Sponsor makes a material alteration to an Index or cancels an Index and no successor exists, or fails to calculate and announce the Index, the Determination Agent may, if it deems the event to have a material effect on the Securities, calculate the level of the Index as per the previous formula and method or redeem the Securities prior to their scheduled redemption date in accordance with the terms and conditions of the Securities.

If a correction to the relevant Index is published prior to the next payment date, the Determination Agent will recalculate the amount payable based on the corrected level of the relevant Index.

If there is a manifest error in the calculation of an Index in the opinion of the Determination Agent, the Determination Agent may recalculate the Index based on the formula and method used prior to the manifest error occurring.

Successor Index or Index Sponsor

If an index is calculated by a successor index sponsor, or, is replaced by a successor index, the successor index or index as calculated by the successor index sponsor, will be deemed to be the Index if approved by the Determination Agent.

The Index or any of its underlying components may trade around-the-clock; however, the Securities may trade only during regular trading hours in Europe

If the market for the relevant Index or any of its underlying components is a global, around-the-clock market, the hours of trading for the Securities may not conform to the hours during which the relevant Index or any of its underlying components are traded. Significant movements may take place in the levels, values or prices of the relevant Index or any of its underlying components that will not be reflected immediately in the price of the relevant Securities. There may not be any systematic reporting of last-sale or similar information for the relevant Index or any of its underlying components. The absence of last-sale or similar information and the limited availability of quotations would make it difficult for many investors to obtain timely, accurate data about the state of the market for the relevant Index or any of its underlying components.

Data sourcing and calculation

The annual composition of Indices are typically recalculated in reliance upon historic price, liquidity and production data that are subject to potential errors in data sources or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but will be reflected in the weighting calculations of the Index for the following year. Index sponsors may not discover every discrepancy.

5.4 *Risks associated with dividends of shares comprised in an Equity Index that is a dividend Index*

Where the Securities reference dividends of shares comprised in an Equity Index, investors in such Securities will be exposed to the declaration and payment of such dividends (if any) by the issuers of such shares, and such declaration and payment of dividends (if any) may be subject to the following risks:

- The value of the dividends paid by the individual constituent members of the Equity Index may be influenced by many factors: Payments of cash dividends by constituent members of the Equity Index may be reduced or not made at all due to a variety of independent factors, such as earnings and dividend policy, which could result in a reduction in the value of the Securities.

- Changes to the regulator and tax environment: Tax and regulatory decisions may result in reductions in the amount of dividends paid by individual constituent members of the Equity Index.
- Constituent members of the Equity Index may not pay dividends in the relevant dividend period at all: If no dividends are paid by constituent members of the Equity Index during the relevant dividend period to which the Securities are linked, investors could receive no return on their investment and, in some instances, the Securities may be worth zero.
- Not all dividends paid by constituent members may be reflected in the level of the Equity Index: The Equity Index may only reflect certain types of dividends, such as ordinary unadjusted gross cash dividends and/or withholding taxes on special cash dividends and capital returns as applied to the constituent members and may exclude extraordinary dividends which may, in turn, result in a lower return on the Securities.

6 Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities

6.1 *Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer*

The Securities are direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

6.2 *Business conditions and the general economy*

Weak or deteriorating economic conditions or political instability in the Group's main countries of operation could adversely affect the Group's trading performance

The Group offers a broad range of services to retail and institutional customers, including governments, and it has significant activities in a large number of countries. Consequently, the operations, financial condition and prospects of the Group, its individual business units and/or specific countries of operation could be materially adversely impacted by weak or deteriorating economic conditions or political instability in one or a number of countries in any of the Group's main business areas (being the UK, the US, the Eurozone and South

Africa) or any other globally significant economy through, for example: (i) deteriorating business, consumer or investor confidence leading to reduced levels of client activity and consequently a decline in revenues and/or higher costs; (ii) mark-to-market losses in trading portfolios resulting from changes in credit ratings, share prices and solvency of counterparties; and (iii) higher levels of impairment and default rates.

The global economy continues to face an environment characterised by low growth. However, governments and central banks in advanced economies have maintained highly accommodative policies that have helped to support demand at a time of very pronounced fiscal tightening and balance sheet repair. During the next few years, a combination of forecasts of and actual recovery in private sector demand and of a reduced pace of fiscal austerity in Europe and the United States is likely to result in a return by central banks towards more conventional monetary policies. Decreasing monetary support by central banks could have a further adverse impact on volatility in the financial markets and on the performance of significant parts of the Group's business, which could, in each case, have an adverse effect on the Group's future results of operations, financial condition and prospects.

6.3 Credit risk

The financial condition of the Group's customers, clients and counterparties, including governments and other financial institutions, could adversely affect the Group

The Group may suffer financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Group. The Group may also suffer loss when the value of the Group's investment in the financial instruments of an entity falls as a result of that entity's credit rating being downgraded. In addition, the Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Group's credit spreads or those of third parties, as these changes may affect the fair value of the Group's derivative instruments, debt securities that the Group holds or issues, or any loans held at fair value.

Deteriorating economic conditions

The Group may continue to be adversely affected by the uncertainty around the global economy and the economies of certain areas where the Group has operations, as well as areas which may have an impact on the global economy. The Group's performance is at risk from any deterioration in the economic environment which may result from a number of uncertainties, including most significantly the following factors:

- (i) Interest rate rises, including as a result of slowing of monetary stimulus, could impact on consumer debt affordability and corporate profitability*

The possibility of a slowing of monetary stimulus by one or more governments has increased the uncertainty of the near term economic performance across the Group's major markets as it may lead to significant movements in market rates. Higher interest

rates could adversely impact the credit quality of the Group's customers and counterparties, which, coupled with a decline in collateral values, could lead to a reduction in recoverability and value of the Group's assets resulting in a requirement to increase the Group's level of impairment allowance. Any increase in impairment resulting from, for example, higher charge-offs to recovery in the retail book and write-offs could have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(ii) Decline in residential prices in the UK, Western Europe and South Africa

With UK home loans representing the most significant portion of the Group's total loans and advances to the retail sector, the Group has a large exposure to adverse developments in the UK property sector. Despite a downward correction of 20% in 2009, UK house prices (primarily in London) continue to be far higher than the longer term average and house prices have continued to rise at a faster rate than income. Reduced affordability as a result of, for example, higher interest rates or increased unemployment could lead to higher impairment in the near term, in particular in the UK interest only portfolio.

The Spanish and Portuguese economies, in particular their housing and property sectors, remain under significant stress with falling property prices having led to higher LTV ratios and contributing to higher impairment charges. If these trends continue or worsen, and/or if these developments occur in other European countries such as Italy, the Group may incur significant impairment charges in the future, which may materially adversely affect the Group's results of operations, financial condition and prospects.

The economy in South Africa remains challenging and the risk remains that any deterioration in the economic environment could adversely affect the Group's performance in home loans.

(iii) Political instability or economic uncertainty in markets in which the Group operates

Political instability in less developed regions in which the Group operates could weaken growth prospects that could lead to an adverse impact on customers' ability to service debt. For example, economic and political uncertainty in South Africa continues to dampen down investment into the country with lending growth rates persisting, particularly in unsecured lending.

The referenda on Scottish independence in September 2014 and on UK membership of the European Union (expected before 2017) may affect the Group's risk profile through introducing potentially significant new uncertainties and instability in financial markets, both ahead of the respective dates for these referenda and, depending on the outcomes, after the event.

There remain concerns in the market about credit risk (including that of sovereign states) and the Eurozone crisis. The large sovereign debts and/or fiscal deficits of a number of Eurozone countries and the sustainability of austerity programmes that such countries

have introduced have raised concerns among market participants regarding the financial condition of these countries as well as financial institutions, insurers and other corporates that are located in, or have direct or indirect exposures to, such Eurozone countries.

(iv) Exit of one or more countries from the Eurozone

The Group is exposed to an escalation of the Eurozone crisis, whereby a sovereign defaults and exits the Eurozone, in the following ways:

- The direct risk arising from the sovereign default of an existing country in which the Group has significant operations and the adverse impact on the economy of that exiting country and the credit standing of the Group's clients and counterparties in that country.
- The subsequent adverse impact on the economy of other Eurozone countries and the credit standing of the Group's clients and counterparties in such other Eurozone countries.
- Indirect risk arising from credit derivatives that reference Eurozone sovereign debt.
- Direct redenomination risk on the balance sheets of the Group's local operations in countries in the Eurozone should the value of the assets and liabilities be affected differently as a result of one or more countries reverting to a locally denominated currency.
- The introduction of capital controls or new currencies by any such exiting countries.
- Significant effects on existing contractual relations and the fulfilment of obligations by the Group and/or its customers.

If some or all of these conditions arise, persist or worsen, as the case may be, they may have a material adverse effect on the Group's operations, financial condition and prospects. The current absence of a predetermined mechanism for a member state to exit the Euro means that it is not possible to predict the outcome of such an event or to accurately quantify the impact of such an event on the Group's operations, financial condition and prospects.

Specific sectors/geographies

The Group is subject to risks arising from changes in credit quality and recovery of loans and advances due from borrowers and counterparties in a specific portfolio or geography or from a large individual name. Any deterioration in credit quality could lead to lower recoverability and higher impairment in a specific sector, geography or in respect of specific large counterparties.

(i) Exit Quadrant assets

The Investment Bank holds a large portfolio of assets which the Group has determined to exit on the basis such assets are unlikely to achieve sustainable returns or are operating in

segments of low attractiveness. These include, for example, certain commercial real estate and leveraged finance loans, which (i) remain illiquid; (ii) are valued based upon assumptions, judgements and estimates which may change over time; and (iii) which are subject to further deterioration and write downs.

(ii) Corporate Banking assets held at fair value

Corporate Banking holds a portfolio of longer term loans to the Education, Social Housing and Local Authority (ESHLA) sectors which are marked on a fair value basis. The value of these loans is therefore subject to market movements and may give rise to losses.

(iii) Large single name losses

In addition, the Group has large individual exposures to single name counterparties. The default of obligations by such counterparties could have a significant impact on the carrying value of these assets. In addition, where such counterparty risk has been mitigated by taking collateral, credit risk may remain high if the collateral held cannot be realised or has to be liquidated at prices which are insufficient to recover the full amount of the loan or derivative exposure. Any such defaults could have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

6.4 Market Risk

The Group's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices

The Group is at risk from its earnings or capital being reduced due to: (i) changes in the level or volatility of positions in its trading books, primarily in the Investment Bank, including changes in interest rates, inflation rates, credit spreads, commodity prices, equity and bond prices and foreign exchange levels; (ii) the Group being unable to hedge its banking book balance sheet at prevailing market levels; and (iii) the risk of the Group's defined benefit pensions obligations increasing or the value of the assets backing these defined benefit pensions obligations decreasing due to changes in either the level or volatility of prices. These market risks could lead to significantly lower revenues, which could have an adverse impact on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

Specific examples of scenarios where market risk could lead to significantly lower revenues and adversely affect the Group's operating results include:

(i) Reduced client activity and decreased market liquidity

The Investment Bank's business model is focused on client intermediation. A significant reduction in client volumes or market liquidity could result in lower fees and commission income and a longer time period between executing a client trade, closing out a hedge, or exiting a position arising from that trade. Longer holding periods in times of higher

volatility could lead to revenue volatility caused by price changes. Such conditions could have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(ii) Uncertain interest rate environment

Interest rate volatility can impact the Group's net interest margin, which is the interest rate spread earned between lending and borrowing costs. The potential for future volatility and margin changes remains, and it is difficult to predict with any accuracy changes in absolute interest rate levels, yield curves and spreads. Rate changes, to the extent they are not neutralised by hedging programmes, may have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(iii) Pension fund risk

Adverse movements between pension assets and liabilities for defined benefit pension schemes could contribute to a pension deficit. Inflation is a key risk to the pension fund and the Group's defined benefit pension net position has been adversely affected, and could be adversely affected again, by any increase in long term inflation assumptions. A decrease in the discount rate, which is derived from yields of corporate bonds with AA ratings and consequently includes exposure both to risk-free yields and credit spreads, may also impact pension valuations and may therefore have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

6.5 Funding risk

The ability of the Group to achieve its business plans may be adversely impacted if it does not effectively manage its capital, liquidity and leverage ratios

Funding risk is the risk that the Group may not be able to achieve its business plans due to: being unable to maintain appropriate capital ratios (Capital risk); being unable to meet its obligations as they fall due (Liquidity risk); adverse changes in interest rate curves impacting structural hedges of non-interest bearing assets/liabilities or foreign exchange rates on capital ratios (Structural risk).

(i) Maintaining capital strength in increasingly challenging environment

Should the Group be unable to maintain or achieve appropriate capital ratios this could lead to: an inability to support business activity; a failure to meet regulatory requirements; changes to credit ratings, which could also result in increased costs or reduced capacity to raise funding; and/or the need to take additional measures to strengthen the Group's capital or leverage position. Basel III and CRD IV have increased the amount and quality of capital that the Group is required to hold. CRD IV requirements adopted in the UK may change, whether as a result of further changes to CRD IV agreed by EU legislators, binding regulatory technical standards being developed by the European Banking Authority or changes to the way in which the PRA interprets and applies these requirements to UK

banks (including as regards individual model approvals granted under CRD II and III). Such changes, either individually and/or in aggregate, may lead to further unexpected enhanced requirements in relation to the Group's CRD IV capital.

Additional capital requirements will also arise from other proposals, including the recommendations of the UK Independent Commission on Banking, the EU High Level Expert Group Review (Liikanen Review) and section 165 of the Dodd-Frank Act. It is not currently possible to predict with accuracy the detail of secondary legislation or regulatory rulemaking expected under any of these proposals, and therefore the likely consequences to the Group. However, it is likely that these changes in law and regulation would require changes to the legal entity structure of the Group and how its businesses are capitalised and funded and/or are able to continue to operate and as such could have an adverse impact on the operations, financial condition and prospects of the Group. Any such increased capital requirements or changes to what is defined to constitute capital may also constrain the Group's planned activities, lead to forced asset sales and/or balance sheet reductions, increase costs and/or impact on the Group's earnings. Moreover, during periods of market dislocation, or when there is significant competition for the type of funding that the Group needs, increasing the Group's capital resources in order to meet targets may prove more difficult and/or costly.

(ii) Changes in funding availability and costs

Should the Group fail to manage its liquidity and funding risk sufficiently, this may result in: an inability to support normal business activity; and/or a failure to meet liquidity regulatory requirements; and/or changes to credit ratings. Any material adverse change in market liquidity (such as that experienced in 2008), or the availability and cost of customer deposits and/or wholesale funding, in each case whether due to factors specific to the Group (such as due to a downgrade in credit rating) or to the market generally, could adversely impact the Group's ability to maintain the levels of liquidity required to meet regulatory requirements and sustain normal business activity. In addition, there is a risk that the Group could face sudden, unexpected and large net cash outflows, for example from customer deposit withdrawals, or unanticipated levels of loan drawdowns under committed facilities, which could result in (i) forced reductions in the Group's balance sheet; (ii) members of the Group being unable to fulfil their lending obligations; and (iii) a failure to meet the Group's liquidity regulatory requirements. During periods of market dislocation, the Group's ability to manage liquidity requirements may be impacted by a reduction in the availability of wholesale term funding as well as an increase in the cost of raising wholesale funds. Asset sales, balance sheet reductions and increased costs of raising funding could all adversely impact the results of operations, financial condition and prospects of the Group.

(iii) Changes in foreign exchange and interest rates

The Group has capital resources and risk weighted assets denominated in foreign currencies; changes in foreign exchange rates result in changes in the Sterling equivalent value of foreign currency denominated capital resources and risk weighted assets. As a result, the Group's regulatory capital ratios are sensitive to foreign currency movements. The Group also has exposure to non-traded interest rate risk, arising from the provision of retail and wholesale (non-traded) banking products and services. This includes current accounts and equity balances which do not have a defined maturity date and an interest rate that does not change in line with base rate changes. Failure to appropriately manage the Group's balance sheet to take account of these risks could result in: (i) in the case of foreign exchange risk, an adverse impact on regulatory capital ratios; and (ii) in the case of non-traded interest rate risk, an adverse impact on income. Structural risk is difficult to predict with accuracy and may have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

6.6 Operational risk

The operational risk profile of the Group may change as a result of human factors, inadequate or failed internal processes and systems, and external events

The Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Group's business) and systems failure or non-availability. The Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Group. The operational risks that the Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.

(i) Infrastructure and technology resilience

The Group's technological infrastructure is critical to the operation of the Group's businesses and delivery of products and services to customers and clients. Any disruption in a customer's access to their account information or delays in making payments will have a significant impact on the Group's reputation and may also lead to potentially large costs to both rectify the issue and reimburse losses incurred by customers. Technological efficiency and automation is also important to the control environment and improvement is an area of focus for the Group (for example, via updating of legacy systems, and introducing additional security, access management and segregation of duty controls).

(ii) Ability to hire and retain appropriately qualified employees

The Group is largely dependent on highly skilled and qualified individuals. Therefore, the Group's continued ability to manage and grow its business, to compete effectively and to respond to an increasingly complex regulatory environment is dependent on attracting new talented and diverse employees and retaining appropriately qualified employees. In particular, as a result of the work repositioning compensation while ensuring the Group remains competitive and as the global economic recovery continues, there is a risk that some employees may decide to leave the Group. This may be particularly evident amongst those employees due to be impacted by the introduction of role based pay and bonus caps in response to new legislation and employees with skill sets that are currently in high demand.

Failure by the Group to prevent the departure of appropriately qualified employees, to retain qualified staff who are dedicated to oversee and manage current and future regulatory standards and expectations, or to quickly and effectively replace such employees, could negatively impact the Group's results of operations, financial condition, prospects and level of employee engagement.

(iii) Cyber-security

The threat to the security of the Group's information and customer data from cyber-attacks is real and continues to grow at pace. Activists, rogue states and cyber criminals are among those targeting computer systems. Risks to technology and cyber-security change rapidly and require continued focus and investment. Given the increasing sophistication and scope of potential cyber-attack, it is possible that future attacks may lead to significant breaches of security. Failure to adequately manage cyber-security risk and continually review and update current processes in response to new threats could adversely affect the Group's reputation, operations, financial condition and prospects.

(iv) Critical accounting estimates and judgments

The preparation of financial statements in accordance with IFRS requires the use of estimates. It also requires management to exercise judgement in applying relevant accounting policies. The key areas involving a higher degree of judgement or complexity, or areas where assumptions are significant to the consolidated and individual financial statements, include credit impairment charges for amortised cost assets, impairment and valuation of available-for-sale investments, calculation of income and deferred tax, fair value of financial instruments, valuation of goodwill and intangible assets, valuation of provisions and accounting for pensions and post-retirement benefits. There is a risk that if the judgement exercised or the estimates or assumptions used subsequently turn out to be incorrect then this could result in significant loss to the Group, beyond that anticipated or provided for, which could have an adverse impact on the Group's operations, financial results and condition.

In accordance with International Accounting Standard (IAS) 37 'Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets' where provisions have already been taken in published financial statements or results announcements for on-going legal or regulatory matters (including in relation to payment protection insurance (PPI) and interest rate hedging products.), these have been recognised as the best estimate of the expenditure required to settle the obligation as at the reporting date. Such estimates are inherently uncertain and it is possible that the eventual outcomes may differ materially from current estimates, resulting in future increases to the required provisions (as has, for example, been the case in relation to the provisions that the Group has made in relation to PPI redress payments), or actual losses that exceed the provisions taken.

In addition, provisions have not been taken where no obligation (as defined in IAS 37) has been established, whether associated with a known or potential future litigation or regulatory matter. Accordingly, an adverse decision in any such matters could result in significant losses to the Group which have not been provided for. Such losses would have an adverse impact on the Group's operations, financial results and condition and prospects.

Observable market prices are not available for many of the financial assets and liabilities that the Group holds at fair value and a variety of techniques to estimate the fair value are used. Should the valuation of such financial assets or liabilities become observable, for example as a result of sales or trading in comparable assets or liabilities by third parties, this could result in a materially different valuation to the current carrying value in the Group's financial statements.

The further development of standards and interpretations under IFRS could also significantly impact the financial results, condition and prospects of the Group. For example, the introduction of IFRS 9 Financial Instruments is likely to have a material impact on the measurement and impairment of financial instruments held.

(v) *Risks arising from legal, competition and regulatory matters*

The Group operates in highly regulated industries, and the Group's businesses and results may be significantly affected by the laws and regulations applicable to it and by proceedings involving the Group

As a global financial services firm, the Group is subject to extensive and comprehensive regulation under the laws of the various jurisdictions in which it does business. These laws and regulations significantly affect the way that the Group does business, can restrict the scope of its existing businesses and limit its ability to expand its product offerings or to pursue acquisitions, or can result in an increase in operating costs for the business and/or make its products and services more expensive for clients and customers. There has also been an increased focus on regulation and procedures for the protection of customers and clients of financial services firms. This has resulted, moreover, in increased willingness on the part of regulators to investigate past practices, vigorously pursue alleged violations and impose heavy penalties on financial services firms.

The Group is exposed to many forms of risk relating to legal, competition and regulatory matters, including that: (i) business may not be, or may not have been, conducted in accordance with applicable laws and regulations in the relevant jurisdictions around the world and financial and other penalties may result; (ii) contractual obligations may either not be enforceable as intended or may be enforced in a way adverse to the Group; (iii) intellectual property may not be protected as intended or the Group may use intellectual property which infringes, or is alleged to infringe, the rights of third parties; and (iv) liability may be incurred to third parties harmed by the conduct of the Group's business.

Risks arising from material legal, competition and regulatory matters

The Group, in common with other global financial services firms, has in recent years faced a risk of increased levels of legal proceedings in jurisdictions in which it does business. This is particularly true in the US where the Group is facing and may in the future face legal proceedings relating to its business activities, including in the form of class actions.

The Group also faces existing regulatory and other investigations in various jurisdictions as well as the risk of potential future regulatory and other investigations or proceedings and/or further private actions and/or class actions being brought by third parties.

The outcome of current (and any future) material legal, competition and regulatory matters is difficult to predict. However, it is likely that the Group will incur significant expense in connection with such matters, regardless of the ultimate outcome, and one or more of such matters could expose the Group to any of the following: substantial monetary damages and/or fines; other penalties and injunctive relief; additional civil or private litigation; criminal prosecution in certain circumstances; the loss of any existing agreed protection from prosecution; regulatory restrictions on the Group's business; increased regulatory compliance requirements; suspension of operations; public reprimands; loss of significant assets; and/or a negative effect on the Group's reputation.

Details of material legal, competition and regulatory matters to which the Group is currently exposed are set out below in "*The Bank and the Group - Legal, Competition and Regulatory Matters*".

Potential financial and reputational impacts of other legal, competition and regulatory matters

The Group is engaged in various other legal, competition and regulatory matters both in the UK and a number of overseas jurisdictions. It is subject to legal proceedings by and against the Group which arise in the ordinary course of business from time to time, including (but not limited to) disputes in relation to contracts, securities, debt collection, consumer credit, fraud, trusts, client assets, competition, data protection, money laundering, employment, environmental and other statutory and common law issues. The Group is also subject to enquiries and examinations, requests for information, audits, investigations and legal and other proceedings by regulators, governmental and other public bodies in connection with (but not limited to) consumer protection measures, compliance with legislation and regulation, wholesale trading activity and other areas of banking and business activities in which the Group is or has been engaged.

There may also be legal, competition and regulatory matters currently not known to the Group or in respect of which it is currently not possible to ascertain whether there could be a material adverse effect on the Group's position. In light of the uncertainties involved in legal, competition and regulatory matters, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cashflow for a particular period, depending on, among other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the reporting period. Non-compliance by the Group with applicable laws, regulations and codes of conduct relevant to its businesses in all jurisdictions in which it operates, whether due to inadequate controls or otherwise, could expose the Group, now or in the future, to any of the consequences set out above as well as withdrawal of authorisations to operate particular businesses.

Non-compliance may also lead to costs relating to investigations and remediation of affected customers. The latter may, in some circumstances, exceed the direct costs of regulatory enforcement actions. In addition, reputational damage may lead to a reduction in franchise value.

There is also a risk that the outcome of any legal, competition or regulatory matters, investigations or proceedings to which the Group is subject and/or a party (whether current or future, specified in this risk factor or not) may give rise to changes in law or regulation as part of a wider response by relevant law makers and regulators. An adverse decision in any one matter, either against the Group or another financial institution facing similar claims, could lead to further claims against the Group.

Any of these risks, should they materialise, could have an adverse impact on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(vi) *Regulatory risk*

The financial services industry continues to be the focus of significant regulatory change and scrutiny which may adversely affect the Group's business, financial performance, capital and risk management strategies.

Regulatory risk arises from a failure or inability to comply fully with the laws, regulations or codes applicable specifically to the financial services industry which are currently subject to significant changes. Non-compliance could lead to fines, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, changes to the Group's structure and/or strategy, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate. Non-compliance may also lead to costs relating to investigations and remediation of affected customers. The latter may exceed the direct costs of regulatory enforcement actions. In addition, reputational damage may lead to a reduction in franchise value.

Regulatory change

The Group, in common with much of the financial services industry, continues to be subject to significant levels of regulatory change and increasing scrutiny in many of the countries in which it operates (including, in particular, the UK and the US and in light of its significant investment banking operations). This has led to a more intensive approach to supervision and oversight, increased expectations and enhanced requirements, including with regard to: (i) capital, liquidity and leverage requirements (for example arising from Basel III and CRDIV); (ii) structural reform and recovery and resolution planning; and (iii) market infrastructure reforms such as the clearing of over-the-counter derivatives. As a result, regulatory risk will continue to be a focus of senior management attention and consume significant levels of business resources. Furthermore, this more intensive approach and the enhanced requirements, uncertainty and extent of international regulatory coordination as enhanced supervisory standards are developed and implemented may adversely affect the Group's business, capital and risk management strategies and/or may result in the Group deciding to modify its legal entity structure, capital and funding structures and business mix or to exit certain business activities altogether or to determine not to expand in areas despite their otherwise attractive potential.

Implementation of Basel III/CRD IV and additional PRA supervisory expectations

CRD IV introduces significant changes in the prudential regulatory regime applicable to banks including: increased minimum capital ratios; changes to the definition of capital and the calculation of risk weighted assets; and the introduction of new measures relating to leverage, liquidity and funding. CRD IV entered into force in the UK and other EU member states on 1 January 2014. CRD IV permits a transitional period for certain of the enhanced capital requirements and certain other measures, such as the CRD IV leverage ratio, which are not expected to be finally implemented until 2018. Notwithstanding this, the PRA's supervisory expectation is for the Group to meet certain capital and leverage ratio targets within certain prescribed timeframes. The Group met the PRA's expectation to have an adjusted fully loaded CET 1 ratio of 7% by 31 December 2013 and will be expected to meet a PRA Leverage Ratio of 3% by 30 June 2014.

There is a risk that CRD IV requirements adopted in the UK may change, whether as a result of further changes to global standards, EU legislation (including the CRDIV text and/or via binding regulatory technical standards being developed by the European Banking Authority) or changes to the way in which the PRA interprets and applies these requirements to UK banks, including as regards individual models approvals granted under CRD II and III. For example, further guidelines published by the Basel Committee in January 2014 regarding the calculation of the leverage ratio are expected to be incorporated into EU and UK law during 2014.

In addition the Financial Policy Committee of the Bank of England has legal powers, where this is required to protect financial stability, to make recommendations about the application of prudential requirements, and has, or may be given, other powers including

powers to direct the PRA and FCA to adjust capital requirements through sectoral capital requirements. Directions would apply to all UK banks and building societies, rather than to the Group specifically.

Such changes, either individually or in aggregate, may lead to unexpected enhanced requirements in relation to the Group's capital, leverage, liquidity and funding ratios or alter the way such ratios are calculated. This may result in a need for further management actions to meet the changed requirements, such as: increasing capital, reducing leverage and risk weighted assets, modifying legal entity structure (including with regard to issuance and deployment of capital and funding for the Group) and changing the Group's business mix or exiting other businesses and/or undertaking other actions to strengthen the Group's position.

Structural reform

A number of jurisdictions have enacted or are considering legislation and rule making that could have a significant impact on the structure, business risk and management of the Group and of the financial services industry more generally. Key developments that are relevant to the Group include:

- The UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 gives UK authorities the power to implement key recommendations of the Independent Commission on Banking, including: (i) the separation of the UK and EEA retail banking activities of the largest UK banks into a legally, operationally and economically separate and independent entity (so called 'ring fencing'); (ii) statutory depositor preference in insolvency; (iii) a reserve power for the PRA to enforce full separation of the retail operations of UK banks to which the reforms apply under certain circumstances; and (iv) a 'bail-in' stabilisation option as part of the powers of the UK resolution authority;
- The European Commission proposals of January 2014 for a directive to implement recommendations of the Liikanen Review, would apply to EU globally significant financial institutions and envisages, among other things: (i) a ban on engaging in proprietary trading in financial instruments and commodities; (ii) giving supervisors the power and, in certain instances, the obligation to require the transfer of other trading activities deemed to be 'high risk' to separate legal trading entities within a banking group; and (iii) rules governing the economic, legal, governance and operational links between the separated trading entity and the rest of the banking group;
- The US Board of Governors of the Federal Reserve System (FRB) issued final rules in February 2014 (to implement various enhanced prudential standards introduced under Section 165 of the Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010) applicable to certain foreign banking organisations and their US operations, including the Group. Because its total US and non-US assets exceed \$50bn, the Group would be subject to the most stringent requirements of the final rules, including the requirement to create a US intermediate holding company (IHC) structure to hold its

US banking and non-banking subsidiaries, including Barclays Capital Inc. the Group's US broker-dealer subsidiary). The IHC would generally be subject to supervision and regulation, including as to regulatory capital and stress testing, by the FRB as if it were a US bank holding company of comparable size. In particular, under the final rules, the consolidated IHC would be subject to a number of additional supervisory and prudential requirements, including: (i) subject to certain limited exceptions, FRB regulatory capital requirements and leverage limits that are the same as those applicable to US banking organisations of comparable size; (ii) mandatory company-run and supervisory stress testing of capital levels and submission of a capital plan to the FRB; (iii) supervisory approval of and limitations on capital distributions by the IHC to the Bank; (iv) additional substantive liquidity requirements (including monthly internal liquidity stress tests and maintenance of specified liquidity buffers) and other liquidity risk management requirements; and (v) overall risk management requirements, including a US risk committee and a US chief risk officer. The effective date of the final rule is 1 June 2014, although compliance with most of its requirements will be phased-in between 2015 and 2018. The Group will not be required to form its IHC until 1 July 2016. The IHC will be subject to the US generally applicable minimum leverage capital requirement (which is different than the Basel III international leverage ratio, including to the extent that the generally applicable US leverage ratio does not include off-balance sheet exposures) starting 1 January 2018;

- Final rules (issued in December 2013) implementing the requirements of Section 619 of the Dodd-Frank Act – the so-called 'Volcker Rule', once fully effective, will prohibit banking entities, including Barclays PLC, the Bank and their various subsidiaries and affiliates from undertaking certain 'proprietary trading' activities and will limit the sponsorship of, and investment in, private equity funds and hedge funds, in each case broadly defined, by such entities. These restrictions are subject to certain important exceptions and exemptions, as well as exemptions applicable to transactions and investments occurring 'solely outside of the United States'. The rules will also require the Group to develop an extensive compliance and monitoring programme (both inside and outside of the United States), subject to various executive officer attestation requirements, addressing proprietary trading and covered fund activities, and the Group therefore expects compliance costs to increase. Subject entities are generally required to be in compliance by July 2015 (with certain provisions subject to possible extensions); and
- On 12 June 2014, a directive providing for the establishment of a European-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (Bank Recovery and Resolution Directive or "**BRRD**") was published in the Official Journal of the European Union.

These laws and regulations and the way in which they are interpreted and implemented by regulators may have a number of significant consequences, including changes to the legal entity structure of the Group, changes to how and where capital and funding is raised and

deployed within the Group, increased requirements for loss-absorbing capacity within the Group and/or at the level of certain legal entities or sub-groups within the Group and potential modifications to the business mix and model (including potential exit of certain business activities). These and other regulatory changes and the resulting actions taken to address such regulatory changes, may have an adverse impact on the Group's profitability, operating flexibility, flexibility of deployment of capital and funding, return on equity, ability to pay dividends and/or financial condition. It is not yet possible to predict the detail of such legislation or regulatory rulemaking or the ultimate consequences to the Group which could be material.

Recovery and resolution planning

There continues to be a strong regulatory focus on resolvability from international and UK regulators. The Group continues to work with all relevant authorities on recovery and resolution plans (RRP) and the detailed practicalities of the resolution process. This includes the provision of information that would be required in the event of a resolution, in order to enhance the Group's resolvability. The Group made its first formal RRP submissions to the UK and US regulators in mid-2012 and has continued to work with the relevant authorities to identify and address any impediments to resolvability. The second US resolution plan was submitted in October 2013 and the Group anticipates annual submissions hereafter.

The BRRD establishes a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms. The aim of this regime is to provide authorities with the tools to intervene sufficiently early and quickly in a failing institution so as to ensure the continuity of the institution or firm's critical financial and economic functions while minimising the impact of its failure on the financial system. The regime is also intended to ensure that shareholders bear losses first and that certain creditors bear losses after shareholders, provided that no creditor should incur greater losses than it would have incurred if the institution had been wound up under normal insolvency proceedings. The BRRD provides resolution authorities with powers to require credit institutions to make significant changes in order to enhance recovery or resolvability. These include, amongst others, the powers to require the Group to: make changes to its legal or operational structures (including demanding that the Group be restructured into units which are more readily resolvable); limit or cease specific existing or proposed activities; hold a specified minimum amount of liabilities subject to write down or conversion powers under the so-called 'bail-in' tool. The BRRD is to be implemented in all European Member States by 1 January 2015, with the exception of the bail-in powers which must be implemented by 1 January 2016.

In the UK, recovery and resolution planning is now considered part of continuing supervision. Removal of barriers to resolution will be considered as part of the PRA's supervisory strategy for each firm, and the PRA can require firms to make significant changes in order to enhance resolvability. The UK will also need to consider how it will transpose the BRRD into UK law.

Whilst the Group believes that it is making good progress in reducing impediments to resolution, should the relevant authorities ultimately decide that the Group or any significant subsidiary is not resolvable, the impact of such structural changes (whether in connection with RRP or other structural reform initiatives) could impact capital, liquidity and leverage ratios, as well as the overall profitability of the Group, for example via duplicated infrastructure costs, lost cross-rate revenues and additional funding costs.

Market infrastructure reforms

The European Market Infrastructure Regulation (EMIR) introduces requirements to improve transparency and reduce the risks associated with the derivatives market. Certain of these requirements came into force in 2013 and others will enter into force in 2014. EMIR requires entities that enter into any form of derivative contract to: report every derivative contract entered into to a trade repository; implement new risk management standards for all bi-lateral over-the-counter derivative trades that are not cleared by a central counterparty; and clear, through a central counterparty, over-the-counter derivatives that are subject to a mandatory clearing obligation. CRD IV aims to complement EMIR by applying higher capital requirements for bilateral, over-the-counter derivative trades. Lower capital requirements for cleared trades are only available if the central counterparty is recognised as a 'qualifying central counterparty', which has been authorised or recognised under EMIR (in accordance with related binding technical standards). Further significant market infrastructure reforms will be introduced by amendments to the EU Markets in Financial Instruments Directive that are being finalised by the EU legislative institutions and are expected to be implemented in 2016.

In the US, the Dodd-Frank Act also mandates that many types of derivatives now traded in the over-the-counter markets must be traded on an exchange or swap execution facility and must be centrally cleared through a regulated clearing house. In addition, participants in these markets are now made subject to US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) and US Securities and Exchange Commission regulation and oversight. Entities required to register with the CFTC as 'swap dealers' or 'major swap participants' and/or with the SEC as 'security-based swap dealers' or 'major security-based swap dealers' are or will be subject to business conduct, capital, margin, record keeping and reporting requirements. The Bank has registered with the CFTC as a swap dealer.

It is possible that other additional regulations, and the related expenses and requirements, will increase the cost of and restrict participation in the derivative markets, thereby increasing the costs of engaging in hedging or other transactions and reducing liquidity and the use of the derivative markets.

The new regulation of the derivative markets could adversely affect the Group's business in these markets and could make it more difficult and expensive to conduct hedging and trading activities, which could in turn reduce the demand for swap dealer and similar services of the Group. In addition, as a result of these increased costs, the new regulation of the derivative markets may also result in the Group deciding to reduce its activity in these markets.

(vii) Losses due to additional tax charges

The Group is subject to the tax laws in all countries in which it operates, including tax laws adopted at the EU level, and is impacted by a number of double taxation agreements between countries.

There is risk that the Group could suffer losses due to additional tax charges, other financial costs or reputational damage due to: failure to comply with, or correctly assess the application of, relevant tax law; failure to deal with tax authorities in a timely, transparent and effective manner (including in relation to historic transactions which might have been perceived as aggressive in tax terms); incorrect calculation of tax estimates for reported and forecast tax numbers; or provision of incorrect tax advice. Such charges, or conducting any challenge to a relevant tax authority, could lead to adverse publicity, reputational damage and potentially to costs materially exceeding current provisions, in each case to an extent which could have an adverse effect on the Group's operations, financial conditions and prospects.

In addition, any changes to the tax regimes applicable to the Group could have a material adverse effect on it. For example, depending on the terms of the final form of legislation as implemented, the introduction of the proposed EU Financial Transaction Tax could adversely affect certain of the Group's businesses and have a material adverse effect on the Group's operations, financial conditions and prospects.

(viii) Implementation of the Transform programme and other strategic plans

The 'Transform programme' represents the current strategy of the Group, both for improved financial performance and cultural change, and the Group expects to incur significant restructuring charges and costs associated with implementing this strategic plan. The successful development and implementation of such strategic plans requires difficult, subjective and complex judgements, including forecasts of economic conditions in various parts of the world, and is subject to significant execution risks. For example, the Group's ability to implement successfully the Transform programme and other such strategic plans may be adversely impacted by a significant global macroeconomic downturn, legacy issues, limitations in the Group's management or operational capacity or significant and unexpected regulatory change in countries in which the Group operates. Moreover, progress on the various components of Transform (including reduction in costs relative to net operating income) is unlikely to be uniform or linear, and certain targets may be achieved slower than others, if at all.

Failure to implement successfully the Transform programme could have a material adverse effect on the Group's ability to achieve the stated targets, estimates (including with respect to future capital and leverage ratios and dividends payout ratios) and other expected benefits of the Transform programme and there is also a risk that the costs associated with implementing the strategy may be higher than the financial benefits expected to be achieved through the programme. In addition, the goals of embedding a culture and set of

values across the Group and achieving lasting and meaningful change to the Group's culture may not succeed, which could negatively impact the Group's operations, financial condition and prospects.

6.7 Conduct risk

Detriment may be caused to the Group's customers, clients, counterparties or the Group and its employees because of inappropriate judgement in the execution of the Group's business activities

Ineffective management of conduct risk may lead to poor outcomes for the Group's customers, clients and counterparties or damage to market integrity. It may also lead to detriment to the Group and its employees. Such outcomes are inconsistent with the Group's purpose and values and may negatively impact the Group's results of operations, financial condition and prospects. They may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. This could reduce – directly or indirectly – the attractiveness of the Group to stakeholders, including customers.

There are a number of areas where the Group has sustained financial and reputational damage due to conduct related matters, and where the consequences are likely to endure. These include matters relating to London interbank offered rates (LIBOR), interest rate hedging products and Payment Protection Insurance (PPI). Provisions totalling £650m were raised in respect of interest rate hedging products in 2013, bringing the cumulative provisions as at 31 December 2013 to £1.5bn. Provisions of £1.35bn were raised against PPI in 2013, bringing cumulative provisions to £3.95bn. To the extent that future experience is not in line with management's current estimates, additional provisions may be required and further reputational damage may be incurred.

In addition the Group has identified certain issues with the information contained in historic statements and arrears notices relating to certain consumer loan accounts and has therefore implemented a plan to return interest incorrectly charged to customers. The Group is also undertaking a review of all its businesses where similar issues could arise, including Business Banking, Barclaycard, Wealth and Investment Management and Corporate Bank, to assess any similar or related issues. There is currently no certainty as to the outcome of this review. The findings of such review could have an adverse impact on the Group's operations, financial results and prospects.

Furthermore, the Group is from time to time subject to regulatory investigations which carry the risk of a finding that the Group has been involved in some form of wrongdoing. It is not possible to foresee the outcome or impact of such findings other than fines or other forms of regulatory censure would be possible. There is a risk that there may be other conduct issues, including in business already written, of which the Group is not presently aware.

Anti-money laundering, anti-bribery, sanctions and other compliance risks

A major focus of government policy relating to financial institutions in recent years (including, in particular, the UK and the US) has been combating money laundering, bribery and terrorist financing and enforcing compliance with economic sanctions. In particular, regulations applicable to the US operations of the Group impose obligations to maintain appropriate policies, procedures and internal controls to detect, prevent and report money laundering and terrorist financing. In addition, such regulations in the US require the Group to ensure compliance with US economic sanctions against designated foreign countries, organisations, entities and nationals among others.

The risk of non-compliance for large global banking groups, such as the Group, is high given the nature, scale and complexity of the organisation and the challenges inherent in implementing robust controls. The Group also operates in some newer markets, such as Africa, Asia and the Middle East, where the risks of non-compliance are higher than in more established markets. Failure by the Group to maintain and implement adequate programs to combat money laundering, bribery and terrorist financing or to ensure economic sanction compliance could have serious legal and reputational consequences for the organisation, including exposure to fines, criminal and civil penalties and other damages, as well as adverse impacts on the Group's ability to do business in certain jurisdictions.

6.8 *Reputation risk*

Damage may occur to the Group's brand arising from any association, action or inaction which is perceived by stakeholders to be inappropriate or unethical

Failure to appropriately manage reputation risk may reduce – directly or indirectly – the attractiveness of the Group to stakeholders, including customers and clients, and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. Sustained damage arising from conduct and reputation risks could have a materially negative impact on the Group's ability to operate fully and the value of the Group's franchise, which in turn could negatively affect the Group's results of operations, financial condition and prospects.

6.9 *Risks relating to regulatory actions in the event of a bank failure, including the UK Bail-In Power*

European resolution regime and loss absorption at the point of non-viability

The Bank Recovery and Resolution Directive was published in the Official Journal of the European Union on 12 June 2014. The stated aim of the BRRD is to provide supervisory authorities, including the relevant UK resolution authority, with common tools and powers to address banking crises pre-emptively in order to safeguard financial stability and minimise taxpayers' exposure to losses.

The powers granted to supervisory authorities under the BRRD include (but are not limited to) the introduction of a statutory ‘write-down and conversion power’ and a ‘bail-in’ power, which would give the relevant UK resolution authority the power to cancel all or a portion of the principal amount of, or interest on, certain unsecured liabilities (which could include the Securities) of a failing financial institution and/or to convert certain debt claims (which could include the Securities) into another security, including ordinary shares of the surviving Group entity, if any. The majority of measures set out in the BRRD will be implemented with effect from 1 January 2015, with the bail-in power for eligible liabilities (which could include any Securities) to be introduced by 1 January 2016. As discussed under ‘Bail-in option in the UK Banking Act’ below, the amendments to the Banking Act 2009 of the UK as amended (UK Banking Act), are likely to accelerate the implementation timeframe of some or all of these resolution powers in the UK.

In addition to a ‘write-down and conversion power’ and a ‘bail-in’ power, the powers granted to the relevant UK resolution authority under the BRRD include the power to (i) direct the sale of the relevant financial institution or the whole or part of its business on commercial terms without requiring the consent of the shareholders or complying with the procedural requirements that would otherwise apply, (ii) transfer all or part of the business of the relevant financial institution to a ‘bridge bank’ (a publicly controlled entity) and (iii) transfer the impaired or problem assets of the relevant financial institution to an asset management vehicle to allow them to be managed over time. In addition, the BRRD provides, among the broader powers granted to the relevant resolution authority, powers to the relevant resolution authority to amend the maturity date and/or any interest payment date of debt instruments or other eligible liabilities of the relevant financial institution and/or impose a temporary suspension of payments.

The BRRD contains safeguards for shareholders and creditors in respect of the application of the ‘write down and conversion’ and ‘bail-in’ powers which aim to ensure that they do not incur greater losses than they would have incurred had the relevant financial institution been wound up under normal insolvency proceedings.

There remains uncertainty regarding the ultimate nature and scope of these powers and, when implemented, how they would affect the Issuer, the Group and the Securities. Accordingly, it is not yet possible to assess the full impact of the BRRD on the Issuer, the Group and on holders of Securities, and there can be no assurance that, once it is implemented, the manner in which it is implemented or the taking of any actions by the relevant UK resolution authority currently contemplated in the BRRD would not adversely affect the rights of holders of Securities, the price or value of an investment in Securities and/or the Issuer’s ability to satisfy its obligations under the Securities.

The exercise of any such power or any suggestion of such exercise could, therefore, materially adversely affect the value of any Securities subject to the BRRD and could lead to the holders of the Securities losing some or all of their investment in the Securities.

UK resolution regime

In the UK, the UK Banking Act provides for a regime (resolution regime) to allow the Bank of England (or, in certain circumstances, UK HM Treasury (UK Treasury)) to resolve failing banks in the UK, in consultation with the PRA, the FCA and UK Treasury, as appropriate. Under the UK Banking Act, these authorities are given powers, including (a) the power to make share transfer orders pursuant to which all or some of the securities issued by a UK bank may be transferred to a commercial purchaser or the UK government; and (b) the power to transfer all or some of the property, rights and liabilities of a UK bank to a commercial purchaser or Bank of England entity. A share transfer order can extend to a wide range of securities, including shares and bonds issued by a UK bank (including the Issuer) or its holding company (Barclays PLC) and warrants for such shares and bonds. Certain of these powers have been extended to companies within the same group as a UK bank.

The UK Banking Act also gives the authorities powers to override events of default or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers. The UK Banking Act powers apply regardless of any contractual restrictions and compensation may be payable in the context of both share transfer orders and property appropriation.

The UK Banking Act also gives the Bank of England the power to override, vary or impose contractual obligations between a UK bank, its holding company and its group undertakings for reasonable consideration, in order to enable any transferee or successor bank to operate effectively. There is also power for the UK Treasury to amend the law (excluding provisions made by or under the UK Banking Act) for the purpose of enabling it to use the regime powers effectively, potentially with retrospective effect.

If these powers were to be exercised in respect of the Issuer (or any member of the Group), there could be a material adverse effect on the rights of holders of Securities, including through a material adverse effect on the price of the Securities.

Bail-in option in the UK Banking Act

In December 2013, the UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (UK Banking Reform Act) became law in the UK. Among the changes introduced by the UK Banking Reform Act, the UK Banking Act is amended to insert a bail-in option as part of the powers of the UK resolution authority. The bail-in option will come into force when stipulated by the UK Treasury.

The bail-in option is introduced as an additional power available to the UK resolution authority, to enable it to recapitalise a failed institution by allocating losses to its shareholders and unsecured creditors in a manner that ought to respect the hierarchy of claims in an insolvency of a relevant financial institution, consistent with shareholders and creditors of financial institutions not receiving less favourable treatment than they would have done in insolvency. The bail-in option includes the power to cancel a liability or

modify the terms of contracts for the purposes of reducing or deferring the liabilities of the bank under resolution and the power to convert a liability from one form to another. The conditions for use of the bail-in option are, in summary, that (i) the regulator determines that the bank is failing or likely to fail, (ii) it is not reasonably likely that any other action can be taken to avoid the bank's failure and (iii) the UK resolution authority determines that it is in the public interest to exercise the bail-in power.

In addition, the UK Banking Act may be amended and/or other legislation may be introduced in the UK to amend the resolution regime that would apply in the event of a bank failure or to provide regulators with other resolution powers.

The circumstances under which the relevant UK resolution authority would exercise its proposed UK bail-in power are currently uncertain.

Despite there being proposed pre-conditions for the exercise of the UK bail-in power, there remains uncertainty regarding the specific factors which the relevant UK resolution authority would consider in deciding whether to exercise the UK bail-in power with respect to the relevant financial institution and/or securities, such as the Securities, issued by that institution.

Moreover, as the final criteria that the relevant UK resolution authority would consider in exercising any UK bail-in power are expected to provide it with considerable discretion, holders of the Securities may not be able to refer to publicly available criteria in order to anticipate a potential exercise of any such UK bail-in power and consequently its potential effect on the Issuer, the Group and the Securities.

The rights of holders of the Securities to challenge the exercise of any UK bail-in power by the relevant UK resolution authority are likely to be limited.

There is some uncertainty as to the extent of any due process rights or procedures that will be provided to holders of securities (including the Securities) subject to the UK bail-in power and to the broader resolution powers of the relevant UK resolution authority when the final BRRD rules are implemented in the UK. Holders of the Securities may have only limited rights to challenge and/or seek a suspension of any decision of the relevant UK resolution authority to exercise its UK bail-in power or to have that decision reviewed by a judicial or administrative process or otherwise.

6.10 *The Issuer is affected by risks affecting the Group*

The Issuer is also affected by risks affecting the Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected. For example, where reputation of one of its subsidiaries is damaged, the Issuer's reputation would likely also be damaged which could negatively affect the Issuer.

7 Risks associated with conflicts of interest

Conflict between the Issuer and investors

The Issuer and its affiliates may engage in trading and market-making activities and may hold long or short positions in instruments or derivative products based on or related to the relevant Underlying Asset(s) for their proprietary accounts or for other accounts under their management. To the extent that the Issuer, directly or through its affiliates, serves as issuer, agent, manager, sponsor or underwriter of such instruments, its interests with respect to such products may be adverse to those of the investors.

In connection with the offering of the Securities, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into one or more hedging transactions with respect to the Underlying Asset(s) or related derivatives. In connection with such hedging activities or with respect to proprietary or other trading activities by the Issuer and/or any of its affiliates, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into transactions in derivatives related to the Underlying Asset(s) which may, but are not intended to, affect the market price, liquidity or value of the Securities and which could be adverse to the interests of investors. The Issuer and/or any of its affiliates may pursue such hedging or related derivatives actions and take such steps as they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for any investor.

Certain affiliates of the Issuer may from time to time, by virtue of their status as underwriter, adviser or otherwise, possess or have access to information relating to the Securities, the Underlying Asset(s) and any derivative instruments referencing them. Such affiliates will not be obliged to and will not disclose any such information to an investor of Securities.

Determination Agent and conflicts of interest

As the Determination Agent may be either the Issuer or an affiliate of the Issuer, potential conflicts of interest may exist between the Determination Agent and investors, including with respect to the exercise of certain powers that the Determination Agent has. The Determination Agent has the authority: (i) to determine whether certain specified events relating to a series of Securities have occurred, and (ii) to determine any resulting adjustments and calculations to be made to the Securities as a result of the occurrence of such events. Any determination made by the Determination Agent may adversely affect the value of the Securities.

Distributor(s) and conflicts of interest

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through public distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES 5 TO 47 OF THIS BASE PROSPECTUS.

No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

Responsibility and Consent

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to effect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**"); and
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms.

The consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors. Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors.

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.

Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

Information sourced from a Third Party

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Underlying Assets

If any Final Terms contain information relating to an Underlying Asset that have been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained. If the Underlying Asset is a security, the Final Terms specify, *inter alia*, ISIN or further securities codes, name of the issuer of the security, the exchange on which such share is traded, and the currency of the Underlying Asset. If the Underlying Asset is an index, the Final Terms specify, *inter alia*, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

Independent Investigation

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

Change of Circumstances

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, *inter alia*, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "Purchase and Sale".

United States Selling Restrictions

The Securities have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S ("**Regulation S**") under the Securities Act.

The Securities may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "Purchase and Sale".

THE SECURITIES HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER US REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been deposited with the Financial Conduct Authority (FCA) and the BaFin, respectively, and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 sentence 2 of WpPG:

- the joint Annual Report of Barclays PLC and Barclays Bank PLC ("**Issuer**"), as filed with the US Securities and Exchange Commission (SEC) on Form 20 F in respect of the years ended 31 December 2012 and 31 December 2013 ("**Joint Annual Report**"), with the exception of the information incorporated by reference in the Joint Annual Report referred to in the Exhibit Index of the Joint Annual Report, which shall not be deemed to be incorporated in this Base Prospectus;
- the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2012 ("**2012 Issuer Annual Report**") and 31 December 2013 ("**2013 Issuer Annual Report**"), respectively;
- the announcement by Barclays PLC of its leverage plan as filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 13995561 on 30 July 2013;
- the unaudited Interim Management Statement of Barclays PLC as filed with the SEC on Form 6-k on Film Number 14816123 on 6 May 2014 in respect of the three months ended 31 March 2014 (the "**Interim Management Statement**");
- the announcement of Barclays PLC and the Bank relating to the Group Strategy Update, as jointly filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 14827183 on 9 May 2014; and
- the Terms and Conditions of the Securities which are included on pages A-1 through D-49 in the Barclays Bank PLC RSSP Base Prospectus D dated 25 July 2013.

The table below sets out the relevant page references for the information contained within the Joint Annual Report:

Corporate Governance Report	29
Directors' report	54
Board of Directors	59
People	62
Remuneration Report	65
Risk Review	107
Financial Review	211
Financial Statements	243
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC	245
Consolidated Financial Statements Barclays PLC	246
Notes to the Financial Statements	253
Risk Management	346
Shareholder Information	391
Additional Information	405
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC	444
Barclays Bank PLC Data	445

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities. The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results->

announcements and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "*Documents Available*" of "*General Information*".

The Issuer has applied International Financial Reporting Standards ("*IFRS*") as issued by the International Accounting Standards Board and as adopted by the European Union (the "*EU*") in the financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for the Issuer is included in the 2012 Issuer Annual Report and the 2013 Issuer Annual Report.

GENERAL INFORMATION

Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

Potential Investors

The Notes may be offered to retail clients, professional clients and other eligible counterparties.

Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "Purchase and Sale" and the risk factor "Risks associated with conflicts of interest – Conflict between the Issuer and investors". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer intends to apply the proceeds from the sale of any Securities for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series of Securities. If, in respect of any particular issue of Securities, there is a particular identified reason for the offer or reason for the offer or use of proceeds, the estimated net proceeds and the estimated total expenses of the issue or offer will be stated in the Final Terms.

Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period,
- description of the application process,
- minimum and/or maximum amount of application,
- manner in and date on which results of the offer are to be made public,
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicates issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

Base Prospectus and Supplements

This Base Prospectus is from the date of its approval valid for a period of twelve months for a public offer of Securities in the EU, or for their admission to trading on an organised market (*organisierter Markt*) or their inclusion to trading on an unregulated market (*Freiverkehr*) of a stock exchange. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period unless all consents necessary are obtained for an extension of such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "**Supplement**") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

Listing

With respect to any Series of Securities, application may be made for such Securities to be admitted to trading on the regulated market (*regulierter Markt*) or to be included to trading on the unregulated market (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) and/or Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX) and/or any other stock exchange). Application may be made to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

Passporting

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "**Notification**"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Austria);
- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (The Netherlands); and
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxembourg).

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer*, "**WKN**") or the Valoren indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "**ISIN**") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Germany and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

Documents Available

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and, in the case of (b), (c), (e) and (f) below, shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent and at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors:

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2012 and 31 December 2013, respectively and the other documents set out under "Information Incorporated by Reference" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;
- (e) any Final Terms issued in respect of Securities admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset or any other underlying relating to Securities.

Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Each of Fitch and Standard & Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's, A2 by Moody's, and A by Fitch.

The ratings have the following meaning:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
P-1	A-1+	F1+	Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	High quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class
P-3	A-3	F3	Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong, however, susceptible to changes
NP	B	B	Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S & P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
NP	C	C	The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the economic environment
NP	SD ¹⁾ /D	RD ²⁾ / D	Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment

¹⁾ SD = Selective Default

²⁾ RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
			Exceptional
Aaa	AAA	AAA	Highest quality of obligations, i.e. exceptional certainty with respect to payments of principal and interest
			Excellent
Aa1	AA+	AA+	High quality, i.e. very good to good certainty with respect to payments of principal and interest
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Good
A1	A+	A+	Good to adequate coverage of principal and interest, many favorable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
			Speculative
Ba1	BB+	BB+	Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavorable economic conditions
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Very speculative, low protection of long-term payments of principal and interest
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			Highly speculative
Caa	CCC+	CCC+	Lowest quality, currently vulnerable and lowest investor protection, first signs of payment default
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Highly speculative, default obvious
C	C	C	Lowest Moody's rating, in payment default

German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

Significant Change Statement

There has been no significant change in the financial position of the Group since 31 March 2014.

Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2013, the date of its last published audited financial statements.

Legal Proceedings

Save as disclosed under '*The Bank and the Group — Legal, Competition and Regulatory Matters*' (other than under the heading '*General*'), no member of the Group is or has been involved in any governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Bank is aware), which may have or have had during the 12 months preceding

the date of this Base Prospectus, a significant effect on the financial position or profitability of the Bank and/or the Group.

INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

The Bank and the Group

The Bank (together with its subsidiary undertakings (the "**Bank Group**")) is a public limited company registered in England and Wales under number 1026167 with the Companies House of England and Wales in Cardiff. The liability of the members of the Bank is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Bank was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Bank was re-registered as a public limited company and its name was changed from "Barclays Bank International Limited" to "Barclays Bank PLC". The commercial name of the Issuer is "Barclays". The whole of the issued ordinary share capital of the Bank is beneficially owned by Barclays PLC. Barclays PLC (together with its subsidiary undertakings (the "**Group**")) is the ultimate holding company of the Group and is one of the largest financial services companies in the world by market capitalisation. The financial position of the Bank is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Bank is not dependent on other entities within the Group.

The Group is a major global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, United States, Africa and Asia. Together with its predecessor companies, the Bank Group has over 300 years of history and expertise in banking. Today the Bank Group operates in over 50 countries and, as at 31 December 2013, employed approximately 140,000 people. The Bank Group moves, lends, invests and protects money for customers and clients worldwide. Detailed Information regarding the description of the Group can be found in the annual report of Barclays PLC which is included in the Joint Annual Report and incorporated by reference into this Base Prospectus.

The short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 by Moody's Investors Service Ltd. and F1 by Fitch Ratings Limited and the long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 by Moody's Investors Service Ltd. and A by Fitch Ratings Limited.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2013 and 31 December 2012, respectively.

	2013	2012
	£m	£m
Total Assets	1,312,840	1,488,761
Net Loans and advances	468,664	464,777
Total Deposits	482,770	462,512

	2013	2012
	£m	£m
Total Shareholders' equity	63,220	59,923
Non-controlling interests	2,211	2,856
Profit before tax from continuing operations	2,855	650
Credit impairment charges	3,071	3,340

Investors should have regard to the Issuer and group disclosure set out in the Barclays PLC Annual Report (each as defined in the section of this Base Prospectus entitled "Information Incorporated by Reference").

Acquisitions, Disposals and Recent Developments

Strategic combination of Barclays Africa with Absa Group Limited

On 6 December 2012, the Bank entered into an agreement to combine the majority of its Africa operations (**African Business**) with Absa Group Limited (**Absa**). Under the terms of the combination, Absa acquired Barclays Africa Limited, the holding company of the African Business, for a consideration of 129,540,636 Absa ordinary shares (representing a value of approximately £1.3bn for Barclays Africa Limited). The combination completed on 31 July 2013 and, on completion, the Bank's stake in Absa increased from 55.5% to 62.3%. Absa was subsequently renamed Barclays Africa Group Limited but continues to trade under its old commercial name Absa.

PRA Capital Adequacy Review

In 2013 the UK Financial Policy Committee asked the PRA to take steps to ensure that, by the end of 2013, major UK banks and building societies, including the Group, held capital resources equivalent to 7% of their risk weighted assets. As part of its review, the PRA also introduced a 3% leverage ratio target, which the PRA requested the Group plan to achieve by 30 June 2014. The PRA's calculations for both capital and leverage ratios were based on CRD IV definitions, applied on a fully loaded basis with further prudential adjustments.

In order to achieve these targets within the PRA's expected timeframes the Group formulated and agreed with the PRA a plan comprised of capital management and leverage exposure actions which was announced on 30 July 2013. The Group executed on this plan in 2013 by completing an underwritten rights issue to raise approximately £5.8bn (net of expenses) in common equity tier 1 capital; issuing £2.1bn (equivalent) CRD IV qualifying contingent convertible Additional Tier 1 securities with a 7% fully loaded CET1 ratio trigger; and reducing PRA leverage exposure to £1,363bn. These actions resulted in the Group reporting a fully loaded CRD IV CET1 ratio of 9.3% and an estimated PRA leverage ratio of just under 3% as at 31 December 2013.

Legal, Competition and Regulatory Matters

The Group faces legal, competition and regulatory challenges, many of which are beyond the Group's control. The extent of the impact on the Group of the legal, competition and regulatory matters in which the Group is or may in the future become involved, cannot always be predicted but may materially impact the Group's results of operations, financial condition and prospects.

Lehman Brothers

Background Information

In September 2009, motions were filed in the United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York (Bankruptcy Court) by Lehman Brothers Holdings Inc. (LBHI), the SIPA Trustee for Lehman Brothers Inc. (Trustee) and the Official Committee of Unsecured Creditors of Lehman Brothers Holdings Inc. (Committee). All three motions challenged certain aspects of the transaction pursuant to which Barclays Capital Inc. (BCI) and other companies in the Group acquired most of the assets of Lehman Brothers Inc. (LBI) in September 2008, as well as the court order approving the sale (Sale). The claimants sought an order voiding the transfer of certain assets to BCI, requiring BCI to return to the LBI estate any excess value BCI allegedly received, and declaring that BCI is not entitled to certain assets that it claims pursuant to the Sale documents and order approving the Sale (Rule 60 Claims). In January 2010, BCI filed its response to the motions and also filed a motion seeking delivery of certain assets that LBHI and LBI had failed to deliver as required by the Sale documents and the court order approving the Sale (together with the Trustee's competing claims to those assets, Contract Claims).

Status

In February 2011, the Bankruptcy Court issued an Opinion rejecting the Rule 60 Claims and deciding some of the Contract Claims in the Trustee's favour and some in favour of the Group. In July 2011, the Bankruptcy Court entered final Orders implementing its Opinion. The Group and the Trustee each appealed the Bankruptcy Court's adverse rulings on the Contract Claims to the US District Court for the Southern District of New York (SDNY). LBHI and the Committee did not appeal the Bankruptcy Court's ruling on the Rule 60 Claims. After briefing and argument, the SDNY issued an Opinion in June 2012, reversing one of the Bankruptcy Court's rulings on the Contract Claims that had been adverse to the Group and affirming the Bankruptcy Court's other rulings on the Contract Claims. In July 2012, the SDNY issued an amended Opinion, correcting certain errors but not otherwise modifying the rulings, along with an agreed judgement implementing the rulings in the Opinion (Judgement). Under the Judgement, the Group is entitled to receive: (i) \$1.1bn (£0.7bn) from the Trustee in respect of 'clearance box' assets (Clearance Box Assets); and (ii) property held at various institutions in respect of the exchange traded derivatives accounts transferred to BCI in the Sale (ETD Margin). The Trustee has appealed the SDNY's adverse rulings to the US Court of Appeals for the Second Circuit (Second Circuit). The current Judgement is stayed pending resolution of the Trustee's appeal.

Approximately \$4.3bn (£2.6bn) of the assets to which the Group is entitled as part of the acquisition had not been received by 31 December 2013, approximately \$2.7bn (£1.6bn) of which have been recognised as a receivable on the balance sheet as at that date. The unrecognised amount, approximately \$1.6bn (£1.0bn) as of 31 December 2013 effectively represents a provision against the uncertainty inherent in the litigation and potential post-appeal proceedings and issues relating to the recovery of certain assets held by an institution outside the US. To the extent the Group ultimately receives in the future assets with a value in excess of the approximately \$2.7bn (£1.6bn) recognised on the balance sheet as of 31 December 2013, it would result in a gain in income equal to such excess. It appears that the Trustee may dispute the Group's entitlement to certain of the ETD Margin even in the event the Group prevails in the pending Second Circuit appeal proceedings. Moreover, there is uncertainty regarding recoverability of a portion of the ETD Margin not yet delivered to the Group that is held by an institution outside the US. Thus, the Group cannot reliably estimate how much of the ETD Margin the Group is ultimately likely to receive. Nonetheless, if the SDNY's rulings are unaffected by future proceedings, but conservatively assuming the Group does not receive any ETD Margin that the Group believes may be subject to a post-appeal challenge by the Trustee or to uncertainty regarding recoverability, the Group will receive assets in excess of the \$2.7bn (£1.6bn) recognised as a receivable on the Group's balance sheet as at 31 December 2013. In a worst case scenario in which the Second Circuit reverses the SDNY's rulings and determines that the Group is not entitled to any of the Clearance Box Assets or ETD Margin, the Group estimates that, after taking into account its effective provision, its total losses would be approximately \$6bn (£3.6bn). Approximately \$3.3bn (£2bn) of that loss would relate to Clearance Box Assets and ETD Margin previously received by the Group and prejudgement and post-judgement interest on such Clearance Box Assets and ETD Margin that would have to be returned or paid to the Trustee. In this context, the Group is satisfied with the valuation of the asset recognised on its balance sheet and the resulting level of effective provision.

Other

In May 2013 Citibank N.A. (Citi) filed an action against the Bank in the SDNY alleging breach of an indemnity contract. In November 2008, the Bank provided an indemnity to Citi in respect of losses incurred by Citi between 17 and 19 September 2008 in performing foreign exchange settlement services for LBI as LBI's designated settlement member with CLS Bank International. Citi did not make a demand for payment under this indemnity until 1 February 2013 when it submitted a demand that included amounts which the Group concluded it was not obligated to pay. Citi proceeded to file the action in May 2013, in which it claimed that the Group was responsible for a 'principal loss' of \$90.7m, but also claimed that the Bank was obligated to pay Citi for certain alleged 'funding losses' from September 2008 to December 2012. In a June 2013 filing with the Court, Citi claimed that, in addition to the \$90.7m principal loss claim, it was also claiming funding losses in an amount of at least \$93.5m, consisting of alleged interest losses of over \$55m and alleged capital charges of \$38.5m. Both parties filed motions for partial summary judgement, and in November 2013 the SDNY ruled that: (i) Citi may only claim statutory prejudgment interest from 1 February 2013, the date upon which it made its indemnification demand on the Bank; (ii) to the extent that Citi can prove it incurred actual funding losses in the form of interest and capital charges between September 2008 and December 2012, it is entitled to recover these losses under the indemnity provided by the Bank; and (iii) the Bank is entitled under the contract to demonstrate, as a defence to the funding loss claim, that Citi had no funding

losses between September 2008 and December 2012 due to the fact that it held LBI deposits during that period in an amount greater than the principal amount Citi claims it lost in performing CLS services for LBI between 17 and 19 September 2008. Citi and the Bank have reached an agreement in principle to settle this action (subject to negotiation and execution of definitive documentation).

American Depositary Shares

Background Information

Barclays PLC, the Bank and various current and former members of Barclays PLC's Board of Directors have been named as defendants in five proposed securities class actions consolidated in the SDNY. The consolidated amended complaint, filed in February 2010, asserted claims under Sections 11, 12(a)(2) and 15 of the Securities Act of 1933, alleging that registration statements relating to American Depositary Shares representing preferred stock, series 2, 3, 4 and 5 (Preferred Stock ADS) offered by the Bank at various times between 2006 and 2008 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Bank's portfolio of mortgage-related (including US subprime-related) securities, the Bank's exposure to mortgage and credit market risk, and the Bank's financial condition.

Status

In January 2011, the SDNY granted the defendants' motion to dismiss the complaint in its entirety, closing the case. In February 2011, the plaintiffs filed a motion asking the SDNY to reconsider in part its dismissal order, and, in May 2011, the SDNY denied in full the plaintiffs' motion for reconsideration. The plaintiffs appealed both the dismissal and the denial of the motion for reconsideration to the Second Circuit.

In August 2013, the Second Circuit upheld the dismissal of the plaintiffs' claims related to the series 2, 3 and 4 offerings, finding that they were time barred. However, the Second Circuit ruled that the plaintiffs should have been permitted to file a second amended complaint in relation to the series 5 offering claims, and remanded the action to the SDNY for further proceedings consistent with the Second Circuit's decision. In September 2013, the plaintiffs filed a second amended complaint, which purports to assert claims concerning the series 5 offering as well as dismissed claims concerning the series 2, 3 and 4 offerings, and the defendants have moved to dismiss.

The Bank considers that these Preferred Stock ADS-related claims against it are without merit and is defending them vigorously.

Mortgage-Related Activity and Litigation

The Group's activities within the US residential mortgage sector during the period of 2005 through 2008 included sponsoring and underwriting approximately \$39bn of private-label securitisations; economic underwriting exposure of approximately \$34bn for other private-label securitisations; sales of approximately \$0.2bn of loans to government sponsored enterprises (GSEs); and sales of

approximately \$3bn of loans to others. In addition, during this time period, approximately \$19.4bn of loans (net of approximately \$500m of loans sold during this period and subsequently repurchased) were also originated and sold to third parties by mortgage originator affiliates of an entity that the Group acquired in 2007 (Acquired Subsidiary).

In connection with the Group's loan sales and sponsored private-label securitisations, the Group provided certain loan level representations and warranties (R&Ws) generally relating to the underlying mortgages, the property, mortgage documentation and/or compliance with law. The Group was the sole provider of R&Ws with respect to approximately \$5bn of Group sponsored securitizations, approximately \$0.2bn of sales of loans to GSEs, and approximately \$3bn of loans sold to others. In addition, the Acquired Subsidiary was the sole provider of R&Ws on all of the loans it sold to third parties. Other than approximately \$1bn of loans sold to others for which R&Ws expired prior to 2012, there are no stated expiration provisions applicable to the R&Ws made by the Group or the Acquired Subsidiary. The Group's R&Ws with respect to the \$3bn of loans sold to others are related to loans that were generally sold at significant discounts and contained more limited R&Ws than loans sold to GSEs, the loans sold by the Acquired Subsidiary or those provided by the Group on approximately \$5bn of the Group's sponsored securitisations discussed above. R&Ws on the remaining approximately \$34bn of the Group's sponsored securitisations were primarily provided by third party originators directly to the securitisation trusts with a Group subsidiary, as depositor to the securitisation trusts, providing more limited R&Ws. Under certain circumstances, the Group and/or the Acquired Subsidiary may be required to repurchase the related loans or make other payments related to such loans if the R&Ws are breached. The unresolved repurchase requests received on or before 31 December 2013 associated with all R&Ws made by the Group or the Acquired Subsidiary on loans sold to GSEs and others and private-label activities had an original unpaid principal balance of approximately \$1.7bn at the time of such sale.

Repurchase Claims

Substantially all of the unresolved repurchase requests discussed above relate to civil actions that have been commenced by the trustees for certain residential mortgage-backed securities (RMBS) securitisations, in which the trustees allege that the Group and/or the Acquired Subsidiary must repurchase loans that violated the operative R&Ws. The trustees in these actions have alleged that the operative R&Ws may have been violated with respect to a greater (but unspecified) amount of loans than the amount of loans previously stated in specific repurchase requests made by such trustees.

Residential Mortgage-Backed Securities Claims

The US Federal Housing Finance Agency (FHFA), acting for two US government-sponsored enterprises, Fannie Mae and Freddie Mac, filed lawsuits against 17 financial institutions in connection with Fannie Mae's and Freddie Mac's purchases of RMBS. The lawsuits allege, amongst other things, that the RMBS offering materials contained materially false and misleading statements and/or omissions. The Bank and/or certain of its affiliates or former employees are named in two of these lawsuits, relating to sales between 2005 and 2007 of RMBS in which a Group subsidiary was lead or co-lead underwriter.

Both complaints demand, amongst other things: rescission and recovery of the consideration paid for the RMBS; and recovery for Fannie Mae's and Freddie Mac's alleged monetary losses arising out of their ownership of the RMBS. The complaints are similar to a number of other civil actions filed against the Bank and/or certain of its affiliates by a number of other plaintiffs relating to purchases of RMBS.

The original face amount of RMBS related to the claims against the Group in the FHFA actions and the other civil actions referred to above against the Group totalled approximately \$9bn, of which approximately \$2.6bn was outstanding as at 31 December 2013. Cumulative losses reported on these RMBS as at 31 December 2013 were approximately \$0.5bn. If the Group were to lose these actions the Group believes it could incur a loss of up to the outstanding amount of the RMBS at the time of judgement (taking into account further principal payments after 31 December 2013), plus any cumulative losses on the RMBS at such time and any interest, fees and costs, less the market value of the RMBS at such time and less any reserves taken to date. The Group has estimated the total market value of these RMBS as at 31 December 2013 to be approximately \$1.6bn. The Group may be entitled to indemnification for a portion of such losses.

On 24 April 2014, the Bank and certain of its affiliates and former employees agreed to a settlement of the FHFA's claims, which provides for a settlement of all claims against these entities and individuals in exchange for a payment of \$0.28bn by the Bank.

Regulatory Inquiries

The Group has received inquiries, including subpoenas, from various regulatory and governmental authorities regarding its mortgage-related activities, and is cooperating with such inquiries.

Devonshire Trust

Background Information

In January 2009, the Bank commenced an action in the Ontario Superior Court seeking an order that its early terminations of two credit default swaps under an ISDA Master Agreement with the Devonshire Trust (Devonshire), an asset-backed commercial paper conduit trust, were valid. On the same day that the Bank terminated the swaps, Devonshire purported to terminate the swaps on the

ground that the Bank had failed to provide liquidity support to Devonshire's commercial paper when required to do so.

Status

In September 2011, the Ontario Superior Court ruled that the Bank's early terminations were invalid, Devonshire's early terminations were valid and, consequently, Devonshire was entitled to receive back from the Bank cash collateral of approximately C\$533m together with accrued interest. The Bank appealed the Ontario Superior Court's decision to the Court of Appeal for Ontario. In July 2013, the Court of Appeal delivered its decision dismissing the Bank's appeal. In September 2013, the Bank sought leave to appeal the decision to the Supreme Court of Canada. In January 2014, the Supreme Court of Canada denied the Bank's application for leave to appeal the decision of the Court of Appeal. The Bank is considering its continuing options with respect to this matter. If the Court of Appeal's decision is unaffected by any future proceedings, the Bank estimates that its loss would be approximately C\$500m, less any impairment provisions recognised to date. These provisions take full account of the Court of Appeal's decision.

LIBOR and other Benchmarks Civil Actions

Following the settlements of the investigations referred to below in '*Investigations into LIBOR, ISDAfix, other benchmarks and foreign exchange rates*', a number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group in relation to LIBOR and/or other benchmarks. The majority of the USD LIBOR cases, which have been filed in various US jurisdictions, have been consolidated for pre-trial purposes in the US District Court for the Southern District of New York (MDL Court). The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that the Bank and the other banks individually and collectively violated provisions of the US Sherman Act, the US Commodity Exchange Act (CEA), the US Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) and various state laws by manipulating USD LIBOR rates. The lawsuits seek unspecified damages with the exception of three lawsuits, in which the plaintiffs are seeking a combined total of approximately \$910m in actual damages against all defendants, including the Bank, plus punitive damages. Some of the lawsuits seek trebling of damages under the US Sherman Act and RICO. Certain of the civil actions are proposed class actions that purport to be brought on behalf of (amongst others) plaintiffs that (i) engaged in USD LIBOR-linked over-the-counter transactions (OTC Class); (ii) purchased USD LIBOR-linked financial instruments on an exchange (Exchange-Based Class); (iii) purchased USD LIBOR-linked debt securities (Debt Securities Class); (iv) purchased adjustable-rate mortgages linked to USD LIBOR; or (v) issued loans linked to USD LIBOR.

In March 2013, the MDL Court issued a decision dismissing the majority of claims against the Bank and the other banks in three lead proposed class actions (Lead Class Actions) and three lead individual actions (Lead Individual Actions). Following the decision, plaintiffs in the Lead Class Actions sought permission to either file an amended complaint or appeal an aspect of the March 2013 decision. In August 2013, the MDL Court denied the majority of the motions presented in the Lead Class Actions. As a result, the Debt Securities Class has been dismissed entirely; the claims of the Exchange-Based Class have been limited to claims under the CEA; and the claims of the OTC Class

have been limited to claims for unjust enrichment and breach of the implied covenant of good faith and fair dealing. Subsequent to the MDL Court's March 2013 decision, the plaintiffs in the Lead Individual Actions filed a new action in California state court (since moved to the MDL Court) based on the same allegations as those initially alleged in the proposed class action cases discussed above. Various plaintiffs may attempt to bring appeals of some or all of the MDL Court's decisions in the future.

Additionally, a number of other actions before the MDL Court remain stayed, pending further proceedings in the Lead Class Actions.

Until there are further decisions, the ultimate impact of the MDL Court's decisions will be unclear, although it is possible that the decisions will be interpreted by courts to affect other litigation, including the actions described below, some of which concern different benchmark interest rates.

The Bank and other banks also have been named as defendants in other individual and proposed class actions filed in other US District Courts in which plaintiffs allege, similar to the plaintiffs in the USD LIBOR cases referenced above, that in various periods defendants either individually or collectively manipulated the USD LIBOR, Yen LIBOR, Euroyen TIBOR and/or EURIBOR rates. Plaintiffs generally allege that they transacted in loans, derivatives and/or other financial instruments whose values are affected by changes in USD LIBOR, Yen LIBOR, Euroyen TIBOR and/or EURIBOR, and assert claims under federal and state law. In October 2012, the US District Court for the Central District of California dismissed a proposed class action on behalf of holders of adjustable rate mortgages linked to USD LIBOR. Plaintiffs have appealed, and briefing of the appeal is complete.

Barclays PLC has been granted conditional leniency from the Antitrust Division of the US Department of Justice (DOJ-AD) in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. As a result of that grant of conditional leniency, Barclays PLC is eligible for (i) a limit on liability to actual rather than treble damages if damages were to be awarded in any civil antitrust action under US antitrust law based on conduct covered by the conditional leniency and (ii) relief from potential joint-and-several liability in connection with such civil antitrust action, subject to Barclays PLC satisfying the DOJ-AD and the court presiding over the civil litigation of its satisfaction of its cooperation obligations.

Barclays PLC, the Bank and BCI have also been named as defendants along with four former officers and directors of the Bank in a proposed securities class action pending in the SDNY in connection with the Bank's role as a contributor panel bank to LIBOR. The complaint asserts claims under Sections 10(b) and 20(a) of the US Securities Exchange Act 1934, principally alleging that the Bank's Annual Reports for the years 2006 to 2011 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Bank's compliance with its operational risk management processes and certain laws and regulations. The complaint also alleges that the Bank's daily USD LIBOR submissions constituted false statements in violation of US securities law. The complaint was brought on behalf of a proposed class consisting of all persons or entities that purchased Barclays PLC-sponsored American Depositary Receipts on a US securities exchange between 10 July 2007 and 27 June 2012. In May 2013, the court

granted the Bank's motion to dismiss the complaint in its entirety. Plaintiffs have appealed, and briefing of the appeal is complete.

In addition to US actions, legal proceedings have been brought or threatened against the Group in connection with alleged manipulation of LIBOR and EURIBOR, in a number of jurisdictions. The number of such proceedings, the benchmarks to which they relate, and the jurisdictions in which they may be brought are anticipated to increase over time.

Civil Actions in Respect of Foreign Exchange Trading

Since November 2013, a number of civil actions have been filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging manipulation of foreign exchange markets under the US Sherman Antitrust Act and New York state law and naming several international banks as defendants, including the Bank.

Please see below 'Investigations into LIBOR, ISDAfix, other benchmarks and foreign exchange rates' for a discussion of competition and regulatory matters connected to '*LIBOR and other Benchmark Civil Actions*'.

Investigations into LIBOR, ISDAfix, other Benchmarks and Foreign Exchange Rates

The Financial Conduct Authority (FCA), the CFTC, the SEC, the US Department of Justice (DOJ) Fraud Section (DOJ-FS) and Antitrust Division (DOJ-AD), the European Commission (Commission), the UK Serious Fraud Office (SFO), the Monetary Authority of Singapore, the Japan Financial Services Agency, the prosecutors' office in Trani, Italy and various US state attorneys general are amongst various authorities conducting investigations (Investigations) into submissions made by the Bank and other financial institutions to the bodies that set or compile various financial benchmarks, such as LIBOR and EURIBOR.

On 27 June 2012, the Bank announced that it had reached settlements with the Financial Services Authority (FSA) (as predecessor to the FCA), the CFTC and the DOJ-FS in relation to their Investigations and the Bank agreed to pay total penalties of £290m, which were reflected in operating expenses for 2012. The settlements were made by entry into a Settlement Agreement with the FSA, a Non-Prosecution Agreement (NPA) with the DOJ-FS and a Settlement Order Agreement with the CFTC (CFTC Order). In addition, the Bank was granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR.

The terms of the Settlement Agreement with the FSA are confidential. However, the Final Notice of the FSA, which imposed a financial penalty of £59.5m, is publicly available on the website of the FCA. This sets out the FSA's reasoning for the penalty, references the settlement principles and sets out the factual context and justification for the terms imposed. Summaries of the NPA and the CFTC Order are set out below. The full text of the NPA and the CFTC Order are publicly available on the websites of the DOJ and the CFTC, respectively.

In addition to a \$200m civil monetary penalty, the CFTC Order requires the Bank to cease and desist from further violations of specified provisions of the US Commodity Exchange Act and take specified steps to ensure the integrity and reliability of its benchmark interest rate submissions, including LIBOR and EURIBOR, and improve related internal controls. Amongst other things, the CFTC Order requires the Bank to:

- make its submissions based on certain specified factors, with the Bank’s transactions being given the greatest weight, subject to certain specified adjustments and considerations;
- implement firewalls to prevent improper communications including between traders and submitters;
- prepare and retain certain documents concerning submissions and retain relevant communications;
- implement auditing, monitoring and training measures concerning its submissions and related processes;
- make regular reports to the CFTC concerning compliance with the terms of the CFTC Order;
- use best efforts to encourage the development of rigorous standards for benchmark interest rates; and
- continue to cooperate with the CFTC’s ongoing investigation of benchmark interest rates.

As part of the NPA, the Bank agreed to pay a \$160m penalty. In addition, the DOJ agreed not to prosecute the Bank for any crimes (except for criminal tax violations, as to which the DOJ cannot and does not make any agreement) related to the Bank’s submissions of benchmark interest rates, including LIBOR and EURIBOR, contingent upon the Bank’s satisfaction of specified obligations under the NPA. In particular, under the NPA, the Bank agreed for a period of two years from 26 June 2012, amongst other things, to:

- commit no US crime whatsoever;
- truthfully and completely disclose non-privileged information with respect to the activities of the Bank, its officers and employees, and others concerning all matters about which the DOJ inquires of it, which information can be used for any purpose, except as otherwise limited in the NPA;
- bring to the DOJ’s attention all potentially criminal conduct by the Bank or any of its employees that relates to fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets; and
- bring to the DOJ’s attention all criminal or regulatory investigations, administrative proceedings or civil actions brought by any governmental authority in the US by or against the Bank or its employees that alleges fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets.

A breach of any of the NPA provisions could lead to prosecutions in relation to the Group’s benchmark interest rate submissions and could have significant consequences for the Group’s current and future business operations in the US.

The Bank also agreed to cooperate with the DOJ and other government authorities in the US in connection with any investigation or prosecution arising out of the conduct described in the NPA,

which commitment shall remain in force until all such investigations and prosecutions are concluded. The Bank also continues to cooperate with the other ongoing investigations.

Following the settlements announced in June 2012, 31 US state attorneys general commenced their own investigations into LIBOR, EURIBOR and the Tokyo Interbank Offered Rate. The New York Attorney General, on behalf of this coalition of attorneys general, issued a subpoena in July 2012 to the Bank (and subpoenas to a number of other banks) to produce wide-ranging information and has since issued additional information requests to the Bank for both documents and transactional data. The Bank is responding to these requests on a rolling basis. In addition, following the settlements, the SFO announced in July 2012 that it had decided to investigate the LIBOR matter, in respect of which the Bank has received and continues to respond to requests for information.

The Commission has also been conducting investigations into the manipulation of, among other things, EURIBOR. On 4 December 2013, the Commission announced that it has reached a settlement with the Group and a number of other banks in relation to anti-competitive conduct concerning EURIBOR. The Group had voluntarily reported the EURIBOR conduct to the Commission and cooperated fully with the Commission's investigation. In recognition of this cooperation, the Group was granted full immunity from the financial penalties that would otherwise have applied.

The CFTC and the FCA are also conducting separate investigations into historical practices with respect to ISDAfix, amongst other benchmarks. The Bank has received and continues to respond to subpoenas and requests for information.

Various regulatory and enforcement authorities, including the FCA in the UK, the CFTC, the DOJ, the SEC and the New York State Department of Financial Services in the US, and the Hong Kong Monetary Authority are investigating foreign exchange trading, including possible attempts to manipulate certain benchmark currency exchange rates or engage in other activities that would benefit their trading positions. Certain of these investigations involve multiple market participants in various countries. The Bank has received enquiries from certain of these authorities related to their particular investigations, and from other regulators interested in foreign exchange issues. The Group is reviewing its foreign exchange trading covering a several year period through October 2013 and is cooperating with the relevant authorities in their investigations.

For a discussion of litigation arising in connection with these investigations see '*LIBOR and other Benchmarks Civil Actions*' and '*Civil Actions in Respect of Foreign Exchange Trading*' above.

FERC

Background Information

The US Federal Energy Regulatory Commission (FERC) Office of Enforcement investigated the Group's power trading in the western US with respect to the period from late 2006 through 2008. In October 2012, FERC issued an Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties (Order and Notice) against the Bank and four of its former traders in relation to this matter. In the Order and Notice, FERC

asserted that the Bank and its former traders violated FERC's Anti-Manipulation Rule by manipulating the electricity markets in and around California from November 2006 to December 2008, and proposed civil penalties and profit disgorgement to be paid by the Bank. In July 2013, FERC issued an Order Assessing Civil Penalties in which it assessed a \$435m civil penalty against the Bank and ordered the Bank to disgorge an additional \$34.9m of profits plus interest (both of which are consistent with the amounts proposed in the Order and Notice).

Status

In October 2013, FERC filed a civil action against the Bank and its former traders in the US District Court in California seeking to collect the penalty and disgorgement amount. FERC's complaint in the civil action reiterates the allegations previously made by FERC in its October 2012 Order and Notice and its July 2013 Order Assessing Civil Penalties. The Bank is vigorously defending this action. The Bank and its former traders have filed a motion to dismiss the action for improper venue or, in the alternative, to transfer it to the SDNY, and a motion to dismiss the complaint for failure to state a claim. In September 2013, the Bank was contacted by the criminal division of the US Attorney's Office in the Southern District of New York and advised that such office is looking at the same conduct at issue in the FERC matter.

BDC Finance L.L.C.

Background Information

In October 2008, BDC Finance L.L.C. (BDC) filed a complaint in the Supreme Court of the State of New York (NY Supreme Court) alleging that the Bank breached an ISDA Master Agreement and a Total Return Loan Swap Master Confirmation (Agreement) governing a total return swap transaction when it failed to transfer approximately \$40m of alleged excess collateral in response to BDC's October 2008 demand (Demand). BDC asserts that under the Agreement the Bank was not entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral and that even if the Bank was entitled to do so, it failed to dispute the Demand. BDC demands damages totalling \$297m plus attorneys' fees, expenses, and prejudgement interest.

Status

In August 2012, the NY Supreme Court granted partial summary judgement for the Bank, ruling that the Bank was entitled to dispute the Demand, before transferring the alleged excess collateral, but determining that a trial was required to determine whether the Bank actually did so. The parties cross-appealed to the Appellate Division of the NY Supreme Court (Appellate Division). In October 2013, the Appellate Division reversed the NY Supreme Court's grant of partial summary judgement to the Bank, and instead granted BDC's motion for partial summary judgement, holding that the Bank breached the Agreement. The Appellate Division did not rule on the amount of BDC's damages, which has not yet been determined by the NY Supreme Court. On 25 November 2013, the Bank filed a motion with the Appellate Division for reargument or, in the alternative, for leave to appeal to the New York Court of Appeals. In January 2014, the Appellate Division issued an order denying the motion for reargument

and granting the motion for leave to appeal to the New York Court of Appeals. In September 2011, BDC's investment advisor, BDCM Fund Adviser, L.L.C. and its parent company, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. also sued the Bank and BCI in Connecticut state court for unspecified damages allegedly resulting from the Bank's conduct relating to the Agreement, asserting claims for violation of the Connecticut Unfair Trade Practices Act and tortious interference with business and prospective business relations. The parties have agreed to a stay of that case.

Interchange Investigations

The Office of Fair Trading, as well as other competition authorities elsewhere in Europe, continues to investigate Visa and MasterCard credit and debit interchange rates. The Group receives interchange fees, as a card issuer, from providers of card acquiring services to merchants. The key risks arising from the investigations comprise the potential for fines imposed by competition authorities, litigation and proposals for new legislation. The Group may be required to pay fines or damages and could be affected by legislation amending interchange rules.

Interest Rate Hedging Products

In 2012, the Financial Services Authority announced that a number of UK banks, including the Group, would conduct a review and redress exercise in respect of interest rate hedging products sold on or after 1 December 2001 to retail clients or private customers categorised as being 'non-sophisticated'. The Group sold interest rate hedging products to approximately 4,000 retail clients or private customers within the relevant timeframe, of which approximately 2,900 have been categorised as non-sophisticated.

As at 31 December 2013 the Group recognised a provision of \$1,169m against the cost of redress for non-sophisticated customers and related costs, after cumulative utilisation of £331m to that date, primarily relating to administrative costs and £87m of redress costs incurred. An initial redress outcome had been communicated to nearly 30% of customers categorised as non-sophisticated that are being covered by the review.

While the Group expects that the provision as at 31 December 2013 will be sufficient to cover the full cost of completing the redress, the appropriate provision level will be kept under review and it is possible that the eventual costs could materially differ to the extent experience is not in line with current estimates.

Payment Protection Insurance Redress

Following the conclusion of the 2011 Judicial Review regarding the assessment and redress of PPI, the Group has raised provisions totalling £3.95bn against the cost of PPI redress and complaint handling costs. As at 31 December 2013 £2.98bn of the provision had been utilised, leaving a residual provision of £0.97bn.

The current provision is calculated using a number of key assumptions which continue to involve significant management judgement. The resulting provision represents the Group's best estimate of all future expected costs of PPI redress. However, it is possible the eventual outcome may differ from the current estimate and if this were to be material and adverse a further provision will be made, otherwise it is expected that any residual costs will be handled as part of normal operations. The provision also includes an estimate of the Group's claims handling costs and those costs associated with claims that are subsequently referred to the Financial Ombudsman Service (FOS).

The Group will continue to monitor actual claims volumes and the assumptions underlying the calculation of its PPI provision. It is possible that the eventual costs may materially differ to the extent that actual experience is not in line with management estimates.

Credit Default Swap (CDS) Antitrust Investigations

Both the Commission and the DOJ-AD have commenced investigations in the CDS market (in 2011 and 2009, respectively). In July 2013 the Commission addressed a Statement of Objections to the Bank and 12 other banks, Markit and ISDA. The case relates to concerns that certain banks took collective action to delay and prevent the emergence of exchange traded credit derivative products. If the Commission does reach a decision in this matter it has indicated that it intends to impose sanctions. The Commission's sanctions can include fines. The DOJ-AD's investigation is a civil investigation and relates to similar issues. Proposed class actions alleging similar issues have also been filed in the US. The timing of these cases is uncertain.

Swiss/US Tax Programme

In August 2013, the DOJ and the Swiss Federal Department of Finance announced the Programme for Non-Prosecution Agreements or Non-Targeted letters for Swiss Banks (Programme). This agreement is the consequence of a long-running dispute between the US and Switzerland regarding tax obligations of US Related Accounts held in Swiss banks.

Barclays Bank (Suisse) SA and Barclays Bank PLC Geneva Branch are participating in the Programme, which requires a structured review of US accounts. This review is ongoing and the outcome of the review will determine whether any agreement will be entered into or sanction applied to Barclays Bank (Suisse) SA and Barclays Bank PLC Geneva Branch. The initial deadline for completion of the review was 30 April 2014. Consistent with terms described in the programme, the Bank applied for a 60 day extension and received this extension. As a result, the date for completion is 30 June 2014.

Investigations into Certain Agreements

The FCA has investigated certain agreements, including two advisory services agreements entered into by the Bank with Qatar Holding LLC (Qatar Holding) in June and October 2008 respectively, and whether these may have related to the Group's capital raisings in June and November 2008.

The FCA issued warning notices (Warning Notices) against Barclays PLC and the Bank in September 2013. The existence of the advisory services agreement entered into in June 2008 was disclosed but the entry into the advisory services agreement in October 2008 and the fees payable under both agreements, which amount to a total of £322m payable over a period of five years, were not disclosed in the announcements or public documents relating to the capital raisings in June and November 2008. While the Warning Notices consider that Barclays PLC and the Bank believed at the time that there should be at least some unspecified and undetermined value to be derived from the agreements, they state that the primary purpose of the agreements was not to obtain advisory services but to make additional payments, which would not be disclosed, for the Qatari participation in the capital raisings. The Warning Notices conclude that Barclays PLC and the Bank were in breach of certain disclosure-related listing rules and Barclays PLC was also in breach of Listing Principle 3 (the requirement to act with integrity towards holders and potential holders of the company's shares). In this regard, the FCA considers that Barclays PLC and the Bank acted recklessly. The financial penalty in the Warning Notices against the group is £50m. Barclays PLC and the Bank continue to contest the findings.

The FCA proceedings are now subject to a stay pending progress in an investigation by the SFO into the same agreements. The SFO's investigation is at an earlier stage and the Group has received and has continued to respond to requests for further information.

The DOJ and the SEC are undertaking an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist the Group to win or retain business are compliant with the United States Foreign Corrupt Practices Act. They are also investigating the agreements referred to above including the two advisory services agreements. The US Federal Reserve has requested to be kept informed.

Alternative Trading Systems and High-Frequency Trading

The SEC and the New York State Attorney General (NYAG) have been investigating a range of issues associated with alternative trading systems (ATSs) and the activities of high-frequency traders. The Group has been providing information to the authorities in response to their enquiries.

On 25 June 2014, the NYAG filed a complaint against Barclays PLC and Barclays Capital Inc. in the Supreme Court of the State of New York alleging, amongst other things, that Barclays PLC and Barclays Capital Inc. engaged in fraud and deceptive practices in connection with LX Liquidity Cross, the Group's SEC-registered ATS. The NYAG complaint seeks unspecified monetary damages and injunctive relief.

General

The Group is engaged in various other legal, competition and regulatory matters both in the UK and a number of overseas jurisdictions which arise in the ordinary course of business from time to time. At the present time, the Group does not expect the ultimate resolution of any of these other matters to have a material adverse effect on its financial position.

The outcomes of legal, competition and regulatory matters, including those disclosed above, are difficult to predict. The Group has not disclosed an estimate of the potential financial effect on the Group of contingent liabilities arising from or associated with these matters where it is not practicable to do so or, in cases where it is practicable, where disclosure could prejudice conduct of the matters. Provisions have been recognised for those matters where the Group is able reliably to estimate the probable losses where the probable loss is not *de minimis*.

Directors

The Directors of the Bank, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Group and their principal outside activities (if any) of significance to the Group are as follows:

<u>Name</u>	<u>Function(s) within the Group</u>	<u>Principal outside activities</u>
Sir David Walker	Chairman	Member and Trustee Consultative Group on International Economic and Monetary Affairs, Inc. (Group of Thirty); Trustee, Cicely Saunders International
Antony Jenkins	Group Chief Executive	Director, The Institute of International Finance; Member, International Advisory Panel of the Monetary Authority of Singapore
Tushar Morzaria	Group Finance Director	
Tim Breedon CBE	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Ministry of Justice Departmental Board
Crawford Gillies	Non-Executive Director	Non-Executive Director Standard Life plc; Non-Executive Director MITIE Group PLC; Chairman, Control Risks Group Limited; Chairman, Scottish Enterprise.
Reuben Jeffery III	Non-Executive Director	Chief Executive Officer, Rockefeller & Co., Inc.; Chief Executive Officer, Rockefeller Financial Services Inc.; Member International Advisory Council of the China Securities Regulatory Commission; Member, Advisory Board of Towerbrook Capital Partners LP; Director, Financial Services Volunteer Corps; Member, International Advisory

<i>Name</i>	<i>Function(s) within the Group</i>	<i>Principal outside activities</i>
Dambisa Moyo	Non-Executive Director	Committee, RIT PLC Non-Executive Director, SABMiller PLC; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Deputy Chairman and Senior Independent Director	Chairman, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Financial Inc.; President, Confederation of British Industry
Sir John Sunderland	Non-Executive Director	Chairman, Merlin Entertainments Group Limited; Non-Executive Director, AFC Energy plc; Governor, Reading University Council; Chancellor, Aston University
Diane de Saint Victor	Non-Executive Director	General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited; Member, Advisory Board of the World Economic Forum's Davos Open Forum
Frits van Paasschen	Non-Executive Director	CEO and President of Starwood Hotels and Resorts Worldwide Inc.
Mike Ashley	Non-Executive Director	Member, HM Treasury Audit Committee; Member, Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee; Vice-Chair, European Financial Reporting Advisory Group's Technical Expert Group
Wendy Lucas-Bull	Non-Executive Director; Chairman of Barclays Africa Group Limited	Director, Afrika Tikkun NPC; Director, Peotona Group Holdings (Pty) Limited.
Stephen Thieke	Non-Executive Director	

Barclays Africa Group Limited (BAGL) is majority-owned by the Group and a minority of the voting capital is held by non-controlling third party interests. As such, procedures are in place to manage any potential conflicts of interest arising from Wendy Lucas-Bull's duties as a Non-Executive Director of the Bank and her duties as Chairman of BAGL. Except as stated above in respect of Wendy Lucas-Bull,

no potential conflicts of interest exist between any duties to the Bank of the Directors listed above and their private interests or other duties.

Employees

As at 31 December 2013, the total number of persons employed by the Group (full time equivalents) was approximately 140,000 (31 December 2012: 139,200).

Auditors

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2012 and 31 December 2013 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However, PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

DESCRIPTION OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme. Capitalised terms are explained in further detail in Section D of the Conditions.

The Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "Payoff Conditions" (see Section A – Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "Equity Linked Conditions" (see Section B – Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("**Equity Linked Conditions**") of the Conditions), the "Additional Conditions" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "Definitions" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*).

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

The following are the main features of the Securities:

Interest: The amount of interest payable on the Securities (i) may be fixed, or (ii) may depend on a fixed rate of interest, a floating rate of interest or the value of one or more assets to which the Securities are linked (the "**Underlying Asset(s)**"). In some cases the interest amount could be zero.

Final Redemption: If the Securities have not redeemed early they will generally redeem on the Scheduled Redemption Date. The investor will receive either a cash payment or, in the case of share-linked Securities, the Underlying Asset (or in the case of more than one Underlying Asset, the Worst Performing Underlying Asset). Both will be determined by the performance of the Underlying Asset(s) and on the Final Valuation Date.

Underlying Assets are for example: common share(s), an index or indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s) or profit participation certificate(s) (*Genussschein(e)*).

Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte in Form von Bucheffekten*) subject to Swiss law.

Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Uncertificated securities issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "registration required obligations" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "not applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV

(1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant clearing system.

Currency

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different Series of Securities. Each Series may be subdivided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a Series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

Functionality of the Securities

The following section describes the functionality of the payoff profiles (interest and redemption profiles) of the individual Securities.

This description is only a general description of the individual payoff profiles. Investors should not make any investment decision solely on the basis of this description but only after consideration of the information contained in the entire Base Prospectus as well as any supplements (if any) and the respective Final Terms.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*).

In the Final Terms one interest profile will be combined with one redemption profile for redemption of the Securities at the scheduled maturity.

The following combinations are possible (for Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates):

Single Underlying Asset Linked Securities:		Interest profile	Redemption profile
Interest profile	Redemption profile		
Fixed Amount	Vanilla – Single Asset	Fixed Rate	European Barrier– Single Asset
Fixed Amount	European Barrier– Single Asset	Fixed Rate	American Barrier– Single Asset
Fixed Amount	American Barrier– Single Asset	Floating Rate – Screen Rate Determination	Vanilla – Single Asset
Fixed Rate	Vanilla – Single Asset	Floating Rate – Screen	European Barrier– Single

Interest profile	Redemption profile	Interest profile	Redemption profile
Rate Determination	Asset	Fixed Rate	European Barrier –Worst of
Floating Rate – Screen Rate Determination	American Barrier– Single Asset	Fixed Rate	American Barrier –Worst of
Conditional Interest – Single Asset	Vanilla – Single Asset	Floating Rate – Screen Rate Determination	Vanilla –Worst of
Conditional Interest – Single Asset	European Barrier– Single Asset	Floating Rate – Screen Rate Determination	European Barrier –Worst of
Conditional Interest – Single Asset	American Barrier– Single Asset	Floating Rate – Screen Rate Determination	American Barrier –Worst of
Conditional Interest with Memory – Single Asset	Vanilla – Single Asset	Conditional Interest – Worst of	Vanilla –Worst of
Conditional Interest with Memory – Single Asset	European Barrier– Single Asset	Conditional Interest – Worst of	European Barrier –Worst of
Conditional Interest with Memory – Single Asset	American Barrier– Single Asset	Conditional Interest – Worst of	American Barrier –Worst of
Worst of Underlying Asset Linked Securities			
Interest profile	Redemption profile	Interest profile	Redemption profile
Fixed Amount	Vanilla –Worst of	Conditional Interest with Memory – Worst of	European Barrier –Worst of
Fixed Amount	European Barrier –Worst of	Conditional Interest with Memory – Worst of	American Barrier –Worst of
Fixed Amount	American Barrier –Worst of		
Fixed Rate	Vanilla –Worst of		

In addition the redemption profiles regarding early redemption (issuer call and nominal call) may apply. The Final Terms specify the combination chosen by the Issuer. Investors should therefore read the description of the interest profile specified in the Final Terms as well as the description of the redemption profile specified in the Final Terms.

In addition to the Payoff Conditions, Section B of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("Equity Linked Conditions")*) contains certain rights of the Issuer in relation to adjustment measures and Disruption Events. In addition, the Payoff Conditions contain a provision according to which the Issuer may terminate the Securities early instead of making an adjustment (Payoff Condition 2.3).

Interest profiles

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

- (1) *Fixed Amount*
- (2) *Fixed Rate*
- (3) *Floating Rate – Screen Rate Determination*
- (4) *Conditional Interest – Single Asset; Conditional Interest – Worst of;*

(5) Conditional Interest With Memory– Single Asset; Conditional Interest With Memory – Worst of

The detailed provisions in relation to these interest profiles are contained in Number 1.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 6 of the respective Final Terms.

(1) Fixed Amount

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(2) Fixed Rate

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Floating Rate – Screen Rate Determination

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to a reference interest rate plus margin, if any (each as set out in the Final Terms of each Series of Securities). The reference interest rate may include a participation factor, maximum or minimum interest rate, or any combination of those features.

The reference interest rate may be EURIBOR, LIBOR or (currency) interbank offered rate as set out in the Final Terms.

EURIBOR (Euro interbank offered rate) means the interbank interest rate (i.e. the rate at which banks lend to each other), calculated daily as the average of the quotations for one to twelve month observed at 11.00 a.m. Brussels time of a sample of commercial banks, selected periodically by the European Banking Federation.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) is the rate at which an individual contributor panel bank could borrow funds, were it to do so by asking for and then accepting interbank offers in reasonable market size, just prior to 11.00 a.m. London time.

This means that, unless the reference interest rate on the relevant determination date is equal to zero, an investor will generally receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(4) Conditional Interest – Single Asset; Conditional Interest – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will only pay interest if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier is below the Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(5) Conditional Interest With Memory – Single Asset; Conditional Interest With Memory – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable ("Y"). This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is below its Initial Price:* If the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Redemption Profiles

The type of settlement depends on the provisions of the Final Terms and the type of the Underlying Asset(s). This is either (i) a cash amount ("**cash**") or (ii) a cash amount or the physical delivery of the (Worst Performing) Underlying Asset ("**cash or physical**"). Physical delivery does not apply if any Underlying Asset is an index.

I Early Redemption of the Securities

(i) Issuer Call

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to the redemption date on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date subject to prior publication of the relevant notice.

Number 8 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.1

of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 8 of the respective Final Terms.

(ii) Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of the relevant notice, if the outstanding Aggregate Nominal Amount or the outstanding Number of Securities, respectively of a Series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

Number 8 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 8 of the respective Final Terms.

II Redemption at the scheduled maturity of the Securities

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

- (1) *Vanilla – Single Asset*
- (2) *European Barrier – Single Asset*
- (3) *American Barrier – Single Asset*
- (4) *Vanilla – Worst of*
- (5) *European Barrier – Worst of*
- (6) *American Barrier – Worst of*

The return on the Securities will depend on the value or performance of the Underlying Asset(s) during the life of the Securities. The Final Valuation Price is calculated by the Determination Agent with reference to one or more closing prices or levels of the Underlying Asset(s).

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Number 1.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 7 of the respective Final Terms.

(1) Vanilla – Single Asset

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:

- whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(2) *European Barrier – Single Asset*

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than the Knock-in Barrier Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(3) American Barrier – Single Asset

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per

Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the Valuation Price of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(4) *Vanilla – Worst of*

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or

- the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(5) *European Barrier – Worst of*

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or

- the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(6) American Barrier – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of each Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the Valuation Price of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

This means:

If (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below its Knock-in Barrier Price) and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

Determination of Initial Price and Final Valuation Price

Initial Price

The Initial Price of an Underlying Asset is either:

- the price or level specified as such in the Final Terms; or
- if "Averaging-in" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing prices or levels of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the lowest closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if "Max Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.

Final Valuation Price

The Final Valuation Price of an Underlying Asset is either:

- if "Averaging-out" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing prices or levels of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the minimum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Max-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

(see dual language version in the German prospectus)

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/
FORM OF FINAL TERMS

(see dual language version in the German prospectus)

TAXATION

General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities, the delivery of any entitlement and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.

The following summaries do not consider the tax treatment of payments or deliveries in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer or delivery of any Underlying Asset.

Investors are referred to Equity Linked Condition 6 and Additional Condition 8.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

As used below, the Savings Directive shall mean European Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income.

1 United Kingdom Taxation

The comments below are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.

Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.

Withholding Tax

(i) Payments of interest by the Issuer only

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the ordinary course of its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to make payments of interest

without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

(ii) Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. The London Stock Exchange is a recognised stock exchange. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the UK) included in the Official List or (in a country outside the UK where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states.

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business.

(iii) Payments of interest to certain holders

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either:

- (a) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (b) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

(iv) Securities with a maturity of less than 365 calendar days

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

(v) Other withholdings

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case of Securities

which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each case subject to the availability of exemptions or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

If Securities are issued at a discount to their principal amount, any such discount element is not subject to any United Kingdom withholding tax. If Securities are redeemed at a premium to principal amount (as opposed to being issued at a discount) then, depending on the circumstances, such premium may constitute a payment of interest for United Kingdom tax purposes and hence be subject to the United Kingdom withholding tax rules outlined above.

Reporting Requirements

Persons in the United Kingdom paying interest to, or receiving interest on behalf of, another person who is an individual may be required to provide certain information to HMRC regarding the identity of the payee or the person entitled to the interest. In certain circumstances, such information may be exchanged with tax authorities in other countries.

Investors are also directed to the disclosure below in respect of the Savings Directive.

United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")

Depending upon the terms and conditions of the relevant Securities (including, but not limited to, whether the Securities are in bearer or registered form), UK stamp duty or SDRT may be payable on the issue or on the subsequent transfer of such Securities.

2 European Union Taxation

EU Savings Tax Directive

On 3 June 2003 the European Union Council adopted the directive 2003/48/EC (modified and extended by Directive 2014/48/EU as of 24 March 2014) regarding the taxation of savings income (the "**Savings Directive**"). The Savings Directive is effective as from 1 July 2005. Under the Savings Directive each Member State is required to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income paid by a person within its jurisdiction to an individual resident in that other Member State. Austria and Luxembourg may instead apply a withholding system for a transitional period in relation to such payments, deducting tax at rates rising over time to 35%. With effect as from 1 January 2016 Luxembourg and Austria will be required to also provide for an automatic exchange of information. The Luxembourg government has also announced its intention to elect out of the withholding system in favour of an automatic exchange of information already with effect as from 1 January 2015. Similar provisions may apply under agreements entered into pursuant to the Savings Directive in respect of interest payments made by persons within the jurisdiction of certain territories, not being Member States to individuals resident in Member States, and, in some cases, vice versa.

Prospective Holders who are in any doubt as to their position should consult their own tax advisers.

3 German Taxation

German tax resident investors

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("Germany") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect.

German tax resident investors holding Securities as private assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*)).

The same applies to capital gains from the sale or redemption of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale or redemption of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale or redemption are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted. In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, generally the fair market value of the assets delivered will be taken into account when determining the amount of proceeds received from the redemption subject to the provisions on the rollover relief described below.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

In case of Securities where the Issuer is entitled to physical delivery of shares or securities (*Wertpapiere*), the delivery of the shares or securities may, depending on the final terms of the Securities, not constitute a taxable event with respect to capital gain or losses built into the Securities at the time of the delivery (so-called rollover relief). In case of the rollover relief being available, the acquisition costs the investor has in the Securities will generally be rolled over into acquisition costs of the shares or securities delivered. Any capital gains or losses built into the Securities would then be taxable upon the sale or redemption of the shares or securities delivered only.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g., in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g., because of available losses carried forward or foreign tax

credits). If the investor's individual income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income. Also in this case the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities, any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be offset against investment income. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of 801 Euro per year (1,602 Euro for jointly assessed individuals). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Withholding tax

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Securities ("withholding tax") on the date of this Prospectus. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source. The flat tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a "**Domestic Paying Agent**") which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred from another depository bank to a securities deposit account with a Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and

allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

German resident investors holding the Securities as business assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e., a corporation with its statutory seat or place of management in Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbsteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, the delivery will constitute a taxable exchange where the difference amount between the fair market value of the Securities and the tax base of the Securities (i.e., generally book values) will be subject to personal income tax or corporate income tax and, in general, trade tax as described above. Unlike for German tax resident investors holding the Securities as private assets, no rollover relief will be available for German resident investors holding the Securities as business assets.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transactions (*Termingeschäfte*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

Withholding tax

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or

corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

Non-German tax resident investors

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction, *Tafelgeschäfte*).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

Inheritance tax and gift tax

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property,
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany.

Special regulations may apply to certain German expatriates.

Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

Other taxes

The purchase, sale or other disposal of Securities does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

4 Austrian Taxation

This section on taxation contains a brief summary of the Issuer's understanding with regard to certain important principles which are of significance in connection with the purchase, holding or sale of the Securities in the Republic of Austria. This summary does not purport to exhaustively describe all possible tax aspects and does not deal with specific situations which may be of relevance for certain potential investors. The following comments are rather of a general nature and included herein solely for information purposes. They are not intended to be, nor should they be construed to be, legal or tax advice. This summary furthermore only refers to investors which are subject to unlimited (corporate) income tax liability in Austria. It is based on the currently applicable tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time. Such amendments may possibly also be effected with retroactive effect and may negatively impact on the tax consequences described. It is recommended that potential investors in the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks resulting from the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be borne by the investor. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons.

General remarks

Individuals having a permanent domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*) in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability; *unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Individuals having neither a permanent domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on income from certain Austrian sources (limited income tax liability; *beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Corporations having their place of effective management (*Ort der Geschäftsleitung*) and/or their legal seat (*Sitz*) in Austria are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability; *unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Corporations having neither their place of effective management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability; *beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Both in case of unlimited and limited (corporate) income tax liability Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Income taxation of the Securities

Pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*), the term investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) comprises:

- income from the letting of capital (*Einkünfte aus der Überlassung von Kapital*) pursuant to sec. 27(2) of the Austrian Income Tax Act, including dividends and interest;

- income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) pursuant to sec. 27(3) of the Austrian Income Tax Act, including gains from the alienation, redemption and other realisation of assets that lead to income from the letting of capital, zero coupon bonds and broken-period interest; and
- income from derivatives (*Einkünfte aus Derivaten*) pursuant to sec. 27(4) of the Austrian Income Tax Act, including cash settlements, option premiums received and income from the sale or other realisation of forward contracts like options, futures and swaps and other derivatives such as index certificates.

Also the withdrawal of the Securities from a bank deposit (*Depotentnahme*) and circumstances leading to a loss of Austria's taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g. a relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act).

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as non-business assets are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (*inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen*), basically meaning income paid by an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*), the income is subject to withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) of 25%; no additional income tax is levied over and above the amount of tax withheld (final taxation pursuant to sec. 97(1) of the Austrian Income Tax Act). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must be included in the investor's income tax return and is subject to tax at a flat rate of 25%. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to tax at the flat rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Sec. 27(8) of the Austrian Income Tax Act, *inter alia*, provides for the following restrictions on the offsetting of losses: negative income from realised increases in value and from derivatives may neither be offset against interest and other claims *vis-à-vis* credit institutions nor against income from private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*); income subject to tax at a flat rate of 25% may not be offset against income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation); negative investment income not already offset against positive investment income may not be offset against other types of income.

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as business assets are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is subject to withholding tax of 25%. While withholding tax has the effect of final taxation for income from the letting of capital, income from realised increases in value and income from derivatives must be included in the investor's income tax return (nevertheless tax at a flat rate of 25%). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must always be included in the investor's income tax return (tax at a flat rate of 25%). In both cases upon application the option exists to tax all income subject to tax at the flat rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses

from the alienation, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to tax at the flat rate of 25%, are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets; only half of the remaining negative difference may be offset against other types of income (and carried forward).

Corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are subject to corporate income tax on interest from the Securities at a rate of 25%. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is subject to withholding tax of 25%, which can be credited against the corporate income tax liability. However, under the conditions set forth in sec. 94(5) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied in the first place. Income from the alienation of the Securities is subject to corporate income tax of 25%. Losses from the alienation of the Securities can be offset against other income (and carried forward).

Private foundations (*Privatstiftungen*) pursuant to the Austrian Private Foundations Act (*Privatstiftungsgesetz*) fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*) and holding the Securities as non-business assets are subject to interim taxation at a rate of 25% on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives (*inter alia*, if the latter are in the form of securities). Interim tax does not fall due insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the same tax period. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) income is in general subject to withholding tax of 25%, which can be credited against the tax falling due. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied.

Pursuant to sec. 93(6) of the Austrian Income Tax Act, the Austrian custodian agent is obliged to automatically offset negative investment income against positive investment income, taking into account all of a taxpayer's bank deposits with the custodian agent. If negative and at the same time or later positive income is earned, then the negative income is to be offset against the positive income. If positive and later negative income is earned, then withholding tax on the positive income is to be credited, with such tax credit being limited to 25% of the negative income. In certain cases the offsetting is not permissible. The custodian agent has to issue a written confirmation on the offsetting of losses for each bank deposit to the taxpayer.

Pursuant to sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 as amended in the course of the implementation of Directive 2011/61/EU and as applicable to business years of investment funds starting after 21 July 2013, the term "foreign investment fund" comprises (i) undertakings for collective investment in transferable securities the state of origin of which is not Austria; (ii) alternative investment funds pursuant to the Austrian Act on Alternative Investment Fund Managers (*Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz*) the state of origin of which is not Austria; and (iii) secondarily, undertakings subject to a foreign jurisdiction, irrespective of the legal form they are organized in, the assets of which are invested according to the principle of risk-spreading on the basis either of a statute, of the undertaking's articles or of customary exercise, if one of the following conditions is fulfilled: (a) the undertaking is factually, directly or indirectly, not subject to a corporate income tax in its state of residence that is comparable to Austrian corporate income tax; (b) the profits of the undertaking are in its state of residence subject to corporate income tax that is comparable to

Austrian corporate income tax, at a rate of less than 15 per cent.; or (c) the undertaking is subject to a comprehensive personal or material tax exemption in its state of residence. Certain collective investment vehicles investing in real estate are exempted. To date no guidance has been issued by the tax authorities on the interpretation of this new provision. In case of a qualification as a foreign investment fund the tax consequences would substantially differ from those described above.

EU withholding tax

Sec. 1 of the Austrian EU Withholding Tax Act (*EU-Quellensteuergesetz*) – implementing Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003 on taxation of savings income in the form of interest payments – provides that interest payments paid or credited by an Austrian paying agent (*Zahlstelle*) to a beneficial owner who is an individual resident in another EU member state (or in certain dependent or associated territories, which currently include Anguilla, Aruba, the British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, the Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten and the Turks and Caicos Islands) are subject to EU withholding tax (EU-Quellensteuer) of 35%. Sec. 10 of the Austrian EU Withholding Tax Act provides for an exemption from EU withholding tax if the beneficial owner presents to the paying agent a certificate drawn up in his/her name by the competent authority of his/her member state of residence for tax purposes, indicating the name, address and tax or other identification number or, failing such, the date and place of birth of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, and the account number of the beneficial owner or, where there is none, the identification of the security; such certificate shall be valid for a period not exceeding three years. It is expected that changes to the EU Withholding Tax Act – implementing Council Directive 2014/48/EU of 24 March 2014 amending Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments – will enter into effect by 1 January 2017.

Regarding the issue of whether also index certificates are subject to EU withholding tax, the Austrian tax authorities distinguish between index certificates with and without a capital guarantee, a capital guarantee being the promise of repayment of a minimum amount of the capital invested or the promise of the payment of interest. The exact tax treatment of index certificates furthermore depends on their underlying.

Tax treaties Austria/Switzerland and Austria/Liechtenstein

The Treaty between the Republic of Austria and the Swiss Confederation on Cooperation in the Areas of Taxation and Capital Markets and the Treaty between the Republic of Austria and the Principality of Liechtenstein on Cooperation in the Area of Taxation provide that a Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent has to withhold a tax amounting to 25% on, *inter alia*, interest income, dividends and capital gains from assets booked with an account or deposit of such Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent or managed by a Liechtenstein paying agent, if the relevant holder of such assets (*i.e.* in general individuals on their own behalf and as beneficial owners of assets held by a domiciliary company (*Sitzgesellschaft*)) is tax resident in Austria. For Austrian income tax purposes this withholding tax has the effect of final taxation regarding the underlying income if the Austrian Income Tax Act provides for the effect of final taxation for such income. The treaties, however, do not apply to interest covered by the agreements between the European Community and the Swiss Confederation, respectively the Principality of Liechtenstein, regarding Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments. The taxpayer can opt for voluntary disclosure instead of the withholding tax by expressly authorising the Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent to

disclose to the competent Austrian authority the income and capital gains; these subsequently have to be included in the income tax return.

Austrian inheritance and gift tax

Austria does not levy inheritance or gift tax.

Certain gratuitous transfers of assets to private law foundations and comparable legal estates are subject to foundation transfer tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Transfer Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*). Such tax is triggered if the transferor and/or the transferee at the time of transfer have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Certain exemptions apply in cases of transfers *mortis causa* of financial assets within the meaning of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act (except for participations in corporations) if income from such financial assets is subject to tax at the flat rate of 25%. The tax basis is the fair market value of the assets transferred minus any debts, calculated at the time of transfer. The tax rate is in general 2.5%, with a higher rate of 25% applying in special cases. Special provisions apply to transfers to entities falling within the scope of the tax treaty between Austria and Liechtenstein.

In addition, there is a special notification obligation for gifts of money, receivables, shares in corporations, participations in partnerships, businesses, movable tangible assets and intangibles if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Not all gifts are covered by it: In case of gifts to certain related parties, a threshold of EUR 50,000 per year applies; in all other cases, a notification is obligatory if the value of gifts made exceeds an amount of EUR 15,000 during a period of five years. Furthermore, gratuitous transfers to foundations falling under the Austrian Foundation Transfer Tax Act described above are also exempt from the notification obligation. Intentional violation of the notification obligation may trigger fines of up to 10% of the fair market value of the assets transferred.

Further, gratuitous transfers of the Securities may trigger income tax at the level of the transferor pursuant to sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act (see above).

5 Dutch Taxation

The following summary of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following summary does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.

Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.

Withholding Tax

All payments made by the Issuer of interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by

The Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Other Taxes

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in The Netherlands.

Residence

The holder of a Security will not be, or deemed to be, resident in The Netherlands for tax purposes and will not otherwise be subject to Dutch taxation, by reason only of acquiring, holding or disposing of a Security or the execution, performance, delivery and/or enforcement of a Security.

6 Luxembourg Taxation

The comments below are intended as a basic summary of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.

Withholding tax and Self-Applied Tax

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, there is no Luxembourg withholding tax on payments of interest (including accrued but unpaid interest). There is also no Luxembourg withholding tax, with the possible exception of payments made to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange of the Securities. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Luxembourg non-resident individuals

Under the Luxembourg laws dated 21 June 2005 (the "Laws") implementing the Savings Directive and several agreements concluded between Luxembourg and certain dependent or associated territories of the EU, a Luxembourg based paying agent (within the meaning of the Laws) is required since 1 July 2005 to withhold tax on interest and other similar income (and defined as interest by the Laws) paid by it to (or under certain circumstances, to the benefit of) an individual or certain "residual entities" resident or established in another Member State or in certain EU dependent or associated territories, unless the beneficiary of the interest payments elects for the exchange of information or, in case of an individual beneficiary, the tax certificate procedure. "Residual entities" within the meaning of Article 4.2 of the Savings Directive are entities established in a Member State or in certain EU dependent or associated territories which are not legal persons (the Finnish and Swedish companies listed in Article 4.5 of the Savings Directive are not considered as legal persons for this purpose), whose profits are not taxed under the general arrangements for the business taxation, which are not and have not opted to be treated as UCITS recognised in accordance with the Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or similar collective investment funds located in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, the Turks and Caicos Islands, the Cayman Islands, Montserrat or the British Virgin Islands.

The current withholding tax rate is 35 per cent. The withholding tax system will only apply during a transitional period, the ending of which depends on the conclusion of certain agreements relating to information exchange with certain third countries.

Indeed on 18 March 2014, the Luxembourg government has submitted to the Luxembourg Parliament the bill No. 6668 extinguishing the withholding tax system as from 1 January 2015 and implementing the provision of information on interest payment (or similar income) under the Savings Directive for any payment made as from 1 January 2015.

The investors should also note that the European Council formally adopted a Council Directive amending the Savings Directive on 24 March 2014 (the "**Amending Directive**"). The Amending Directive broadens the scope of the requirements described above. It will in particular enlarge the scope of the Savings Directive to cover new types of savings income and products that generate interest or equivalent income and the scope of the tax authorities' requirements to be complied with. The Member States will have until 1 January 2016 to adopt the national legislation necessary to comply with the Amending Directive.

Luxembourg resident individuals

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "**Law**") on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, interest payments made by Luxembourg paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) to Luxembourg individual residents or to certain residual entities that secure interest payments on behalf of such individuals (unless such entities have opted either to be treated as UCITS recognised in accordance with the European Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or for the exchange of information regime) are subject to a 10 per cent. withholding tax.

Pursuant to the Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 10 per cent. tax on interest payments made after 31 December 2007 by paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) located in an EU Member State other than Luxembourg, a Member State of the European Economic Area other than an EU Member State or in a State or territory which has concluded an international agreement directly related to the Savings Directive.

7 United States Taxation

TO ENSURE COMPLIANCE WITH TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR 230, INVESTORS ARE HEREBY NOTIFIED THAT: (A) ANY DISCUSSION OF FEDERAL TAX ISSUES IN THIS BASE PROSPECTUS IS NOT INTENDED OR WRITTEN TO BE RELIED UPON, AND CANNOT BE RELIED UPON, BY INVESTORS FOR THE PURPOSE OF AVOIDING PENALTIES THAT MAY BE IMPOSED ON INVESTORS UNDER THE INTERNAL REVENUE CODE; (B) SUCH DISCUSSION IS INCLUDED HEREIN BY THE ISSUER IN CONNECTION WITH THE PROMOTION OR MARKETING (WITHIN THE MEANING OF CIRCULAR 230) BY THE ISSUER OF THE TRANSACTIONS OR MATTERS ADDRESSED HEREIN; AND (C) INVESTORS SHOULD SEEK ADVICE BASED ON THEIR PARTICULAR CIRCUMSTANCES FROM AN INDEPENDENT TAX ADVISER.

The following is a summary of certain material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder. For purposes of this section,

a "non-U.S. holder" is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust whose income is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax advisor with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities.

An individual may, subject to certain exceptions, be deemed to be a resident of the United States for federal income tax purposes by reason of being present in the United States for at least 31 days in the calendar year and for an aggregate of at least 183 days during a three year period ending in the current calendar year (counting for those purposes all of the days present in the current year, one third of the days present in the immediately preceding year, and one sixth of the days present in the second preceding year).

This summary is based on interpretations of the Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Investors considering the purchase of Securities should consult their own tax advisors concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of Securities arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

INVESTORS SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISORS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.

U.S. Federal Tax Treatment of Non-U.S. Holders

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-U.S. holder and gain realized on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by a non-U.S. holder will not be subject to U.S. federal income or withholding tax, unless (1) such income is effectively connected with a trade or business conducted by such non-U.S. holder in the United States, or (2) in the case of gain, such non-U.S. holder is a non-resident alien individual who holds the Securities as a capital asset and is present in the United States for more than 182 days in the taxable year of the sale and certain other conditions are satisfied.

It is possible that Securities that do not guarantee a return of principal ("**Non-Principal-Protected Securities**") could be treated as forward or executory contracts for U.S. federal income tax purposes. The Internal Revenue Service ("**IRS**") released a notice in 2007 that may affect the taxation of non-U.S. holders of Non-Principal-Protected Securities. According to the notice, the IRS and the Treasury Department are actively considering whether, among other issues, the holder of instruments such as Non-Principal-Protected Securities should be required to accrue ordinary income on a current basis. It is not possible to determine what guidance they will ultimately issue, if any. It is possible, however, that under such guidance, non-U.S. holders of such Securities will ultimately be required to accrue income currently and that non-U.S. holders of such Securities could be subject to withholding tax on deemed income accruals and/or other payments made in respect of such Securities. In addition, alternative treatments of Non-Principal-Protected Securities are possible under U.S. federal income tax

law. Under one such alternative characterisation, it is possible that an investor could be treated as owning the Underlying Asset of such Securities.

If the amount that is payable on a Security is determined by reference to dividends that are paid or declared with respect to a U.S. stock, it is possible that the IRS could assert that investors should be subject to U.S. withholding tax in respect of such dividends. Similarly, in the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as "U.S. real property interests" (as such term is defined in Section 897(c) of the Code), non-U.S. holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders should consult their own tax advisors regarding the possible alternative treatments of the Securities.

In addition, the Treasury Department has recently revised proposed regulations under Section 871(m) of the Code which would, if finalised in current form, possibly require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of Securities that reference U.S. equities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty).

Foreign Account Tax Compliance Withholding

A 30 per cent. FATCA withholding tax will be imposed on certain payments to certain non-U.S. financial institutions that fail to comply with certification requirements in respect of their direct and indirect United States shareholders and/or United States accountholders. United States accountholders subject to such information reporting or certification requirements may include holders of the Securities. To avoid becoming subject to the 30 per cent. withholding tax on such payments, the Issuer and other non-U.S. financial institutions may be required to report information to the IRS regarding the holders of Securities and, in the case of holders who (i) fail to provide the relevant information, (ii) are non-U.S. financial institutions who have not agreed to comply with these information reporting requirements, or (iii) hold Securities directly or indirectly through such non-compliant non-U.S. financial institutions, withhold on a portion of payments under the Securities. Under final regulations issued by the Treasury Department, such withholding will not apply to payments made before July 1, 2014 with respect to U.S. source payments (e.g., "dividend equivalent" payments) and before January 1, 2017 with respect to non-U.S. source payments.

8 Swiss Taxation

The following is a summary only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued under the Programme. Because this summary does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued under the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.

The Swiss Federal Tax Administration has issued on 7 February 2007 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued under the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the

relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

Income Tax

Securities are held as private assets (Privatvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and for (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.

Securities are held as business assets (Geschäftsvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities, irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

Withholding Tax

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (*Inländer*), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (*Inländer*) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

Securities Transfer Tax

Swiss securities transfer tax is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, bonds) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceed, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

EU System of Tax Retention

Switzerland has introduced a tax retention (withholding tax) pursuant to the agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in the Savings Directive effective as of 1 July 2005 (the "**Agreement**") on interest payments or similar income paid by a Swiss paying agent to an individual resident of an EU Member State, unless the interest payments are made as debt-claims issued by debtors who are residents of Switzerland or pertaining to permanent establishments in Switzerland of non-residents of 35 per cent. as from 1 July 2011. The beneficial owner may avoid the retention by expressly authorising the paying agent in Switzerland to report the interest payments to the competent authority of that state. The competent authority of Switzerland then communicates the information to the competent authority of the EU Member State of residence of the beneficial owner.

Rubik Agreements

Switzerland has signed agreements on a final withholding tax (*Quellensteuerabkommen*) with the United Kingdom and with Austria. According to these agreements, qualifying Swiss paying agents levy a final withholding tax on any investment income if the Securities are held in a custody account with a qualifying Swiss paying agent and if the custody account is directly or indirectly owned by an individual resident in the other contracting state (e.g. Austria). The applicable final withholding tax rate may vary depending on the applicable tax rate in the other contracting state and the type of realised investment income (dividend, interest, capital gain, etc.). Furthermore, the calculation of the income subject to a final withholding tax may vary depending on the applicable agreement. A person subject to a final withholding tax ("**Affected Person**") may avoid such final withholding tax by expressly allowing the qualifying Swiss paying agent to report to the foreign tax authorities in the state of residence of the Affected Person, amongst others, the identity of the Affected Person and the amount of the realised investment income in a certain period.

PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, *inter alia*, to those matters stated under "Summary" and the relevant "Terms and Conditions" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

Selling Restrictions

1 European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "**Relevant Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Securities to the public in that Relevant Member State:

- (a) If the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;

- (c) at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provisions of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive, provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "an offer of Securities to the public" in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State. The expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression "**2010 PD Amending Directive**" means Directive 2010/73/EU.

2 United States of America

US Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for US tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant US Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the D Rules;

- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

Terms used in this section "US Tax Selling Restrictions" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Internal Revenue Code and the US Treasury Regulations thereunder, including the D Rules.

US Securities Selling Restrictions

The Securities, and in, certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this section (*US Securities Selling Restrictions*) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

Each Manager has agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to agree) that it will not offer or sell Securities (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. Neither such Manager nor its affiliates, nor any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base

Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any US person. Distribution of the Base Prospectus by any non-US person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such US person or other person within the United States is prohibited.

US Retirement Plan Selling Restrictions

The Securities may not be sold or transferred to, and each purchaser by its purchase of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("**ERISA**"), that is subject to Title I of ERISA or any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, or an entity the assets of which are considered assets of such a plan, except that such purchase for or on behalf of a plan shall be permitted when, in the sole judgement of the relevant Manager, and to the extent:

- (a) such purchase is made by or on behalf of a bank collective investment fund maintained by the purchaser in which no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total assets in such collective investment fund, and the other applicable conditions of Prohibited Transaction Class Exemption ("**PTCE**") 91–38 issued by the U.S. Department of Labor are satisfied;
- (b) such purchase is made by or on behalf of an insurance company pooled separate account maintained by the purchaser in which, at any time while the Securities are outstanding, no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total of all assets in such pooled separate account, and the other applicable conditions of PTCE 90–1 issued by the US Department of Labor are satisfied;
- (c) such purchase is made on behalf of a plan by (i) an investment adviser registered under the US Investment Advisers Act of 1940, as amended (the "**Investment Advisers Act**"), that had as at the last day of its most recent fiscal year total assets under its management and control in excess of \$85 million and had stockholders' or partners' equity in excess of \$1 million, as shown in its most recent balance sheet prepared in accordance with generally accepted accounting principles, or (ii) a bank as defined in Section 202(a)(2) of the Investment Advisers Act with equity capital in excess of \$1 million as at the last day of its most recent fiscal year or (iii) an insurance company which is qualified under the laws of more than one state to manage, acquire or dispose of any assets of a pension or welfare plan, which insurance company had as at the last day of its most recent fiscal year, net worth in excess of \$1 million and which is subject to supervision and examination by a State authority having supervision over insurance companies and, in any case, such investment adviser, bank or insurance company is otherwise a qualified professional asset manager, as such term is used in PTCE 84–14 issued by the US Department of Labor, and the assets of such plan when combined with the assets of other plans established or maintained by the same employer (or affiliate thereof) or employee organisation and managed by such investment adviser, bank or insurance company, do not represent more than 20 per cent. of the total client assets managed by such investment adviser, bank or insurance company at the time of the transaction, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;

- (d) such plan is a governmental plan (as defined in Section 3(3) of ERISA) which is not subject to the provisions of Title I of ERISA or Section 4975 of the Internal Revenue Code;
- (e) such purchase is made by or on behalf of an insurance company using the assets of its general account, of which the reserves and liabilities for the general account contracts held by or on behalf of any plan, together with any other plans maintained by the same employer (or its affiliates) or employee organisation, do not exceed 10 per cent. of the total reserves and liabilities of the insurance company general account (exclusive of separate account liabilities), plus surplus as set forth in the National Association of Insurance Commissioners Annual Statement filed with the state domicile of the insurer, in accordance with PTCE 95–60, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;
- (f) such purchase is made by an in-house asset manager within the meaning of Part IV(a) of PTCE 96–23, such manager has made or properly authorized the decision for such plan to purchase Securities, under circumstances such that PTCE 96–23 is applicable to the purchase and holding of Securities; or
- (g) such purchase will not otherwise give rise to a transaction described in Section 406 of ERISA or Section 4975(c)(1) of the Internal Revenue Code for which a statutory or administrative exemption is unavailable.

3 United Kingdom

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

4 Switzerland

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified Investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("CISA").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

5 General

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

ISSUER

Barclays Bank PLC
Registered Seat
1 Churchill Place
London E14 5HP
United Kingdom

PAYING AGENT

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Switzerland

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom

DETERMINATION AGENT

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
United Kingdom

LEGAL ADVISORS TO THE MANAGER

German Law:

Linklaters LLP
Mainzer Landstrasse 16
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

Luxembourg Law:

Linklaters LLP
Avenue John F. Kennedy 35
L-1855 Luxembourg

Swiss Law:

Walder Wyss Ltd.
Seefeldstrasse 123
P.O. Box 1236
8034 Zürich
Switzerland

Dutch Law:

Clifford Chance
Droogbak 1A
1013 GE Amsterdam
PO Box 251
The Netherlands

US Law:

Sullivan & Cromwell LLP
125 Broad Street
New York, NY 10004
United States of America

Austrian Law:

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Schubertring 6
A-1010 Wien
Austria

Belgian Law:

Linklaters LLP
Rue Brederode 13
Brussels
B-1000 Belgium